Digitized by Google

germ. 276 g-12

Digitized by Google

<36620938770014

<36620938770014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freyen

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Zwölfter Band.

Verordnungen von 1832 und 1833,

nebst Register

über den zehnten, eilften und zwölften Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1834.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

12

7

d by Google

J. germ. 170 f/12

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des ersten und zweiten Heftes zwölften Bandes.

Verordnungen von 1832.

Seite

1. Bekanntmachung, betreffend die zeitige Hülfe bei der Vorbeugung der Cholera. Jan. 7. . . 3
2. Bekanntmachung, betreffend die Benutzungsart der Buden. Jan. 12. 4
3. Bekanntmachung, betreffend die Schließung des Cholera-Hospitals Hornwerk. Jan. 14. 4
4. Publicandum, betreffend den Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundschafts-Kanzlei. Jan. 30. 5
5. Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. Jan. 30. 6
6. Instruction wegen des nach Art. 54 der Vormundschafts-Ordnung zu führenden Vormünderbuches. Jan. 30. 15
7. Verordnung, betreffend die Gesundheits-Erklärung der Stadt und des Gebiets, und des mit Lübeck gemeinschaftlichen Amts Bergedorf. Febr. 1. 26

Digitized by Google

Seite

8. Bekanntmachung über Beendigung der Geschäfte der General-Gesundheits-Commission. Febr. 1. 28
9. Collecte am Dankfeste den 12. Februar. Febr. 3. 29
10. Publicandum, die freie Durchreise der von Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin betreffend. Febr. 6. 29
11. Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. Febr. 8. . . 30
12. Publicandum über die geschehene Bewilligung einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von Acht Schillingen für jede Tausend Mark. Febr. 8. 32
13. Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Schwäne auf der Alster. Febr. 10. . . . 32
14. Polizey-Befehl, betreffend die fremden Schlachter-Gesellen. Febr. 10. 33
15. Polizey-Bekanntmachung, betreffend Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. Febr. 18. 33
16. Bekanntmachung, betreffend die aus von der Cholera heimgesuchten Plätzen auf die Elbe kommenden Schiffe. Febr. 27. 34
17. Notification, betreffend die Ernennung der Vormundschafts-Deputation. März 9. . . 35
18. Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Looſe. März 16. . . . 36
19. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 2. März, betreffend verschiedene in Rheinbaiern erscheinende Zeitblätter. März 16. 42
20. Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. März 23. . . . 44

Digitized by Google

Seite

21. Rath- und Bürger-Convent vom 29. März. 47
22. Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebietes. März 30. . 52
23. Polizey-Befehl, betreffend die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. März 31. . . 78
24. Collecte am Charfreitage. April 2. 78
25. Publicandum, betreffend die Instruction für die Hebammen. April 17. 79
26. Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. April. 79
27. Polizey-Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen als in den dazu verordneten Schlachthäusern. Mai 17. 80
28. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der zu Cuxhaven gegen London angeordneten Quarantaine. Mai 21. 81
29. Renovirte Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten. Mai. 81
30. Publicandum, betreffend den die allgemeine deutsche Cartel-Convention ergänzenden Bundesbeschluß vom 17. Mai. Juni 4. . . . 82
31. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Juni 6. 85
32. Publicandum wider die heimliche Hereinbringung von Brod in die Thore. Juni 18. 88
33. Rath- und Bürger-Convent vom 28. Juni. 88
34. Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni, betreffend Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. 93
35. Publicandum, die Grundsteuer auf dem Landgebiete betreffend. Juni 29. 98
36. Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen. Juli 4. 99

Digitized by Google

Seite

37. Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli, betreffend fernere Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. 99

38. Publicandum über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juli, betreffend einige Badische Zeitblätter. August 1. 105

39. Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend. August 31. 107

40. Publicandum: Beschlusses der hohen Bundes-Versammlung vom 16. August dieses Jahres wider die allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck. Sept. 12. 108

41. Bekanntmachung, betreffend die Declarationsscheine für zollfreie Waaren. Sept. 24. . . 109

42. Polizey-Bekanntmachung, betreffend das Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen. Sept. 28. 110

43. Collecte am 18. October. Sept. 28. . . . 110

44. Auszug Protocolls der 33sten Sitzung der hohen Bundes-Versammlung vom 6. Sept., betreffend den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. October 3. 111

45. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften gegen unbefugte Makelei. Oct. 6. 115

46. Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 10. 117

47. Rath- und Bürger-Convent vom 11. October. 117

48. Revidirte Verordnung einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer. Oct. 17. 121

49. Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. Oct. 26. . . 129

50. Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. Oct. 26. 129

Digitized by Google

Seite

51. Bekanntmachung, die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeine von Hamm und Horn betreffend. Nov. 3. . . 131
52. Bekanntmachung, betreffend das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. Nov. 3. . 135
53. Rath- und Bürger-Convent vom 25. Nov. 136
54. Bekanntmachung wegen Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung. Nov. 16. 144
55. Bekanntmachung wegen der Hülfeleistung bei Ertrunkenen und Erstickten im Gebiete der Geestlande. Nov. 16. 144
56. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 23. 146
57. Aufforderungs-Zettel zur Anmeldung der in den Jahren 1809, 1810 und 1811 Gebornen, männlichen Geschlechts. Nov. 23. . . . 148
58. Collecte am Neujahrstage 1833. Nov. 26. 149
59. Bekanntmachung, betreffend die von der Steuer-Deputation herumzusendenden Fragezettel. Nov. 28. 149
60. Bekanntmachung, betreffend das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerangsmaterial. December 4. 150
61. Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. November, betreffend den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer, zu Hildburghausen. Dec. 7. 150
62. Bekanntmachung wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. Dec. 7. 151
63. Anhang zur Medizinal-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. Dec. 7. . 152
64. Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Anpflanzungen und das Hereinbringen von Tannenbäumen. Dec. 12. . 153

Digitized by Google

Seite

65. Rath- und Bürger-Convent vom 13. Dec. 154

66. Bekanntmachung, betreffend die Färbung, Vergoldung und Versilberung von Conditorei-Waaren. Dec. 14. 156

67. Revidirte Verordnung der allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte. Dec. 17. 157

68. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Accise von frischem Fleische und einige Abänderungen der Accise-Verordnung, betreffend die Wein- und Branntwein-Accise. Dec. 17. 167

69. Verordnung wegen der allgemeinen Organisirung des Hamburgischen Staats-Postwesens. Dec. 21. 172

70. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Schlachtgeldes von hieselbst geschlachtetem Vieh. Dec. 28. 192

71. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Hamburgischen Posten nach dem Posthause auf dem Neuenwall. 193

Inhalt

des dritten, vierten, fünften und sechsten Heftes zwölften Bandes.

Verordnungen von 1833.

Seite

72. Neue Feuer-Cassen-Ordnung von Anno 1832 für Moorburg. Dec. 5. Gedruckt 1833. . 197

73. Polizey-Verfügung wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833 Januar 18. 230

74. Bekanntmachung betreffend die bevorstehende neue Bezeichnung der Häuser. Januar 21. 231

75. Polizey-Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. Januar 30. 232

76. Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comptoire in die Makler-Ordnung. Februar 4. . . . 233

Seite

77. Polizey-Regulativ betreffend Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung des Schauspiels. Februar 9. . . 234

78. Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. Februar 13. . . . 236

79. Berichtigung, betreffend die Accise von lebendem Viehe. Februar 22. 237

80. Polizey-Verfügung wider das schnelle Fahren. März 2. 238

81. Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe, vom 6. Juny 1831, erneuert den 18. März 1833. 238

82. Collecte am Charfreytage. März 22. . . . 239

83. Bekanntmachung betreffend das Schießen und Raketenwerfen auf dem Landherrlichen Gebiet des Hamburgerberges 239

84. Landherrlicher Befehl an die Schenkwirthe des Hamburgerberges 240

85. Landherrlicher Befehl betreffend das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen und auf Privatpersonen zuständigen Weiden 241

86. Bekanntmachung die Fremden auf dem Hamburgerberge betreffend 242

87. Rath- und Bürger-Convent vom 28. März . 243

88. Bekanntmachung über die Schuldistricte in Hamm. April 4. 246

89. Polizey-Bekanntmachung betreffend die fremden Schumacher-Gesellen auf dem Hamburgerberge. April 6. 247

Seite

90. Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache, bey Feuersbrünsten, vom 20. Oct. 1822. April 26. 248

91. Rath- und Bürger-Convent vom 2. May . 255

92. Neu revidirte Feuer-Cassen-Ordnung. May 3. 258

93. Bekanntmachung betreffend die publication der Neuen revidirten Feuer-Cassen-Ordnung. May 13. 303

94. Verordnung die sogenannten wilden Ehen betreffend. May 13. 304

95. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs. May 15. 304

96. Notification die Wegewärter betreffend . . 305

97. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. May. 306

98. Erneuerte Bekanntmachung wider das Fischen im Stadtgraben, das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen auf dem Walle. May 17. 309

99. Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook 309

100. Bekanntmachung in Betreff des Gebrauches der Stalt-Mäntel und Kragen bey Beerdigungen, vom 13. April 1818, ern. Juny 5. . 312

101. Bekanntmachung betreffend die Besichtigung der Leichterschiffe. Juny 7. 312

Seite

102. Bekanntmachungen betreffend die Löschung der Feuersbrünste in Hamm und in Horn. Juny 18. 313

103. Revidirte Leihhaus-Ordnung. Juny 19. . 317

104. Bekanntmachung betreffend die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburgerberge. Juny 20. 329

105. Bekanntmachung betreffend die Publication der Revidirten Leihhaus-Ordnung. Juny 26. 330

106. Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. July. 331

107. Rath- und Bürger-Convent vom 2. May . 343

108. Polizey-Verfügung betreffend die Droschken. July 18. 346

109. Erneuerte Bekanntmachung des Verbots der Schulkinder-Grüne. July 20. 348

110. Polizey-Warnung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. July 23. 348

111. Bekanntmachung, betreffend die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Casse. August 2. . . . 349

112. Polizey-Verfügung, betreffend die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 350

113. Polizeylich vorgeschriebene Taxe, nach welcher die sämmtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich strenge zu richten haben. . 352

114. Additionelle Polizey-Verfügung in Betreff der Taxe für die Jollenführer. September. . . 356

115. Polizey-Verfügung, betreffend das Ansprechen um Geschenke bey den hiesigen Schlachtermeistern von fremden Schlachtergesellen. Sept. 12. . . 356

Seite

116. Nachtrag zur Droschken-Taxe. Sept. . . . 357

117. Collecte am großen Dankfeste. Sept. 23. . 357

118. Bekanntmachung, betreffend die getheilten Loose der Stadt-Lotterien. Sept. 23. 357

119. Bekanntmachung, betreffend die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. Oct. 3. . . 359

120. Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 14. . 362

121. Polizey-Befehl wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen. Oct. 15. 362

122. Publicandum in Betreff der Revidirten Stempel-Verordnung. Oct. 16. 363

123. Revidirte Stempel-Verordnung mit angehängtem Verzeichniß der Stempel-Ansätze und alphabetischem Inhalts-Verzeichniß, für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet. Oct. 16. 367

124. Mandat wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey, wiederum erneuert am 28. October 1833. 425

125. Rath- und Bürger-Convent vom 31. Octbr. 425

126. Publicandum, betreffend die Sperre im Stein- und Deichthore für Fußgänger. Nov. 1.. . 429

127. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Seitenmauern, Brandmauern bey allen Neubauten. Nov. 4. 429

128. Bekanntmachung, betreffend die Färberey von Kuchen und Spielzeug. Nov. 4. 430

129. Publicandum, betreffend die Benennung der St. Pauli Vorstadt. Nov. 6. 432

Seite

130. Polizey-Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. Nov. 8. . . 433

131. Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, so wie solche durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und vom 31. October 1833 bestimmt sind. Nov. 11. . 434

132. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 11. 445

133. Publicandum, betreffend die Legitimation der Erbgesessenheit. Nov. 13. 445

134. Collecte am Neujahrstage. Nov. 20. . . . 447

135. Rath- und Bürger-Convent vom 28. Nov. . 447

136. Publicandum, das Prätur-Verfahren in Miethesachen betreffend. Nov. 28. 450

137. Verordnung wegen Errichtung einer Pensions-Casse. Nov. 29. 452

138. Polizey-Befehl, betr. die Everführerknechte beym Niederbaum. November. 469

139. Verordnung in Ansehung der Schule in Farnsen. Dec. 1. 470

140. Bekanntmachung, betr. einige Modificationen der Accise-Ordnung. Dec. 2. 480

141. Notification, die Erhebung einer ausserordentlichen Steuer zum Besten der Kirche in Hamm betreffend. Dec. 14. 482

142. Bekanntmachung wider das Freuden-Schießen und das Raketen-Werfen in den Geestlanden. 483

Seite

143. Befehl an die Schenkwirthe in den Marschlanden. Dec. 18. 484

144. Erneuerte Bekanntmachung, betr. das Ausgehen der Dienstboten in den Marschlanden. Dec. 18. 485

145. Publicandum über den Beschluß hoher Bundes-Versammlung, betreffend die Neckar-Zeitung. Dec. 18. 486

146. Bekanntmachung der Stempel-Deputation, betreffend die Spielkarten. Dec. 22. . . . 487

147. Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürger-Rechts. Dec. 30. 488

148. Verordnung in Beziehung auf das Gesinde. Dec. 30. 497

149. Publicandum über den Beschluß hoher Bundes-Versammlung, betreffend den Beobachter in Hessen bey Rhein und das neue hessische Volksblatt. Dec. 30. 503

150. Polizey-Befehl, betr. die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen. December. 505

151. Bekanntmachung, betr. das Gesinde-Bureau. Dec. 31. 505

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahr 1832.

XII. Band.

I.

Bekanntmachung, Jan. 7.

betreffend die zeitige Hülfe bei und die Vorbeugung der Cholera.

Da sich ergeben hat, daß mehrere der letzteren Cholera-Erkrankungsfälle dadurch, daß die Hülfe nicht zeitig genug nachgesucht worden, tödtlich geendigt haben, so findet die General-Gesundheits-Commission sich veranlaßt, wiederholt zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß, bis auf Weiteres, im Büreau der General-Gesundheits-Commission auf dem Stadthause, Tag und Nacht einer der Herren Special-Commissions-Aerzte jederzeit anwesend ist, um die nöthigenfalls gewünschte ärztliche Hülfe sofort zu leisten.

Als vermuthliche Ursachen der Erkrankungsfälle sind mehrentheils vernachlässigte Diarhöen, Erkältungen und der Genuß ungesunder Speisen, besonders kalter Fische,

Jan. 7. nachgewiesen. Es wird daher vor solchen Vernachlässigungen und Genüssen hiemit ernstlich und wohlmeinend gewarnt.

Hamburg, den 7. Januar 1832.

Die General-Gesundheits-Commission.

II.

Jan. 12.

Bekanntmachung,

betreffend die Benutzungsart der Buden auf den Brücken und Straßen.

Die unterzeichnete Behörde hat bereits am 10. Juli 1822, und am 8. April 1826 öffentlich angezeigt, daß die Ausweisung der Buden auf den Brücken und Straßen nur das Recht zu persönlicher Benutzung, keineswegs aber der Vermiethung oder Uebertragung derselben an andre verleihe, und damit die Warnung verknüpft, sich vor den Unannehmlichkeiten, welche eine Vermiethung an andre, dem gemäß, mit sich führen könnte, zu hüten.

Gleichwohl kommen noch manche Fälle von Vermiethungen solcher, der Passage oft sehr hinderlicher, Buden zur Kunde der Polizey. Es wird daher wiederholt auf Obiges aufmerksam gemacht, und soll zu Himmelfahrt eine Revision der Benutzungsart sämmtlicher Buden vorgenommen werden, wo denn die von ihren Inhabern zum Gebrauche an andre überlassenen Buden, zur Beförderung bequemerer Passage, alsbald gänzlich werden eingezogen werden.

Hamburg, den 12. Januar 1832.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. IX. S. 149 und umstehend S. 5. II. b)

II. b)

Anzeige

Juli 10, 1822.

an die Besitzer der Buden auf den Brücken und Straßen.

Da die Buden auf den Brücken und Straßen, die die Passage und Retirade erschweren, alle weggeräumt werden sollen, gleichwohl dies mit möglichster Schonung für die jetzigen Besitzer geschehen soll, so wird den Budenbesitzern angezeigt, daß, in sofern die Umstände es erlauben, diese Buden noch zur Zeit stehen zu lassen, dies zwar vorläufig erlaubt seyn soll, es jedoch nach wie vor verboten bleibt, wie es bisher oft mißbräuchlich geschehen, diese Buden zu vererben, zu cediren, zu verkaufen und zu vermiethen; indem diese Erlaubniß blos für die Personen, denen sie ertheilt ist, gültig bleibt, so lange diese Buden sonst zu dulden sind. Die Budenbesitzer haben daher unverzüglich die Namen der jetzigen Personen anzugeben, auf welche solche Buden jetzt lauten oder dem sie eingeräumt sind.

Hamburg, den 10. Juli 1822.

(Unterz.) Abendroth, Dr.

III.

Bekanntmachung,

Jan. 14.

betreffend die Schließung des Cholera-Hospitals Hornwerk.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch das Cholera-Hospital Hornwerk jetzt geschlossen ist und etwaige fernere Cholera-Patienten, welche die Hospital-Pflege wünschen

Jan. 14. schen und derselben bedürfen, in das Allgemeine Krankenhaus befördert werden.

Hamburg, den 14. Januar 1832.

Die General-Gesundheits-Commission.

IV.

Jan. 30. ## Publicandum,

betreffend, den Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundschafts-Kanzlei.

Der, nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Juli vorigen Jahres mit Ehrbaren Oberalten und Verordneten löblicher Kämmerei gemeinschaftlich festgesetzte Schragen über die von Petri dieses Jahres an in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren ist heute publicirt worden.

Zugleich wird Jedermann, dem daran gelegen, wiederholt daran erinnert, daß von Petri d. J. an die neue Vormundschaftsordnung, und die transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens betreffend, in Kraft treten. Beide Verordnungen, so wie der Schragen sind bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben.

Auch wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Local der Vormundschafts-Kanzlei

sich

sich auf dem Rathhause, zwei Treppen hoch, über der Landstube befindet, und, vom 27. Februar d. J. an, vorläufig, an Werkeltagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr, geöffnet seyn wird. Jan. 30.

Bittschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen; an anderen Tagen müssen sie exhibirt werden.

Mündliche Anträge (nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können, bis auf etwanige weitere Verfügung, täglich von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 30. Januar 1832.

V.

Schragen

Jan. 30.

über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 30. Januar 1832.

Der, nach Maaßgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. Juli vorigen Jahres mit Ehrbaren Oberalten und Verordneten Löblicher Kämmerei gemeinschaftlich festgesetzte Schragen über die von Petri dieses Jahres an in Vormundschaftssachen zu er-

Jan. 30. erhebenden Gebühren wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird Jedermann, dem daran gelegen, wiederholt daran erinnert, daß von Petri d. J. an die neue Vormundschaftsordnung, und die transitorischen Verfügungen, die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens betreffend, in Kraft treten. Beide Verordnungen so wie der Schragen sind bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben.

Auch wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Local der Vormundschafts-Kanzlei sich auf dem Rathhause, zwei Treppen hoch, über der Landstube befindet, und, vom 27. Februar d. J. an, vorläufig, an Werkeltagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr, geöffnet seyn wird.

Bittschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen; an anderen Tagen müssen sie exhibirt werden.

Mündliche Anträge (nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können, bis auf etwanige weitere Verfügung, täglich von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 30. Januar 1832.

1. Für

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen
1.	Für Anzeigen und Eingaben aller Art, welche von Vormündern oder Vormünderinnen und Curatoren nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung auf der Vormundschaftskanzlei gemacht werden	— = 4 =			Diese Gebühr wird von der Vormundschafts kanzlei für Rechnung löblicher Kämmerei erhoben.
2.	Für alle und jede Vorladungen und Aufforderungen, welche die Vormundschaftskanzlei ex officio erläßt . .	— = 2 =	— = 4 =	— = 6 =	Die Citationsgebühren erhebt der Rathhausschließer.
3.	Für Citationen, welche auf Anhalten einer Parthei erlassen werden .	— = 2 =			Diese Gebühren erhebt der Rathhausschließer.
4.	Von Commissionen, welche auf dem Rathhause gehalten werden.				
	a) Für jede Person, welche angesagt wird.	— = 4 =			
	NB. Für die in Commissione unangesagt Erscheinenden darf nichts berechnet werden.				
	b) Für die Aufwartung bei den Commissionen, mit Inbegriff der zu liefernden Schreibmaterialien	— = 12 =			Diese Gebühren erhebt der Rathhausschließer.

c) Von

	Gegenstand.	Gebühr. fl	kr	Stempel. fl	kr	zusammen. fl	kr	Bemerkungen
	c) Von Commissionen, die vom 1. October bis zum 30. April gehalten werden, wegen des Einheizens . . . . . NB. Von Commissionen, welche ex officio angesagt werden, wird nichts entrichtet.	—	8					
5.	Für jedes Exhibitum mit und ohne Anlage .	—	4					Diese Gebühr wird von der Vormundschafts kanzlei für Rechnung löblicher Kämmerei erhoben.
6.	Für eine Beeidigung nach Maaßgabe Art. 30, sub 1, f. der Vormundschaftsordnung			3	—			
7.	Für Beeidigung von Inventarien:							
	a) Wenn das Vermögen 500 Mk. Bco. oder weniger beträgt			nichts.				
	b) Wenn es über 500 Mk. Bco. bis 2500 Mk. Bco. beträgt			1	—			
	c) Wenn es über 2500 Mk. Bco. bis 5000 Mk. beträgt			2	—			
	d) Wenn es über 5000 Mk. Bco. bis 10000 Mk. Bco. beträgt . .			3	—			
	e) Wenn es über 10000 Mk. Bco. bis 20000 Mk. Bco. beträgt			6	—			

f) Wenn

	Gegenstand.	Gebühr. ℳ ß	Stempel. ℳ ß	zusammen. ℳ ß	Bemerkungen
	f) Wenn es bis 50000 Mk. Bco. beträgt . .		12= — =		
	g) Wenn es sich noch höher beläuft		24= — =		
8.	Für Atteste		— = 8 =		
9.	Für Briefe		— = 8 =		Siehe z. B. Art. 92 d. B. O.
10.	Für Interpositionsscheine		— = 12 =		
11.	Für Protokollextracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen, pr. Bogen (nach dem Schragen des Actuarii beim Zehntenamte) *) . . . . . *) Siehe die Sammlung der Hamburgischen Verordnungen von 1821, S. 23.		— = 8 =		
12.	Für Retradition und Vidimation von Anlagen, für jede	— = 4 =			Diese Gebühr wird von der Vormundschaftskanzlei für Rechnung löblicher Kämmerei erhoben.
13.	Für Decrete, und zwar a) Solche, wodurch Vormünder oder Vormünderinnen zugelassen werden . . . . . b) Solche, wodurch Curatores absentium zugelassen werden . .		3 = — = 6 = — =		

(c Solche

Gegenstand.	Gebühr. fl	kr	Stempel. fl	kr	zusammen. fl	kr	Bemerkungen
c) Solche, wodurch Vormünder zur Umschreibung eines Grundstücks an dritte Personen befugt werden .			3	—			
d) Solche, wodurch die Fortsetzung einer Handlung verstattet wird			6	—			
e) Solche, wodurch nach Maaßgabe Art. 30 sub 2, Art. 55, und Art. 56 sub 2 der Vormundschafts-Ordnung die Nachweisung der Realisirung des Vermögens von Unmündigen oder unter Cura stehenden Personen für beschafft erklärt wird, wenn das Vermögen unter 500 Mk. Bco. beträgt			nichts.				
Wenn es über 500 Mk. Bco. bis 5000 Mk. Bco. beträgt			1	—			
Wenn es über 5000 Mk. Bco. bis 20000 Mk. Bco. beträgt . .			3	—			
Bei noch höherem Belaufe			6	—			

f) Bei

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen
	f) Bei der definitiven Entschlagung von Vormündern und Curatoren, nach gänzlich beendigter Vormundschaft oder Curatel		ein Achtel pro Cent vom Vermögen.		
	g) Für alle übrigen Decrete ohne Ausnahme		1: — :		Diese Insinuations-Gebühren erhalten die Kanzleiboten.
	Und für Insinuation, wo solche verfügt wird.	—: 4:			
14.	Für ein Conclusum, welches ex officio erlassen wird		—: 8:	—: 12:	Diese Insinuations-Gebühren erhalten die Kanzleiboten.
	Und Insinuationsgegebühr	—: 4:			
15.	Für die Beeidigung von Vormündern, incl. des Tutorii und der erforderlichen Ansagungen:				Die Ansagung haben wie bisher die Bürgermeisterdiener zu besorgen.
	a) An die Schreiberei.	3: — :			
	b) An die Bürgermeisterdiener . . .	1: — :			
	c) An den Herrenschenk	1: 8:		6: — :	
	d) Stempel		—: 8:		
16.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormundes, incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung:				Die Ansagung haben die Bürgermeisterdiener zu besorgen.
	a) An die Schreiberei.	3: — :			
	b) An die Bürgermeisterdiener . . .	1: — :			
	c) An den Herrenschenk	—: 12:		4: 12:	

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen ℔ ß	Bemerkungen
17.	Für die Beeidigung einer Vormünderin, incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Assistenten:				Die Ansagung hat der Rathhausschließer zu besorgen, und für die Commission nichts besonders zu berechnen.
	a) An die Schreiberei.	9: — :			
	b) An den Rathhausschließer	1: 4 :			
	c) An den Herrenschenk	— : 12 :			
	d) Stempel	—	— 8 :	11: 8 :	
18.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Assistenten, incl. der Abänderung des Tutorii:				
	An die Schreiberei . .	3: 12 :			
19.	Für die Verpflichtung eines Curators für Verschwender, Gemüthskranke, oder Verschollene, incl. des Curatorii		8: — :		
20.	Für die Entschlagung von Vormündern vor E. Hochw. Rathe, incl. der Bemerkung auf dem Tutorio:				Die Ansagung hat der Bürgermeisterdiener zu besorgen.
	a) An die Schreiberei.	3: — :			
	b) An die Bürgermeisterdiener . . .	1: — :			
	c) An den Herrenschenk	1: 8 :		5: 8 :	

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen
21.	Für Beeidigung jüdischer Vormünder, incl. des Tutorii und der erforderlichen Ansagungen	3 —	3 —	6 —	
22.	Für Beeidigung eines einzelnen jüdischen Vormundes, incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	3 —	1 12	4 12	Diese Gebühren erhalten bis auf Weiteres die Bürgermeisterdiener.
23.	Für Beeidigung einer jüdischen Vormünderin, incl. des Tutorii und der Ansagungen, so wie incl. der Verpflichtung der Assistenten . . .	3 —	8 8	11 8	Die Ansagungen besorgt der Rathhausschließer, ohne den Partheien etwas dafür zu berechnen.
24.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier jüdischer Assistenten, incl. der Abänderung des Tutorii und der Ansagungen . . .	3 —	— 12	3 12	Alle Beeidigungen und Entschlagungen jüdischer Vormünder finden vor Commissarien der Vormundschafts-Deputation statt.
25.	Für Entschlagung von jüdischen Vormündern, incl. der Bemerkung auf dem Tutorio und der Ansagungen . . .	3 —	2 8	5 8	

	Gegenstand.	Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß	zusammen. ℔ ß	Bemerkungen
26.	Für jeden Bogen von Suppliken an die Vormundschaftsdeputation, und für jede Anlage derselben, falls letztere nicht ohnehin mit einem höheren oder gleichen Stempel versehen ist .		— = 4 =		
	Und für jeden Bogen der Copien, hinsichtlich deren Retradition des Originals gebeten wird		— = 2 =		

Anmerkung.

Wenn die Vormundschaftsdeputation verfügt, daß die Expedienda gratis zu ertheilen sind, so fallen alle Gebühren und Stempelabgaben weg.

VI.

Jan.

Instruction

wegen des nach Art. 54 der Vormundschaftsordnung zu führenden Vormünderbuches.

Der Art. 54 der Vormundschaftsordnung *) schreibt vor:

„Jeder verwaltende Vormund hat, bei einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. nach einem bestimmten Formular, welches die Deputation vorschreiben wird, ein Vormünderbuch zu führen, worin er alle Einnahme und Ausgabe pünktlich

*) S. oben Bd. XI. S. 433.

lich und nach der Zeitfolge, mit Benennung des Jahrs und Tages aufzeichnet, auch, wenn der Pflegbefohlenen mehrere sind, nach Umständen jedem sein besonderes Conto giebt. Die Rechnung wird alljährlich abgeschlossen, und dem Mitvormunde, so wie, wenn der Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter noch am Leben sind, das Vermögen aber nicht selbst verwalten, auch diesen zur Genehmigung und Mitunterschrift vorgelegt. Das Buch wird sodann dem für das nächste Jahr die Verwaltung übernehmenden Vormunde (s. Art. 20) übergeben, und setzt dieser das nämliche Buch im nächsten Jahre fort, und verfährt ferner wie sein Vorgänger.

Bei bedeutenden Verwaltungen, wo nach kaufmännischem Gebrauch mehrere Bücher erforderlich sind, müssen diese gehalten, und kann ein Buchhalter zugezogen werden.

Die Deputation ist berechtigt, sich jederzeit die vormundschaftlichen Rechnungsbücher vorlegen zu lassen."

Die Grundlage jedes vormundschaftlichen Rechnungsbuchs muß nun das Inventarium oder Güterverzeichniß bilden, welches Vormünder, nach Art. 24 und folgg. der Vormundschaftsordnung, sofort nach ihrer Bestellung, errichten zu lassen verpflichtet sind; und muß im Rechnungsbuch bei solchen Einnahmen, die schon im Inventarium erwähnt sind (z. B. vorgefundenes baares Geld, Miethe von Häusern und Wohnungen, und dergl.) jedesmal auf

die Pagina oder Seite des Inventars hingewiesen werden, wo der Gegenstand vorkömmt.

Sodann muß das Rechnungsbuch jede Veränderung enthalten, die sich in der Folge mit dem Vermögen zuträgt. Wenn z. B. Ausstände eingehen, Auctionsgelder ausbezahlt werden; oder umgekehrt, wenn Schulden abgetragen, Posten gekündigt und ausbezahlt werden: so wird dies jederzeit gehörigen Ortes, der Zeitfolge nach, wie es sich zuträgt, im Rechnungsbuche bemerkt. Ueberhaupt aber werden alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in chronologischer Ordnung, d. h. den Tagen nach, wie sie sich ereignen, in das Rechnungsbuch eingetragen, und müssen alle Ausgaben in der Regel durch Rechnungen oder Quitungen, die mit Nummern versehen sind, belegt werden.

Wenn ein Erbe oder Grundstück vorhanden ist, so wird im Rechnungsbuche eine eigne Rechnung darüber eröffnet, wo in der Einnahme die Miethen, unter Angabe jedes einzelnen Miethmannes, und der Dauer seines Contractes (wenn ein solcher geschlossen worden), bei Brauerben auch die Orloffe, in der Ausgabe die Stadtabgaben, Feuerkassenzulagen, Reparaturkosten, etwanige Brunnen- oder Fleetzulagen, Grundhauer, Renten und Zinsen der im Erbe versicherten fremden Gelder aufzuführen sind.

Um dieses Alles noch deutlicher zu machen, dient das beigefügte Beispiel eines vormundschaftlichen Rechnungsbuchs.

In

In Fällen, wo kein Erbe vorhanden, oder wo das Vermögen unbeträchtlicher ist, wird jeder Vormund leicht die sodann noch einfachere Einrichtung des Rechnungsbuches bewerkstelligen können.

Wenn einem der Mündel durch Erbschaft oder Geschenk ein besonderes Vermögen zufällt, oder wenn derselbe zu seinen Studien, zur Erlernung eines Geschäfts oder Handwerks, oder zu seiner Ausstattung eine größere Summe bedarf, als die gewöhnlichen Erziehungs- und Unterhaltungskosten betragen, so ist eine besondere Rechnung für denselben im Vormünderbuche zu eröffnen und fortzuführen. In gewöhnlichen Verhältnissen ist dieses nicht grade erforderlich.

Bei größeren Verwaltungen ist Vormündern zu rathen, außer dem Rechnungsbuche noch ein Memorial zu führen, worin alle schriftlichen oder mündlichen die Mündel betreffenden Verabredungen, Contracte, und sonstigen Ereignisse, z. B. Kündigungen von Häusern, Wohnungen, Hausposten u. s. w. sofort nach der Zeitfolge eingetragen werden. Dieses Buch würde dem im nächsten Jahr die Verwaltung übernehmenden Vormunde jedesmal die Uebersicht sehr erleichtern, dem abgehenden Vormunde eine weitläuftige Instruction seines Nachfolgers ersparen, und besonders bei plötzlichen Todesfällen seinen Nutzen bewähren.

Pag. 1. **Verwaltungsrechnung der Unmündigen Elisabeth und**

Einnahme. **geführt durch deren Vormund**

1832.			Cour. ℔	Cour. ß	Banco. ℔	Banco. ß
		An Baarschaften in verschiedenen Münzsorten vorgefunden, laut Inventars Pag. 4.	785	12		
April	21	Osterzinsen von Christian Schultz für Sp.℔ 2000, 4 pro Cent, laut Inventars Pag. 3.	40	—		
Juni	2	Himmelfahrtsmiethe von dem auf dem Brook belegenen Erbe, laut Inventars Pag. 2.:				
		Von Joh. Heinr. Schultz, für das Haus No. 76.	250	—		
		Von Friedr. Meyer, für das Haus No. 77.	275	—		
		Von Georg Becker, für den Keller .	75	—		
		Von Carl Witt, für den Saal Litt. A.	50	—		
		Von Peter Sooſt, für den Saal Litt. B.	37	8		
=	25	Johannis-zinsen von Heinrich Peters für Sp.℔ 5000, 4½ pro Cent, laut Inventars Pag. 3.	112	8		
Juli	3	Zahlung des Auctionarius für verkauftes Silberzeug, Mobilien, Leinenzeug u. s. w., laut Inventars Pag. 8—15, und Rechnung No. 13.	2150	4		
=	14	Einjährige Zinsen des Kammerbriefes von 3000 ℔ Bco. à 3 pro Cent, laut Inventars Pag. 3.	90	—		
		Zur Uebertragung ℔	3866	—		

über das Vermögen Pag. 1.

Otto Friedrich Meyer,

Friedrich Schultz. Ausgabe.

1832.			Cour. ℳ	Cour. ß	Banco. ℳ	Banco. ß
März	3	Beerdigungskosten, laut Rechnung No. 1.	325	4		
		Dem Tischler Bernhard, laut Rechnung No. 2.	90	—		
		Dem Tapezierer Hinrichs, laut Rechnung No. 3.	120	—		
		Dem Töpfermeister Friedrich, laut Rechnung No. 4.	93	—		
April	15	Dem Maurer Rösing, laut Rechnung No. 5. und laut Inventars Pag. 21. — 130 ℳ abgemacht zu . . .	117	8		
=	18	Dem Schornsteinfeger Küchenmeister, laut Rechnung No. 6.	13	—		
		Dem Zimmermeister Georg, laut Rechnung No. 7.	200	4		
=	21	Zinsen für das Erbe auf dem Brook: Einjährige Rente an das Gasthaus, laut Quitung No. 8.	7	8		
		Halbjährige Osterzinsen für Sp. ℳ 5000. à 4 pr. Ct. an Herrn Mester, laut Quitung No. 9.	100	—		
		Dito für Sp. ℳ 3000. à 4 pro Cent an Herrn Fr. Ahrens, laut Quitung No. 10.	60	—		
		Dito für Sp. ℳ 3500. à 4 pro Cent, an Herrn P. Claus, laut Quitung No. 11.	70	—		
Juni	30	Schulgeld für Elisabeth, laut Quitung No. 12.	25	—		
		Schulgeld für Otto Friedrich, laut Quitung No. 14.	30	—		
		An kleinen Ausgaben für Elisabeth . .	3	12		
		do. = Otto Friedrich	5	14		
		Für Schulbücher, laut Rechnung No. 15.	11	8		
		Zur Uebertragung ℳ	1272	10		

Pag. 2. **Verwaltungsrechnung der Unmündigen Elisabeth und**

Einnahme. **geführt durch deren Vormund**

1832.			Cour. ℔	Cour. ßß	Banco. ℔	Banco. ßß
		An Uebertragung von umstehender Seite	3866	—		
October	8	Michaeliszinsen von Christian Schultz	40	—		
=	12	Zahlung von Martin Friedrichs für den Betrag seiner ihm gekündigten Obligationen, groß Bco.℔ 4000, nebst einjährigen Zinsen zu 4 pCt., laut Inventars Pag. 7.	. .	.	4160	
Novbr.	17	Martinimiethe von dem Erbe auf dem Brook:				
		Von Joh. Heinr. Schultz, für das Hays No. 76.	250	—		
		Von Friedr. Meyer, für das Haus No. 77.	275	—		
		Von Georg Becker, für den Keller .	75	—		
		Von Carl Witt, für den Saal Litt. A.	50	—		
		Von Peter Soost, für den Saal Litt. B.	37	8		
Decbr.	24	Weihnachtszinsen von Heinr. Peters für Sp.℔ 5000, 4½ pro Cent . .	112	8		
			℔ 4706	—	4160	—

Vorstehende Rechnung habe ich nachgesehen und richtig befunden,
Hamburg, den 5. Januar 1833.

über das Vermögen Pag. 2.

Otto Friedrich Meyer,

Friedrich Schultz. Ausgabe.

1832.			Conr. ℔	Conr. ß	Banco. ℔	Banco. ß
		Durch Uebertragung von umstehender Seite	1272	10		
August	9	Feuerkassenzulage für das Erbe auf dem Brook, laut Quitung No. 16.	15	—		
Sept.	29	Michaeliszinsen, laut obiger Specification und laut Quitungen No. 17, 18 und 19	230	—		
		Diesjährige Grundsteuer, laut Quitung No. 20.	135	—		
Octbr.	2	Schulgeld für Elisabeth, laut Quitung No. 21.	25	—		
=	=	Schulgeld für Otto Friedrich, laut Quitung No. 22.	30	—		
=	15	An Carl Klinger, auf Abschlag der in dessen Brauerbe, belegen auf dem Hürter, auf den Namen der Mündel eingeschriebenen Sp.℔ 5500 oder Bco.℔ 5508. 15 ß . . . . . Selbige stehen nach Sp.℔ 5000. à 4 pCt., in der Michaelisrente, Feuercasse Crt.℔ 35000 ohne die 10 pCt. Zulage.	. .	.	4160	—
=	15	An den Geldwechsler Grellmann, für von ihm an Herrn Carl Klinger als Saldo obigen Hauspostens abgeschriebene Bco.℔ 1348. 15 ß, à 125 pCt.	1686	3		
Decbr.	29	Schulgeld für Elisabeth, laut Quitung No. 23.	25	—		
		Schulgeld für Otto Friedrich, laut Quitung No. 24.	30	—		
		An kleinen Auslagen für Elisabeth	5	4		
		dito für Otto Friedrich	3	11		
		Kostgeld für beide, an mich, für dreiviertel Jahre, laut Uebereinkunft mit meinem Hrn. Mitvormund . .	450	—		
		Saldo, auf künftiges Jahr zu übertragen	798	4		
		℔	4706	—	4160	—

und quitire über den Empfang von Crt.℔ 798. 4 ß.

Christoph Georg Müller, als Mitvormund.

Pag. 3. **Fortgesetzte Verwaltungsrechnung der Unmündigen Elisabeth und**

Einnahme. **geführt durch deren Vormund**

1833.			Cour. ℔	Cour. ß	Banco. ℔	Banco. ß
Januar	5	An vorjährigem Saldo	798	4		
		u. s. w.				

Pag. 4.

Einnahme. **Für das Erbe auf dem**

			Cour. ℔	Cour. ß	Banco. ℔	Banco. ß
Juni	3	An Himmelfahrtsmiethe:				
		Von Joh. Heinr. Schultz, für das Haus No. 76.	250	—		
		Von Friedr. Meyer, für das Haus No. 77.	275	—		
		Von Georg Becker, für den Keller .	75	—		
		Von Carl Witt, für den Saal Litt. A.	50	—		
		Von Peter Sooft, für den Saal Litt. B.	37	8		
			687	8		
Novbr.	17	An Martinimiethe, nach vorstehender Specification .	687	8		
		℔	1375	—		

über das Vermögen Pag. 3.
Otto Friedrich Meyer,
Christoph Georg Müller. Ausgabe.

1833.			Cour. ℔	Cour. ßß	Banco. ℔	Banco. ßß
		u. s. w.				

Pag. 4.

Brook, im Jahr 1832. Ausgabe.

			Cour. ℔	Cour. ßß	Banco. ℔	Banco. ßß
April	21	Halbjährige Osterzinsen an Folgende:				
		Sp.℔ 5000 à 4 pCt. an Carl Meyer	100	—		
		= 3000 à 4 pCt. an Fr. Ahrens	60	—		
		= 3500 à 4 pCt. an Pet. Claus	70	—		
		℔	230	—		
		Einjährige Rente an das Gasthaus .	7	8		
August	9	Feuerkassenzulage	15	—		
Septbr.	29	Michaeliszinsen wie vorstehend . .	230	—		
		Diesjährige Grundsteuer	135	—		
		Diesjährige Reparaturkosten:				
		Töpfermeister Friedrich	93	—		
		Maurer Rösing	117	8		
		Schornsteinfeger Küchenmeister . .	13	—		
		Zimmermeister Georg	200	4		
		Diesjähriger Ueberschuß	333	12		
		℔	1375	—		

VII.

Febr. 1.

Verordnung,

betreffend die Gesundheits-Erklärung der Stadt und des Gebiets, und des mit Lübeck gemeinschaftlichen Amts Bergedorf.

Nachdem seit Monaten die Cholera-Epidemie in hiesiger Stadt und den Vorstädten aufgehört hatte und sich nur noch einzelne Cholera-Krankheitsfälle hin und wieder zeigten, ist die letzte solcher Erkrankungen am 20. vorigen Monates und die Genesung des letzten und einzigen Patienten am 22. vorigen Monats gemeldet. Seit dieser Zeit, also seit respective 12 und 10 Tagen, ist ein weiterer Fall in der Stadt und in den Vorstädten nicht vorgekommen.

Das Gebiet, so wie das gemeinschaftliche Amt Bergedorf waren bekanntlich schon seit langer Zeit von der Krankheit gänzlich befreyet.

Demnach werden nunmehr, nach deshalb geschehener verfassungsmäßiger Beliebung:

1) Stadt und Gebiet und das gemeinschaftliche Amt Bergedorf für Cholera-frei und vollkommen gesund erklärt, weshalb von heute an, in den zu ertheilenden Pässen und Visirungen derselben, Gesundheitsbescheinigungen wieder aufzunehmen sind.

2) Die unterm 30. Julii 1831 durch Rath- und Bürger-Schluß beliebte Verordnung, betreffend die Organisation des Gesundheits-Polizeywesens, für den Fall des

Aus-

Ausbruchs der Cholera und die in solcher Hinsicht nachträglich ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und erlassenen Verfügungen, vom heutigen Tage an, außer Kraft und die für die Cholera-Zeit außerordentlich eingesetzten General-Gesundheits-Commission und Special-Gesundheits-Commissionen für aufgehoben erklärt, mit Vorbehalt, daß die General-Gesundheits-Commission zur Abwickelung und Liquidirung ihrer Rechnungsverhältnisse und rücksichtlich der wegen der Cholera angeschafften Gegenstände, als berathende Behörde, so lange es erforderlich ist, einstweilen annoch fungire. Febr. 1.

Es tritt somit alles wieder in den früheren verfassungsmäßigen Zustand zurück, wobei E. H. Rath namentlich darauf aufmerksam macht, daß nunmehr auch die gesammte gesundheitspolizeyliche Fürsorge wiederum dem Gesundheits-Rathe obliegt, und von morgen den 2. dieses Monats an, die Thöre der Stadt und der Vorstädte zur Nachtzeit, wie früher, geschlossen werden.

E. H. Rath dankt den Mitgliedern der General-Gesundheits-Commission und der Special-Gesundheits-Commissionen, allen sonstigen Behörden, und den Aerzten für die, in dieser früher so gefürchteten und unter Gottes Schutze so glücklich überstandenen Zeit, dem Staate und seinen leidenden Angehörigen, mit so großen Anstrengungen und Aufopferungen, geleistete redliche, zweckmäßige und mit gedeihlichem Erfolge belohnte Hülfe, so wie Er den Bürgern und Einwohnern

Seinen

Febr. 1. Seinen Dank für das bei diesen schwierigen Umständen Ihm und den Behörden fortwährend geschenkte Vertrauen darbringt.

Es bleibt uns nun noch die heiligste Pflicht zu erfüllen, nämlich in dieser Zeit der Gesundheit und der Freude, Gott für Seinen mächtigen Schutz in der Noth mit dankbarer Verehrung vereint zu preisen, und Ihn anzuflehen, daß Er ferner gnädig über uns wache. Deshalb wird zu Sonntag den 12. Februar ein öffentliches Dankfest, in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets, wie des gemeinschaftlichen Amts Bergedorf, angeordnet werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 1. Februar 1832.

VIII.

Febr. 1. ## Bekanntmachung

über die Beendigung der Geschäfte der General-Gesundheits-Commission.

In Gemäßheit der von Einem Hochweisen Rathe am heutigen Tage erlassenen Bekanntmachung, ist der Beruf der unterzeichneten Commission, für den Gesundheitszustand der Stadt und des Gebietes, während der Dauer der Cholera, zu sorgen, beendigt.

Indem sie für das ihr bewiesene Vertrauen dankt, kann sie schließlich nicht umhin, ihre Mitbürger, so wohlgemeint als dringend, aufzufordern, nicht zu wähnen, als sey jetzt alle Sorge für die Gesundheit über-

überflüssig und daß man allen Genüssen frei sich hingeben dürfe. Mäßigung in Speise und Trank, Vermeidung ungesunder oder unverdaulicher Nahrungsmittel, Sorge vor Erkältung und überhaupt ein ordentlicher, regelmäßiger und vorsichtiger Lebenswandel sind die besten Schutzmittel gegen eine Krankheit, deren Rückkehr selbstverschuldet nicht zu veranlassen, wir so dringende Ursach haben. Febr. 1.

Hamburg, den 1. Februar 1832.

Die General-Gesundheits-Commission.

IX.

Die Notification einer, am 12. Februar 1832, zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl E. H. Raths am 3. Februar 1832 publicirt. Febr. 6.

X.

Publicandum, Febr. 3.

die freie Durchreise der aus Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin betreffend.

Es ist E. H. Rath amtlich zur Kunde gekommen, daß die großherzoglich-mecklenburg-schwerinsche Immediat-Commission beschlossen habe, daß wenn gleich das Gesetz vorschreibe, noch nach der Gesundheits-Erklärung einen inficirt gewesenen Ort binnen

Febr. 6. nen 10 Tagen, mithin Hamburg bis zum 12. Februar inclusive für verdächtig zu halten, und erst nach Verlauf dieser Zeit eine Contumaz und Desinfection für die von dorther Kommenden ganz aufhören könne, so sey die Commission doch Landesherrlich ermächtigt, die freie Durchreise ohne Contumaz und Desinfection der aus Hamburg kommenden Reisenden auf der Straße über Boitzenburg, Vallahn, Redefin, Ludwigslust nach Warnow sofort zu gestatten, wenn die Reisenden sich im Lande nicht länger aufhalten wollten als der Wechsel der Umspannung Zeit erfordert. Wenn sich der gute Gesundheits-Zustand in Hamburg ferner erhalte, so werde auch diese Beschränkung nach dem 12. Februar wegfallen, und dann nur von der Polizei-Behörde, namentlich auch rücksichtlich der aus England kommenden Reisenden, der Nachweis eines 10tägigen Aufenthalts an völlig cholerafreien Orten erfordert werden.

E. H. Rath bringt diese Mittheilung hiedurch zur öffentlichen Kunde, damit jeder, den es angeht, sich darnach richten könne.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 6. Februar 1832.

XI.

Febr. 8. ## Bekanntmachung

über die kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar.

Nachdem E. H. Rath auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen hat, daß am Sonn-

Sonntage den 12. Februar in allen Kir- Febr. 8.
chen der Stadt und des Gebietes eine kirchliche Feier stattfinden solle, um dem Höchsten, welcher die gefürchtete Krankheit der asiatischen Cholera in einem milden Grade bei uns auftreten ließ, und uns nunmehr ganz davon befreite, unseren Dank für diese Gnade auszudrücken, so bringt E. H. Rath nunmehr über die Art dieser Feier folgendes zur allgemeinen Kunde:

Am Sonnabend den 11. Februar wird das zu feiernde Fest auf gewöhnliche Weise eingeläutet, und werden die Herren Prediger am Sonntage über besondere, ihrer eigenen Wahl überlassene, dem frohen Ereignisse anpassende Texte die Predigten halten. In allen Kirchen wird das „Herr Gott Dich loben wir" gesungen werden, welches, so wie die anderen Gesänge in der Hauptpredigt von Trompeten und Pauken begleitet werden soll. Von 11½ bis 12 Uhr werden von den Glockenspielen der St. Petri und St. Nicolai Kirche Lob- und Danklieder gespielt, und von 1 bis 2 Uhr wird von allen Thürmen der fünf Hauptkirchen Musik gemacht werden.

Auch soll zur Feier des Tages um 1 Uhr das Geschütz auf den Wällen gelöset, und 121 Schüsse abgefeuert werden.

E. H. Rath erwartet von dem guten Sinne der Bürger und Einwohner, welche sich während der Dauer der Krankheit auf so mannigfache Weise bewährt hat, daß sie dieses frohe Dankfest mit der Andacht und

der

Febr. 8. der Ruhe begehen werden, die diesem Tage, an welchem wir die Rettung aus einer großen Gefahr feiern, angemessen ist, und daß Niemand durch Lärm oder Unruhen die allgemeine Freude stören, sich selbst aber Unannehmlichkeiten und Strafe zuziehen werde; und bleibt das freiwillige Schießen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt und der Vorstädte, wie immer, verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 8. Februar 1832.

Febr. 8.

XII.

Ein Publicandum über die geschehene Bewilligung einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage von Acht Schillingen für jede Tausend Mark ist in der Raths-Versammlung am 8. Februar 1832 gegeben. Es ist übrigens gleichlautend mit demjenigen vom 6. April 1829.

S. oben Bd. XI. S. 30.

XIII.

Febr. 10.

Polizeybekanntmachung,

betreffend die Schwäne auf der Alster.

Es wird hiedurch ein Jeder gewarnt, den Schwänen auf der Alster Leid zuzufügen, namentlich nach ihnen zu werfen, zu schießen, sie zu schlagen oder Hunde darauf zu hetzen. Wer dem zugegen handelt, wird zur Bezahlung des getödteten oder beschädigten Thieres

Thieres angehalten und ausserdem nach den Umständen, an Gelde oder mit Arrest bestraft werden. Febr. 10

Demjenigen, welcher einen solchen Frevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß er in Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, wird eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert.

Hamburg, den 10. Februar 1832.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. IV. S. 70.

XIV.

Polizey-Befehl, Febr. 10.

betreffend die fremden Schlachter-Gesellen.

Da sich hier mehrere fremde Schlachter-Gesellen ausser Arbeit aufhalten, welche nicht auf der Herberge logiren, so werden diese aufgefordert, den bestehenden Anordnungen gemäß, innerhalb 48 Stunden sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden; widrigenfalls sie sofort arretirt und über die Gränze geschafft werden sollen.

Hamburg, den 10. Februar 1832.

Die Polizey-Behörde.

XV.

Polizey-Bekanntmachung, Febr. 18.

betreffend Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine.

Da seit einiger Zeit oft Lampen und Lampenscheine aus den Straßenlaternen ge-

Febr. 18. stohlen sind und es bis jetzt der sorgfältigsten Wachsamkeit und Nachforschung nicht hat gelingen wollen, einen Thäter solcher frevelhaften und höchst strafbaren Beschädigung öffentlichen Eigenthumes zu ergreifen oder auszumitteln, so wird

1) ein Jeder wohlmeinend gewarnt, sich vor dem Ankaufe dieser, meistentheils mit dem Hamburger Wappen versehenen, Lampen oder Lampenscheine zu hüten, indem er sonst mit in strenge Untersuchung und Strafe gezogen werden wird,

2) demjenigen, welcher einen Lampendieb ergreift oder dergestalt allhier zur Anzeige bringt, daß er überführt und gestraft werden kann, eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert.

Hamburg, den 18. Februar 1832.

Die Polizey-Behörde.

XVI.

Febr. 27. ## Bekanntmachung,

betreffend die aus von der Cholera heimgesuchten Plätzen auf die Elbe kommenden Schiffe.

Das Beispiel und die Wünsche der Nachbar- und anderer, mit uns verkehrenden Staaten, veranlassen E. H. Rath, hinsichtlich der, aus von der Cholera heimgesuchten Plätzen auf die Elbe kommenden Schiffe, Folgendes zu verordnen:

1) Jedes Schiff, welches mit unreinen Gesundheits-Pässen auf die Elbe kommt, muß zu Cuxhaven setzen.

2) Wird

2) Wird der Gesundheitszustand der Mannschaft und der Passagiere gut befunden, und ist das Schiff seit fünf Tagen von dem ungesunden Orte entfernt: so erhält es Erlaubniß, die Elbe aufzusegeln. Ist es keine fünf Tage unterwegs gewesen, so muß es die daran fehlende Zeit in Cuxhaven liegen bleiben. Febr. 27.

3) Hat das Schiff Cholera-Kranke am Bord, oder ist auf der Reise Jemand auf demselben an der Cholera gestorben: so muß es zehn Tage von dem letzten Genesungs- oder Todes-Falle an, in Beobachtungs-Quarantaine verbleiben, falls es nicht vorzieht, die Rückreise anzutreten.

4) Jedes, aus einem ungesunden Hafen abgegangene Schiff, muß bei der Zolljacht vor den Pfählen der Stadt, eine in Cuxhaven erhaltene Erlaubniß, heraufzusegeln, abgeben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Februar 1832.

XVII.

Notification, März 9.

betreffend die Ernennung der Vormundschafts-Deputation.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die, mit Petri dieses Jahres in Wirksamkeit getretene Vormundschafts-Deputation aus folgenden Mitgliedern besteht:

März 9. Herrn Syndicus Kauffmann, Dr.,
als Präses;
den Hrn. Senatoren M. H. Hudtwalcker, Dr.,
A. F. Spalding,
Ed. Rentzel, Dr.,
J. H. Gossler.

Actuarius der Deputation ist:
Herr Dr. Nicolaus Matsen.
Buchhalter: Martin Joachim Strokarck.
Registrator: Johann Ludew. Emmanuel Pluns.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 9. März 1832.

XVIII.

März 16. **Mandat**
wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien, und den Debit fremder Lotterie-Loose.

Da die Erfahrung lehrt, daß das Einsetzen in das Lotto, und in Lotterien, welche von Privatpersonen eigenmächtig unternommen werden, hieselbst fortwährend betrieben wird, insbesondere aber das Errichten von unerlaubten Lotto-Collecten hieselbst auf eine höchst beunruhigende Weise zugenommen hat; dadurch aber das Glück und der Wohlstand der hiesigen Bürger und Einwohner, insbesondere aber der weniger bemittelten Volksclasse, auf das Verderblichste und unwiederbringlich untergraben wird,

wird, und Armuth, Laster und Verbrechen März 16.
auf eine gefährliche Weise befördert werden; so sieht E. H. Rath Sich wiederholt veranlaßt, nicht nur alle Bürger, Einwohner und Landes-Eingesessene auf das Väterlichste und Ernstlichste zu warnen, sich dieses für das Staatswohl im Allgemeinen, und für das Wohl des Einzelnen so höchst verderblichen Verkehrs zu enthalten; sondern auch die, in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 5. October 1786, so wie der Mandate vom 12. September 1785, vom 25. July 1814, vom 12. November 1794, und 1. December 1819, dawider bestehenden Verordnungen zu erneuern und nachdrücklich einzuschärfen.

1) Alles Colligiren Hiesiger oder Fremder, in der Stadt und deren Gebieten zu Zahlen-Lotterien, insbesondere aber das Halten von Lotto-Comtoiren und sogenannten Wette-Comtoiren, das Annehmen von Einsätzen dazu, das sogenannte Nummernschreiben, das Versichern darauf, und alle und jede, zur Beförderung eines solchen Lottoverkehrs in irgend einer andern Art zu treffende Einrichtung, ist fortwährend nachdrücklich verboten; und wird insbesondere gegen alle und jede hiesige Unternehmer eines solchen verbotenen Lottobetriebs mit den gesetzlichen Strafen auf das Strengste verfahren werden. Wer dieses Vergehens überführt wird, wird für jede Contravention mit einer sofort ausser-gerichtlich beyzutreibenden Geldstrafe von 50 Rthlr.,

März 16. 50 Rthlr., und in deren Ermangelung mit einer zweymonatlichen Gefängnißstrafe belegt, in jedem hiernächst wiederholten Uebertretungsfalle aber die Strafe verdoppelt werden. Wenn durch diese Verdoppelung die Strafe bis auf 400 Rthlr. gestiegen ist, so wird jeder weitere Contraventionsfall mit fünfjähriger Gefängnißstrafe, bey schwerer Arbeit, belegt.

2) Einer gleichen Strafe sollen auch diejenigen unterworfen seyn, welche mittelbar durch Austheilung von Billetten, Plänen, Ziehungslisten, Lotto-Calendern, Avertissements, auch als Buchdrucker und Zeitungs-Verleger, Schreiber und Boten, oder sonst, insonderheit auch durch Hausiren mit Lotto-Billets, daran Theil nehmen.

3) In eben diese Geld- oder Gefängnißstrafe sollen auch diejenigen verfallen, welche ihre Häuser, Zimmer, Wohnungen oder Buden zu Lotto-Collecten wissentlich vermiethen oder hergeben; imgleichen alle Gastwirthe, Schenken und Krüger, welche dergleichen Betrieb unter ihren Gästen verstatten oder gar dazu behülflich sind; nicht weniger diejenigen, welche selbst Glücksräder halten oder Wetten auf Zahlen-Lotterien anstellen.

4) Ein hieselbst eingegangenes Geschäft in diesen Lotto-Sachen ist durchaus nichtig, und hat also der Einsetzende, er sey Hiesiger oder Fremder, durchaus keinen Anspruch auf die Auszahlung eines Gewinnes. Deshalb sollen auch keine Klagen in Lotto-Sachen

und

und daraus herrührende Forderungen weder gerichtlich noch aussergerichtlich verstattet werden. März 16.

5) Das Einsetzen zu fremden oder hiesigen Zahlen-Lotterien ist den hiesigen Bürgern, Einwohnern und Landes-Eingesessenen gleichfalls bei den vorgedachten Strafen gänzlich untersagt. E. H. Rath ermahnt und warnt daher alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, so lieb ihnen ihre Ehre und zeitliche Wohlfahrt ist, sich des verderblichen Lottospiels nicht allein selbst gänzlich zu enthalten, sondern solches auch bei ihren Untergebenen, Kindern, Pflegekindern, Hausgenossen und Gesinde auf keine Weise zu dulden. Und um dieser Ermahnung desto mehrern Nachdruck zu geben, wird verordnet:

a) Daß keiner, von dem es bekannt wird, daß er in Zahlen-Lotterien gespielt oder dazu colligirt habe, zu Mäkler-, Stadt- und andern Diensten gelassen werden solle.

b) Daß alle in Stadt-Diensten stehende oder bei öffentlichen Stadt-Arbeiten angesetzte Personen, wenn sie des Lottospiels oder des Colligirens zu demselben überführt werden, nach Befinden suspendirt und cassirt, die unter der Armen-Ordnung stehenden Armen aber in solchem Falle, und bey jeder Theilnehmung daran, mit dem Zuchthause bestraft werden sollen.

c) Daß alle Herrschaften das Recht haben sollen, ihre in Zahlen-Lotterien spielenden

März 16. den Bedienten, auch ausser den gewöhnlichen Entlassungs-Zeiten, und ohne vorgängige Loskündigung aus ihren Diensten zu entfernen, der bis dahin verdiente Lohn des letzten halben Jahres aber an die Armen-Ordnung verfallen seyn solle.

d) Daß alle Falliten, denen man es beweisen kann, daß sie in Zahlen-Lotterien gespielt, als boshafte Falliten angesehen und bestraft werden sollen.

6) Da auch das eigenmächtige Ausspielen von allerlei Waaren, Sachen und Geld, sowohl auf Züge in den hiesigen Lotterien, als auch ohne Bezug auf dieselben, so wie das unbefugte Theilen der Loose der hiesigen Stadt-Lotterien hieselbst bedeutend überhand genommen hat, nun aber niemand befugt ist, dergleichen Glücksspiele ohne obrigkeitliche Erlaubniß vorzunehmen; so bringt E. H. Rath die dagegen bestehenden Verbote gleichfalls in Erinnerung, wornach im Uebertretungsfalle nicht nur die gemachten Einsätze von demjenigen, welcher sie eingenommen hat, abgefordert und confiscirt, die ausgetheilten Loose cassirt und annullirt, und denjenigen, welche Einsätze gemacht, keine Klage gestattet wird; sondern auch außerdem der Unternehmer einer solchen Ausspielung mit der vorgedachten, allenfalls auch nach dem Werthe der auszuspielenden Sache zu erhöhenden, angemessenen Geld- und anderweitigen Strafe belegt werden wird.

7) Zu-

7) Zugleich wird bei dieser Veranlassung März 16.
in Erinnerung gebracht, daß alles hiesige Colligiren für auswärtige, hieselbst nicht obrigkeitlich admittirte Lotterien, es sey für den hiesigen oder auswärtigen Debit, bei 100 Rthlr. Strafe für jedes debitirte Loos solcher Lotterien; desgleichen das Collectiren für auswärtige hieselbst admittirte Lotterien ohne vorgängig hieselbst erlangte Concession, bei 50 Rthlr. Strafe; so wie das Drucken der Pläne auswärtiger Lotterien bei ähnlichen Geldstrafen, nach Maaßgabe des Mandats vom 1. December 1819, durchaus untersagt ist.

8) Da endlich auch das Schachern und Hausiren mit Zetteln zu hiesigen und auswärtigen Classen-Lotterien und Zahlen-Lotterien noch immerfort vorkömmt, imgleichen mit den sogenannten Kauf- und Hauerloosen für hiesige und fremde Lotterien, zu möglichst kleinen Preisen, Mißbrauch getrieben wird, woraus nichts als Unordnung und Berückung armer und unkundiger Leute entstehen kann, so werden auch dergleichen an sich schon unerlaubte Gewerbe, respective unter Beziehung auf das Mandat vom 6. März 1771 und vom 1. December 1819, bei willkührlicher, nach den Umständen zu schärfender Strafe, hiemit alles Ernstes verboten.

Und wie übrigens die jedesmaligen Polizey-Herren, Land-Herren und andere beikommende Obrigkeiten sich die genaueste Vollziehung dieses Mandats bestens werden angelegen

seyn

März 16. seyn lassen; so wird auch den Polizey- und übrigen Bedienten, auf die Contraventionen fleißig zu achten und solche anzugeben, ernstlich, und unter Versprechung der Hälfte der beizutreibenden Strafgelder, anbefohlen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, am 16. März 1832.

XIX.

März 16. ## Beschluß

der deutschen Bundes-Versammlung vom 2. März, betreffend verschiedene in Rheinbaiern erscheinende Zeitblätter.

Abseiten der Bundes-Versammlung ist in der neunten diesjährigen Sitzung derselben am 2. d. M. der nachfolgende Beschluß ergangen:

Beschluß.

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unver-

verletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen; — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen: März 16.

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einen Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen

März 16. binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Hamburg, den 16. März 1832.

XX.

März 23. ## Bekanntmachung

über die Einführung einer öffentlichen Confirmation.

Der Act der Confirmation, durch welche der junge Christ wirklich in die Gemeinde tritt, welcher er durch die Taufe bereits angehört, und wodurch ihm der volle Genuß aller Rechte des Christen verschafft wird, ist einer der wichtigsten des Lebens, dessen einflußreiche Folgen durch die öffentliche Feier, sowohl für die jungen Gemüther, als für Erwachsene, welche daran Theil zu nehmen gedenken, nur vermehrt werden kann. Deshalb hat E. H. Rath auf Veranlassung eines Antrages rever. Ministerii auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen, daß fernerhin neben der beizubehaltenden Privat-Confirmation auch eine in den Kirchen der Stadt und der Vorstädte vorzunehmende öffentliche Confirmation der Confirmanden eingeführt werden solle.

Zu diesem Ende werden die Herren Archidiaconen und Diaconen, so wie die Herren Pastoren am Waisenhause, zu St. Georg und St. Pauli, für diejenigen Confirmanden, deren Eltern oder sonstige Pfleger die öffentliche Confirmation der Privat-Confirmation vor-

vorziehen, einen öffentlichen feierlichen Con- März 23.
firmations-Act in der Woche nach dem Sonntage Judica vornehmen, und zwar

zu St. Petri:

der Herr Archidiaconus am Dienstag den 10. April,
der zweite Herr Diaconus am Mittwoch den 11. April,
der dritte Herr Diaconus am Donnerstag den 12. April;

zu St. Nicolai:

der Herr Archidiaconus am Dienstag den 10. April,
der zweite Herr Diaconus am Mittwoch den 11. April;

zu St. Catharinen:

der Herr Archidiaconus am Dienstag den 10. April,
der zweite Herr Diaconus am Mittwoch den 11. April,
der dritte Herr Diaconus am Donnerstag den 12. April;

zu St. Jacobi:

der Herr Archidiaconus am Dienstag den 10. April,
der zweite Herr Diaconus am Mittwoch den 11. April,
der dritte Herr Diaconus am Donnerstag den 12. April;

zu St. Michaelis:

der Herr Archidiaconus am Dienstag den 10. April,

der

März 23. der zweite Herr Diaconus am Mittwoch den 11. April;
der dritte Herr Diaconus am Donnerstag den 12. April;
der Herr Pastor am Waisenhause am Donnerstag den 12. April;
der Herr Pastor zu St. Georg am Dienstag den 10. April;
der Herr Pastor zu St. Pauli am Donnerstag den 12. April.

Der Anfang des Gottesdienstes wird an den benannten Tagen um 9 Uhr Vormittags festgesetzet, zu welcher Zeit ein Gesang unter Orgelbegleitung angestimmt werden soll. Nach Beendigung des Gesanges wird von dem Herrn Prediger eine Rede gehalten werden, nach welcher einige Verse eines Gesanges zu singen sind, dem die eigentliche Confirmation und Einsegnung der jungen Christen folgt; nachdem alsdann das Vater Unser gebetet und der Segen gesprochen seyn wird, wird der Gottesdienst durch das Absingen eines Gesanges oder eines Theils desselben beschlossen.

Indem E. H. Rath diese Verfügung zur allgemeinen Kunde bringt, bemerkt er dabei, daß es allen Eltern oder Pflege-Eltern, welche eine Privat-Confirmation der öffentlichen vorziehen sollten, unbenommen bleibt, mit dem Herrn Prediger sich deshalb zu vereinigen, weshalb denn auch für den Fall, daß bei dem einen oder dem andern der Herren Prediger sich keine Confirmanden zur öffentlichen Confirmation melden sollten, die

die desfalsige Anzeige zeitig bekannt gemacht März 23.
werden soll.

E. H. Rath erwartet von dem religiösen Sinn der Bürger und Einwohner Hamburgs, daß sie diese Feier mit dem Ernste und der Andacht begehen werden, welche der Wichtigkeit derselben angemessen ist, damit wirkliche Erbauung und eine wahre Frömmigkeit dadurch befördert werde. Er ermahnet Jeden, und namentlich die Eltern, Pflege-Eltern und Bekannten der Catechumenen väterlich, den Anstand, welchen die Heiligkeit des Ortes, woselbst die Feier der Confirmation vorgenommen wird, bedingt, auch besonders in der Hinsicht zu beobachten, daß nicht durch Luxus und Kleider-Pracht die jungen Gemüther von der Wichtigkeit des Gegenstandes auf eitele Nebendinge gezogen werden, diesen vielmehr der Act der Aufnahme in die Gemeinde lebenslänglich ein frommes Andenken gewähren, und ihnen zum wahren Segen gereichen möge.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. März 1832.

XXI.

Rath- und Bürger-Convent März 29.

vom 29. März 1332.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbg. Bürgerschaft auf Donnerstag den 29. März wegen der folgenden Gegenstände zu convociren.

I. Bei

März 29. I. Bei den wiederholt und dringend vorgeschlagenen Beschwerden der hiesigen Detailhändler und Handwerker über die übermäßige Ausdehnung und den, der bürgerlichen Nahrung höchst nachtheiligen Betrieb des hiesigen Hausirer-Handels, hatte E. E. Rath Sich veranlaßt gesehen, den Versuch zu machen, bei diesem Gewerbe eine festere und bestimmte Ordnung einzuführen und dadurch den bestehenden Gesetzen eine bessere Ausführung zu sichern; und trug Er zu dem Ende, und unter Beziehung auf die desfallsige Auseinandersetzung in der Anlage sub No. 1 cum subadjuncto sub littera A, bei Erbg. Bürgerschaft darauf an, der in dem gedachten subadjuncto enthaltenen Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer, wiewohl unter dem Vorbehalte einer Revision derselben, nach Ablauf zweier Jahre, und mit der, in dem Antrage näher angegebenen Potestivirung Ehrb. Oberalten, Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

II. Es wurde, in Betreff der Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis, in Folge der Trennung des Landgebietes von demselben, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1830, die Verhandlung einer Ausgleichung mit der gedachten Stiftung, wegen der, durch früheren Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1829 be-

beliebten Kürzung von jährlich 1500 mk März 29.
von der derselben vom Staate zu leisten-
den Entschädigung, in Hinsicht auf die,
für das Kloster, aus der Trennung
des Landgebietes folgenden Ersparung
der Kosten der Obrigkeitlichen und
Landes-Verwaltung desselben, beliebt;
und wurden Ehrb. Oberalten bevoll-
mächtigt, mit E. E. Rathe, unter Zu-
ziehung Verordneter Löblicher Cämmerei,
eine desfallsige Vereinbarung mit
dem Kloster, unter Vorbehalt der Ra-
tihabition derselben durch Rath- und
Bürgerschluß zu vermitteln. Solche
Vermittelung war seitdem, unter Bei-
stimmung Ehrb. Oberalten und mit
Zufriedenheit Löbl. Cämmerei, zu Stande
gekommen, und ersuchte E. E. Rath
die Erbg. Bürgerschaft, das Nähere
dieserhalb aus der Anlage No. II. cum
subadjunctis sub litteris B et C ent-
nehmen zu wollen, und Ihre Beistim-
mung zur Ratihabition der in dem
subadjuncto sub C. enthaltenen Ver-
einbarungs-Punkte zu ertheilen.

III. Nachdem es sich ergeben, daß das Be-
stehen des hiesigen Botanischen Gar-
tens für jetzt noch nicht wohl aus
Beiträgen von Privatleuten und eigenen
Hülfsquellen allein sicher gestellt werden
kann: so hielt E. E. Rath dafür, daß
demselben aus öffentlichen Mitteln eine
temporaire Unterstützung zu gewähren
sey; und trug Er demnach, unter

März 29. Bezugnahme auf die Erörterung in der Anlage sub No. III. bei Erbg. Bürgerschaft darauf an, daß demselben, außer der Anweisung einer Vergrößerung von etwa Drei Scheffeln Landes, ein jährlicher Zuschuß von 2500 m/ Crt. für Fünf Jahre, ex aerario publico, so wie die bisher schon gehabte Beihülfe von Arbeitern abseiten der Bau-Deputation, zugestanden, auch dieses Institut nunmehr dem Scholarchate untergeordnet werde.

IV. Da die bewilligte Uebertragung des Zehntenamts-Actuariats an den Doctor der Rechte, Herrn Friedrich Wilhelm Busch, mit Petri 1833 abläuft, und derselbe um fernere Prolongation angesucht hatte: so fand E. E. Rath kein Bedenken, nach der weitern Auseinandersetzung in der Anlage sub No. IV. bei Erbg. Bürgerschaft darauf anzutragen, daß dem gedachten Herrn Dr. Busch dieses Actuariat auf fernere Vier Jahre, nämlich von Petri 1833 bis Petri 1837 unter den bisherigen Bedingungen überlassen werde.

V. Ferner benutzte E. E. Rath die Versammlung Erbg. Bürgerschaft, um derselben anzuzeigen, daß durch Beschluß E. E. Rathes und Collegii Ehrb. Oberalten cum adjunctis, die während der Cholera-Zeit durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Julius vorigen Jahres, an-

angeordnet gewesene, von den dazu Beauftragten mit so rühmlicher Umsicht und Eifer beschaffte, außerordentliche Repräsentation Erbg. Bürgerschaft, am 1. Febr. dieses Jahres, wo Stadt und Gebiet für gesund erklärt worden, aufgehört habe. Die General-Gesundheits-Commission sey annoch, jedoch nur als berathende Behörde und zu dem speciellen Zwecke der Abwickelung noch unerledigter, in ihren vormaligen Geschäftskreis einschlagender Rechnungs-Verhältnisse und Angelegenheiten, beibehalten worden. März 29.

Die Resolutio civium

Ad I. konnte die proponirte Verordnung nicht genehmigen;

Ad II, III. und IV. trat den Anträgen E. E. Rathes bei;

Ad V. dankte E. E. Rathe für die Anzeige wegen der Bürgerschafts-Deputation vom 30. Juli v. J. unter dankbarer Anerkennung der ausgezeichneten Vollmachts-Ausrichtung derselben.

Die Replica Senatus

Ad I. bedauerte, daß Erbg. Bürgerschaft der Proposition E. E. Rathes nicht beigetreten sey und behielt sich das Weitere dieserhalb bevor.

XXII.

März 30.

Instruction

für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebietes. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths, in Gemäßheit §. 112 der Medizinal-Ordnung publicirt.

Es hat der Gesundheit-Rath in Folgeleistung des 112. §. der Medizinal-Ordnung die Bade-Mütter-Ordnung von 1718 revidirt, und sie nicht allein zweckmäßig abgeändert, erweitert, sondern auch die speciellen Pflichten einer Hebamme möglichst genau darin bestimmt, und unter der Rubrik „einer Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebietes," zur Genehmigung und Bekanntmachung E. H. Rathe vorgelegt. Und wird dieselbe, jedoch unter Vorbehalt etwaniger künftiger Verbesserungen, Abänderungen und Erweiterungen, hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. März 1832.

Inhalt.

I. Allgemeine Vorschriften über das moralische Verhalten der Hebammen §. 1 bis §. 5.
II. Allgemeine Vorschriften für die Ausübung der Hebammenkunst §. 6 bis §. 15.
III. Besondere Vorschriften bei regelmäßigen Geburten §. 16 bis §. 35.
IV. Besondere Vorschriften bei schweren und regelwidrigen Geburten §. 36 bis §. 64.
V. Be-

V. Besondere Vorschriften bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen nach der Entbindung und im Wochenbette §. 65 bis §. 81. März 30.

VI. Besondere Vorschriften bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen oder angebornen Fehlern des Kindes §. 82 bis §. 94.

VII. Eid der Hebammen.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über das moralische Verhalten der Hebammen.

§. 1. Zur richtigen und erfolgreichen Ausübung der Geburtshülfe sind, außer den nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten, folgende Eigenschaften des Geistes und Gemüthes erforderlich, welche zu erwerben, jede Hebamme sich muß angelegen seyn lassen.

§. 2. Aufmerksamkeit, Ueberlegung und Behutsamkeit, um nicht durch nachlässiges, unüberlegtes und voreiliges Verfahren Schaden zu stiften. Entschlossenheit, Geistesgegenwart und Beharrlichkeit auf der andern Seite, in Fällen, wo nur auf diese Weise eine drohende Gefahr abgewendet werden kann.

§. 3. Strenge Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit. — Der Beruf einer Hebamme ist sehr wichtig, und ein unredliches, gewissenloses Verfahren unter der Würde eines solchen für die Menschheit so wichtigen Berufes.

§. 4. Bescheidenheit, Folgsamkeit und Gehorsam gegen Aerzte und Geburtshelfer,

welche

März 30. die Hebamme bei Ausübung ihrer Kunst als ihre Vorgesetzten zu betrachten hat. Selbst in Fällen, wo die Hebamme sich eines Besseren überzeugt hält, darf sie es sich nicht erlauben, den gegebenen ärztlichen Vorschriften und Anordnungen im Geringsten zuwider zu handeln.

§. 5. Schamhaftigkeit, Sanftmuth und Geduld mit den Personen, welche sich ihr anvertrauen. — Strenge Verschwiegenheit, wo diese nicht gegen ihre übrigen Verpflichtungen streitet. — Verträglichkeit mit ihren Berufsgenossen. — Dienstfertigkeit und Uneigennützigkeit gegen Arme.

Zweiter Theil.

Allgemeine Vorschriften für die Ausübung der Hebammenkunst.

Verhältniß der, in Gemäßheit §. 104 — 110 u. s. w. der Medizinal-Ordnung, unterrichteten und admittirten Hebammen zum Staat und der vorgesetzten Behörde.

§. 6. Sämmtliche Hebammen stehen als solche unter der unmittelbaren Aufsicht des Gesundheitrathes, oder des mit diesem Geschäft beauftragten Mitgliedes desselben, und sind verbunden, ihm monatlich eine Liste der von ihnen vorgenommenen Entbindungen einzureichen.

§. 7. Die einzureichende Liste, wozu die Formulare bei dem Rathsbuchdrucker unentgeldlich zu haben sind, muß, laut §. 103 der Medizinal-Ordnung, enthalten: 1) Ein Verzeichniß der unter ihrem Beistande

stande vorgefallenen Entbindungen. 2) Angabe des Tages der Geburt. 3) Namen und Wohnung der Aeltern. 4) Geschlecht des Kindes. 5) Ob die Geburt leicht oder schwer. 6) Ob das Kind lebend oder todt geboren. 7) Angabe des Befindens der Mutter am zehnten Tage nach der Entbindung. Außerdem sind sämmtliche Hebammen verpflichtet, von den unter ihrem Beistande erfolgten Entbindungen nicht verehelichter Personen, dem ältesten Wohlweisen Polizeyherrn eine schriftliche Anzeige innerhalb 8 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe, mit Bemerkung des Geschlechts des Kindes und des Namens und der Wohnung der Mutter zu machen. März 30.

§. 8. Sämmtliche Hebammen müssen bei etwaniger Veränderung ihres Wohnortes dem mit der Geburtshülfe beauftragten Mitgliede des Gesundheit-Rathes eine Anzeige darüber machen, und sich alljährlich in den ersten 14 Tagen nach Neujahr, oder so oft es nöthig befunden wird, bei ihm einstellen. Im Unterlassungsfalle werden sie von Polizeywegen aufgesucht und den Umständen nach entweder zur Ordnung angehalten, oder von den Listen ausgeschlossen.

§. 9. Die Hebammen sind für jeden Nachtheil der durch ihre Schuld, oder durch Nichtbefolgung gegenwärtiger Instruction, für Leben und Gesundheit der Schwangeren, Wöchnerinnen und Kinder entstehen kann, verantwortlich; und es ist dem Gesundheitrathe vorbehalten, selbige in solchen Fällen

zum

März 30. zum Behuf der Verfügung einer Geldstrafe der Polizey-Behörde zu denunciren, oder auf Suspension, oder Ausschließung, derselben anzutragen. Letzteres wird auch unausbleiblich der Fall seyn, wenn Hebammen durch Unrechtlichkeiten, oder durch ein lasterhaftes Leben, sich dieses Geschäftes unwürdig machen.

§. 10. Im Fall eine Hebamme durch Krankheit oder hohes Alter, und daher entstehenden Mangel an geistigen oder körperlichen Kräften, zur Ausübung unfähig werden sollte, so steht es dem Gesundheitrathe frei, nach vorgängiger Untersuchung und mit Wissen und Genehmigung der Polizey-Behörde, ihr die Erlaubniß zu ertheilen, eine gehörig qualificirte Substitutin zu halten, oder auf die Zurücknahme des Privilegiums anzutragen.

Befugniß der Hebammen.

§. 11. Die Befugniß der Hebammen an und für sich erstreckt sich auf die Anordnungen bei regelmäßigen Schwangerschaften, die Leitung regelmäßiger Geburten, so wie die Besorgung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder; außerdem auf die, bei krankhaften und regelwidrigen Zufällen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes nöthigen Dienstleistungen unter der Aufsicht und Leitung eines Arztes.

§. 12. Jede Art von geburtshülflicher Operation, welchen Namen sie auch führe, mit oder ohne Instrumenten, ist den Hebammen

ammen im Allgemeinen untersagt. Etwanige Ausnahmen, welche durch die Umstände nothwendig werden könnten, sollen späterhin bezeichnet werden. März 30.

§. 13. Jede Verabreichung oder Empfehlung innerer Arzneimittel auf eigene Hand, oder nach ärztlichen Vorschriften, die für anderweitige Fälle gegeben worden, zu welchem Zwecke es auch sey, ist den Hebammen untersagt; und beschränkt sich in dieser Hinsicht ihr Wirkungskreis auf den Gebrauch der Klystierspritze, der Mutterspritze, des Catheters, auf die Anwendung der Flieder- und Chamillenblumen, des Weines, Essigs und Brandtweines, unschädlicher Riechmittel, Umschläge und Dampfbäder.

Nothwendige Geräthschaften und Hülfsmittel.

§. 14. Die Hebamme ist verbunden, folgende Geräthschaften bei jeder Entbindung bei sich zu führen: 1) Eine vorn abgerundete Nabelschnur-Scheere, nebst mehreren Nabelbändchen. 2) Eine Klystierspritze von mittlerer Größe, mit einem großen und einem kleinen Afterrohr und einem Mutterrohr. 3) Einen silbernen weiblichen Catheter. 4) Einen elastischen Catheter. 5) Zwei Wendungsschlingen. 6) Eine kleine Bürste. 7) Einen Badeschwamm.

Anmerkung. In Hinsicht des Gebärstuhles siehe weiter unten das Nähere.

Abstellung von Vorurtheilen und Mißbräuchen.

§. 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, den mannigfaltigen noch häufig im Schwunge gehen-

März 30. gehenden abergläubischen Vorurtheilen und schädlichen Mißbräuchen, wodurch gar häufig die traurigsten und gefährlichsten Folgen herbeigeführt werden, nach Kräften entgegen zu arbeiten; den Belehrungen und Rathschlägen wissenschaftlich gebildeter Aerzte in dieser Hinsicht Vertrauen und Folge zu leisten, und so ihren Stand zu derjenigen Achtung zu erheben, welche er verdient und zu welcher er nur auf diese Weise erhoben werden kann.

Dritter Theil.

Besondere Vorschriften bei regelmäßigen Geburten.

Vom Gebrauch des Gebärstuhles.

§. 16. Obgleich der Gebärstuhl im Allgemeinen unnöthig und sein Gebrauch in vieler Hinsicht sogar schädlich ist, da ein gewöhnliches Bett oder Sopha allen Anforderungen entspricht, so scheint es doch für jetzt noch nicht zweckmäßig, die Anwendung desselben zu untersagen. Doch hat die Hebamme, wo er gefordert wird, darauf zu achten, daß die Gebärende nicht allzufrüh in den Stuhl gebracht werde, indem die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise der Verlauf der Geburt erschwert und verzögert wird. Auch hat sie dabei jeder Erkältung, so wie den übrigen Nachtheilen, welche leicht mit dem Gebrauch des Stuhles verbunden sind, auf das sorgfältigste vorzubeugen.

Hülfs-

Hülfsleistungen bei einer regelmäßigen Geburt. März 30.

§. 17. Die Hülfsleistungen bei einer regelmäßigen Geburt, (zu welcher in Hinsicht auf die Lage des Kindes nur die erste und zweite Hinterhauptslage gezählt wird,) beziehen sich hauptsächlich darauf, jede Störung des natürlichen Verlaufes der Geburt zu verhüten, und für Reinlichkeit und Bequemlichkeit der Gebärenden zu sorgen.

§. 18. Alles voreilige Ermahnen zum freiwilligen Mitpressen, vor der völligen Erweiterung des Muttermundes und dem Abgange des Fruchtwassers, ist unnütz und schädlich, indem es die Kräfte der Gebärenden erschöpft, ohne den Verlauf der Geburt zu beschleunigen.

§. 19. Jeder Versuch, die Erweiterung des Muttermundes oder der äußeren Geburtstheile durch Ausdehnung vermittelst der Finger, oder auf andere gewaltsame Weise zu befördern, so wie auch das Sprengen der Eihäute vor der völligen Erweiterung des Muttermundes, ist schädlich, und wird der Hebamme ernstlich untersagt. Auch hat sie sich der allzu häufigen inneren Untersuchung zu enthalten, um nicht den Muttermund oder die Geburtstheile auf eine schädliche Weise zu reizen.

§. 20. Erst nachdem der Muttermund gänzlich erweitert, das Fruchtwasser abgeflossen ist und wirklich Drangwehen eingetreten sind, soll die Hebamme der Gebärenden Anweisung geben, die Wehen auf eine

zweck-

März 30. zweckmäßige Art zu verarbeiten, wobei indeß jeder übertriebene Zwang in Hinsicht auf die Lage der Gebärenden zu vermeiden ist.

§. 21. Die Anwendung innerer Mittel zur Erregung oder Verstärkung der Wehen gehört nicht in den Wirkungskreis der Hebamme, und wird in Bezug auf §. 13 untersagt.

§. 22. Gegen das Ende der Geburt hat die Hebamme für eine zweckmäßige Lage der Gebärenden zu sorgen, um das Austreten des Kindes zu erleichtern und dem Einreissen des Mittelfleisches vorzubeugen. Es muß zu dem Ende bei der Entbindung im Bette das Kreuz der Gebärenden durch eine feste Unterlage hinreichend erhöhet werden, wobei jedoch die Gegend des Mittelfleisches frei bleiben muß.

§. 23. Zur Verhütung des Einreissens sind folgende drei Puncte besonders zu beachten: 1) Die Gebärende muß eine möglichst gestreckte Lage annehmen, wobei das Hüft- und Kniegelenk nicht gebogen wird. Die Schenkel der Gebärenden dürfen nur mäßig von einander entfernt seyn. 2) Das Mittelfleisch muß gehörig mit der Hand unterstützt werden. 3) Die Gebärende muß sich in den letzten Augenblicken vor dem Durchschneiden des Kopfes alles starken Mitpressens möglichst enthalten.

§. 24. Wenn nach der Geburt des Kopfes die Schultern nicht sogleich folgen, so darf die Hebamme das Hervortreten derselben, durch Ziehen am Kopfe des Kindes,

auf keine Weise zu befördern suchen, sondern muß ruhig abwarten, bis neue Wehen das Kind völlig austreiben. Die Hebamme hat bis dahin nur die etwanige Umschlingung der Nabelschnur zu beseitigen, und dafür zu sorgen, daß das Kind ungehindert athmen könne. März 30.

§. 25. Nach der Geburt des Kindes darf die Nabelschnur nicht eher unterbunden und durchschnitten werden, als bis das Klopfen derselben völlig aufgehört hat. Die Nabelschnur muß hinreichend fest, und jederzeit auch der mütterliche Theil derselben unterbunden werden. Auch muß, nach vorgenommener Reinigung des Kindes, jedesmal die Unterbindung genau nachgesehen werden.

§. 26. Die Entfernung der Nachgeburt darf nicht sogleich nach erfolgter Geburt vorgenommen werden. Die Hebamme hat zuvor die Reinigung und das Ankleiden des Kindes zu besorgen, wobei indessen der Zustand der Entbundenen, und namentlich das Verhalten der Gebärmutter, fortwährend zu beachten ist. Erst nachdem sich die Nachgeburt freiwillig gelöset hat, darf sie durch die Hebamme entfernt werden. Voreiliges Ziehen an der Nabelschnur, um die Lösung zu befördern, ist strenge untersagt.

§. 27. Bei der Besorgung des Kindes hat die Hebamme besonders darauf zu achten, daß weder die Nabelbinde noch die übrige Kleidung, Wickelband u. s. w. zu fest angelegt werde.

§. 28.

März 30. §. 28. Eben so unzweckmäßig und schädlich ist das feste Umlegen einer Binde um den Leib der Wöchnerin. Der unsinnige Mißbrauch des sogenannten Aufbringens der Gebärmutter ist strenge verboten.

§. 29. Das Kind muß bald nach der Entbindung an die Brust gelegt werden. Es ist nachtheilig, hiemit zu warten, bis Geschwulst in den Brüsten eingetreten ist, und das Kind bis dahin mit Zuckerwasser, Chamillenthee u. s. w. hinzuhalten.

§. 30. Die Anwendung der gebräuchlichen abführenden Säftchen aus Manna und Rhabarber u. s. w. ist unnöthig und schädlich, und wird in Bezug auf §. 13 den Hebammen untersagt.

§. 31. Eben so zweckwidrig sind die hin und wieder gebräuchlichen Einreibungen in die Brüste der Wöchnerinn, wodurch leicht Entzündung und Verhärtung entsteht.

§. 32. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß jede Wöchnerin, wenn es ihre Umstände erlauben, wenigstens bis zum 7ten Tage nach der Entbindung das Bette nicht verlasse.

§. 33. Wenn die Wöchnerin bis zum 4ten Tage nach der Entbindung keine Leibesöffnung gehabt hat, so muß diese durch ein Klystier, keineswegs aber durch abführende Mittel, befördert werden. Auf ähnliche Weise ist es in Hinsicht des Kindes zu halten, um den Abgang des Kindespechs zu befördern.

§. 34.

§. 34. Bei allen regelwidrigen oder krankhaften Zufällen während der Schwangerschaft, der Geburt, oder des Wochenbettes, von welcher Art sie auch seyen, hat die Hebamme darauf zu dringen, daß ärztliche Hülfe gefordert werde. März 30.

§. 35. Die bisher gegebenen Vorschriften gelten auch für die regelmäßige Zwillingsgeburt (Drillingsgeburt u. s. w.) Doch ist es hier der Hebamme erlaubt, die Füße des zweiten (dritten u. s. w.) Kindes, wenn es nöthig seyn sollte, in den Muttermund zu leiten.

Vierter Theil.

Besondere Vorschriften bei schweren und regelwidrigen Geburten.

Von der Frühgeburt.

§. 36. Wo eine unzeitige oder frühzeitige Geburt zu befürchten ist, soll die Hebamme alles anwenden, um dieselbe zu verhüten. Die Unterlassung der zweckdienlichen Maaßregeln, oder gar die Beförderung des Abganges der Frucht, wird strenge bestraft. Im Allgemeinen soll die Hebamme darauf dringen, daß ärztliche Hülfe gefordert werde.

§. 37. Vollkommene Ruhe im Bett mit erhöhetem Kreuz und geschlossenen Schenkeln, so wie Untersagung alles Mitpressens, ist die nothwendigste Bedingung. Die Untersuchung muß mit der größesten Vorsicht angestellt werden.

§. 38.

März 30. §. 38. Hat sich der Muttermund noch nicht geöffnet, und sind die Wasser noch nicht abgeflossen, so muß ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden.

§. 39. Wo die Frühgeburt nicht verhütet werden kann, gelten, in Hinsicht des Verfahrens der Hebamme, die bei der regelmäßigen Geburt gegebenen Vorschriften. Auch die Entfernung der Nachgeburt muß im Allgemeinen der Natur überlassen, jedoch nöthigenfalls ärztliche Hülfe nachgesucht werden.

§. 40. Bei heftigen Blutflüssen, oder anderen bedeutenden Zufällen, gelten die späterhin anzugebenden Vorschriften.

Von den schweren Geburten.

§. 41. In allen Fällen wo der Verlauf einer Geburt sich aus irgend einer Ursache, z. B. Wehenmangel, Krampfwehen, Enge des Beckens, Größe oder Mißbildung des Kindes u. s. w. so sehr verzögert, daß für die Mutter oder das Kind nachtheilige Folgen befürchtet werden müssen, ist die Hebamme verpflichtet, darauf anzutragen, daß ärztliche Hülfe gefordert werde. Für allen Schaden, welcher durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen kann, ist sie in Bezug auf §. 9 verantwortlich.

Von den regelwidrigen Geburten.

§. 42. Hieher gehören alle Geburten, welche wegen Fehler oder Krankheiten der Mutter oder des Kindes, oder wegen fehlerhafter Kindeslage oder regelwidriger Anheftung

heftung des Mutterkuchens, von dem na- März 30.
turgemäßen Verlaufe abweichen.

§. 43. In der Mehrzahl dieser Fälle ist die Hebamme verpflichtet, sobald als möglich ärztliche Hülfe nachzusuchen, und nicht erst so lange zu warten bis durch Verzögerung die Hülfe erschwert und der Erfolg zweifelhaft gemacht werde.

§. 44. Zur richtigen Erkenntniß dieser Fälle bedarf es der größesten Aufmerksamkeit und der gehörigen Uebung und Genauigkeit im Untersuchen, welche bei jeder Hebamme vorausgesetzt werden muß.

§. 45. Da es sich indeß ereignen könnte, daß nicht sogleich ärztliche Hülfe zu haben wäre, so hat die Hebamme, in dringenden Fällen, bis zur Ankunft des Arztes folgende Vorschriften zu beachten.

§. 46. Bei allen Blutflüssen aus der Gebärmutter, welche während der Entbindung gefährlich werden können, hat sich die Hebamme nach den späterhin (§. 65 u. f. w.) zu gebenden Vorschriften zu richten. Rührt aber die Blutung aus einer zerrissenen Kindesader her, so soll die Hebamme ein Leinwandpolster in Brandtwein oder Essig getaucht, an die blutende Stelle ausdrücken.

§. 47. Anhaltende Ohnmachten, Krämpfe, Fieber, anhaltendes Erbrechen, welche bei der Entbindung zutreten, erfordern ärztliche Hülfe. Bis dahin ist der äußerliche Gebrauch des Essigs, unschädlicher Riechmittel, kühlender Getränke

März 30. u. s. w. nach Maaßgabe der Umstände zu empfehlen. Bei allgemeinen Krämpfen hat man besonders dafür zu sorgen, daß sich die Gebärende während des Anfalles nicht schade. Vorhandene Brüche müssen sorgfältig zurückgehalten werden.

Von der regelwidrigen Lage des Kindes.

§. 48. Hieher gehören alle diejenigen Fälle, wo sich das Kind nicht in der ersten oder zweiten Hinterhauptslage (die kleine Fontanelle nach vorn, und zur linken oder rechten Seite des Beckens) zur Geburt stellt; also 1) die Hinterhauptslagen mit dem Gesichte nach vorn, 2) die Scheitellagen, 3) die Gesichtslagen, 4) die Schieflagen des Kopfes, 5) die Fußlagen, 6) die Knielagen, 7) die Steislagen, 8) die Queerlagen des Rumpfes, 9) die Schulterlagen, 10) die Armlagen, 11) die Arm- und Fußlagen, 12) diejenigen Lagen, wobei neben dem Kopf oder Steis einzelne Gliedmaaßen, oder die Nabelschnur vorgefallen sind.

§. 49. Unter den hier genannten Umständen hat die Hebamme folgendes Verfahren zu beobachten: Bei den regelwidrigen Hinterhauptslagen, den Scheitellagen und den Gesichtslagen wird, unter übrigens günstigen Umständen, die Geburt der Natur überlassen, (S. §. 17 u. s. w.) und hat die Hebamme nur die größeste Sorgfalt auf die Schonung des Mittelfleisches zu wenden, nach den im §. 23 gegebenen Vorschriften.

§. 50.

§. 50. Bei ungünstigen Umständen aber, z. B. Wehenmangel, Enge des Beckens, Größe des Kindes, oder wo der Verlauf der Geburt sich verzögert, muß dieselbe als eine schwere Geburt betrachtet und deshalb ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden. (S. §. 41.) März 30.

§. 51. Bei allen übrigen im §. 48 angegebenen fehlerhaften Kindeslagen ist die Hebamme auf das strengste verpflichtet, darauf zu bestehen, daß ungesäumt ärztliche Hülfe herbeigeholt werde. Bis zur Ankunft des Arztes hat sie folgendes zu beobachten.

§. 52. Vor allen Dingen muß sie suchen, den Verlauf der Geburt zu verzögern, durch ruhige Lage mit stark erhöhetem Kreuz, Verbietung alles Mitpressens, so wie durch tröstenden und beruhigenden Zuspruch. Die Untersuchung muß mit der größesten Vorsicht angestellt werden, damit die noch stehende Fruchtblase nicht zerreiße, oder die Lage des Kindes, durch Vorfallen kleiner Theile, noch mehr verschlimmert werde.

§. 53. Bei Schieflagen des Kopfes muß sich die Gebärende auf diejenige Seite legen, an welcher der Kopf sich im Becken gegenstemmt, um demselben mehr die Richtung in die Führungslinie des Beckens zu geben.

§. 54. Bei Fußlagen darf die Hebamme die vorliegenden Füße in die Scheide leiten. Alles fernern Ziehens an denselben aber, hat sie sich zu enthalten, damit das Hinaufschlagen der Arme und des Gesichtes

März 30. verhütet werde. Bei weiterem Verlauf der Geburt hat sie nur dafür zu sorgen: 1) daß das Kind nicht auf der Nabelschnur reite; 2) daß die Nabelschnur selbst nicht gespannt werde; 3) daß die Drehung des Kindes wo möglich so erfolge, daß Brust und Gesicht gegen das Kreuzbein gerichtet werden; 4) daß die austretenden Theile des Kindes nicht erkältet werden.

Anmerkung: Die etwa nothwendige Lösung der Arme oder des Kopfes, darf von der Hebamme nur in dem Falle vorgenommen werden, daß keine ärztliche Hülfe sogleich zu haben wäre.

§. 55. Bei Knielagen verfährt die Hebamme auf ähnliche Weise wie im vorigen §. angegeben worden. Alles Ziehens an den Füßen hat sie sich zu enthalten.

§. 56. Bei Steislagen gelten die im §. 54 unter 1, 2, 3, 4, angegebenen Regeln. Die Umänderung einer Steislage in eine Fußlage, durch Herableitung eines oder beider Füße, ist untersagt.

§. 57. Bei Queerlagen des Rumpfes, Schulterlagen, Armlagen, Arm- und Fußlagen, gelten die im §. 52 gegebenen Vorschriften. Die hier nöthige Wendung hat die Hebamme nur in dem Falle zu unternehmen, daß durchaus keine ärztliche Hülfe zu haben wäre, und die Verzögerung für Mutter oder Kind Gefahr bringen könnte. Bei vorgefallenem Arm muß zuvor eine Schlinge angelegt werden. Nach vollbrachter Wendung wird

das

das Austreten des Kindes der Natur über- März 30.
lassen, wie bei der gewöhnlichen Fußgeburt.
(S. §. 54.)

§. 58. Wo neben dem Kopf oder Steis einzelne Gliedmaßen, oder die Nabelschnur, vorgefallen sind, soll die Hebamme einen vorsichtigen Versuch machen, diese Theile zurück zu bringen und zurück zu halten. Wenn bei vorgefallener Nabelschnur das Zurückbringen derselben nicht gelingt, und sie noch klopft, so ist, in Ermangelung ärztlicher Hülfe, (die indeß jedenfalls nachgesucht werden muß), die Hebamme befugt, nach Anleitung des §. 57 zu verfahren.

Bei den Regelwidrigkeiten der Nachgeburt.

§. 59. Bei regelwidriger Anheftung der Nachgeburt (vorliegendem Mutterkuchen) ist die Hebamme verbunden, sogleich ärztliche Hülfe zu fordern. Bis dahin muß die Gebärende die vollkommenste Ruhe beobachten, mit stark erhöhetem Kreuz und geschlossenen Schenkeln. Wo heftige Blutflüsse eintreten, verfährt die Hebamme nach den späterhin (§. 65 u. f. w.) anzugebenden Regeln.

§. 60. Bei Zögerung des Abganges der Nachgeburt hat die Hebamme vor allen Dingen genau nach der Ursache der Zögerung zu forschen und ihr Verfahren darnach einzurichten.

§. 61.

März 30. §. 61. Liegt die Ursache in einer Schwäche der Gebärmutter, wobei sich diese nicht kräftig genug zusammenzieht, so muß die Hebamme ruhig abwarten, und die Wöchnerin beruhigen und zur Geduld ermahnen. Jedes voreilige Ziehen an der Nabelschnur ist (laut §. 26) untersagt. Gelinde Reibungen des Gebärmuttergrundes dagegen sind zu empfehlen.

§. 62. Liegt die Ursache in einer krampfhaften Zusammenziehung der Gebärmutter oder eines Theiles derselben, so dient ein Aufguß von Chamillen innerlich und in Klystiren; gelinde Reibung des Gebärmuttergrundes und das Auflegen gewärmter Tücher auf den Unterleib. Bei einer wirklichen Einsackung der Nachgeburt muß sogleich ärztliche Hülfe gefordert werden.

§. 63. Bei übermäßiger Größe der Nachgeburt, oder Verwachsung von Zwillings-Nachgeburten gelten die im §. 61 gegebenen Vorschriften.

§. 64. Bei zu fester Anheftung der Nachgeburt gelten die im §. 61 und 62 gegebenen Vorschriften. Sollte wegen eines heftigen Blutflusses die künstliche Lösung und Entfernung der Nachgeburt nothwendig seyn, so darf diese in Ermangelung ärztlicher Hülfe von der Hebamme unternommen werden.

Fünf-

Fünfter Theil.

März 30.

Besondere Vorschriften bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen nach der Entbindung und im Wochenbette.

Von den Blutflüssen.

§. 65. Jeder Blutabgang nach der Entbindung, wobei sich die Gebärmutter in ihrem ganzen Umfange kräftig zusammen zieht, ist unschädlich und bedarf keiner besondern Behandlung.

§. 66. Alle Blutflüsse dagegen, wobei sich die Gebärmutter nicht zusammenzieht, oder gar wieder ausdehnt, können gefährlich werden, selbst in dem Falle, daß, wegen Krampf des Muttermundes, oder wegen anderer Hindernisse, das ergossene Blut nicht zu Tage kommt, sondern sich innerlich anhäuft.

§. 67. Zur Stillung solcher Blutungen hat die Hebamme, in Ermangelung ärztlicher Hülfe, oder bis zu deren Ankunft, folgendes Verfahren zu beobachten. Vor Allem muß die Wöchnerin eine ruhige Lage auf dem Rücken, mit erhöhetem Kreuz und geschlossenen Schenkeln annehmen und durch tröstenden Zuspruch beruhigt werden.

§. 68. Bei unbedeutenderen Blutungen ist eine gelinde Reibung des Gebärmuttergrundes hinreichend, wodurch kräftigere Zusammenziehungen eintreten. Wo dieses nicht hilft und die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, muß dieselbe entfernt werden. (S. §. 64.)

§. 69.

März 30. §. 69. Ist die Blutung heftiger, so hat die Hebamme von Zeit zu Zeit kalte Umschläge von Essig und Wasser auf den Unterleib anzuwenden; jedoch mit Vorsicht und immer nur auf kurze Zeit. Gleich nachher muß der Unterleib jedesmal sorgfältig getrocknet werden, damit keine Erkältung statt finde.

§. 70. Wo das bisherige Verfahren nicht ausreicht, soll die Hebamme kalte Einspritzungen von Wasser, mit Essig oder Brandtwein versetzt, in die Gebärmutter machen, wobei zugleich mit den äußerlichen Mitteln fortgefahren wird.

§. 71. Nur im Nothfalle, und bei Ermangelung ärztlicher Hülfe hat die Hebamme das äußerste Mittel anzuwenden; nämlich das Einführen der ganzen Hand bis zum Gebärmuttergrunde und eine gelinde Reibung desselben mit gleichzeitigem Gegendruck der andern Hand auf den Unterleib.

§. 72. Bei großer Schwäche und Erschöpfung der Entbundenen kann zugleich etwas Chamillenthee mit Wein gegeben werden; bei Hitze und Vollblütigkeit Wasser mit Essig versetzt.

§. 73. Uebrigens soll die Hebamme bei jedem Blutflusse, welcher Gefahr droht, sogleich ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen.

§. 74. Bei allen fieberhaften Zuständen, welche nach der Geburt eintreten und von der Hebamme nicht für ein gewöhnliches Milchfieber erkannt werden, muß baldmöglichst ärztliche Hülfe gefordert werden.

§. 75.

§. 75. Bei allen Schmerzen im Unterleibe, welche nach der Geburt eintreten, und von der Hebamme nicht für gewöhnliche Nachwehen erkannt werden, muß baldmöglichst ärztliche Hülfe gefordert werden. März 30.

§. 76. Bei bedeutenden Entzündungen der Brüste ist ärztliche Hülfe nöthig. In gelinderen Fällen dienen warme Breiumschläge und zweckmäßige Unterstützung der Brüste. Starkes Reiben dagegen ist schädlich und vermehrt die Entzündung.

§. 77. Bei bedeutendem Wundseyn der Brustwarzen ist ärztliche Hülfe nöthig. In gelinderen Fällen dienen öftere Waschungen mit kaltem Flußwasser und das Aufstreuen von gepulvertem arabischen Gummi. Die Anwendung von Salben und andern Medicamenten ist durchaus verboten.

§. 78. Bei Umstülpung oder plötzlichem Vorfall der Gebärmutter ist sogleich ärztliche Hülfe zu fordern. Doch hat die Hebamme den Schaden auf der Stelle durch vorsichtiges Zurückbringen des umgestülpten oder vorgefallenen Theiles, zu beseitigen.

§. 79. Bei starken Einrissen des Mittelfleisches hat die Hebamme baldmöglichst ärztliche Hülfe zu fordern, damit sogleich das Nöthige angeordnet werde. Bei unbedeutenden Einrissen ist die Lage auf einer Seite mit geschlossenen Schenkeln, und die öftere Reinigung der Geburtstheile, hinreichend.

§. 80.

März 30. §. 80. Bei Urinverhaltung im Wochenbette hat die Hebamme den Catheter anzuwenden. Bei unwillkührlichem Abgang des Urins, welcher sich nicht in den ersten Tagen bessert, muß ärztliche Hülfe gefordert werden.

§. 81. Für jeden Nachtheil, welcher durch Verheimlichung solcher krankhaften Zustände, oder durch Unterlassung der dafür gegebenen Vorschriften, von Seiten der Hebamme entsteht, ist dieselbe (laut §. 9) verantwortlich.

Sechster Theil.

Besondere Vorschriften bei regelwidrigen und krankhaften Zufällen, oder angeborenen Fehlern des Kindes.

Vom Scheintod.

§. 82. Der Scheintod kann aus verschiedenen Ursachen entstehen, wonach sich auch das Verfahren der Hebamme richten muß. Sehr wichtig ist es, alle dabei nöthigen Hülfsmittel sogleich zur Hand zu haben, und hat die Hebamme dafür zu sorgen, wo sie den Scheintod erwarten oder befürchten kann; z. B. bei schweren und lange dauernden Geburten, oder wo der Kopf des Kindes zuletzt geboren wird.

§. 83. Bei Scheintod von Ueberfüllung mit Blut, wobei das Kind ein volles Ansehn und sein Gesicht eine hochrothe oder blaue Farbe hat, muß die Nabel-

belschnur sogleich durchschnitten, und ein, März 30.
höchstens zwei Eßlöffelvoll Blut abgelassen werden.

§. 84. Bei Scheintod aus wahrer Lebensschwäche, wobei das Kind ein schlaffes und welkes Ansehn und sein Gesicht eine blasse Farbe hat, darf die Nabelschnur nicht sogleich durchschnitten werden.

§. 85. Bei Scheintod von Hinderniß des Athmens, z. B. Schleimanhäufung im Halse, muß dieser vorsichtig entfernt werden.

§. 86. In allen drei Fällen muß das Kind sogleich in ein lauwarmes Bad gebracht werden; in den beiden letzteren Fällen wo möglich zugleich mit der Nachgeburt. Im Bade wird Kopf, Brust, Bauch und Rücken gelinde gerieben; kaltes Wasser von Zeit zu Zeit kräftig auf die Herzgrube gespritzt; Rücken und Fußsohlen werden gebürstet; reizende Klystiere von Chamillenthee mit etwas weißer Seife und Salz gegeben; und mit großer Vorsicht von Zeit zu Zeit etwas Luft in den Mund geblasen, wobei die Nase des Kindes zugehalten und abwechselnd durch gelindes Zusammendrücken der Brust, die eingeblasene Luft wieder entfernt werden muß.

§. 87. Dem Bade kann nöthigenfalls etwas Wein oder Brandtwein zugesetzt werden. Auch kann man dem Kinde einige Tropfen Wein auf die Zunge bringen.

§. 88. Das angegebene Verfahren muß mit Beharrlichkeit fortgesetzt werden,

bis

März 30. bis nach längerer Zeit alle Hoffnung eines günstigen Erfolges verschwunden ist.

§. 89. Auch im letztern Fall muß das Kind genau beachtet, die Nabelschnur sorgfältig unterbunden und das Kind in ein gewärmtes Bette gelegt werden.

§. 90. Bei einer starken Kopfgeschwulst, welche sich nicht in den ersten Tagen von selbst, oder bei Anwendung eines warmen Kräuteraufgusses mit Wein, verliert, ist ärztliche Hülfe zu fordern.

§. 91. Bei allen Krämpfen eines neugebornen Kindes ist ärztliche Hülfe nöthig; eben so bei Gelbsucht, Colik, Schwämmchen im Munde, (Foß), Entzündung des Nabels u. s. w., wenn diese bei zweckmäßigem Verhalten und einfachen Mitteln sich nicht in kurzer Zeit bessern.

§. 92. Bei Geschwulst der Brüste des Kindes und Anhäufung von Milch in denselben, dürfen die Brüste auf keine Weise ausgedrückt werden, weil sonst leicht Entzündung entsteht. Ein trocknes Kräuterkissen ist meistens hinreichend. Bei Entzündung der Brüste muß ärztliche Hülfe gefordert werden.

§. 93. Bei Geschwulst und Entzündung der Augenlieder sind kleine Leinwandpolster mit lauwarmem Chamillenthee anzuwenden und die Reinigung der Augen mit großer Behutsamkeit, vermittelst eines weichen Schwammes, vorzunehmen. In höheren Graden dieses Uebels ist ärztliche Hülfe nöthig.

§. 94.

§. 94. Bei allen angebornen Fehlern und Mißbildungen des Kindes, welche die Hebamme gleich Anfangs zu erforschen hat, z. B. Verrenkung oder Bruch eines Knochens, Verwachsung der Augenlieder, der Nase, des Mundes, der Finger oder Zehen, bei überzähligen Gliedmaßen, Lippenspalte, Gaumenspalte, Fehlern am Zungenbändchen, Spaltung des Rückgrathes, starken Nabelbrüchen, Verunstaltungen der Geschlechtstheile, Verwachsung des Afters oder der Geschlechtstheile u. s. w., soll die Hebamme baldmöglichst ärztliche Hülfe nachsuchen und hat sie sich jedes eigenmächtigen Verfahrens, namentlich der Lösung des Zungenbändchens, durchaus zu enthalten. März 30.

Siebenter Theil.

Eid der Hebammen.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem mir anvertrauten Geschäft als Hebamme jederzeit fleißig, treu und unverdrossen vorstehen, der mir übergebenen Instruction, mit deren Inhalt ich genau bekannt bin, so wie den Befehlen der Polizey-Behörde und den Anordnungen der Aerzte und Geburtshelfer pünktlich und gewissenhaft Folge leisten, und mich in meinem Berufe in jeder Hinsicht eines rechtlichen Verhaltens und anständigen Lebenswandels befleißigen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

XXIII.

März 31. **Polizey-Befehl,**

betreffend die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe.

Da, gemachter Anzeige nach, bei der Löhnung der von Hochlöblicher Bau-Deputation angestellten Arbeiter am vorigen Sonnabend Unfug begangen ist, so sind jetzt eine Anzahl Polizey-Officianten während der Löhnung nach dem Bauhofe beordert, welche angewiesen worden, bey dem geringsten Unfuge die Thäter zu arretiren, damit diese zur gebührenden Strafe gezogen werden. Ein solcher Unruhestifter wird dann auch niemals wieder Arbeit von Hochlöblicher Bau-Deputation erhalten.

Uebrigens werden die Arbeitsuchenden anerinnert, nicht in die Wohnungen der Mitglieder der Bau-Deputation zu gehen, indem eine Annahme nöthiger Arbeiter nur auf dem Bauhofe geschieht.

Hamburg, den 31. März 1832.

Die Polizey-Behörde.

April 2. ## XXIV.

Die Notification einer am Charfreytage, den 20. April dieses Jahres, zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Raths am 2. April 1832 publicirt.

XXV.

XXV.

Publicandum, April 17.

betreffend die Instruction für die Hebammen.

Nachdem in Gemäßheit des §. 112 der Medizinal-Ordnung eine Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebietes verfassungsmäßig beliebt und von E. H. Rathe unterm 30. v. M. publicirt worden, so werden sämmtliche Hebammen angewiesen, ein Exemplar dieser Instruction spätestens bis zum 1. Mai d. J., Morgens zwischen 9 und 12 Uhr, auf dem Stadthause unentgeldlich entgegen zu nehmen. Entschuldigungen, man habe die Instruction nicht gekannt, werden vom 1. Mai d. J. an nicht berücksichtiget werden.

Hamburg, den 17. April 1832.

Die Polizey-Behörde.

XXVI.

Bekanntmachung, April.

betreffend die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte.

Um die oftmals stattgefundenen Zweifel hinsichtlich einer sichern Aufbewahrung von Testamenten und letztwilligen Dispositionen zu beseitigen und um den desfalls mehrfach geäußerten Wünschen zu genügen, hauptsächlich aber um den aus dem möglichen Verluste solcher wichtigen Documente entstehenden großen Nachtheilen vorzubeugen, ist

April. ist die Anordnung getroffen worden, daß dergleichen Schriften, wenn es verlangt wird, versiegelt, bei der dazu geeigneten unterzeichneten Behörde bis zur Publication der benannten Documente in Verwahrung gegeben werden können, und wird solches hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, damit ein Jeder, dem es gefällt, zu seiner und der Seinigen Sicherheit davon Gebrauch machen könne.

Hamburg, im April 1832.

Das Zehnten-Amt.

XXVII.

May 17. ## Bekanntmachung

wider das Schlachten in anderen als in den dazu verordneten Schlachthäusern.

Da die Polizey-Behörde in Erfahrung gebracht hat, daß, der bestehenden Verfügung ungeachtet, mehrere Knochenhauer großes und kleines Vieh anderswo als in den dazu bestimmten Schlachthäusern schlachten lassen, so bringt sie die Verordnung:

„daß kein hiesiger Knochenhauer anders„wo als in den dazu verordneten „Schlachthäusern, bei Strafe von zehn „Thalern, schlachten lassen darf,"

aufs neue in Erinnerung, und wird den Altermännern der Knochenhauer es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten, und alle diejenigen, die diesem Verbot zuwider handeln,

sofort

sofort zur Anzeige zu bringen, damit gegen sie mit der vorgeschriebenen Strafe verfahren werden kann. May 17.

Hamburg, den 12. Aug. 1818. Renovirt den 7. Aug. 1827. Renovirt den 17. Aug. 1830. Renovirt den 17. May 1832.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. V. S. 290. Bd. XI. S. 485.

XXVIII.

Bekanntmachung, May 21.

betreffend die Aufhebung der zu Curhaven gegen London angeordneten Quarantaine.

Da nach amtlicher Mittheilung die Cholera als Epidemie in London aufgehört hat und nunmehr dort wieder reine Gesundheitspässe gegeben werden, so ist die in Hinsicht auf die Cholera in Curhaven angeordnete Quarantaine, so weit sie die Communication mit London betrifft, wieder aufgehoben.

Im übrigen verbleibt es in allen Punkten bey den in der Bekanntmachung vom 27. Februar d. J. rücksichtlich der Quarantaine in Beziehung auf die Cholera, ergangenen Vorschriften.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. May 1832.

XXIX.

Renovirte Bekanntmachung May.

wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten.

Alle aus der Fremde ankommende Dienstboten, sowohl männliche als weibliche, welche,

May. hier Condition suchen, haben sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze auf der Polizey zu melden, um sich mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen, die sie für die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ein für allemal erhalten.

Die Inhaber der Commissions- und Nachweisungs-Comptoire dürfen bei 10 Rthlr. Strafe Dienstboten aus der Fremde weder bei hiesigen Herrschaften vermiethen noch bei sich aufnehmen, wenn sie nicht mit einer solchen Karte versehen sind.

Die Aufenthalts-Karten werden des Mittags von 12 bis 1 Uhr ertheilt.

Hamburg, Nov. 1830. Renov. May 1832.

Die Polizey-Behörde.

XXX.

Juni 4.

Publicandum,

betreffend den die allgemeine deutsche Cartell-Convention*) ergänzenden Bundesbeschluß vom 17. Mai 1832.

Nachdem zu der, am 10. Februar 1831 zum Bundesbeschluß erhobenen, zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen, allgemeinen Cartell-Convention in der sechszehnten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 17. Mai dieses Jahres nachträglich folgender Bundesbeschluß gefaßt worden:

Be-

*) S. dieselbe oben Bd. XI. S. 285.

Beschluß: Juni 4.

Art. 1. Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

Art. 2. Allen, vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

Art. 3. Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April d. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene

Juni 4. Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

Art. 4. Den in die Militair-Dienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus derselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18 der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

Art. 5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

Art. 6.

Art. 6. Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben. Juni 4.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

---

als wird abseiten Eines Hochedlen Raths solcher die Cartell-Convention ergänzende Bundesbeschluß hiemit obstehendermaaßen öffentlich bekannt gemacht, und zugleich allen Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt und deren gesammten Gebiets auferlegt, sich demselben in allen, selbige respective betreffenden Puncten gemäß zu bezeigen, bei Vermeidung der in Folge solchen Beschlusses unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 4. Junii 1832.

XXXI.

Bekanntmachung,

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Juni 6.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Mi-

Juni 6. Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen, so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Dauer und Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts, so wie, ob sie eine Fremden-Charte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen; so wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefsöhne und Mündel männlichen Geschlechts, so wie über die in der Wohnung sich befindenden Kinder weiblichen Geschlechts; und auch ferner über die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Dienstboten,

und endlich auch, ob Israeliten darunter sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwill-

willfährigkeit mit angemessener Strafe ge- Juni 6.
ahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Besonders aber haben auch bei dieser Gelegenheit die umschreibenden Capitaine und Officiere den Auftrag, von den Bürgern, welche Uniform und Armatur-Stücke vom Staate erhalten haben, sich dieselben vorzeigen zu lassen, und werden diejenigen unter ihnen, die darauf der Stadt noch etwas schuldig sind, aufgefordert werden, unverzüglich diese Schuld abzutragen, wie sie sich dazu beim Empfange der Uniformen und Waffenstücke verpflichtet haben, und soll von den Säumigen der Abtrag unfehlbar executivisch beigetrieben werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. Juni 1832.

XXXII.

Juni 18.

Publicandum

wider die heimliche Hereinbringung von Brod in die Thöre.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen, daß seit einiger Zeit die heimliche, rechtswidrige Hereinbringung von Brod in die Thöre überhand nimmt, solcher Unfug aber zum großen Nachtheil der Accise, so wie der hiesigen Bäcker gereicht, und deshalb nicht zu dulden ist, so wird hiedurch der §. 5 der Accise-Ordnung vom 26. Juli 1829, in dem betreffenden Passu also lautend:

„Das Einbringen von Brod, Kuchen „und Backwerk in die Accise-Linie, „und aus den innerhalb derselben be„legenen Vorstädten in die Stadt ist, — „im ersten Falle gegen Entrichtung der „tarifmäßigen Accise — nur während „der hiesigen privilegirten Jahrmärkte „gestattet,

hiedurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, unter der Verwarnung, daß gegen die Contravenienten ohnfehlbar mit der Confiscation des rechtswidrig hereinpractisirten Brodes verfahren werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 18. Junius 1832.

XXXIII.

Juni 28.

Rath- und Bürger-Convent

vom 28. Junius 1832.

E. E. Rath fand Sich veranlaßt, die Erbges. Bürgerschaft auf den 28. Juni

der

der folgendrn Gegenstände halben zu con- Juni 28.
vociren.

I. Da die gegenwärtig bestehende Organisation der Polizey und das Gesetz, welches deren Competenz bestimmt, zu Himmelfahrt des Jahres 1833 ablaufen, indem Erbges. Bürgerschaft solche bis jetzt nur auf Sechs Jahre genehmigte, die Nothwendigkeit des Fortbestandes der Polizey in ihrer jetzigen Gestalt aber, klar vorliegt und es dringend räthlich erscheint, dieselbe nicht weiter in ihrem precairen Zustande zu belassen: so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die, in der Anlage sub No. I. näher entwickelten Gründe, um so mehr auf die Mitgenehmigung Erbg. Bürgerschaft dahin an:

Die gegenwärtig bestehende Polizey-Organisation und das Competenzgesetz definitiv zu belieben und für einen Theil unserer Verfassung zu erklären,

als es sich von selbst versteht, daß wenn im Verlaufe der Zeit sich Mängel daran verspüren lassen, oder Aenderungen oder Verbesserungen als räthlich erscheinen, deshalb alsbald verfassungsmäßig Wandel geschafft werden wird.

II. Da es erforderlich ist, den interimistischen Zustand, in welchem unser Zunftwesen seit der Wiederbefreiung unserer Stadt in den Jahren 1813 und 1814 noch fortwährend sich befindet, nunmehr aufzuheben, und selbiges durch eine neue Gesetzgebung

Juni 28. gebung definitiv zu reguliren: so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II, cum subadjuncto sub littera A, und unter Abstattung Seines Dankes an die, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 23. Juni 1829 ernannte Deputation, für ihre verdienstliche Arbeit in dieser Sache, auf Mitgenehmigung des beigefügten General-Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften, durch die Erbg. Bürgerschaft, an, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

1) Daß die Publication dieses Gesetzes, oder der Eintritt der Gültigkeit desselben, bis zur stattgehabten Regulirung der Special-Rollen der Aemter und Brüderschaften, und der Formirung einer neuen Aemter-Liste, ausgesetzt bleibe;

2) daß Ehrb. Oberalten von Erbg. Bürgerschaft autorisirt werden, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe die gedachten Special-Rollen zu revidiren, und selbige, in Gemäßheit des General-Reglements, unter Hinzufügung der, bei den einzelnen Aemtern und Brüderschaften etwa erforderlichen transitorischen Bestimmungen, zu reguliren;

3) daß damit die Formirung der im §. primo des in Rede stehenden Gesetzentwurfes gedachten neuen Aemter-Liste verbunden, und selbige, vorbehältlich

hältlich jedoch der dazu etwa erforder- Juni 28.
lichen verfassungsmäßigen Verhand-
lungen und Beliebungen, demnächst
mit dem Gesetze publicirt werde;

4) daß mit dem Ablaufe eines Zeitraumes von fünf Jahren, von Zeit der Publi-cation des Gesetzes, salva eventualiter anticipatione, eine Revision desselben eintreten, dagegen aber, bis zur verfassungsmäßigen Beliebung über etwanige Veränderungen, das Gesetz in fortdguernder Kraft bleiben solle;

wobei E. E. Rath bemerkte, daß Ehrb. Oberalten und das Löbliche Collegium der 60ger Sich, hinsichtlich dieses ganzen Antrages, vorgängig mit Ihm einverstanden erklärt haben.

III. Da von allen Seiten, namentlich von dem Löbl. Amte der Kramer, den übrigen Detailhändlern und den Handwerkern, die lautesten Klagen über das Zunehmen des Hausirhandels geführt worden, durch welches Hausiren das bürgerliche Gewerbe mancher achtbaren Bürger und Einwohner gestört wird: so fand E. E. Rath Sich veranlaßt, diesen Betrieb der Hausirer auf eine feste Norm zurückzuführen und demselben bestimmte Gränzen zu setzen. Er hatte deshalb eine Verordnung entwerfen lassen, welche Er, zum Versuche auf Zwei Jahre, Erbg. Bürgerschaft proponirte, und trug Er, unter Beziehung auf die desfallsige Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III,

cum

Juni 28. cum subadjuncto sub littera B, bei Erbg. Bürgerschaft darauf an:

> Die in dem gedachten subadjuncto enthaltene Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer, zum Versuche auf Zwei Jahre, zu genehmigen, da dieselbe alsdann einer neuen Revision unterworfen werden soll; auch der, in der Anlage weiter erwähnten Potestivirung Ehrb. Oberalten Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

IV. Schließlich trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Darstellung in der Anlage sub No. IV. cum subadjuncto sub littera C. auf die Zustimmung der Erbg. Bürgerschaft, an:

> Zur Prolongation der provisorischen Land-Grundsteuer für das gegenwärtige Jahr; so wie zur Ausscheidung von der Stadt-Grundsteuer und Ueberweisung zur Land-Grundsteuer derjenigen zum Landgebiete gehörigen Districte, welche bisher der Stadt-Grundsteuer unterworfen waren, vom 1. Jan. 1831 an; und zur Vergütung der, in den vormaligen stiftischen Landdistricten für die Jahre 1816, 1817 und 1818, entrichteten Grundsteuer.

Wobei E. E. Rath bemerkte, daß Ehrb. Oberalten und das Löbl. Collegium der 60ger Sich bereits mit solchen Propositionen vorgängig einverstanden erklärt haben.

In

In der Resolutio Civium Juni 28.
Ad I. konnte sich Erbg. Bürgerschaft nur zu einer sechsjährigen Prolongation der Polizey-Verfassung und des Competenz-Gesetzes verstehen; —
Ad II. und III. konnte Erbg. Bürgerschaft die Anträge E. E. Rathes nicht genehmigen.
Dagegen erklärte sich Erbg. Bürgerschaft
Ad IV. mit E. E. Rathe wegen der Land-Grundsteuer und der dieser Proposition angehängten beiden Punkte einverstanden.
Replicando dankte E. E. Rath der Erbg. Bürgerschaft für ihren Beitritt Ad I. und IV, und behielt Ad I. hinsichtlich der Beschränkung der Beliebung auf die nächsten 6 Jahre weitere Vorstellung bevor.
Ad II. und III. bedauerte E. E. Rath, daß Erbg. Bürgerschaft Bedenken gefunden, Seinen Propositionen beizutreten und behielt Er dieserhalb das Weitere bevor.

XXXIV.

Beschlüsse Juni 28.

der deutschen Bundes-Versammlung vom 28. Juni, betreffend Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schluß-Acte die gesammte Staatsgewalt in dem

Juni 28. dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schluß-Acte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schluß-Acte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit

des

des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden. Juni 28.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate auch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundes-Versammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundes-Versammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten

Juni 28. fügten Maaßregeln von keiner längeren Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundes-Acte und in dem Art. 1 der Schluß-Acte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

VI. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundes-Versammlung davon

An-

Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten. Juni 28.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schluß-Acte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundes-Verhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundes-Versammlung schon nach dem Art. 17 der Schluß-Acte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß, zu erklären, so versteht es sich von

Bayerische Staatsbibliothek München

Juni 28. selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundes-Versammlung, ausübt.

XXXV.

Juni 29. ## Publicandum,

die Grundsteuer auf dem Landgebiete betreffend.

Abseiten E. H. Raths wird hiedurch bekannt gemacht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. dieses Monats,

1) die Grundsteuer für das Landgebiet ferner provisorisch für das gegenwärtige Jahr 1832 prolongirt;

2) eine Ausscheidung von der Stadt-Grundsteuer und Ueberweisung zur Land-Grundsteuer derjenigen zum Landgebiete gehörigen Districte, welche bisher der Stadt-Grundsteuer unterworfen waren, und zwar vom 1. Januar 1831 an, so daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche für das Jahr 1831 die Stadt-Grundsteuer entrichtet haben, das für solches Jahr über den Betrag der Land-Grundsteuer hinausgezahlte bei der Grundsteuer für das Jahr 1832 zu Gute zu rechnen ist; und

3) beschlossen worden, daß denjenigen Grundsteuerpflichtigen in den vormaligen Landdistricten der drei Stiftungen, welche die Grundsteuer für eines oder mehrere der Jahre 1816, 1817 und 1818 entrichtet haben,

haben, der von selbigen entrichtete Betrag auf das laufende und, so weit nöthig, auf die ferneren Grundsteuer-Jahre zu Gute zu rechnen; und daß solche Zuguterechnung nicht minder denjenigen dieser Steuerpflichtigen, welche resp. erst nach den Jahren 1816, 1817 und 1818 Eigenthümer ihrer beikommenden Grundstücke geworden, jedoch mit der Verpflichtung, den Betrag resp. für die gedachten Jahre den derzeitigen Eigenthümern zu vergüten, zu geschehen hat. Juni 29.

Conclusum in Senatu, Hamburgi, d. 29. Junii 1832.

XXXVI.

Juli 4.

Die Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen, vom 23. Juni 1818, renovirt am 3. März 1824, ist am 4. Juli 1832 wiederum renovirt.

S. oben Bd. VIII. S. 205.

XXXVII.

Beschluß

Juli 5.

der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Juli, betreffend fernere Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, und für die Dauer derselben, beschließt die Bundes-Versammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrecht-

Juli 5. haltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, stattfinden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen

oder

oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Juli 5.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Addressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von [illegible] in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere, hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

§. 46. 1. 2. Die Wörter-Syntaxis ist
[illegible] Lehre von der richtigen Verbindung
[illegible] einer jeden besondern Wort-
[illegible] zu einer Rede, oder Schrift.
[illegible] Wörter-Syntaxis ist
[illegible] Lehre von der richtigen Verbindung
[illegible] Wörter zu einer Rede, oder Schrift.
[illegible] ist die Grundlage der Syntaxis, und

§. 3. „Die seit langer Zeit bestehenden Juli 5.
„Gesetze gegen geheime oder nicht auto-
„risirte Verbindungen auf den Universi-
„täten sollen in ihrer ganzen Kraft und
„Strenge aufrecht erhalten, und ins-
„besondere auf den seit einigen Jahren
„gestifteten, unter dem Namen der
„allgemeinen Burschenschaft be-
„kannten Verein um so bestimmter
„ausgedehnt werden, als diesem Verein
„die schlechterdings unzulässige Voraus-
„setzung einer fortdauernden Gemein-
„schaft und Correspondenz zwischen den
„verschiedenen Universitäten zum Grunde
„liegt. Den Regierungs-Bevollmäch-
„tigten soll in Ansehung dieses Punktes
„eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht
„gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich
„darüber, daß Individuen, die nach
„Bekanntmachung des gegenwärtigen
„Beschlusses erweislich in geheimen oder
„nicht autorisirten Verbindungen ge-
„blieben, oder in solche getreten sind,
„bei keinem öffentlichen Amte zugelassen
„werden sollen."

6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeyliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig

„mit

Juli 5. mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit aufs Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundes-Landen die bestehenden Paß-Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundes-Lande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse, gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen. Juli 5.

10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses, getroffen haben, der Bundes-Versammlung anzuzeigen.

XXXVIII.

Publicandum, August 1.

über den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. July d. J., betreffend einige Badische Zeitblätter.

Nachdem in der 26sten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 19. July 1832 folgender Beschluß gefaßt worden:

1) Die

August 1. 1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: der Freisinnige und der Wächter am Rhein, werden von der Bundes-Versammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. Aug. 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzogliche Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedr. Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die Großherzogl. Badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß vom 10. Nov. d. J. aufgefordert, die in der 18ten diesjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen

lichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes: der Wächter am Rhein, binnen 14 Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteure des Freisinnigen zu erstrecken; Aug. 1.

so wird solcher Beschluß hiemit abseiten des Senats publicirt und die Nachachtung des Verbots hieselbst befohlen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 1. Aug. 1832.

XXXIX.

Polizey-Verfügung

Aug. 30.

wider den Unfug vor den Häusern der Verlobten an dem Polter-Abend.

Da der Unfug des Werfens von Töpfen, Scherben und Bouteillen gegen die Häuser und Wohnungen von verlobten Personen an den sogenannten Polter-Abenden jetzt so sehr überhand nimmt, so wird ein solcher, die nächtliche Ruhe störender und die öffentliche Sicherheit gefährdender Scandal auf das ernstlichste und zwar bei unfehlbarer Gefängnißstrafe für die Contravenienten hiemit untersagt.

Die Polizey-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß diesem Befehle Folge geleistet werde.

Hamburg, den 31. August 1832.

Die Polizey-Behörde.

XL.

Sept. 12.

Publicandum

des Beschlusses der hohen Bundes-Versammlung vom 16. August d. J. wider die Allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck.

Eine hohe Bundes-Versammlung hat in ihrer 30. Sitzung am 16. August beschlossen:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts von Bundeswegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Baiern und Würtemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Regierungen aufzufordern, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von 4 Wochen Kenntniß zu geben.

Vor-

Vorstehender Beschluß wird hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Sept. 12.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 12. Septembris 1832.

XLI.

Bekanntmachung, Sept. 24.

betreffend die Declarationsscheine für zollfreie Waaren.

Die Zoll- und Accise-Deputation macht hiemit bekannt, daß die Bestimmung des §. 39 No. 3 der Zoll-Verordnung:

> wonach alle vom Zoll befreiten Gegenstände bis 800 mß Bco. an Werth auf gedruckte Declarations-Formulare ausgeführt werden dürfen, ohne daß letztere zuvor am Haupt-Zollcomptoire visirt zu werden brauchen,

zur Erleichterung des Handels interimistisch und bis auf weitere Verordnung dahin ausgedehnt worden,

> daß vom 1. October d. J. an alle zollfreien Gegenstände, ohne weitere Beschränkung ihres Werths, auf gleiche Weise ausgeführt werden dürfen. Jedoch sind dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die Declarationsscheine müssen mit dem im §. 33 der Zoll-Verordnung vorgeschriebenen Stempel versehen seyn;
2) es dürfen keine zollpflichtige Gegenstände, mag deren Belauf auch noch so gering seyn,

Sept. 24. seyn, auf solche Formulare mit aufgenommen werden;

3) zu einem jeden Wagen und zu einem jeden Fahrzeuge oder jeder Schute muß in Betreff der verladenen zollfreien Waaren mindestens ein Declarationsschein übergeben werden.

Alle, diesen Erfordernissen gemäß nicht eingerichteten Declarationsscheine sind unzulässig und zur Gestattung der Ausfuhr der Gegenstände ungenügend.

Hamburg, den 24. September 1832.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XLII.

Sept. 28.

Bekanntmachung,

betreffend das Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen.

Das Treiben von Ochsen durch die Stadt kann, den bestehenden Mandaten gemäß, an Sonn- und Festtagen nach 8 Uhr Morgens, nicht verstattet werden. Dagegen bleibt es erlaubt, Ochsen auch an solchen Tagen über den Wall zu treiben.

Hamburg, den 28. September 1832.

Abseiten der Polizey-Behörde.

XLIII.

Sept. 28.

Die Notification einer am 18. October zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen anzustellenden Collecte, ist am 28. September 1832 publicirt.

XLIV.

XLIV.

Auszug Protocolls

Oct. 3.

der 33sten Sitzung der hohen Bundes-Versammlung vom 6. Septbr. 1832, betreffend den Nachdruck und den Misbrauch der Presse.

§. 361. Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesacte.

Beschluß.

Um nach Art. 18. der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eignen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses

ge-

Oct. 3. geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen, binnen zwei Monaten der Bundes-Versammlung Mittheilung machen.

§. 363. Mißbrauch der Presse, insbesondere: Unterdrückung der zu Hildburghausen erscheinenden Zeitung: „Der Volksfreund."

Beschluß.

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund", ein Blatt für Bürger in Stadt und Land, wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen, und der Bundes-Versammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20sten September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge ge-

geschieht: so werden die Bundes-Regierungen veranlaßt, zur weiteren Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicherweise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben nach Beschaffenheit der Umstände zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen. Oct. 3.

4) Die Herzoglich-Sachsen-Meiningische Regierung wird insbesondere aufgefordert, strenger als bisher über den Vollzug der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, so wie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der hienach gefaßten Beschlüsse des Bundes, zu wachen, um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionairer Schriften zu leisten, welche zu verlangen er das vollste Recht und die vollste Pflicht hat.

5) Sämmtliche Bundes-Regierungen werden auf die, meistens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindseligen Sinne geschriebenen Volksblätter, welche durch ihre zusammenwirkende Tendenz der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen, aufmerksam gemacht.

Die zum Vollzuge dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen, und die Bekanntmachung der unter 1, 2 und 3 desselben

Oct. 3. beschlossenen Verfügungen werden sie zur Kenntniß der Bundes-Versammlung bringen.

§. 364. Erforschung der eigentlichen Redacteure der in Freiburg und Mannheim erschienenen, nun unterdrückten und verbotenen Zeitblätter: „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betreffend.

Beschluß.

1) Da sich aus einer näheren Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rhein" bis zum Mai d. J. Dr. Franz Stromaier gewesen sey: so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. angerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundes-Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter No. 3, des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

§. 368. Mißbrauch der Presse, insbesondere das im Königreiche Würtemberg unter dem Titel: „Deutsche allgemeine Zeitung" erscheinende Zeitblatt betreffend.

Be-

Beschluß. Oct. 3.

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung" wird von der Bundes-Versammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die Königl. Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Obenstehende Beschlüsse werden hiemit zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 3. Octobris 1832.

XLV.

Bekanntmachung, Oct. 6.

die Vorschriften gegen unbefugte Makelei betreffend.*)

Da neuerlich mehrere Klagen über unbefugte Makelei vorgekommen sind, so sieht

*) S. oben Bd. VIII, S. 291.

Oct. 6. sich die Makler-Deputation veranlaßt, die im 21. §. der Makler-Ordnung vom 9. December 1824 darüber enthaltenen Vorschriften zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

„Nur den von der Makler-Deputation „beeidigten Maklern stehet es zu, Waaren „zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu „befrachten und sonst zu bedienen, Asse„curanzen zu schließen, Immobilien zu „kaufen, zu verkaufen, und zu vermiethen, „so wie den öffentlichen Geld- und Wechsel„Cours zu notiren, und über geschlossene „Wechsel- und Geld-Negociationen amt„liche Atteste zu ertheilen. Die Vermitt„lung der Geld- und Wechsel-Geschäfte „selbst gehört indeß nicht zu ihrer aus„schließlichen Berechtigung,"

„Es ist eben so wenig dem Kaufmann „und überhaupt den Partheien gestattet, „sich eines ungeschworenen Unterhändlers „zu bedienen, als es einem solchen erlaubt „ist, die Unterhandlung, es sey unter „seinem eigenen Namen, oder unter dem „eines autorisirten Maklers, zu betreiben. „Jedes Waaren-Geschäft, jede Schiffs„Befrachtung, jede Assecuranz und jeder „Verkauf oder jede Vermiethung von „Immobilien, welcher nicht, entweder „durch einen beeidigten Makler, oder von „den Partheien unter sich, ohne Zuziehung „eines Unterhändlers geschlossen ist, soll „als nicht geschlossen angesehen, und folg„lich keine Klage darauf angenommen „werden. Der Maklerlohn soll der Armen-

An-

„Anstalt verfallen, und die Parthei, welche Oct. 6.
„die Courtage zu zahlen hatte, dafür ver-
„antwortlich seyn. Außerdem sollen die
„Partheien sowohl, als der Unterhändler
„in eine Geld-Strafe genommen werden,
„die für jeden Theil nicht weniger als
„10 Thaler, und nicht mehr als die zehn-
„fache Courtage betragen darf."

„Die Makler-Deputation ist verpflichtet,
„auf geschehene glaubhafte Anzeige, sie
„sey durch einen beeidigten Makler oder
„durch sonst Jemand geschehen, sowohl
„die Partheien, als den Unterhändler vor
„sich zu fordern, und nach den Umständen,
„bei Ermangelung hinlänglicher Beweise,
„auf eidliche Reinigung zu erkennen."

Hamburg, den 6. October 1832.

XLVI.

Oct. 10.

Die Notification einer am diesjährigen Buß- und Bettage, dem 1. November, zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 10. October publicirt.

XLVII.

Rath- und Bürger-Convent

Oct. 11.

vom 11. October.

Ein Ehrbarer Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbgesessene Bürgerschaft auf Donnerstag den 11. October zu convociren und derselben folgende Propositio vorzutragen.

I. Nach-

Oct. 11. I. Nachdem durch die Herabsetzung des Zolles im Jahre 1830 unsere Staats-Einnahmen sich sehr bedeutend vermindert haben; auch die, zur Deckung des daraus entstandenen Ausfalles beliebten Abgaben, großen Theils am Schlusse desselben Jahres, wiewohl unter dem Vorbehalte der Beliebung anderer Deckungsmittel, aufgehoben und die disponiblen Ueberschüsse früherer Jahre zu dem Bedürfnisse des Jahres 1831 verwandt sind: so sah E. E. Rath Sich in die unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt, unter Beziehung auf die, in der Anlage sub No. 1 enthaltene nähere Auseinandersetzung unserer ganzen Finanzlage, und die darin angeführten anderweitigen Gründe, auf die abermalige Beliebung der, jedoch ermäßigten und verbesserten Einkommens-, Erwerbs- und Luxus-Steuer, eventualiter unter Mitzuziehung eines Theiles der noch vorhandenen Gelder der vorjährigen Anleihe, Behufs Bestreitung der diesjährigen Staatsbedürfnisse, bei Erbg. Bürgerschaft anzutragen.

II. Da unlängst der Auctionarius, Johann Jürgen Berndes, verstorben ist und die bisher nur provisorische Art der Verwaltung dieses Amtes einer definitiven Regulirung bedarf; dabei auch zugleich die Art der Wahl zu dieser Stelle näher zu bestimmen ist, und einige kleine Zusätze zu der bestehenden Ausrufs-Ordnung zu machen seyn werden: so ersuchte E. E. Rath die Erbg. Bürgerschaft, den in der Anlage sub

No. II.

No. II. näher entwickelten Propositionen über diesen Gegenstand, Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen. Oct. 11.

III. Da durch erfolgte Aufhebung der früheren Schoßabgaben von den Immobilien, die Art. 6, Tit. 1 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, bestimmte Norm der Legitimation der Erbgesessenheit in Hinsicht auf Zulassung der freiwillig in der Bürgerschaft Erscheinenden, hinweggefallen ist, und es demnach der Feststellung einer anderen Norm bedarf, auch bei solcher Veranlassung einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Legitimations-Verfahrens und was dem anhängig, angemessen erscheinen: so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere desfallsige Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III, auf die Zustimmung der Erbg. Bürgerschaft an:

1) Daß unter unveränderter Beibehaltung der Norm der Erbgesessenheit von 1000 Thaler freien Geldes in Stadt-Grundstücken, und von 2000 Thalern in Grundstücken im Hamburgischen Gebiete außerhalb der Stadt, — der letzte Verkauf, er sey öffentlich oder unter der Hand, und demnach der letzte Kaufbrief, und in den Fällen, da ein Kaufbrief nicht beigebracht werden kann, oder wenn der Eigenthümer aus solchem oder anderweitigem Grunde eine amtliche Taxation erwirkt haben wird,

Oct. 11. wird, eine Taxation beeidigter Kirchspielsmeister, oder wenn das Immobile außerhalb der Stadt belegen ist, obrigkeitlich beeidigter Sachverständiger, zur Constatirung des Werthes des Immobilis für den vorliegenden Zweck zu dienen habe, und daß demnach von den als Freiwillige in der Bürgerschafts-Versammlung Erscheinenden, der letzte Kaufbrief, oder ein amtlicher Taxationsschein, und die neu nachgesehene Beschwerung des Erbes oder Grundstückes, zur Legitimation, daß der Eigener darin respective 1000 Thaler oder 2000 Thaler Species freien Geldes habe, beizubringen sey; und

2) daß in der Bürgerschafts-Versammlung als Freiwillige Erscheinende, welche sich weder vorher bei dem im Kirchspiele präsidirenden E. Oberalten hinsichtlich der Erbgesessenheit legitimirt haben, und auf Verlangen, sich nicht im Convente legitimiren, noch für ihre nachherige desfallsige Legitimation zwei in der Kirchspiels-Versammlung Anwesende als Bürger stellen, sich, des ferneren grundgesetzlichen Verfahrens gegen selbige vorbehältlich, sofort aus dem Bürgerschafts-Convente entfernen müssen.

Die Resolutio Civium trat den sämmtlichen Propositionen Senatus angetragenermaßen bei.

XLVIII.

XLVIII.

Revidirte Verordnung

Oct. 17.

wegen einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1832. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 17. October 1832.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October d. J. eine allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt worden, so wird die durch vorgedachten Rath- und Bürgerschluß festgesetzte Modalität derselben hiedurch bekannt gemacht.

§. 1. Die allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer nebst der Luxus-Steuer ist von sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, der Vorstädte und des privativen Gebiets zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im hiesigen Dienst stehenden Militair-Personen, so wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. Insofern diese jedoch Einnahmen haben, welche von ihrer Amtsanstellung unabhängig sind, so contribuiren sie dafür zu dieser Steuer. Auf das Gebiet ist nur die Erwerbs- und Einkommens-Steuer anzuwenden.

§. 2. Bei der Erwerbs- und Einkommens-Steuer geschieht die Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen auf folgende Weise:

1. Für

Oct. 17. 1. Für diejenigen, welche ein Capital-Vermögen von 50,000 mk Banco und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nämlich:

a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit $1\frac{3}{4}$ pCt. bezahlt.

Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 mk Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steueransatzes.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 Mk. Banco an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerbe oder Einkommen besteuert, so daß diejenigen, welche eine Einnahme von 8000 mk Courant und darüber haben,

1 pCt.,

1 pCt., welche eine Einnahme von unter 8000 mk bis 6000 mk incl. haben, ¾ pCt., und diejenigen, welche eine Einnahme von unter 6000 mk bis 4000 mk haben, ½ pCt. und von unter 4000 mk bis 1000 mk, ¼ pCt. von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind. Oct. 17.

Wer aber nicht mehr als 1000 mk und weniger einnimmt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen. Diejenigen Familienväter in dieser Classe, welche zu einer Einnahme unter 4000 mk angeschlagen werden, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um ¼ des Betrags ihrer Taxe niedriger angesetzt.

3. Diejenigen, welche 50,000 mk Banco Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Ungetheilte Erbmassen sind auf gleiche Weise zu dieser Steuer wie bisher üblich zuzuziehen.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das gesammte Einkommen und die Einnahme ohne alle Ausnahme zu verstehen sey, es möge solche nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxus-Gegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder

Oct. 17. auch als erspart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden."

§. 3. Die Luxus-Steuer ist von denjenigen zu der obgedachten Einkommens- und Erwerbs-Steuer Steuerpflichtigen zu entrichten, welche Landhäuser, Equipagen und Reitpferde, oder männliche und weibliche Dienstboten halten, und zwar in folgender Weise:

Derjenige, welcher diese Luxus-Gegenstände oder einen oder mehrere derselben hat, entrichtet dafür eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuersatzes der vorgedachten Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, welche nach per mille der Einnahme berechnet wird, so daß

für eine Wohnung auf dem Lande, sie bestehe in einem Hause oder einer Etage oder in einzelnen Zimmern, 5 permille,
für jedes Luxuspferd . . 1½ permille,
für jeden männlichen Dienstboten . . . . . 1½ permille,
und für jeden weiblichen Dienstboten . . . . ½ permille

der angeschlagenen Einnahme entrichtet wird. Als maximum des Ansatzes für die Luxus-Steuer wird jedoch die Steuerquote der Einnahme von 30,000 mk festgesetzt.

Dabei treten für diese Luxus-Steuer folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Diejenigen Personen, jedoch mit Ausnahme der Unverheiratheten, welche zu einem Erwerbe oder Einkommen von 2000 mk

2000 ℳ und darunter taxirt werden, sind zu der Luxussteuer nicht zuzuziehen. Oct. 17.

2. Soviel die Dienstbotensteuer angeht, so ist sie von männlichen Dienstboten jeder Art, als von Bedienten mit oder ohne Livree, Kutschern, Reitknechten u. s. w., und eben so von weiblichen Dienstboten aller Art zu entrichten; jedoch mit Ausnahme derjenigen Dienstboten beider Art, welche zum eigentlichen Geschäftsbetrieb dienen, z. B. der Gesellen, Bursche, Hausknechte, Fuhrknechte u. s. w.

3. Bei der Steuer von Equipagen und Reitpferden werden gleichfalls diejenigen Pferde von der Steuer ausgenommen, welche ganz oder größtentheils zum Gewerbsbetrieb dienen, also auch diejenigen der Miethkutscher und Pferdeverleiher; so wie die Reitpferde der Staabs-Officiere und der Cavallerie des Bürger-Militairs. Die Steuer ist demnach nur zu entrichten von eigenen Equipagen und eigenen Reitpferden; hinsichtlich der gemietheten aber von den s. g. Remisen und solchen Wagen und Pferden, über welche sonst ein gewisser fester Contract für längere Zeit gemacht worden; von gemietheten Reitpferden aber nur, insofern sie jährlich wenigstens während 4 Monate oder $\frac{1}{3}$ des Jahres zusammengerechnet im Contract genommen werden. In sämmtlichen letztgedachten Fällen hat der Miether der Equipagen und Pferde die Steuer zu entrichten.

§. 4.

Oct. 17. §. 4. Die Taxation und Ansetzung zu dieser vereinigten Steuer geschieht in der Stadt durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechziger zusammengesetzte schon bestehende Taxations-Commission, welche dabei für jeden Steuerdistrict die für denselben ernannten Steuerbürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Administration wegen dieser Steuer geschieht unter der Direction der allgemeinen Steuer-Deputation und durch deren Beamte. Die für die Erhebung der Luxus-Steuer zu Grunde zu legenden Daten werden bei der nächsten Umschreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs aufgenommen und nach denselben wird diese Steuer angesetzt. Jedermann ist demnach verpflichtet, denselben die erforderlichen Angaben genau zu machen.

Für die Steuerdistricte der Vorstädte und des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commission, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Districte zu ernennenden Steuer-Commissarien, vorgenommen.

§. 5. Jedem hiesigen Bürger und Einwohner, der sich in der Taxe in Betreff seines Erwerbs und Einkommens beschwert zu seyn erachtet, steht es frei, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten

jähr-

jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Ein- Oct. 17.
nahmen genau beurtheilt werden kann, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angesetzt worden, sein Vermögen oder resp. sein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieser Verordnung festgesetzten Taxations-Normen, zu hoch taxirt sey, und sich auf diesen seinen geleisteten Eid zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der festgesetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Diese Erklärung ist sowohl in der Stadt und den Vorstädten als im Gebiete vor einem der S. T. Steuerherren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und sind übrigens hinsichtlich der Beinotirung der Herabsetzung in den Steuerbüchern und der Bestrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabsetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeschriebenen Grundsätze anzuwenden. — In Betreff der Luxussteuer wird zwar eine gleiche eidliche Erklärung hinsichtlich der Zahl der Dienstboten und Pferde, so wie, ob und in wie weit dieselben zum Geschäftsbetrieb erforderlich sind, gestattet; doch tritt für erwiesen unrichtige Angaben bei derselben eine Strafe des fünffachen Betrags der für den verheimlichten oder unrichtig angegebenen Gegenstand zu entrichtenden Steuer ein.

§. 6. Die Erhebung dieser combinirten Steuer geschieht durch die Steuer-Einnehmer der

Oct. 17. der directen Steuern auf die übliche Art und unter der üblichen Verbindlichkeit derselben. In den Steuerzetteln ist der Ansatz für die Erwerbs- oder Einkommens-Steuer von denjenigen für die Luxussteuer zu trennen, und die verschiedenen Arten der letzteren zu specificiren. Wenn die Umstände es erforderlich machen sollten, so können diese Steuern auch getrennt erhoben werden.

§. 7. Die Bezahlung dieser förderſamst auszuschreibenden Steuern muß innerhalb 4 Wochen nach dem Datum, unter welchem der Steuerzettel dem Steuerpflichtigen zugefertigt ist, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Steuerpflichtigen ein Warnungszettel insinuirt, den Rückstand innerhalb 8 Tagen zu entrichten; nach ungenutztem Ablauf dieser Frist aber mit der Quernacht und Pfändung verfahren; und sind hinsichtlich der letzteren die bei ähnlichen Steuern gesetzlich festgesetzten Kosten-Normen anzuwenden.

Reclamationen gegen die Steueransätze, welche nach §. 5 gestattet sind, müssen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bei jeder Reclamation documentirt werden, daß die Hälfte des Steuer-Ansatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieselbe nicht berücksichtigt werden kann.

Uebrigens

Uebrigens ist diese Steuer in grobem Courantgelde zu entrichten; doch kann sie auch in Banco zum laufenden Cours bezahlt werden. Oct. 17.

XLIX.

Verordnung

Oct. 26.

gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf.

Demnach im vorigen Jahre ein Begräbnißplatz außerhalb des Städtchens Bergedorf eingerichtet, auch auf demselben allen denjenigen, welche eigenthümliche Gräber in der Kirche oder auf dem Kirchhofe besessen, statt derselben angemessene Plätze auf dem neueingerichteten Kirchhofe angewiesen worden; als verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten, daß hinführo das Beerdigen innerhalb des Städtchens gänzlich aufhöre und mithin keine Leichen ferner in der Kirche oder auf dem bisherigen Kirchhofe bestattet werden.

Publicatum d. 26. Octobris 1832.

L.

Verordnung

Oct. 26.

wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf.

Demnach sich ergeben hat, daß die Beibehaltung der im vorigen Jahre im Amte

Oct. 26. und Städtchen Bergedorf einstweilen eingeführten ärztlichen Bescheinigungen in Todesfällen aus polizeilichen Gründen nothwendig ist, so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten hierdurch,

1. Es darf auch hinführo kein Todter beerdigt werden, ohne ein zuvor von einem Arzte oder Landchirurgus ausgestelletes Attestat über den wirklichen und natürlichen Tod des zu Beerdigenden, mit beigefügter Angabe des Namens, der Wohnung, des Alters, des Todestages und der Krankheit, woran er gestorben.

2. Dieses Attestat ist von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, auszustellen. Bei allen denjenigen aber, welche ohne ärztliche Behandlung gestorben sind, ist ein admittirter Arzt oder angestelleter Landchirurgus herbeizurufen, welcher nach vorgängiger Untersuchung die Todesbezeugung ausstellet. Die Attestate sind dem Prediger der Gemeinde einzuhändigen, und von diesem demnächst dem Amte zuzustellen.

3. Die Gebühr für Ausfertigung des Todesscheines wird auf Acht Schillinge bestimmet. Für den Weg zum Todten ist, nach Maaßgabe der Entfernung,

fernung, wenn diese weniger als eine Meile beträgt, Ein Mark, bei größerer Entfernung aber Zwei Mark, zu berechnen. Bei Todesfällen in Bergedorf und Geesthacht findet, in Hinsicht der an dem Orte selbst wohnenden Aerzte oder resp. Landchirurgen, eine Vergütung für den Weg nicht statt. Oct. 26.

4. Es versteht sich übrigens, daß es bei der bisherigen Einrichtung, in Hinsicht der sofortigen Anzeige plötzlicher oder sonst verdächtiger Todesfälle, sein Verbleiben habe, und ist in solchen Fällen, wie bisher, vom Amte die Besichtigung zu verfügen und demnächst die Erlaubniß zur Beerdigung zu ertheilen. Wonach sich zu achten.

Publicatum d. 26. Octobris 1832.

LI.

Bekanntmachung, Nov. 3.

die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeine von Hamm and Horn betreffend.

Da die Erfahrung ergiebt, daß die im Laufe des vorigen Jahres in Horn eingeführte Vertheilungsweise der Erhebung des Schulgeldes ihrem Zwecke völlig entspricht, indem nicht nur die Schule fleißiger besucht wird, sondern auch die Kinder weit mehr als in früherer Zeit an allen Fächern des Unterrichts Theil nehmen, so haben die Landherren es dem Wohl der Eingesessenen in

Nov. 3. Hamm, dem Hammerdeich und Peters-kamp angemessen erachtet, daselbst die näm-liche Vertheilungs- und Erhebungs-Weise, und zwar von Weihnachten d. J. an, als bis wohin es bei dem bisherigen zu ver-bleiben hat, eintreten zu lassen, so daß auf Ostern nächsten Jahres in Hamm, auf dem Hammerdeich und dem Peterskamp das erste Quartal des Schulgeldes in gleichem Verhältniß, wie dasselbe in Horn bereits eingeführt worden, zu entrichten ist. Es werden demnach, mit Genehmigung Eines Hochweisen Raths, folgende Bestim-mungen, wie sie theils ursprünglich erlassen, theils in der Ausführung sich am zweck-mäßigsten gezeigt haben, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für die Gemeine von Hamm und Horn bekannt gemacht:

1. Das Schulgeld ist durch sämmt-liche Vollhufner, Eigenthümer und Mieths-leute, ohne daß es einen Unterschied mache, ob sie Kinder haben oder nicht, folgender-maßen zu entrichten:

die Vollhufner bezahlen per Hufe 12 mß jährlich,
die Eigenthümer bezahlen jährlich 6 mß,
die Miethsleute bezahlen jährlich 4 mß.

Diejenigen Eigenthümer und Mieths-leute jedoch, deren sämmtliche Kinder bereits vor Einführung des allge-meinen Schulgeldes confirmirt worden, nachdem dieselben die Schule in Hamm oder Horn besucht, welche folglich das ehe-

malige

malige weit höhere Schulgeld daselbst ent- richtet haben, bezahlen nur die Hälfte der obgedachten jährlichen Beiträge, nemlich: Nov. 3.

die Eigenthümer 3 mk,
die Miethsleute 2 mk.

2. Für jedes zur Schule gehende Kind, haben die Eltern außerdem den Schullehrern jährlich:

a) das Holz- und Feurungsgeld mit 8 ß,
b) das sogenannte Opfergeld mit 4 ß

zu bezahlen, auch die Auslagen für Schreib- materialien, wenn diese nicht durch die Eltern selbst, nach Vorschrift des Lehrers, angeschafft werden, zu erstatten.

3. Zu der ersten Wahl von Schul- vorstehern, Behufs Einforderung des Schul- geldes, werden durch die Vollhufner vier Personen aus der Zahl der Vollhufner und übrigen Eigenthümer zum Aufsatz gebracht, von welchen zwei durch das Loos erwählt werden. Der zuerst Erwählte tritt nach Ablauf von 2 Jahren wieder ab, während der zweite drei Jahre im Amte bleibt. Fernerhin wird jedes Jahr sowohl für Hamm als für Horn die Wahl eines Schulvorstehers an die Stelle des Abtretenden obgedachter- maßen, und zwar aus einem Aufsatz von je 2 Personen, vorgenommen werden.

4. Das Geschäft der Erhebung des Schulgeldes ist unter den Schulvorstehern nach gewissen Districten zu vertheilen, und soll hierüber das Nähere bekannt gemacht werden.

5. Das

Nov. 3. 5. Das Schulgeld ist mit Ablauf jeden Quartals dem betreffenden Schulvorsteher zuzusenden. Von denjenigen, welche innerhalb 8 Tagen nach dem Quartal nicht bezahlt haben, soll das Schulgeld, nebst 4 ß Botenlohn, abgefordert werden. Nach Verlauf fernerer 8 Tage sollen die Rückstandslisten dem Landherrn eingesandt und sodann mit der Execution verfahren werden.

Die Schulvorsteher haben den Schullehrern ihr Gehalt nach Ablauf jeden Quartals auszubezahlen, und dem Kirchen-Collegio jährlich Rechnung abzulegen, auch demselben den etwanigen Ueberschuß abzuliefern, welcher in den Büchern der Kirche auf eine besondere, den Schulen in Hamm und Horn gemeinschaftlich zu eröffnende Rechnung zu bringen und aufzubewahren ist. Diese Ueberschüsse, so gering der Belauf derselben auch seyn möge, dürfen zu keinem andern Zweck als zum Besten des Schulunterrichts, verwandt werden.

6. Der anderweitige Geschäftskreis der Schulvorsteher, so wie alles dasjenige, was eine nähere Bestimmung der Lehrgegenstände, des Unterrichts u. s. w. betrifft, soll in der, künftig zu publicirenden, neuen Schulordnung festgesetzt werden.

Hamburg, den 3. November 1832.

C. D. Benecke, Landherr.

Ferd. Schwartz, Landherr.

LII.

Bekanntmachung, Nov. 3.

betreffend das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben.

Nachdem von mehreren Eigenthümern und Miethsleuten der Dorfschaft Horn vorgestellt worden, daß es billig erscheine, auf diejenigen unter ihnen, welche das ehemalige hohe Schulgeld für ihre sämmtlichen, jetzt bereits confirmirten, Kinder in Horn zu bezahlen gehabt haben, bei Erhebung des in letztverflossenem Jahre eingeführten allgemeinen Schulgeldes, Rücksicht zu nehmen, haben die Landherren der Geestlande eine transitorische Verfügung in dieser Hinsicht für angemessen erachtet, und verordnen demnach, mit Genehmigung Eines Hochweisen Raths:

Daß, von nächstem Weihnachts-Quartal an, diejenigen Eigenthümer und Miethsleute, welche ihre Kinder, vor Einführung des allgemeinen Schulgeldes, in Horn zur Schule gesandt, nunmehr aber keine schulpflichtige Kinder mehr haben, auf die Hälfte des jetzt eingeführten Schulgeldes, nämlich

die in obbemerktem Falle sich befindenden Eigenthümer auf 3 mk jährlich,

Nov. 3. die in obbemerktem Falle sich befinden-
den Miethsleute auf 2 mß jährlich
zu setzen sind,
welches hiedurch bekannt gemacht wird.
Hamburg, den 3. November 1832.

C. D. Benecke, Landherr. F. Schwartz, Landherr.

LIII.

Nov. 15. ## Rath- und Bürger-Convent
vom 15. November.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gefunden, die Erbgesessene Bürgerschaft auf den 15. November, der folgenden Gegenstände halber zu convociren:

I. Nachdem, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 16. September 1830, die mittelst desselben beliebte neue Eintheilung des Vorstädte- und des Landgebietes zur Ausführung gekommen: sah E. E. Rath Sich nunmehr im Stande, wegen der beabsichtigten Verfassungs-Anordnungen und Regulirungen, so weit solche die Vorstädte nebst den zubehörigen Districten, betreffen, der Erbg. Bürgerschaft Seine Propositionen zur Mitgenehmigung anzutragen. Da jedoch, mit den desfallsigen Einleitungen zusammentreffend, von einer beträchtlichen Zahl von Bewohnern beider Vorstädte cum pertinentiis, durch Mißverständniß der erfolgten Publication des obgedachten Rath- und Bürgerschlusses veranlaßt, ausführliche desfallsige Vorstellungen

an E. E. Rath gelangten, und abseiten der St. Georger insbesondere, Klagen über die bisherigen öffentlichen Verhältnisse ihrer Vorstadt und dahin bezügliche Gesuche, angebracht worden: ward es nothwendig, die Gegenstände dieser Eingaben, so weit selbige jetzt in Betracht kommen können, mit den Verfassungspunkten in Verbindung zu verhandeln. E. E. Rath ersuchte die Erbg. Bürgerschaft, Seine Darstellungen in diesen beiden Hinsichten und Seine darauf begründeten Propositionen in Sechs Hauptabtheilungen, aus der Anlage sub No. I. entnehmen und den gedachten Propositionen Ihre Zustimmungen ertheilen zu wollen. Nov. 15.

E. E. Rath hatte Sich übrigens durch ein, nach bereits geschehener Ausfertigung der gedachten Anlage No. I. eingegangenes Supplicat der St. Georger Supplicanten, zu Hinzufügung einer nachträglichen Mittheilung und Proposition veranlaßt gefunden, und ersuchte Er die Erbg. Bürgerschaft der letzteren gleichmäßig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die in der Anlage No. I. enthaltenen Propositionen waren im Wesentlichen folgende:

1) in Betreff einer sogenannten städtischen Verfassung.

a) die anzuordnenden Kirchen-Collegien der Vorstädte zugleich Organ zur Vertretung wegen der gemeinsamen inneren Angelegenheiten der Vorstädte;

b) Wahl-

Nov. 15.

b) Wahlfähigkeit der in den Vorstädten wohnenden Bürger zu den Stadt-Departements der Bürgermilitair-Commission, Bau-Deputation und der Todtenladen-Deputation.

Wahlfähigkeit der dortigen, zur Frequentirung der Bürgerschaft Befugten, zu allen in der Bürgerschaft vorkommenden Wahlen.

c) Ausdrückliche Erklärung unveränderten Verbleibens der bisherigen vorstädtischen Verhältnisse hinsichtlich des Stadt-Bürgerwesens.

2) Kirchliche Verfassung.

A. Uebertragung der St. Georgs Kirche an die Vorstädtische Gemeinde zu perpetuirlicher Unterhaltung, und Bewilligung von 32000 mk Cour. ex aerario publico zum Behuf der ersten Herstellung der Kirche und der dazu gehörigen Gebäude, Ein für allemale und ohne weitere Folgen.

B. Anordnungen und Organisation von Kirchen-Collegien der Vorstädte.

a) Personal derselben:

Die Landherren als Präsides,

8 Kirchenvorsteher
8 Adjuncten

lebenslänglich, – Grund-Eigenthümer zur Zeit der Wahl mindestens seit einem Jahre.

b) Wah-

b) Wahlen der Vorsteher und der Adjuncten. Nov. 15.

Für St. Georg geschehen die ersten Wahlen, sowohl der Vorsteher als der Adjuncten, von E. Oberalten, auf Vorschlag von Vier Personen für jede dieser Stellen, abseiten Deputirter der St. Georgs Supplicanten.

Für Hamburgerberg bestehen bereits Acht Vorsteher, Juraten genannt, und haben diese die Acht Adjuncten zu wählen.

Für die Folge werden bei Vacanzen die Adjuncten von den Vorstehern, die Vorsteher aber von E. Oberalten aus den Adjuncten erwählt, deren Vier von den übrigen Vorstehern selbigen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Von der Wahl ausschließende Verwandtschafts-Grade.

c) Gründe zur Ablehnung der Wahlen und zum Austritt aus dem Kirchen-Collegio, wie bei den Kirchspiels-Kirchen-Collegien der Stadt.

d) u. e) Die Verwaltung der Kirche steht den Vorstehern zu; specialiter zween derselben in turno für zwei Jahre, mit jährlichem Abgange Eines derselben.

Den Adjuncten liegen die Sammlungen in der Kirche ob.

f) Vor-

Nov. 15.

f) Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung.

g) Bestimmung wegen der Wahl des Predigers und der Kirchen-Officianten.

3) Vertretung bey der Staats-Gesetzgebung, mittelst der Kirchen-Collegien.

A. Durch Beigebung der Vier ältesten Vorsteher zum Collegio der 60ger; der Vier übrigen Vorsteher zum Collegio der 180ger und der Acht Adjuncten zur Bürgerschafts-Versammlung.

Außerdem: Zulassung zu den Bürgerschafts-Versammlungen im St. Jacobi Kirchspiele,

des Bataillons-Chefs und der Capitaine des Bürgermilitairs zu St. Georg, deren Compagnien den ordentlichen Wachtdienst in der Stadt mit zu versehen haben;

der in der Vorstadt St. Georg wohnenden Aeltermänner des Amtes der Hauszimmerleute.

Alle übrigen Bewohner der Vorstädte bleiben vom Besuche der Bürgerschaft ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Kirchen-Collegii haben bey den Versammlungen der 180ger und der Bürgerschaft einzutreten:

Die St. Georger in St. Jacobi.

Die Hamburgerberger in St. Michaelis Kirchspiel,

und

und nach der Anciennität unter den Anwesenden jedoch nach E. Oberalten, zu stimmen. Nov. 15.

NB. Die Filialität der St. Pauli Kirche von der St. Michaelis Kirche ist aufzuheben.

4) Eine Aufhebung der bisherigen Justiz des Landherrn der Vorstädte, und Ausdehnung der Competenz der Stadt-Prätoren und der übrigen beykommenden Justiz- und dahin einschlagenden Behörden der Stadt, wird zu näherer Erwägung hinsichtlich der Modalitäten, wie auch zur Berathung mit den, respectiven zur Vertretung der Interesse der Vorstädte zu authorisirenden Kirchen-Collegien derselben, gestellt.

5) Hinsichtlich der nächtlichen Sperren im Steinthore und im Deichthore, Bewilligung eines Sperrgeldfreyen Einganges zur Stadt durch die gedachten Thore, für Fußgänger bis Sechs Uhr Abends, während der Jahreszeit, da die Sperre früher als um Sechs Uhr eintritt.

6) Dem Gegenstand einer Aufhebung des bisherigen Einbegriffs der Vorstadt St. Georg in der Accise-Linie betreffend, wird derselbe zu vorgängiger desfalsiger Berathung mit dem, zur Vertretung des Interesse der gedachten Vorstadt zu authorisirenden Kirchen-Collegio, vorbehalten.

Die

Nov. 15. Die nachträgliche Proposition in der Anlage I. ging dahin:

Daß, wenn die St. Georger Supplicanten die Uebernahme der Kirche dennoch weigern würden, sodann die darauf begründeten Bewilligungen der Theilnahme an den Collegiis der 60ger und der 180ger und an den Versammlungen der Erbg. Bürgerschaft, in so fern sie die Vorstadt St. Georg betreffen, als nicht geschehen zu achten.

II. Nachdem bereits vor längerer Zeit das Hamburgische Postwesen von dem Staate durch Verträge übernommen und desfalls eine provisorische Einrichtung getroffen worden: so wird nunmehr die definitive Regulirung desselben nicht länger auszusetzen seyn; und ersuchte E. E. Rath die Erbg. Bürgerschaft unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II. cum sub adjuncto sub littera A., dem in dem besagten sub adjuncto enthaltenen Plane der allgemeinen Organisirung des Hamburgischen Staats-Postwesens und den damit in Verbindung stehenden Entschädigungen und anderweitigen Bestimmungen, so wie solche in der Haupt-Anlage angegeben worden, Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

III. Unter Bezugnahme auf die, in der Anlage sub No. III. enthaltenen Gründe, und unter der Anzeige, daß E. Oberalten und das Löbliche Collegium der Sechsziger

Sich

Sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt haben, trug E. E. Rath bey Erbg. Bürgerschaft darauf an: Nov. 15.

Die Prolongation der General-Feuer-Casse-Ordnung vom 14. Nov. 1822*), auf fernerweitige Sechs Monate, also bis zum 14. May 1833, mitzugenehmigen.

Die Resolutio Civium

ad I. konnte den die Theilnahme an der Gesetzgebung sub 3. umfassenden Propositions-Punkt nicht genehmigen, erklärte sich aber über sämmtliche übrige fünf Puncte, so wie unter obiger Modification auch über den nachträglichen Schluß-Antrag mit E. E. Rathe einverstanden,

genehmigte ad II. die angetragene definitive Regulirung des Postwesens nebst den Entschädigungen in allen Punkten,

und ließ sich

ad III. die angetragene einstweilige Prolongation der Feuer-Cassen-Ordnung gefallen.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbg. Bürgerschaft

ad I. seinen Propositionen nicht in allen Stücken beigetreten und behielt sich das Weitere vor.

Ad II. und III. dankte E. E. Rath der Erbg. Bürgerschaft für ihre Beistimmung.

---

*) S. oben Bd. VII. S. 438—485.

LIV.

Nov. 15.

Bekanntmachung

wegen Prolongation der General-Feuer-Casse-Ordnung.

Da vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1832 die unter dem 14. November 1822 auf 10 Jahre beliebte General-Feuer-Casse-Ordnung annoch auf fernerweitige 6 Monate, also bis zum 14. Mai 1833 prolongirt worden ist, so bringt E. H. Rath diesen Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. November 1832.

LV.

Nov. 16.

Bekanntmachung

wegen der Hülfeleistung bei Ertrunkenen und Erstickten im Gebiete der Geestlande.

Zum Behuf einer schnelleren Hülfeleistung bei Ertrunkenen und Erstickten sind von der Behörde die Rettungsapparate im Gebiete der Geestlande noch mehr vervollständiget worden. Es befinden sich außer den bisherigen Rettungskasten,

1) an der Alster außerhalb des Dammthors, bei der früheren alten Rabe, bei Timm,
2) in Eppendorf, bei dem Müller Seydel,
3) in Hamm, bei dem Chirurgen Muhsfeldt,

4) auf

4) auf der Kuhmühle, bei dem Müller Nov. 16.
Boltzmann,

gegenwärtig auch noch

5) in Fuhlsbüttel, bei dem Voigt Timm,

6) in Eimsbüttel, bei dem Voigt Hinsch,

Rettungskasten, deren Benutzung bei vorkommenden Unglücksfällen nicht allein jedem Sachkundigen, sondern auch in Abwesenheit solcher, Jedem freisteht, der sich des Verunglückten mit thätiger Menschenliebe annehmen will, und für die richtige Zurücklieferung des gebrauchten Geräthes einsteht.

Außerdem ist noch der in Eppendorf bei dem Müller Seydel befindliche Rettungs-Apparat, durch einen Rettungs-Haken, eine Leiter und einen Tragkorb vermehrt worden; so wie sich im Hause des Herrn Dr. Eggers in Eppendorf ein Galvanischer Apparat befindet, der jedoch nur von Aerzten, Wundärzten oder überhaupt Sachkundigen, nach der dabei liegenden Anweisung zur Anwendung gebracht werden darf.

Uebrigens werden alle Bewohner der Landherrenschaft der Geestlande hiemit nochmals an die mehrfach bekannt gemachte und bei jedem Rettungskasten sich befindende Instruction über das,

was man zu thun hat, ehe ein Arzt oder Wundarzt kommt,

erinnert, indem es Pflicht und Gewissenssache ist, nichts zu unterlassen, was dort verfügt ist, aber auch nichts anderes vorzunehmen als was dort vorgeschrieben ist, um nicht

Nov. 16. dem Verunglückten aus zu großem Eifer mehr zu schaden als zu nützen.

Hamburg, den 16. November 1832.

C. D. Benecke,
Landherr.

LVI.

Nov. 23. ## Bekanntmachung

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen, so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Dauer und Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts, so wie ob sie eine Fremden-Charte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,
ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen; so wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag
und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefsöhne und Mündel

männ-

männlichen Geschlechts, sie mögen hier oder auswärtig seyn, so wie über die in der Wohnung sich befindenden Kinder weiblichen Geschlechts; und auch ferner über die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Dienstboten, Nov. 23.

auch über die in den Jahren 1809, 1810 und 1811 Gebornen, männlichen Geschlechts, worüber sie besondere Nachfrage anzustellen, und genaue Listen zu halten haben, worin der Vor- und Zu-Name, das Geburts-Jahr, das Gewerbe, und der Aufenthalts-Ort der annoch Lebenden, und falls einige von ihnen gestorben seyn sollten, das Todes-Jahr der Gestorbenen genau notirt wird;

und überdies durch den in jeder einzelnen Wohnung zurückzulassenden Aufforderungs-Zettel zur Anmeldung der in den vorbenannten Jahren gebornen und sich noch am Leben befindenden Kriegsdienstpflichtigen, welcher nach drei Tagen durch den Feldwebel ausgefüllt wieder abgeholt werden wird; und

endlich auch ob Israeliten darunter sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen ꝛc.

(Das Uebrige lautet wörtlich wie oben S. 87.)

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. November 1832.

Waffenregung-Zettel

zur Verzeichnung der Waffen, welche bei Haussuchungen gefunden und mit Beschlag belegt werden.

Nro.	Benennung der Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften	Wie viele gefunden?	Wo sind dieselben gefunden worden?	Wem sind dieselben abgenommen worden?	Wer hat dieselben abgenommen?	Bemerkungen
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Dieser Zettel wird [illegible] Nachmittag [illegible] Uhr [illegible] Stunde [illegible] Minute [illegible] Sekunde [illegible] Tage [illegible] Monat [illegible] Jahr [illegible] Ort [illegible] Haussuchung [illegible] Waffen [illegible] Munition [illegible] Kriegsgeräthschaften [illegible] Beschlag

LVIII.

Die Notification einer, am Neujahrs-tage 1833, zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 26. November 1832 publicirt. Nov. 26.

LIX.

Bekanntmachung, Nov. 28.

betreffend die von der Steuer-Deputation herumzusendenden Fragezettel.

Da in den nächsten Tagen, Behufs der Vorbereitung zur Erhebung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October d. J. beliebten allgemeinen Einkommens-, Erwerbs- und Luxus-Steuer, statt der bei der Umschreibung aufzunehmenden Angaben, abseiten der allgemeinen Steuer-Deputation Fragezettel werden umhergesandt werden, auf welchen die Angaben über diejenigen Luxus-Gegenstände, welche der Steuer unterworfen sind, nämlich über Wohnungen auf dem Lande, welche im Sommer des gegenwärtigen Jahres bewohnt worden, über eigene und Remise-Equipagen, und über Wagen und Pferde, hinsichtlich welcher sonst ein gewisser fester Contract für längere Zeit gemacht ist; ferner über eigene und gemiethete Reitpferde, so wie über männliche und weibliche Dienstboten, zu machen seyn werden; so bringt E. H. Rath dies zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, diese Angaben, wie

der

Nov. 28. der §. 3 der Verordnung sie vorschreibt, genau und gewissenhaft, und innerhalb der bestimmten Frist, zu machen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 24. October 1832. — Publicirt den 28. November 1832.

LX.

Dec. 4.

Bekanntmachung,

betreffend das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial.

Das von der Stadt für die Wachtposten geliefert werdende Feuerungsmaterial darf nur am Posten selbst, unter keinem Vorwande aber anderswo gebraucht werden. Wer solches Feuerungsmaterial vom Posten mitnimmt, wird unfehlbar cassirt.

Hamburg, den 4. December 1832.

Die Polizey-Behörde.

LXI.

Dec. 7.

Bekanntmachung

über den Bundestags-Beschluß vom 15. Nov., betreffend den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer, zu Hildburghausen.

Folgender in der 43sten Sitzung der hohen Bundes-Versammlung am 15. November gefaßte Beschluß wird hiedurch bekannt gemacht:

Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen, als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen,

und

und durch Beschluß vom 6. Sept. d. J. verbotenen Zeitblatts: „Der Volksfreund," bekannt hat, so ist in Folge eben erwähnten Beschlusses, der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren, vom 6. Sept. l. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen, und sämmtliche Bundes-Regierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung No. 2, des früheren vom 6. Sept. l. J. aufgefordert. Dec. 7.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Veneris, d. 7. Decembris 1832.

S. oben S. 112.

LXII.

Bekanntmachung wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. Dec. 7.

Es wird hiedurch anerinnert, daß, bestehenden Verfügungen gemäß, auf den Trottoirs, so wie auf den öffentlichen Fuß-Promenaden, und namentlich in den beiden Jungfernstiegen, keine Packen, Körbe, Molsen und sonstige einer bequemen Passage hinderliche oder lästige Gegenstände getragen werden dürfen, es auch verboten ist, die Trottoirs oder Fuß-Promenaden mit Schiebkarren oder Wagen zu befahren oder Gegenstände darauf zu rollen. Die Gassenschauer, Polizey-Officianten und Wall-Aufseher sind angewiesen, denjenigen, welcher dem zuwider handelt, anzuhalten, und wird er mit

2 Thalern

Dec. 7. 2 Thalern Geldbuße, oder, falls er solche zu bezahlen nicht im Stande wäre, mit Arrest bestraft werden.

Hamburg, den 7. December 1832.

Die Polizey-Behörde.

LXIII.

Dec. 7.

Anhang

zur Medizinal-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Da die in der im Jahre 1760 publicirten Verordnung, wonach die Medici, Chirurgi und Apotheker sich zu richten haben, enthaltene Taxe verschiedener Wundärztlicher Verrichtungen nicht erwähnt, so haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten zur Vervollständigung der bisherigen Taxe verfügt, daß die Wundärzte zu fordern berechtiget seyn sollen:

für das Ausziehen eines Zahns	8 ßß	bis	2 mß
für das Anlegen eines Spanischen Fliegen-Pflasters, Senfteiges oder eines anderen Reizmittels . . .	8 ßß	bis	1 mß
für das Legen einer Fontanelle	1	bis	2 mß

für

für das Ansetzen von Dec. 7.
Blutegeln das Stück 1 bis 2 ß
für Klystiersetzen . . 8 ß bis 1 mk.

In Hinsicht der übrigen Wundärztlichen Bemühungen behält es bei der Bestimmung der Verordnung von 1760 sein Bewenden.

Publicatum im Amte Bergedorf, den 7. December 1832.

LXIV.

Bekanntmachung Dec. 12.

betreffend die Beschädigung der Anpflanzungen und das Hereinbringen von Tannenbäumen.

Nach bestehenden Verordnungen ist das Beschädigen fremder Anpflanzungen mit scharfer Strafe belegt. Ein Jeder wird daher vor Begehung solchen Frevels wohlmeinend gewarnt.

Uebrigens ist zum Schutze der Gehölze den an den Thoren befindlichen Polizeyposten Befehl ertheilt, niemand mit Tannenbäumen in die Stadt zu lassen, welcher nicht durch glaubhafte Bescheinigung des Vogts oder einer anderen Ortsbehörde darthut, daß er die Bäume rechtmäßig besitze. Verdächtige Träger von Tannenbäumen werden arretirt werden.

Hamburg, den 12. December 1832.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. VI. S. 390.

LXV.

LXV.

Dec. 13.

Rath- und Bürger-Convent

vom 13. December.

E. E. Rath hatte Sich veranlaßt gefunden, die Erbg. Bürgerschaft auf den 13. December zu convociren und derselben folgende Proposition vorzulegen.

I. Da Erbges. Bürgerschaft bei der vorjährigen Prolongation der Grundsteuer den Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß die desfallsigen gesetzlichen Verfügungen einer Revision unterzogen werden möchten, so hat E. E. Rath diesem Wunsche gern entsprochen, und indem Er, unter Bezugnahme auf die Anlage No. 1, cum subadjuncto litt. A, auf die fernere Mitbeliebung dieser Angabe für die Stadt und die Vorstädte, für das Jahr 1833, anträgt, ersuchte Er Erbgesessene Bürgerschaft zugleich, der in dem obgedachten subadjuncto angelegten revidirten Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorstädte,*) Ihre Mitgenehmigung zu ertheilen, und behielt E. E. Rath Sich übrigens vor, die bereits in Deliberation befindliche revidirte Verordnung wegen der Land-Grundsteuer, und zugleich die Prolongation auch dieses Theils der Abgaben für das nächste Jahr, förderlichst anzutragen.

II. Da ferner die Bewilligung der Accise mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres

*) S. dieselbe unten S. 157 flgd.

Jahres zu Ende geht, kann E. E. Rath Dec. 13.
nicht umhin, sowohl auf die fernere Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft wegen der Fortdauer dieser, für unser öffentliches Aerarium so unentbehrlichen Abgabe, im Allgemeinen, für das Jahr 1833, als auch auf einige Modificationen bei derselben, nämlich auf strengere Verfügungen wegen der so sehr umgangenen Wein- und Spirituosen-Accise, so wie solche in dem subadjuncto sub littera B der Anlage No. II. enthalten sind; ferner auf eine Herabsetzung der Accise von frisch geschlachtetem Fleische,*) und auf eine eventuelle Potestivirung Ehrb. Oberalten und Verordneter löblicher Cämmerei, wegen besserer Sicherung der, die Vorstadt St. Georg und den Grasbrook einschließenden Accise-Linie, anzutragen, indem Er Sich zugleich wegen der weiteren Motivirung dieser Anträge auf die Anlage sub No. II. bezieht.

III. Es sind durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. December vorigen Jahres die Stempel-Abgaben nur für das laufende Jahr beliebt worden, weil E. E. Rath beabsichtigte, die Revision sämmtlicher desfallsigen gesetzlichen Verfügungen in diesem Jahre zur verfassungsmäßigen Mitgenehmigung vorzulegen. Wiewohl nun diese Revision vollendet ist und bereits zur Erwägung den bürgerlichen Collegiis vorliegt, und

*) S. unten unter dem 17. December d. J.

Dec. 13. und wiewohl E. E. Rath hofft, daß die desfallsigen Verhandlungen schon im Anfange des nächsten Jahres zeitig genug beendigt seyn werden, um sie sodann noch sofort zum Antrage und zur Ausführung bringen zu können: so ist es doch nicht möglich gewesen, bis jetzt damit zu Stande zu kommen, weshalb E. E. Rath Sich veranlaßt sieht, unter Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. III, auf die vorgängige unveränderte Prolongation der bisherigen Stempelgesetze für das Jahr 1833, jedoch salva anticipatione, bei Erbges. Bürgerschaft anzutragen.

Die Resolutio Civium erklärte sich sämmtlichen vorstehenden Anträgen E. E. Rathes beistimmig.

Dec. 14.

LXVI.

Die Bekanntmachung, betreffend die Färbung, Vergoldung und Versilberung von Conditor-Waaren vom 7. April 1831 (s. oben Bd. XI. S. 328 bis 330) ist von der löblichen Polizey-Behörde unter dem 14. December 1832, mit Ausdehnung derselben auf die Färbung von Spielzeug, im Uebrigen aber der oben gedachten völlig gleichlautend, renovirt worden.

LXVII.

LXVII.

Revidirte Verordnung

Dec. 17.

der allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. December 1832. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 17. December 1832.

Art. 1. Die allgemeine Grundsteuer ist von allen Erben, Gebäuden und liegenden Gründen in hiesiger Stadt und den Vorstädten abseiten der Eigenthümer oder Administratoren solcher Immobilien und liegenden Gründe, nach den unten bemerkten Bestimmungen zu entrichten.

Art. 2. Ausgenommen von der Grundsteuer sind diejenigen Immobilien und liegenden Gründe, welche der Stadt eigenthümlich zugehören, so wie diejenigen, welche zum unmittelbaren Gebrauch öffentlich anerkannter Stiftungen, als Kirchen, Klöster, Hospitäler, Hülfs- und Unterstützungs-Anstalten, öffentlicher und Frey-Schulen (solche Anstalten mögen übrigens den christlichen oder den israelitischen Glaubensgenossen zustehen) dienen, und wohin auch die dazu gehörigen, von den Beamten derselben unentgeldlich bewohnten, Häuser gerechnet werden; dagegen sind in allen Fällen die vorgedachten Gegenstände von der Grundsteuer nicht eximirt anzusehen, wenn und insoweit von den vorgedachten Stiftungen davon unmittelbar durch Vermiethung oder anderweitig Revenüen bezogen

Dec. 17. zogen werden, oder wenn Beamten solche Grundstücke oder deren Revenüen ausser einer freien Wohnung, Statt des Gehalts angewiesen werden.

Art. 3. Die Grundsteuer wird bei Fallitmassen, und wenn Grundstücke durch hypothecarische Gläubiger oder anderweitig zum Verkauf gebracht werden, für den Rückstand zweyer Jahre privilegirt, und kann ein Grundstück nur dann erst um- und zugeschrieben werden, wenn mittelst Bescheinigung erwiesen worden, daß bis dahin alle darauf haftende Steuern bis zu dem vorgedachten Betrage von zwei Jahren bezahlt worden. Solche Bescheinigung wird abseiten der Steuerverwaltung unentgeldlich ertheilt.

Art. 4. Die Ober-Aufsicht und Direction wegen der allgemeinen Grundsteuer in der Stadt und im Gebiete derselben, so wie die Entscheidung über die Reclamationen gegen die Ansätze zu dieser Steuer, geschieht abseiten der zu dem Ende angeordneten allgemeinen Steuer-Deputation, welche aus zwei Mitgliedern Eines Hochedlen Raths, einem Mitgliede des Collegii Ehrbarer Oberalten, einem Mitgliede der Verordneten Löbl. Cämmerey und zweien anderweitigen Bürgern, welche Letzte aus der Mitte der Erbgesessenen Bürgerschaft für sechs Jahre gewählt werden, besteht. Es ist dieser Deputation ein General-Steuer-Controlleur beygegeben, welcher in den Versammlungen derselben, in Verbindung mit seinen anderweitigen

Func-

Functionen, das Protocoll führt, und die Beschlüsse auszufertigen hat. Dec. 17.

In Ansehung der Grundsteuer im Amte Ritzebüttel sind jedoch die Functionen der allgemeinen Steuer-Deputation dem dortigen Herrn Amtmann, unter desfallsiger Communication mit der gedachten Deputation, übertragen.

Art. 5. Es ist diese Steuer auf jährlich ein halb pro Cent Courant vom Species- (Banco) Capital-Werth der Immobilien und liegenden Gründe festgesetzt, welche innerhalb der Stadt und der Vorstädte St. Georg und Hamburgerberg nach den jetzt bestehenden oder künftig festzusetzenden Gränzbestimmungen, gelegen, und tritt solche an die Stelle aller früheren Grundsteuermäßigen Abgaben, zu welchem jedoch nach der Natur der Sache in keinem Falle die Grundmiethen gerechnet werden können, da solche an die Stelle des Kaufpreises des Grundes treten. Von denjenigen Grundstücken, bei welchen der Grund und Boden von Löbl. Kämmerei auf Zeitpacht gemiethet ist, und ihr also eigenthümlich gehört, werden nur die darauf errichteten Gebäude zur Taxation zugezogen und der Grundsteuer unterworfen.

Art. 6. Die Stadt und die Vorstädte sind in Betreff der Grundsteuer in 8 Steuerdistricte getheilt, welche resp. mit den Bataillons-Districten für das hiesige Bürger-Militair übereinstimmen.

Art. 7.

Dec. 17. Art. 7. Die Ausmittelung und Taxation des Capital-Werths der Immobilien und liegenden Gründe wird in der Stadt und in den Vorstädten nach dem wirklichen oder präsumtiven jährlichen Miethebetrag berechnet, unter welchem Ertrage jedoch die Neben-Revenüen ausser der Miethe, als Brunnen-Einnahmen und dergl., nicht begriffen sind. Von solchem Ertrage werden für Miethe-Ausfälle, theilweises Leerstehen und Unterhaltungs-Kosten, folgende bestimmte Abzüge gemacht, und zwar von solchen Grundstücken, deren Wohnungen einzeln zu 150 ℳ jährlich und darunter vermiethet sind, die Hälfte, von allen übrigen Grundstücken aber nur ein Viertheil des gedachten Ertrages, und findet bey präsumtiven Miethen ein gleiches Verfahren Statt. In solchen Fällen, wo Grundstücke mit dem Mobiliar, oder Fabrikgebäude mit den zur Fabrik, aber nicht zum Gebäude gehörigen Geräthschaften vermiethet worden, bleibt es dem Ermessen der Taxatoren überlassen, dafür nach Maaßgabe der Umstände eine billige Ermäßigung, welche jedoch den fünften Theil des ermittelten Miethe-Ertrages nicht übersteigen darf, eintreten zu lassen. Der nach solcher Vorschrift, und zwar in Courant-Gelde, ermittelte präsumtive Miethe-Ertrag des Grundstücks wird mit 4 pCt. Courant von Banco zu Capital berechnet, und dieses als der dermalige Werth des Grundstücks angenommen, nach welchem die Grundsteuer für das laufende Jahr zu bestimmen ist.

Art. 8.

Art. 8. Es werden zum Behuf der Taxationen, bei welchen nur der, bei der Martini-Umschreibung des vorhergehenden Jahres sich ergebende Miethebetrag zur Richtschnur der Taxation für das ganze folgende Jahr dient, resp. den steuerpflichtigen Eigenthümern und Miethsleuten gedruckte Fragepunkte nach bestimmten Formularen in ihre Wohnungen gesandt, welche selbige, innerhalb der in diesen Formularen angegebenen Frist, schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten haben. Auch muß auf Verlangen der Miethe-Contract beigebracht und von den Miethsleuten die Miethe-Quitung producirt werden, und können Letztere gleichfalls zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit ihrer Angaben angehalten werden. Dec. 17.

Art. 9. In Ansehung aller ganz vermietheten Gebäude und Wohnungen oder resp. des vermietheten Theils derselben, dienen die von Seiten der Miethsleute auf obgedachten Formularen gemachten Angaben des Betrags der bedungenen Miethe von Martini bis Himmelfahrt, und eventualiter die am Schlusse des §. 8 angegebenen Beweismittel zur alleinigen Grundlage der Taxationen. Bei allen von Eigenthümern der Grundstücke ganz selbst bewohnten und benutzten Gebäuden wird zu solcher Taxation der Miethe-Ertrag anderer Gebäude oder Wohnungen, welche dem zu taxirenden Gegenstande seiner Beschaffenheit nach gleich oder ähnlich sind, zum Maaßstab genommen, und dieselbe Taxationsnorm tritt bei den, theil-

Dec. 17. weise von den Eigenthümern selbst bewohnten und benutzten Grundstücken hinsichtlich des von ihnen bewohnten oder benutzten Theils ein.

Art. 10. Wenn bisher unbebauete Plätze zum Bebauen verkauft werden, oder wenn überhaupt auf unbebaueten Plätzen, bei welchen diese Verkaufsbedingung nicht nachzuweisen ist, neu gebauet wird; oder wenn Gebäude oder Häuser ganz abgebrochen und von Grund auf neu erbauet werden, so tritt die Zuziehung zur Grundsteuer erst später ein; nämlich im ersten Fall nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem der Verkauf Statt gefunden, und des darauf folgenden Steuerjahres, im zweiten Fall nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem der Grund gegraben wird und des nächstfolgenden; im dritten Fall nach Ablauf des Steuerjahres, in welchem das alte Haus abgebrochen ist, und des unmittelbar folgenden Steuerjahres. Wenn Häuser und Gebäude wegen Reparaturen, oder aus andern Gründen ganz leer stehen, und eine solche Nichtbenutzung während mehr als einer halbjährigen Miethezeit eingetreten ist, so wird für das betreffende Steuerjahr die Grundsteuer, auf desfallsige Reclamation, auf die Hälfte der Grundsteuertaxe, und zwar nach dem Ansatze des zunächst vorhergehenden Steuerjahres, herabgesetzt.

Art. 11. Die Taxation der Immobilien und liegenden Gründe, in Gemäßheit der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Grundsätze,

sätze, und die Formirung der, der allgemeinen Steuer-Deputation zum weitern Verfahren zu übergebenden Grundsteuer-Bücher, geschieht in jedem Steuerdistricte von 3 zu dem Ende ernannten Steuer-Bürgern, welche aus einem von den Steuer-Bürgern vorzulegenden Aufsatz von 2 Personen, zu welcher die Steuer-Deputation 2 hinzufügt, von dem Collegio der 60ger auf 6 Jahre gewählt werden, und denen, zum Behuf ihrer Arbeiten, die von den dazu beauftragten Behörden aufgenommenen Verzeichnisse eingehändigt werden. Die Revision der Taxen geschieht durch einen Ausschuß der Steuer-Deputation, welche dazu drei ihrer Mitglieder ernennt, und mittelst berathender Zuziehung der Steuer-Bürger des betreffenden Districts. Die Mitglieder der allgemeinen Steuer-Deputation, so wie die Steuer-Bürger, werden sich gefällig seyn lassen, wenn in ihren Versammlungen respective die Taxationen oder Reclamationen wegen ihrer eigenen oder ihren nahen Verwandten oder Curandinnen zugehörigen Immobilien oder liegenden Gründe vorkommen, abzutreten und das desfallsige Verfahren und die zu fassenden Beschlüsse resp. den übrigen Mitgliedern zu überlassen. Dec. 17.

Art. 12. Jedem Eigenthümer, welcher sein Erbe, Gebäude oder liegenden Gründe selbst ganz oder theilweise bewohnt oder zu seinem eigenen Gebrauch benutzt, steht es frei, sofern er sich durch die erfolgte Taxation des Werths seiner Besitzung oder des von

Dec. 17. ihm bewohnten oder benutzten Theils derselben, und durch den darauf begründeten Ansatz derselben zur Grundsteuer beschwert erachtet, eine besondere Taxation des Miethewerthes seiner beikommenden Besitzung oder des betreffenden Theils derselben bei der allgemeinen Steuer-Deputation nachzusuchen, welche sodann auf schriftliches Ansuchen (und insofern die Taxation den Ungrund der Beschwerde des Reclamanten ergiebt, auf des Nachsuchenden Kosten,) eine Local-Besichtigung verfügt, welche in Gegenwart eines Mitgliedes der Steuer-Deputation durch zwei der Kirchspielsmeister und zwei von der Steuer-Deputation zu ernennende Hausmakler zu beschaffen, und als letzte Entscheidung zur Norm des Ansatzes für die Grundsteuer angenommen wird, auch wenn diese Taxation einen höheren Werth ergeben sollte, als der früher angeschlagene war.

In Betreff der vermietheten Grundstücke oder des vermietheten Theils derselben, darf bei Reclamationen lediglich von den, im Art. 8 angegebenen Beweismitteln, so weit sie in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen können, Gebrauch gemacht werden.

Art. 13. Die Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer sind schriftlich an die allgemeine Steuer-Deputation zu richten und in dem Geschäftszimmer der allgemeinen Steuer-Controlle auf dem Rathhause einzureichen, woselbst der Controlleur die Einreichung im Protocoll bemerken und

einen

einen mit dem Datum der Einreichung ver- Dec. 17.
sehenen Empfangschein dem Reclamanten zustellen wird.

Solche Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer finden nur innerhalb der nächsten 2 Monate nach dem Dato der Ausfertigung des Steuerzettels Statt, und muß der Reclamant zugleich documentiren, daß er bereits für 6 Monate die auferlegte Grundsteuer bezahlt habe, wobei ihm, im Falle der Herabsetzung seiner Steuerquote, das zuviel Bezahlte auf die folgenden Monate zu Gute gerechnet werden wird. Nach Ablauf des gedachten Termins und ohne die Bescheinigung der vorgeschriebenen Zahlung werden Reclamationen nicht angenommen werden, und hat der Controlleur die Zurückweisung und diesen Grund derselben sowohl dem Reclamanten schriftlich, unter Hinzufügung des Datums, zu bemerken, als sie auch im Protocoll zu notiren. Mündlich vorgebrachte oder nicht auf dem Geschäftszimmer der Steuer-Controlle eingereichte Reclamationen bleiben durchaus unberücksichtigt und werden als nicht angebracht geachtet.

Art. 14. Nachdem die Zusendung der Steuerzettel an die Steuerpflichtigen beschafft worden, wird sofort mit Erhebung der Steuer der Anfang gemacht. Diese Erhebung geschieht für die 6 Stadt-Districte im Steuer-Comptoir auf dem Rathhause an den von der Steuer-Deputation dafür zu bestimmenden und auf den Steuerzetteln

Dec. 17. zu bemerkenden Tagen und Stunden; für die Vorstädte findet diese Erhebung Statt im Hause des dazu angestellten Einnehmers, worüber die Nachweisung gleichfalls in den Steuerzetteln bemerkt wird. Der Empfang der gezahlten Steuer wird sofort auf dem in den Händen des Contribuenten verbleibenden Steuerzettel bescheinigt.

Art. 15. Die Zahlung der Grundsteuer muß jederzeit in grobem vollgültigen Courantgelde oder zum laufenden Course in Banco an die Steuer-Conto Löbl. Cämmerei geschehen. Es sind dazu zwei halbjährige Zahlungstermine, nämlich 14 Tage nach Himmelfahrt und 14 Tage nach Martini, bestimmt und dabei festgesetzt worden, daß alle Steuerpflichtigen, welche die Zahlung nicht spätestens an dem dritten, nach Ablauf des Termins für den betreffenden District eintretenden, Zahlungstage entrichtet haben, die Strafe von Einem Schilling pr. Reichsthaler des Betrags der verfallenen Steuer zu erlegen schuldig. Bei Fallitmassen fällt die Strafe ganz weg. Uebrigens bleibt es einem Jeden freigestellt, den vollen Betrag der Grundsteuer vor Ablauf des ersten Termins auf einmal zu zahlen.

Art. 16. Unmittelbar nach Ablauf der im vorstehenden Art. 15 bemerkten Fristen wird den im Rückstande Verbliebenen auf Befehl des präsidirenden Steuerherrn ein Warnungs-Zettel, um innerhalb der nächsten 8 Tage ihre Grundsteuer-Rückstände mit der verfallenen Strafe und

mit

mit den im nachfolgenden Art. 17 bestimmten Dec. 17.
Executions-Gebühren zu entrichten. Erfolgt demungeachtet nach Ablauf solcher 8 Tage die Zahlung nicht, so wird die Quernacht insinuirt, nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung aber mit der Pfändung oder sonstigen gesetzlichen Beitreibungsmitteln gegen die Säumigen verfahren.

Art. 17. Die Executions-Gebühren wegen dieser Steuer sind folgendermaaßen festgesetzt:

Wenn das Object der Execution bis	Executions-Gebühren.
5 mß inclusive beträgt	4 ß
von 5 bis 10 mß inclusive	8 ß
: 10 : 20 :	12 ß
: 20 : 30 :	1 mß — ß
: 30 : 40 :	1 mß 4 ß
über 40 mß indistincte	1 mß 8 ß

LXVIII.

Bekanntmachung,

Dec. 17.

betreffend die Herabsetzung der Accise von frischem Fleische und einige Abänderungen der Accise-Verordnung, betreffend die Wein- und Branntwein-Accise.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. dieses Monats die Prolongation der bisher bestandenen Accise-Verfügungen für das Jahr 1833 beliebt worden, jedoch

Dec. 17. jedoch mit folgenden, vom 1. Januar künftigen Jahres an in Kraft tretenden Abänderungen:

1) daß die Accise von frischem Fleische von $1\frac{1}{2}$ auf $\frac{3}{4}$ ß per Pfund herabgesetzt ist;

2) daß in Betreff der Wein- und Branntwein-Accise, statt der in den §. §. 10 bis 19 der Accise-Verordnung vom 26. Juni 1829 enthaltenen Verfügungen, die nachfolgenden eintreten:

§. 10. Von allen innerhalb der Accise-Linie consumirt werdenden Gattungen Weine und spirituöser Getränke ist die Abgabe nach Vorschrift des Tarifs von den hiesigen Bürgern und Einwohnern, in deren Haushaltung die Consumtion geschieht, zu entrichten.

§. 11. Befreiet von dieser Abgabe sind die zur Miethe wohnenden Keller-, Sahl- und Buden-Bewohner, die bis 200 mk incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 12. Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen sechs Monaten an Weinen und Branntweinen bei ihnen consumirt worden, und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion der bezeichneten Getränke nicht stattgefunden hat.

§. 13.

§. 13. Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comptoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 Rthlrn., die von 8 zu 8 Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird. Dec. 17.

§. 14. Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein desfallsiges Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 15. Wird die Bekräftigung an Eidesstatt, oder die Unterzeichnung des desfallsigen Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und billigem Ermessen zu taxiren, und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation statt.

§. 16. Vorstehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinschenken, Caffeehäusern, Speise- und Erfrischungshäusern, Auster-Kellern, Schweizer-Conditoreien, Gast- und Tanz-Wirthschaften, auf die Destillateure, Oeconome von Clubs- und Amtshäusern und auf die Besitzer von sonstigen Locálen, worin Wein und spirituöse Getränke geschenkt werden, keine Anwendung.

§. 17. Dagegen haben die genannten Personen ohne Ausnahme eine jährliche feste Accise von den bei ihnen consumirt

werdenden

Dec. 17. werdenden Getränken zu entrichten, und liegt es der Accise-Deputation ob, sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größern oder geringern Consumtion, nach billigem Ermessen zu classificiren und für eine jede Classe die Abgabe zu bestimmen. Jedoch wird die niedrigste Classe der Schenk-Inhaber auf eine jährliche Abgabe von 10 Mk. Cour. festgesetzt.

§. 18. Eine Versetzung in eine niedrigere Classe findet nur dann statt, wenn der darum Nachsuchende glaubhaft nachzuweisen im Stande ist, daß in dem abgelaufenen Zeitraume (wofür jedoch die Abgabe der Taxe gemäß bezahlt seyn muß) nicht so viel als bei der Classe, in welcher versetzt worden, angenommen wird, und mindestens so viel weniger bei ihm consumirt worden, als der Abstand seiner Classe von der nächsten niedrigeren beträgt. Eine Ermäßigung der im §. 17 bemerkten niedrigsten Classe der Schenk-Inhaber findet nicht statt.

§. 19 a. Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausschließlich Kornbranntwein consumirt wird, sind von der vorstehenden Abgabe befreit; sie werden aber, sobald sich auch eine Consumtion von Wein, Rum und den übrigen, der Abgabe unterworfenen Spirituosen bey ihnen ergiebt, ohne Ausnahme zu derselben hinzugezogen, und mindestens in die niedrigste Classe versetzt.

§. 19 b.

§. 19 b. Die Schenkfreyheit darf Niemand ausüben, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer solche künftig erwerben will, muß vor Eröffnung der neuen Schenke bei Vermeidung angemessener Strafe (§. 77) am Haupt-Accise-Comptoir sich melden, ein Eintrittsgeld von 3 Thlrn. entrichten, und dessen geschehene Entrichtung vor seiner Zulassung zum Bürgerrechte bescheinigen. Dec. 17.

§. 19 c. Wer ein Schild oder ein sonstiges Zeichen vor seiner Wohnung hat, ist, insofern nicht ausschließlich Kornbranntwein darin geschenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Accise verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der bestehenden Schenk-Wirthschaft anzusehen ist.

§. 19 d. Wer seine Schenke verlegen oder gänzlich einstellen will, hat davon, und zwar im ersteren Falle, bevor solches geschieht, im letztern aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist die Uebertragung einer schon bestehenden Schenke sowohl von dem bisherigen als vom künftigen Inhaber anzuzeigen.

§. 19 e. Die Abgabe von Branntwein aus Zuckerwasser, Rosinen, Feigen, Kartoffeln und sonstigen Früchten ist von den Fabrikanten zu entrichten. Desgleichen sind alle ähnlichen Liqueure und gemischten Branntweine, sie mögen in die Accise-Linie eingeführt

Déc. 17. geführt oder innerhalb derselben fabricirt werden, nach den im Tarif bemerkten Unterscheidungen ihrer Stärke resp. durch die Einführenden und durch die Fabrikanten zu veraccisen.

Endlich dem §. 77 die Straf-Verfügung hinzugefügt werde:

> „Das vor Eröffnung einer neuen Schenke unterlassene Anmelden zur Entrichtung des Eintrittsgeldes zieht eine Strafe nach sich, die nach Befinden der Umstände auf sechs bis zwanzig Thaler zu bestimmen ist."

so wird Solches abseiten Eines Hochedlen Raths zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 17. December 1832.

LXIX.

Dec. 21.

Verordnung

wegen der allgemeinen Organisirung des Hamburgischen Staats-Postwesens, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 15. November 1832. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 21. December 1832.

Nachdem nunmehr die, einer definitiven Organisirung des hiesigen Staats-Postwesens entgegen gestandenen Hindernisse beseitigt worden, und sich aus der Erfahrung hinlänglich ergeben hat, in welcher Art die desfallsigen

desfallsigen Einrichtungen am Zweckmäßigsten zu treffen seyn werden, so ist, unter Aufhebung der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 20. December 1821 beliebten, Provisorischen Verfügungen, die folgende definitive Organisation angeordnet worden. Dec. 21.

I. Allgemeine Verwaltungs-Vorschriften.

§. 1. Das ganze, dem Hamburgischen Staate zustehende Postwesen wird unter einer einzigen Verwaltung vereinigt, und demselben die Post-Verwaltungs-Deputation vorgesetzt.

§. 2. Die Bureaux der Hamburgischen Posten sind des Morgens im Sommer nicht später als 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr zu öffnen, und werden am Abend erst nach geschehener Expedition der am spätesten abgehenden Post beschlossen. Wegen Bestellung der mit Estafetten ankommenden und abzusendenden Briefe wird das Posthaus auch zu jeder Zeit der Nacht geöffnet.

§. 3. Die Annahme der Briefe, Päckereyen u. s. w. geschieht für jede der abgehenden Posten im Laufe des ganzen Tages, an welchem die betreffende Post expedirt wird, bis zur festgesetzten Schlußzeit; eine Annahme an früheren Tagen kann in der Regel nicht gestattet werden.

§. 4. Sobald der Schluß für die Annahme der Briefe für die betreffende Post

zur

Dec. 21. zur gesetzlichen Zeit erfolgt ist, dürfen in der Regel keine Briefe weiter angenommen werden. Nur ausnahmsweise wird eine Annahme verspäteter Briefe noch innerhalb einer halben Stunde nach dem Schlusse der Briefklappe gegen Erlegung einer, zum Besten der Postcasse zu entrichtenden, Strafe von 6 mß, auser der Entrichtung des ordnungsmäßigen Porto's, gestattet.

§. 5. Ueber alle ankommenden und abgehenden Briefe sind in der Regel unter der Angabe des Tags der Ankunft oder des Abgangs, Register nach der Addresse, der Stückzahl und nach dem Porto-Ertrag zu führen. Da jedoch die Chartirung der Briefe nach der Addresse nicht bey allen Posten ausführbar oder angemessen seyn könnte, so wird es der Post-Deputation überlassen, nach den Umständen davon Ausnahmen zu verfügen.

§. 6. Eine Zurückgabe der bereits auf der Post eingereichten Briefe kann in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur unter Beobachtung folgender Formen Statt finden. Es haben sich diejenige Person oder Personen, welche die Aufschrift des Briefs und die Unterschrift desselben geschrieben haben, persönlich auf dem Post-Comptoir einzufinden, und die Abschrift des Briefes, oder das Copiebuch, so wie das Petschaft, welches auf dem Siegel des zurückzugebenden Briefs abgedruckt ist, mitzubringen. Die vorgedachten Personen haben sodann in Gegen-

wart

wärt des Post-Directors, oder in seiner Ab- Der. 21.
wesenheit des Post-Inspectors, die volle Auf-
schrift und Unterschrift des Briefs nieder-
zuschreiben, und falls in allen vorgedachten
Hinsichten die Uebereinstimmung mit dem
zurückverlangten und eventualiter zu öffnen-
den Briefe hervorgeht, so ist derselbe gegen
Quittung zurückzugeben, wobei eine Re-
cognition von 12 ßr zum Besten der Post-
casse zu entrichten, das Porto aber nicht
zu restituiren ist. Diese Zurückstellung muß
jedoch auf jeden Fall eine halbe Stunde
vor dem Schluß der Klappe derjenigen Post,
mit welcher der Brief hat abgehen sollen,
verlangt werden.

§. 7. Ueber abgehende recommandirte
Briefe werden auf Verlangen Postscheine
gegen eine Gebühr von 4 ßr ertheilt. Jedoch
übernimmt die Post-Verwaltung dabei keine
andere Verpflichtung, als daß die Annahme
und richtige Absendung der Briefe abseiten
des hiesigen Post-Amts bescheinigt, und daß
durch Absendung eines Laufzettels und Ver-
wendung bei fremden Post-Aemtern, so viel
thunlich, nachgewiesen werden wird, wo der
betreffende Brief abhanden gekommen seyn
möchte. Für recommandirte Briefe wird
übrigens das doppelte Porto entrichtet.
Ankommende recommandirte Briefe werden
nur gegen einen, unentgeldlich zu ertheilen-
den, Empfangschein ausgeliefert.

§. 8. Beschwerte Briefe werden in
jeder Hinsicht den recommandirten Briefen
gleich-

Dec. 21. gleichgestellt, und übernimmt die Post-Verwaltung wegen derselben durchaus keine höhere Verbindlichkeit. Die Reitpost nimmt keine mit Geld beschwerte Briefe mit, wovon vorgängig nur noch, bis auf Weiteres, hinsichtlich der Lübecker Reitpost die bisherige Ausnahme beibehalten wird.

§. 9. Die Ausgabe der ankommenden Briefe, welche ohne Ausnahme mit dem Stempel des hiesigen Post-Amts und dem Datum der Ankunft versehen werden müssen, und worauf der Betrag des Porto's jedesmal zu bemerken ist, muß mit der möglichsten Beschleunigung beschafft werden. Zu dem Ende wird den Briefträgern ein bestimmter District der Stadt zugetheilt, und wird das Austragen der Briefe möglichst nach der Ankunft der hauptsächlichen Posten eingerichtet werden. Die Briefe aller bis 8 Uhr Abends, und am Sonntage bis 6 Uhr Abends im Posthause angelangten Posten, werden noch an demselben Abend ausgetragen. Auch an den Haupt-Posttagen werden die Briefe der bis 8 Uhr im Posthause eintreffenden Posten noch an demselben Abend ausgegeben, wobey jedoch auf die Beschäftigung der Beamten mit den abgehenden Posten einige Rücksicht zu nehmen ist. Die zu einer spätern Zeit eintreffenden Posten werden am folgenden Morgen um 8 Uhr ausgegeben.

§. 10. Das Bestellgeld beträgt für jeden Brief oder Packet, ohne alle Ausnahme, einen

einen Schilling, und in den Vorstädten zwei Schilling. Für die mit der fahrenden Post ankommenden größeren Päckereyen und Contanten ist für jede abgesonderte Parcele ein Bestellgeld nach der Größe des Gegenstandes, in Gemäßheit der festgesetzten Taxe, so wie für beschwerte und recommandirte Briefe ein Bestellgeld von 4 ß, zu entrichten; jedoch ist in jedem Fall, wenn das Bestellgeld über 1 ß und in den Vorstädten über 2 ß beträgt, dies ausdrücklich auf dem Briefe zu notiren und in die Porto-Register einzutragen; wo dies nicht geschehen ist, wird nur 1 ß und in den Vorstädten 2 ß bezahlt. Dec. 21.

§. 11. Ankommende Estafetten müssen unverzüglich ausgetragen werden; abgehende Estafetten sind bey Tage in einer viertel Stunde, bey Nacht in einer halben Stunde resp. abzufertigen oder zur Beförderung abzuliefern. Der Director oder der Controlleur haben die specielle Besorgung der Estafetten, über welche besondere Register zu führen, und sind sie namentlich für deren schleunige Expedition verantwortlich. Uebrigens ist es den Post-Beamten und Officianten untersagt, von dem Abgange und der Ankunft von Estafetten Jemanden, der nicht zum Post-Personal gehört, in Kenntniß zu setzen.

§. 12. Allen Post-Beamten und Officianten wird es auf das Nachdrücklichste und bey Strafe des Unterschleifs untersagt, an Porto, Bestellgeld oder sonstigen Hebungen, sie haben Namen, wie sie wollen, Etwas

Dec. 21. über die gesetzlich festgesetzte Gebühr zu fordern oder anzunehmen. Auch ist es ihnen auf das Strengste und bey gleicher Strafe untersagt, Gratificationen oder Geschenke, ohne ausdrückliche Genehmigung der Post-Verwaltungs-Deputation, anzunehmen. Vergütungen, welche ihnen freiwillig für besondere, von ihnen ausserhalb des ordentlichen Postdienstes übernommene Bemühungen, z. B. für Haltung von Porto-Rechnungen u. s. w., zugetheilt werden, dürfen sie nur insofern annehmen, als dies entweder im Allgemeinen oder in dem einzelnen Falle ausdrücklich von der Post-Verwaltungs-Deputation gestattet worden; welche eventualiter auch über die Art der Vertheilung solcher Vergütungen zu entscheiden hat.

§. 13. Die Einkünfte aus dem fremden Zeitungswesen fallen der Post-Casse anheim, und wird, da sich darüber wegen der Verhältnisse mit fremden Post-Aemtern keine unabänderliche Vorschriften aufstellen lassen, die Post-Verwaltungs-Deputation die desfallsigen Taxen auf eine angemessene Weise nach den jedesmaligen Umständen reguliren. Desgleichen kommen die Bestellgelder, die Schreibgelder der fahrenden Posten, die Gebühren für Postscheine und recommandirte Briefe, die sogenannten Straf-Estafetten- und die besondern Estafetten-Gebühren, in der Regel der Post-Casse zu Gute, und wird darüber eine abgesonderte Rechnungsführung und Controlle von der Post-Verwaltungs-Deputation eingerichtet werden.

II. Von den Schiffs-Briefen insbesondere. Dec. 21.

§. 14. Alle und jede seewärts von hier abgehenden und hieselbst ankommenden Briefe und Brief-Packete, sie mögen aus europäischen oder aussereuropäischen Plätzen kommen, sind durch das hiesige Staats-Post-Amt, und zwar durch das Comptoir der Schiffs-Briefe, resp. zu befördern und an dasselbe zur Distribution abzuliefern; und zwar diejenigen, welche mit Handelsschiffen ankommen und abgehen, durch das Comptoir der Schiffs-Briefe. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Briefe, welche von Seiten des absendenden Kaufmanns direct an Bord eines Schiffs, welches abzusegeln im Begriff ist, gesendet werden möchten.

§. 15. Zu dem Ende wird bey den hiesigen Staats-Posten ein besonderes Schiffs-Brief-Comptoir eingerichtet, welches zwar übrigens hinsichtlich der Administration, des Beamtenwesens, und aller Grundsätze und Vorschriften, insofern darin in den folgenden Paragraphen nicht andere Verfügungen getroffen sind, mit den übrigen Staats-Post-Anstalten verbunden ist, für welches aber eine besondere, möglichst billige, Briefstaxe festgesetzt wird. Diese ist vorgängig, einer künftigen eventuellen Abänderung in der, hinsichtlich des Porto's im Allgemeinen, festgesetzten Modalität vorbehältlich, sowohl hinsichtlich der abgehenden als der ankommenden Briefe, für einen einfachen Brief

Dec. 21. oder Brief-Packet bis 6 Loth schwer, auf 4 ß, bis 12 Loth schwer, auf 8 ß, und so bey jeden 6 Loth um 4 ß steigend, herabgesetzt. — Zeitungen, Drucksachen, gedruckte Circulare und ähnliche Gegenstände bezahlen per Packet unter 10 Loth 4 ß, und bey schwererem Gewicht 8 ß.

Dagegen wird die sonst wohl eingetretene Vergütung abseiten der Post von 4 ß per Brief, wenn unter Couvert über See gekommene Briefe der Post zur weiteren Beförderung gegeben werden, ferner nicht Statt finden können.

§. 16. Diejenigen ankommenden Briefe, welche an den Eigenthümer des Schiffs, oder an den Schiffs-Correspondenten, oder an den dirigirenden Rheder gerichtet, und dem Schiffer zur persönlichen Bestellung anvertrauet sind, kann derselbe direct an diese Personen abliefern. Doch darf dadurch keine Contravention gegen die Vorschrift des §. 20. hinsichtlich des Distribuirens von Briefen durch Privatpersonen veranlaßt werden.

§. 17. Hinsichtlich der Annahme und der Distribution dieser Schiffsbriefe, welche jedoch bey der Ausgabe mit einem, diese besondere Dienstbranche bezeichnenden Stempel zu versehen sind, und hinsichtlich welcher in den Registern gleichfalls jedesmal zu bemerken ist, mit welchem Schiffe sie resp. abgegangen oder angekommen, so wie dieselben auch speciell nach der Addresse in

die

die Charte einzutragen sind, — gelten übri- Dec. 21.
gens die hinsichtlich der Post-Verwaltung im Allgemeinen festgesetzten Regeln, und ist namentlich die Distribution derselben mit möglichster Beschleunigung zu beschaffen, so daß die Schiffs-Briefe, gleich denen mit der Post ankommenden, sofort taxirt und ausgebracht werden sollen.

§. 18. Die Absendung der angenommenen Briefe und Packete geschieht mit der ersten vorkommenden directen, oder den Bestimmungsort wahrscheinlich am schnellsten erreichenden Schiffs-Gelegenheit, unter Beylegung gehöriger Correspondenz-Zettel, in versiegelten Beuteln und unter Addressirung an das Post-Amt des Bestimmungsorts, eventualiter an dortige Consular-Agenten oder andere zuverlässige Personen, mit der Empfehlung zur schleunigsten Beförderung. Duplicate mit gehöriger Bezeichnung werden mit den zwey zunächst nach einander abgehenden Schiffen befördert. Briefe, deren Beförderung mit einem bestimmten Schiffe aufgegeben ist, müssen mit demselben abgesandt werden.

§. 19. Bey denjenigen Briefen, welche dem Post-Comptoir zur Beförderung mit der Schiffs-Post von auswärts eingesandt werden, muß das obgedachte Porto beygelegt werden und sind dieselben frankirt einzusenden, widrigenfalls sie unbefördert zurückzusenden sind.

§. 20. Alles Colligiren von Schiffs-Briefen, so wie auch das Mitnehmen von

Briefen,

Dec. 21. Briefen, welche nicht von dem Post-Amt überliefert sind, (insofern Letzteres nicht durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet worden) so wie auch das Abholen von den Schiffen und das Distribuiren der durch Schiffs-Gelegenheit anhero gebrachten Briefe, ist jedermann, namentlich den Schiffs-Mäklern, ihren Gehülfen, Jollenführern, Ansagern, Reisenden und Passagieren, den Capitainen und der Schiffsmannschaft bey einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr. gänzlich untersagt.

§. 21. Vielmehr sind die Schiffs-Mäkler verpflichtet, das Schiffs-Post-Comptoir von der Abreise jedes Handelsschiffs, dessen Besorgung sie haben, wenigstens zwei Tage vorher in Kenntniß zu setzen, und dasselbe auch fortwährend in Kenntniß zu erhalten, falls Verzögerungen hinsichtlich des Abgangs des Schiffs eintreten; so daß das Comptoir soviel irgend thunlich von dem bestimmten Abgang des Schiffs wenigstens 24 Stunden vorher unterrichtet wird. Insofern sie diese Vorschriften mit möglichster Sorgfalt erfüllen, und sich jeder unerlaubten Briefbeförderung enthalten, kann ihnen und ihren Leuten für jedes von ihnen besorgte Schiff, mit welchem das Post-Amt Briefe absendet, eine Gratification von der Post-Verwaltung zugebilligt werden, worüber der Deputation überlassen wird, das Weitere festzusetzen, und nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden.

§. 22. Hinsichtlich der ankommenden Briefe ist der Capitain und die Schiffsmannschaft jedes auf hier kommenden Schiffs

ver-

verpflichtet, die mitgebrachten Briefe nur an das Schiffs-Brief-Comptoir, oder die von demselben beauftragten Personen (mit alleiniger Ausnahme des im §. 16. bezeichneten Falles) abzuliefern, und sich jedes Distribuirens von Briefen, so wie der Auslieferung von Briefen an andere Personen durchaus, bey der im §. 20. bemerkten Strafe, zu enthalten. Zur Aufrechthaltung dieser Vorschrift sind sämmtliche Lootsen verpflichtet, sofort bey ihrer Ankunft an Bord jedes Seeschiffes, dem Capitain, und eventualiter dem dessen Stelle Vertretenden, eine diese Bestimmungen enthaltende gedruckte Verfügung einzuhändigen; worin namentlich den Capitainen, der Mannschaft und den Passagieren zur Pflicht gemacht wird, Briefe, Brief-Packete und Brief-Beutel nur an das Schiffs-Post-Comptoir oder eine von demselben beauftragte Person abzuliefern. Dec. 21.

§. 23. Falls ankommende, auf Hamburg bestimmte, Schiffe wegen Havarie, Quarantaine, zur Winterzeit oder wegen anderer Umstände zu Cuxhaven liegen zu bleiben genöthigt sind, oder wenn sie auch nur daselbst einen Anker fallen lassen, so sind diese Briefe in Cuxhaven abzuliefern, und hat der erste dortige Beamte, welcher mit denselben in Verbindung kommt, namentlich der Loots-Commandeur, ihre mitgebrachten Briefe in Empfang zu nehmen. Diese Briefe sind schleunigst nach Hamburg zu befördern und wird deshalb, wenn möglich,

eine

Dec. 21. eine tägliche regelmäßige Verbindung mit Cuxhaven, wenigstens so lange die Elbe offen ist, eingerichtet werden, eventualiter sind sie nöthigenfalls durch Expressen herauf zu senden.

Falls aber das Schiff keinen solchen Aufenthalt zu Cuxhaven macht, so sind die Briefe, Brief-Packete oder Brief-Beutel sodann dem, an Bord der Zolljacht befindlichen Beauftragten der Post, eventualiter dem Capitain dieser Jacht, sobald das Schiff daselbst anlegt, zu überliefern, und werden auf das Schleunigste nach dem Post-Comptoir befördert. — Wenn der das Schiff bedienende Schiffs-Makler der Post-Administration zuerst von der Ankunft eines Handels-Schiffs mit Briefen Kenntniß giebt, und zur richtigen schleunigen Ablieferung der Briefe möglichst behülflich ist, so kann ihm dafür gleichfalls eine Gratification zugestanden werden, worüber die Post-Verwaltungs-Deputation gleichfalls das Erforderliche festsetzen, und nöthigenfalls nach ihrem Ermessen entscheiden wird.

§. 24. Die Vergütung für jeden mitgebrachten oder mitzunehmenden Brief oder Brief-Packet, welche dem Schiffe abseiten des hiesigen Staats-Post-Amts zu zahlen ist, wird auf höchstens 2 ßß per Stück, und bei stärkeren Packeten nach einem billigen Verhältniß, etwas mehr, festgesetzt.

§. 25. Uebrigens bezieht sich die Einrichtung des Schiffs-Briefs-Comptoirs nicht

auf

auf Dampfböte; die mit denselben beförderten Briefe gehören ohne Ausnahme zu den Verhältnissen des regelmäßigen Postwesens. Dec. 21.

§. 26. Sollte die große Ausdehnung dieses Dienstzweiges das bisherige Officianten-Personal zur schleunigen Beförderung der Briefe als nicht hinreichend ergeben, so wird die Post-Verwaltungs-Deputation ermächtigt, unter Genehmigung Eines Hochedlen Raths, zu dem Ende noch einen Secretair und zwei Briefträger anzunehmen.

III. Von den fahrenden Posten insbesondere.

§. 27. Da die, dem Hamburgischen Staate zustehenden, fahrenden Posten theils mit fremden Regierungen gemeinschaftlich sind, theils über deren Einrichtungen Verträge bestehen, und deshalb für dieselben keine unabänderliche Normen festgesetzt werden können; so hat es für jetzt bei den desfalls bestehenden Vorschriften und Verfügungen sein Bewenden; und wird, insofern neue Einrichtungen zu treffen seyn möchten, die Post-Deputation, unter thunlichster Anschließung an die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, und eventualiter unter Genehmigung Eines Hochedlen Raths, das Erforderliche verabreden und reguliren.

Falls die Einführung eines Extrapost-Fuhrwesens in Zukunft rathsam erachtet werden sollte, so werden die desfallsigen Regulirungen, auf den Vorschlag der Post-De-

Dec. 21. Deputation, den gemeinschaftlichen Beliebungen E. H. Raths, E. Oberalten und Verordneter löblicher Kämmerei überlassen.

IV. Von der Fuß-Post.

§. 28. Die Verwaltung der Fuß-Post wird gleichfalls mit der allgemeinen Staats-Post-Administration vereinigt, und der Deputation untergeordnet. Da sich jedoch bei den bedeutenden Veränderungen in dem ganzen Postwesen erst aus der Erfahrung ergeben muß, in welcher Art die desfallsigen Combinationen, Einrichtungen und Verbesserungen auf die angemessenste, dem Publikum nützlichste Weise getroffen werden können, so wird die weitere Organisirung dieser Post-Anstalt, mit dem dazu etwa erforderlichen besonderen Personal, auf die desfallsigen Vorschläge der Post-Verwaltungs-Deputation, einer mit E. Oberalten und Verordneten löbl. Kämmerei zu concertirenden Beliebung E. H. Raths überlassen; jedoch muß dieselbe binnen Jahresfrist zur Ausführung kommen.

V. Von der Post-Verwaltungs-Deputation.

§. 29. Das Personal der Post-Verwaltungs-Deputation bleibt in der bisherigen Art zusammengesetzt; es besteht aus einem Syndicus als Präses, aus einem kaufmännischen Mitgliede E. H. Senats, einem Mitgliede des Collegii E. Oberalten, einem Verordneten löbl. Kämmerei, und einem Mit-

Mitgliede der Commerz-Deputation. Der Post-Director kann durch den Präses zu den Versammlungen der Deputation zugezogen werden, und hat er dann ein votum consultativum. Dec. 21.

§. 30. Dieser Post-Verwaltungs-Deputation ist das Postwesen und die Post-Anstalten des hiesigen Staats in seinem ganzen Umfange untergeordnet, und führt sie die Aufsicht, und leitet die ganze Verwaltung desselben in allen seinen Zweigen, jedoch eventuellen abändernden Verfügungen E. H. Raths und dem etwanigen weiteren verfassungsmäßigen Verfahren unbeschadet. Namentlich aber hat sie auch

1) für die Aufrechthaltung der Staats-Post-Gerechtsame Sorge zu tragen, und nöthigenfalls desfalls das Erforderliche an E. H. Rath zu bringen;

2) Es steht ihr die Wahl und Beeidigung, so wie die Kündigung, Entlassung und Bestrafung ihrer Beamten und Officianten zu. Jedoch ist die Wahl des Post-Directors der Confirmation E. H. Raths unterworfen, vor Welchem derselbe auch beeidigt wird.

3) Sie entscheidet in erster Instanz, und unter Vorbehalt der Berufung an E. H. Rath, in allen streitigen, das Postwesen betreffenden Fällen, so wie auf Gesuche und Bittschriften in Bezug auf dasselbe; desgleichen in allen Contraventionsfällen und Vergehen in Post-Angelegenheiten,

auch

Dec. 21. auch über Dienst-Vergehen; und hat sie, insofern eine förmliche Untersuchung einzuleiten wäre, um die Anstellung derselben die Polizey-Behörde zu ersuchen.

4) In folgenden Punkten hat jedoch die Post-Verwaltungs-Deputation etwanige Vorschläge zu Abänderungen an E. H. Rath zu bringen:

a) Bei der Veränderung des jetzt bestehenden, oder durch diese Veränderung festgesetzten Porto's;

b) Bei der Veränderung der bestehenden Abgangszeit der Posten;

c) Bei wesentlichen Veränderungen in den vertragsmäßig bestehenden Verhältnissen mit fremden Post-Aemtern und bei Abschließung neuer desfallsiger erheblicher Uebereinkünfte. Die Ausführung der bestehenden Postverträge, und etwanige, in der Art der Ausführung derselben zu treffende Modificationen, so wie unwesentliche Abänderungen in der Sache selbst, bleiben jedoch der Post-Verwaltungs-Deputation allein überlassen.

5) In weniger bedeutenden Administrations-Angelegenheiten und Contraventionsfällen kann der Präses der Deputation die nöthigen Verfügungen treffen, wiewohl unter Vorbehalt einer eventuellen Berufung an die Deputation; auch in eiligen Fällen kann er die erforderlichen Verfügungen ertheilen. Ueber diese Verfügungen des Präses ist

vom

vom Directer ein Protocoll zu führen, und Dec. 21.
solches, insofern der Präses die Sache nicht schon früher an die Deputation bringen würde, der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

6) In Hinsicht der finanziellen Verhältnisse hat die Post-Verwaltungs-Deputation, nach den desfallsigen Grundsätzen des allgemeinen Finanz-Reglements, jährlich ein Budget über ihre Ausgaben einzureichen. Sie wird am Schlusse jedes Monats die für ihre Administration entbehrlichen Gelder, nebst einer Monats-Abrechnung, an die Kammer einliefern. Die Ueberschüsse dieses Dienstzweiges werden vorgängig noch fortwährend dem, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1821 angeordneten, in Staatspapieren, eventualiter auch in Grundstücken anzulegenden, Reserve-Fonds zukommen; und wird demnächst die weitere verfassungsmäßige Beliebung desfalls vorbehalten.

VI. Beamten-Personal und innere Organisation der Post-Verwaltung.

§. 31. Das Beamten-Personal der Post-Verwaltung und dessen Gehalte werden in folgender Art bestimmt:

Die Beamten sind:

Ein Post-Director mit 6000 mꝛ Courant Gehalt und freier Wohnung im Posthause,

Ein Post-Inspector mit 3600 mꝛ Courant Gehalt und freier Wohnung im Posthause,

Ein

Dec. 21. Ein Cassirer mit 3000 mß Court. Gehalt,
Ein erster Secretair mit 3500 mß Crt. Gehalt,
Ein zweiter Secretair mit 2400 mß Crt. Gehalt,
Ein dritter Secretair mit 2000 mß Crt. Gehalt,
Ein vierter Secretair mit 1600 mß Crt. Gehalt,
Ein Post-Schreiber mit 1400 mß Crt. Gehalt,

Der Cassirer, welcher vor E. H. Rath beeidigt wird, ist jedoch zugleich verpflichtet, Secretariats- und andere ihm aufzutragende Geschäfte zu übernehmen, und steht es nach der ersten Erledigung dieser Stelle zu einer weiteren Beliebung, ob dieselbe beizubehalten sey oder nicht; so wie es auch der Post-Verwaltungs-Deputation, mit Genehmigung E. H. Raths, vorbehalten bleibt, dessen Geschäfte andern Beamten zu übertragen, welche dieselben ohne Gehalts-Erhöhung zu übernehmen unweigerlich verpflichtet sind. — Gleich dem Director und dem Inspector ist auch einer der jüngeren, dazu von der Post-Verwaltungs-Deputation zu designirende, Secretair verpflichtet, im Posthause zu wohnen, wofür der Letztere 300 mß von seinem Gehalt einzulassen hat. Bei diesen Dienstwohnungen darf jedoch keine After-Vermiethung an andere Personen Statt finden. Die übrigen Beamten und Officianten sind verpflichtet, ihre Wohnungen nicht zu entfernt vom Posthause zu nehmen.

§. 32. Ferner werden für jetzt folgende Officianten bei dem Postwesen angestellt:
Ein erster Päckereibesteller und Wagenmeister mit einem Gehalt von 1000 mß Court.

Ein

Ein zweiter Päckereibesteller mit 900 mß Court. Gehalt, Dec. 21.
Ein Ober-Briefträger mit 900 mß Court. Gehalt,
Neun Briefträger, wovon
die Drei ältesten 800 mß Court.
die Drei folgenden 750 mß Court.
und die Drei jüngsten 700 mß Court.
Gehalt erhalten.

Die erforderlichen Schirrmeister bei den fahrenden Posten und deren Gehalte werden, so wie der Dienst es mit sich bringt, von der Post-Verwaltungs-Deputation bestimmt. — Ein Aufseher im Posthause, welcher daselbst zu wohnen hat, und vom Post-Director ernannt, jedoch von der Deputation confirmirt, und, soweit es erforderlich seyn möchte, beeidigt wird, erhält ausser freier Wohnung und Feurung ein Gehalt von 400 mß Court.

Das Officianten-Personal wird mit einem angemessenen Dienst-Abzeichen versehen werden.

§. 33. Diese Beamten und Officianten haben angemessene Real-Cautionen zu leisten, deren näherer Belauf nach Rückrede mit Verordneten löbl. Kämmerei bestimmt werden wird.

§. 34. Da bei den, durch die Vereinigung der Post-Verwaltung in einem Local, und das Hinzukommen mehrerer neuer Geschäftszweige, sehr veränderten Verhältnissen die für den Postdienst erforderlichen Ver-

Dec. 21. Verfügungen sich noch nicht im Einzelnen vorher bestimmen lassen, und eventualiter demnächst mancher Abänderungen bedürfen können, so wird es der Post-Verwaltungs-Deputation überlassen, nach Maaßgabe der, in diesem Organisations-Plane enthaltenen allgemeineu Bestimmungen ein Dienst-Reglement und Instructionen für die Beamten und Officianten zu entwerfeu, und solches, unter Genehmigung E. H. Raths, spätestens innerhalb sechs Monaten einzuführen, und nach Umständen abzuändern.

LXX.

Dec. 28. **Bekanntmachung,**
betreffend die Erhebung des Schlachtgeldes von hieselbst geschlachtetem Vieh.

Zur leichteren und zweckmäßigeren Erhebung des Schlachtgeldes von hieselbst geschlachtetem Vieh, ist die Verfügung getroffen worden, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an dasselbe an den Thören und Bäumen, gleichzeitig mit der Vieh-Accise, entrichtet, und die Bezahlung auf den Accise-Quitungen bemerkt wird. Ausgenommen von dieser Entrichtung ist nur dasjenige Vieh, welches unter Begleitung von Accise-Officianten sofort durchpassirt. Die Zurückgabe des Schlachtgeldes geschieht sowohl für das lebendig wieder ausgehende, als für das hieselbst geschlachtete Vieh, für welches Letztere jedoch die Erstattung nach der Verordnung von

1853. 26. Juni. Nachdem Se. Majestät der König Oscar, Sr. Majestät des Königs Sohn, Prinz Carl, Sr. Majestät des Königs Bruder, Prinz Gustaf, Sr. Majestät des Königs Neffen, Prinz Oscar und Prinz Carl, so wie Sr. Majestät des Königs Schwiegersohn, Prinz Nicolaus, Sr. Majestät des Königs Neffen, Prinz Adolf und Prinz Gustaf, Sr. Majestät des Königs Schwiegersohn, Prinz Wilhelm, Sr. Majestät des Königs Neffen, Prinz Oscar und Prinz Carl, Sr. Majestät des Königs Schwiegersohn, Prinz Friedrich

Dec. 30. des Hamburgischen Postwesens, welche bisher in den Posthäusern im Grimm und auf der Herrlichkeit besorgt wurden, nach dem neuen Posthause verlegt, wohin man sich rücksichtlich aller, auf das Hamburgische Postwesen Bezug habender Geschäfte zu wenden hat.

Die am Sonntag Abend, den 30. December, abgehende Lübecker Briefpost wird noch im Posthause im Grimm expedirt, so wie die am Sonnabend, den 29. December, abgehende, und die am Sonntag Vormittag, den 30. December, ankommenden Bremer Communion-Fahr-Posten zum Letztenmale in dem Bremer Posthause auf der Herrlichkeit abgefertigt und ausgegeben werden.

Der Eingang für die Annahme sämmtlicher mit den Fracht-Posten zu versendenden Gegenstände ist durch die Seitenthüre an der Wassertwiete, und wird demnach solche Mittewochs, Donnerstags und Sonnabends geöffnet seyn.

Hamburgisches Post-Amt.

Hamburgische

Verordnungen

vom

Jahr 1833.

Digitized by Google

LXXII.

Neue Feuer-Cassen-Ordnung von Anno 1832 für Moorburg, Hamburgischen Gebietes. Von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe confirmirt vig. Decreti de 5. Dec. 1832. Gedruckt 1833.

1832 Dec. 5.

Nachdem die Eingesessenen zu Moorburg bisher theils eine General-Feuer-Cassa-Ordnung de Anno 1690, theils eine unter den Käthnern bestehende Anno 1754 gestiftete, und Anno 1790 zuletzt revidirte und hochlandherrlich confirmirte Feuer-Gilde gehabt, theils endlich an der im Jahre 1800 revidirten Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andere Stadt-Ländereyen Antheil genommen, nun aber sich bewogen gefunden haben, aus der letzteren auszuscheiden, und es dadurch nothwendig geworden ist, unter Beybehaltung der Käthner-Feuer-Casse de Anno 1790 nach deren bisheriger Einrichtung, der Moorburger General-Feuer-Cassen-Ordnung eine grössere Ausdehnung zu geben, so haben die Moorburger Eingesessenen sich nach reiflicher

1832 Dec. 5. Berathung über nachstehende Neue Feuer-Cassen-Ordnung vereinbart, und, nachdem sie dieselbe ihrem Wohlweisen Landherrn vorgelegt, sie mit dem Gesuche um obrigkeitliche Confirmation an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath gebracht; worauf denn solche Confirmation am 5. December 1832 erfolgt ist, und die gegenwärtige Neue Feuer-Cassen-Ordnung nunmehr durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird, mit der Anzeige, daß derjenige Tag, an welchem die alte Ordnung von 1690 aufgehoben ist, die gegenwärtige Neue Feuer-Cassen-Ordnung aber in Kraft tritt, förderſamst landherrlich bekannt gemacht werden wird.

Art. 1.

Die sämmtlichen Geschäfte der Neuen Feuer-Casse, einschließlich der Fürsorge für die Löschungs-Anstalten, werden, unter Oberaufsicht des ältesten Wohlweisen Landherrn der Marschlande, durch eine Deputation betrieben, welche aus:

dem Landvoigte,
zwei Höfenern,
zwei Halbhöfenern und
zwei Käthnern

besteht, und welche einen dazu geeigneten, und von dem Wohlweisen Landherrn in den dieser Ordnung angehängten Eid zu nehmenden Mann als Feuer-Cassen-Schreiber, zur Führung des Protocolls und der Bücher,

gegen

gegen eine billige Remuneration, und mit Vorbehalt gegenseitiger dreimonatlicher Loskündigung, annimmt. 1832 Dec. 5.

Art. 2.

Die Höfener, Halbhöfener und Käthner werden das erste Mal von dem Wohlweisen Landherrn ernannt, inskünftige aber von der Deputation selbst erwählt, und von dem Wohlweisen Landherrn confirmirt. Jeder Höfener, Halbhöfener und Käthner, der in Moorburg wohnt, muß die ihn getroffene Wahl annehmen.

Art. 3.

Sämmtliche Mitglieder werden von dem Wohlweisen Landherrn in den dieser Ordnung angehängten Eid genommen.

Art. 4.

Alljährlich treten zwei Mitglieder aus. Das erste Jahr ein Höfener und ein Halbhöfener, das zweite Jahr ein Käthner und der andere Höfener, das dritte der andere Halbhöfener und der andere Käthner, und so fort.

Die Ausgetretenen dürfen nicht sogleich, wohl aber in der Folge, wieder erwählt werden, und werden in dem letzteren Falle bei der Confirmation abseiten des Wohlweisen Landherrn an ihren Eid erinnert, aber nicht wieder beeidigt.

Art. 5.

1832
Dec. 5.

Art. 5.

Die zur Aufbewahrung der Documente und Gelder bestimmte eiserne Kiste steht im Hause des Landvoigts. Sie hat drei Schlösser, und haben Einer der Höfener, Einer der Halbhöfener und Einer der Käthner, Jeder einen Schlüssel dazu, den sie in Verhinderungsfällen nur respective dem andern Höfener, Halbhöfener und Käthner, aber keinem Andern geben dürfen.

Art. 6.

Aus sämmtlichen Mitgliedern der Deputation wird alljährlich Einer zum Jahrverwalter erwählt. Dieser besorgt in dem Jahre alle laufenden Geschäfte, welche nicht die Theilnahme der ganzen Deputation erfordern, und hat die Aufsicht auf die Rechnungsführung. Bei ihm geschehen alle Anmeldungen. In seinem Hause befinden sich die Bücher der Feuer-Casse. Er kann nicht zwei Jahre nach einander, sonst aber wohl, wieder erwählt werden.

Art. 7.

Die Deputation versammelt sich so oft es nöthig ist, und führt über die gefaßten Beschlüsse ein Protocoll.

Art. 8.

Der Jahrverwalter legt der Deputation und dem Wohlweisen Landherrn Rechnung ab, und wird darüber von der Erstern, in Mitunterschrift des Letztern quitirt.

Art. 9.

Bei Verkauf der Hausthiere in Folge Ver- oder Pfändung, oder Versteigerung, ist die Gemeinde einer Taxe und Schätzung nicht bedürftig, sondern es wird der Preis durch Ausbietung — der jeweilige Meistbietende ist der Käufer — bestimmt.

Der Verkäufer ist verbunden, dem Käufer die Hausthiere, welche er verkauft, zu liefern, und dem Käufer steht es frei, sie sogleich oder binnen einer Frist, welche ihm der Verkäufer bestimmt, abzuholen.

Wenn der Käufer die Hausthiere nicht abholt, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers in Verwahrung zu bringen.

Ueber den Verkauf der Hausthiere, so wie über die Lieferung und Abholung derselben, ist der Verkäufer nicht verbunden, eine Urkunde auszustellen.

Ueber anderweitige Verhältnisse, als solche, welche hier allein interessiren, sollen in und kann natürlich ein Mehreres und Anderes nicht bestimmt werden, als was bereits in den Landesgesetzen enthalten ist, und es bleibt daher in solchen Beziehungen alles bei den bestehenden Gesetzen.

Triest

1832 Dec. 5. Casse der Fall ist. — Im Falle sie weniger, als die Summe betragen sollten, welche bei dieser Feuer-Casse versichert werden kann, so kann der Rest bei dieser aufgenommen werden, und tritt alsdann nach gänzlich abgelaufener anderweitiger Versicherung das Grundstück mit seiner ganzen Summe bei dieser Feuer-Casse ein.

Es bleibt aber der Feuer-Cassen-Deputation vorbehalten, wenn sie einzelne Fabrik- oder ähnliche Gebäude für besonders feuergefährlich hält, die jährliche Zulage, bis höchstens auf das Doppelte dessen, was die anderen zu zahlen haben, zu erhöhen.

Art. 10.

Keiner der bei der Neuen Feuer-Casse versichert ist, kann aus derselben austreten, oder seine Versicherung herabsetzen, ohne den Consens der im Landbuche versicherten hypothecarischen Gläubiger beigebracht zu haben.

Art. 11.

Kein Gebäude darf höher versichert werden, als bis auf 75 pCt. von der taxirten Summe, also daß der Eigner für wenigstens ein Viertheil des taxirten Werths die Gefahr selbst tragen muß. Bis zu diesem Belaufe aber kann jedes Gebäude beständig erhöhet werden. Die bei der Käthner-Feuer-Casse eingezeichneten Gebäude dürfen nur mit derjenigen Summe aufgenommen werden, welche übrig bleibt, wenn die Versicherungssumme bei jener von der nach Anleitung dieser

Ordnung

Ordnung ermittelten höchstmöglichen Versicherungssumme bei der gegenwärtigen Feuer-Casse abgezogen wird. 1832 Dec. 5.

Art. 12.

Die Feuer-Casse taxirt und rechnet beständig in Courant-Gelde.

Art. 13.

Jeder Schadensersatz geschieht nach dem Verhältnisse der versicherten zu der taxirten Summe, so daß, wenn das abgebrannte Gebäude zu vollen 75 Procent bei der Feuer-Casse versichert war, der Eigner drei Viertheile des wirklichen Schadens ersetzt bekömmt, wenn er für die Hälfte der taxirten Summe versichert war, er die Hälfte bekömmt, und so ferner; es sey übrigens der Schaden ein totaler oder ein partieller.

Art. 14.

Für jedes im Bau begriffene Gebäude wird die Zulage von 75 pCt. desjenigen Werthes, den es nach Bestimmung der Feuer-Cassen-Deputation etwa haben wird, wenn es fertig ist, bezahlt, und übernimmt dagegen die Feuer-Casse den Risico gegen Feuersgefahr bis zu 75 pCt. desjenigen Werthes, den das Gebäude zur Zeit des Schadens erweislich hatte.

Art. 15.

Da die Feuer-Löschungs-Anstalten dem ganzen Lande zu Nutze kommen, so wird vorbehalten, einen verhältnißmäßigen Beitrag dazu

1832 Dec. 5. dazu auch von denen zu fordern, die überall nicht, oder nur theilweise, bei dieser Feuer-Casse versichert sind. Dieser Beitrag wird bis Weiteres auf $\frac{1}{2}$ per mille des Werthes, oder 8 ß von jedem tausend Mark, auf welche die Gebäude taxirt sind, jedoch kann diese Festsetzung mit Genehmigung des Wohlweisen Landherrn von der Feuer-Cassen-Deputation nach Umständen abgeändert werden.

Man wird suchen, mit der Käthner-Feuer-Casse ein Abkommen übet die Zahlung dieser Zulage im Ganzen zu treffen.

Art. 16.

Mit dem Tage der Aufhebung der alten, und des Anfangs dieser Neuen Feuer-Cassen-Ordnung übernimmt die Letztere zunächst die sämmtlichen bei jener stattfindenden Versicherungen. Und mit dem Tage, an welchem dieser Feuer-Casse nachgewiesen wird, daß eine bei der Billwärder Feuer-Casse stattgefundene Versicherung dort aufgehoben sei, übernimmt die Moorburger Feuer-Casse ohne Weiteres hierdurch dieselben Versicherungen.

Art. 17.

Es wird jedoch nach Publication dieser Ordnung unverzüglich eine neue Taxation sämmtlicher Gebäude in Moorburg, mit einziger Ausnahme der Kirche, der Feldmühlen und der Heuberge, vorgenommen, und die Versicherung nach Vorschrift dieser Ordnung vorbereitet; worauf alsdann nach wirklicher Eröffnung dieser Anstalt mit dem Tage der

Aus-

Auslieferung des Neuen Feuer-Cassen-Buches die nach Anleitung des vorigen Artikels übernommenen Versicherungen erlöschen, und die neue eintritt; wie überhaupt der Tag der Auslieferung des Feuer-Cassen-Buches derjenige ist, an dem die neue, darin bemerkte Versicherung anfängt. 1832 Dec. 5.

Art. 18.

Durch die Umschreibung eines Grundstücks im Landbuche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die durch die Feuer-Cassen-Ordnung begründet sind, auf den neuen Eigenthümer übertragen. Jedoch muß derselbe sich bei 5 Rthlr. Strafe an dem Tage, wo zuerst wieder Zulage zu bezahlen ist, bei der Feuer-Casse melden, damit das Feuer-Cassenbuch auf seinen Namen umgeschrieben werde.

Art. 19.

Die sämmtlichen Taxationen zur Ausmittelung des Werths der Gebäude geschehen durch den Landvoigt, einen Höfener, einen Halbhöfener und einen Käthner, die sämmtlich Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation seyn müssen, und durch einen Zimmermeister, den die Deputation ein für allemal wählt, so wie, wenn die Deputation es für nöthig hält, oder der Eigenthümer es verlangt, unter Zuziehung eines dazu ein für allemal vorher angenommenen Maurer-Meisters, allenfalls auch anderer Sachverständigen. Die Sachverständigen werden von dem Wohlweisen Landherrn in den dieser Ordnung beigefügten

Eid

1832 Dec. 5. Eid genommen. — Bei den Taxationen der eigenen oder der Gebäude naher Verwandten tritt das betreffende Mitglied aus, und ein anderes an seine Stelle.

Art. 20.

Die erste allgemeine Taxation geschieht auf Kosten der Feuer-Casse, die nachherigen einzelnen geschehen halb auf Kosten der Feuer-Casse, halb auf Kosten der Eigenthümer der taxirten Gebäude.

Art. 21.

Bei diesen Taxen wird die Feuer-Cassen-Deputation mit der gewissenhaftesten Sorgfalt verfahren.

Es werden zuerst alle die einzelnen Gebäude, als: Häuser, Scheunen, Ställe, Brunnen, Stakete, Planken ꝛc. getrennt, und jedes besonders für sich abgeschätzt.

Art. 22.

Jedes einzelne dieser Gebäude wird genau beschrieben, namentlich die Maaßen, Flächen-Inhalt, Höhe ꝛc., dann die Bauart, die Materialien, kurz alles angegeben, was auf die Bestimmung des Werths einigen Einfluß haben kann.

Art. 23.

Hiernächst wird die Taxirung jedes Gebäudes vorgenommen. Dabei ist wohl zu bemerken, daß dasjenige nicht mit in Anschlag gebracht wird, was durch den Brand nicht leiden kann, z. B. der Grund

und

und dergleichen, indem bloß der verbrennliche, nicht der unverbrennliche Werth ermittelt werden soll. 1832 Dec. 5.

Art. 24.

Nicht minder ist zu beachten, daß es nicht auf den Werth eines neuen Gebäudes der Art, wie das zu taxirende ist, ankömmt, sondern darauf, was das Gebäude in seiner dermaligen Beschaffenheit werth ist, weil der Eigenthümer bei einem Brande nicht statt eines baufälligen, ein neues Gebäude, sondern dasjenige ersetzt erhalten soll, was er verloren hat, also für ein altes Gebäude den Werth eines alten, immer nach Verhältniß seiner Versicherung. Deshalb werden die Taxatoren hauptsächlich auch auf die Schadhaftigkeit und das Alter des Gebäudes sehen, und so taxiren, als wenn sie dieses etwa für einen Käufer thun sollten.

Auf die Taxirung selbst darf der Wunsch und Wille des Eigners nicht den geringsten Einfluß haben, vielmehr darf dabei nur nach eigener Sachkunde und Ueberzeugung der Taxatoren verfahren werden.

Art. 25.

Die Taxations-Documente, welche so ausführlich abgefaßt werden müssen, als es irgend nöthig ist, werden der Feuer-Cassen-Deputation zur Aufbewahrung eingeliefert.

Art. 26.

Die Eigner der Gebäude müssen über die Taxen, nachdem dieselben gemacht sind, gehört

1832 Dec. 5. gehört werden, und wird die Deputation ihre Bemerkungen sorgfältig prüfen. Bei nicht zu bewirkender Vereinigung mit der Deputation können sich die Betheiligten an den Wohlweisen Landherrn zur Abhülfe ihrer Beschwerde wenden.

Art. 27.

Es wird alle fünf Jahre eine Revision der sämmtlichen Taxen auf Kosten der Feuer-Casse vorgenommen, und hat überdies die Feuer-Casse das Recht, solche Revisionen, so oft sie es für nöthig hält, vorzunehmen.

Art. 28.

Findet sich bei diesen Taxationen, oder ergiebt sich sonst, daß ein Gebäude einen geringern Werth hat, als wozu es bisher taxirt gewesen ist, so wird dem Eigner dieses sofort, und daß darnach die Versicherungssumme, und um wie viel, herabgesetzt worden, schriftlich durch den Feuer-Cassen-Schreiber, in Mitunterschrift des Jahrverwalters angezeigt, und haftet von dem Tage dieser Anzeige an, die Feuer-Casse nur für die herabgesetzte Summe. — Diese Herabsetzungen müssen sich auch die hypothecarischen Gläubiger, ohne daß es dazu ihres Consenses bedürfte, gefallen lassen.

Art. 29.

Die nach den obigen Vorschriften zu treffende Bestimmung der Summe, für welche ein Gebäude versichert werden soll, geschieht

geschieht durch die Deputation. Darnach wird das Feuer-Cassen-Buch durch den Schreiber ausgefüllt, und mit der Unterschrift des Jahrverwalters versehen, dem Versicherten eingehändigt. 1832 Dec. 5.

Art. 30.

Der Fonds der bisherigen Moorburger General-Feuer-Casse wird der Neuen Feuer-Casse überwiesen, nachdem darüber eine Abrechnung aufgemacht, und der Feuer-Cassen-Deputation und dem Wohlweisen Landherrn vorgelegt, auch von der Ersteren in Mitunterschrift des Letzteren quitirt worden ist.

Art. 31.

Die Versicherten bezahlen eine, nach dem Maaßstabe der Summe, für welche sie bei der Feuer-Casse versichert sind, zu berechnende jährliche Zulage. Diese wird bis Weiteres auf ein halbes Procent von der Versicherungssumme, oder 8 ßß von jeden versicherten 100 mk als ordentliche, regelmäßige Zulage festgesetzt. Wenn es erforderlich ist, oder respective es das Bedürfniß verstattet, so wird auf landherrliche Verfügung eine erhöhete Zulage ausgeschrieben, oder die oben bestimmte heruntergesetzt. Letzteres kann jedoch nicht früher als nach fünf Jahren geschehen, indem es die Absicht ist, einen angemessenen Fonds zu sammeln, und stets vorräthig zu haben.

Art. 32.

Da die alte General-Feuer-Casse ihren Fonds der Neuen Feuer-Casse übergiebt,

nun

1832 Dec. 5. nun aber nicht alle Moorburger in gleichem Verhältnisse bei der ersteren interessirt waren, so ist bestimmt, daß Alle, welche in der alten Feuer-Casse gewesen sind, für diejenigen Summen, mit denen sie dort eingezeichnet waren, während der ersten fünf Jahre statt des im vorigen Artikel gedachten, und für den Rest ihrer Versicherungssumme auch von ihnen zu zahlenden $\frac{1}{2}$ Procents, nur $\frac{1}{4}$ Procent, oder vier Schillinge von jeden hundert Mark, zu zahlen haben sollen. Nach fünf Jahren fällt diese Bevorzugung weg.

Art. 33.

Diese Zulage wird auch von denen bezahlt, welche selbst Schäden erlitten haben.

Art. 34.

Sie wird alljährlich gegen Michaelis abgekanzelt, und ist sodann an dem dabei bestimmten Tage, bei Vermeidung einer Strafe von 4 ß und sofortiger landherrlicher Execution, an den Jahrverwalter zu zahlen. Derselbe streicht die Namen derer, die gezahlt haben, in seinem Buche in ihrer Gegenwart aus, und liegt darin die Quitirung.

Art. 35.

Von dem Fonds der Feuer-Casse wird ein angemessener Theil etwa 1000 mß bis 1500 mß, baar in der eisernen Kiste aufbewahrt. Das übrige wird bei löblicher Kämmerei oder in Hamburger oder Moorburger Grundstücken auf dem Namen der Moor-

Moorburger Feuer-Casse von Anno 1832 mit der Clausel belegt, daß der Posten ohne Consens des Wohlweisen Landherrn der Marschlande nicht umgeschrieben, getilgt oder mit einer andern Clausel belegt werden dürfe. Keine Belegung darf anders geschehen, als wenn wenigstens fünf Mitglieder der Deputation sie schriftlich genehmigen und für gut erklären, und in Grundstücken nicht höher, als bis auf ein Drittheil, höchstens die Hälfte des Werths. 1832 Dec. 5.

Art. 36.

Es wird und soll jeder Interessent dieser Feuer-Casse, sowohl für sich und die Seinigen alle mögliche Sorgfalt anwenden, daß alle Gelegenheit zu Entstehung eines Feuers möglichst vermieden werde, als auch, wenn sich dem ungeachtet ein solches Unglück in seiner Nachbarschaft ereignet, aus allen Kräften dazu mitwirken, und helfen, daß das Feuer baldmöglichst gelöscht, und besonders der weiteren Verbreitung vorgebeugt werde.

Art. 37.

Zu dem Ende ist gleich Anfangs auf die Anlegung der Feuer-Stellen zu sehen, daß solche an dem, am wenigsten gefährlichen Orte eines Gebäudes geschehe, daß die Schornsteine immer von hinlänglicher Weite, auch über die Spitze des Dachs hervorragen, und, wenn sie zur Seite des Dachs herausgeleitet sind, überdem mit Pfannen am Strohdach eingefaßt werden, daß die Unterlagen der Schornsteine oder Bort-

1832 Dec. 5. hölzer, wenn nicht von Eisen, wenigstens von Eichenholz verfertigt seyen, auch da, wo die Feuer-Stellen Holz oder brennbare Sachen berühren, wenigstens ein voller Stein vorgemauert werde. Die nachherige Reinigung derselben muß ebenfalls mit allem Fleiß und oft besorgt; die glimmende Asche auf dem Heerde und in den Oefen stets, besonders beym Schlafengehen wohl bedeckt und sicher bewahrt werden; wenn sie außer Hause ausgeschüttet wird, was wenigstens 8 Ruthen vom Hause entfernt geschehen soll, muß sie angefeuchtet werden, damit keine Funken umherfliegen; und, wenn sie aufbewahrt wird, muß sie nicht in hölzerne, sondern in irdene oder metallene Gefäße geschüttet werden. Korn, Heu und Stroh müssen auf dem Boden nicht zu nahe am Schornstein gelegt; des Abends und im Dunkeln muß nicht anders, als mit einer wohlversehenen Leuchte in die offenen Ställe und an Oerter, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, gegangen werden; auf den Böden und in den Scheunen darf überall kein Taback, auch sonst niemalen ohne Dopf auf den Pfeifen, geraucht werden; außer dem Spinnen, Abhaspeln und der Beschickung des Spinnrockens, überall kein Hanf, Flachs oder Hede am Ofen im Hause getrocknet, viel weniger auf irgend eine Weise bei Licht bearbeitet; nicht mehr als ein halbes Pfund Schießpulver vorräthig gehalten, kein Schießen oder gar Feuerwerk nahe bei Strohdächern vorgenommen oder geduldet, und überhaupt muß

alle

alle Unachtsamkeit und Sorglosigkeit in die- 1832
sen und ähnlichen Fällen bei unnachsichtlicher Dec. 5.
obrigkeitlicher Ahndung vermieden werden.

Art. 38.

Wie sich ein jeder Interessent mit Aexten, Leitern und Eimern, deren man sich bei einer wirklichen Feuersbrunst bedienen muß, ohnedem hinlänglich versehen wird, so soll auch besonders jeder Interessent eine Leuchte und einen Feuerstülper, und zwar, wenn mehrere Heerde in einem Gebäude im Gebrauch sind, für jeden Heerd Einen, und außerdem jeder Höfener einen Dachstuhl, eine Leiter, einen Feuerhaken und zwei lederne Eimer, zwei Halbhöfener gemeinschaftlich einen Dachstuhl und eine Leiter, und jeder einen ledernen Eimer, und zwei Käthner gemeinschaftlich eine Leiter und einen ledernen Eimer, jederzeit im Hause bereit haben, auch diese Stücke bei den jährlichen zwei Feuerschauungen vor seinem Hause zu Gesichte bringen. Für jedes Stück, was nicht zu Gesichte gebracht worden, wird 4 ß, und, wenn sich bei sodann anzustellender Untersuchung zeigt, daß es ganz fehle, außerdem zwei Mark Strafe gegeben; ist es aber hiernächst innerhalb 8 Tagen nicht angeschafft, so wird die Anschaffung von der Feuer-Cassen-Deputation auf des Säumigen, sofort executivisch beizutreibenden Kosten besorgt.

Art. 39.

Ueberdies werden von der Feuer-Casse nach deren Kräften eine Anzahl Sprützen

1832 Dec. 5. nebst allem, was dazu gehört, gehalten, und an passenden verschiedenen Stellen in Moorburg hingestellt.

Art. 40.

Bei jeder Sprütze wird ein dazu geeigneter Mann als Rohrleiter von der Feuer-Cassen-Deputation angestellt. Dieser hat jährlich 2 Rthlr. zu genießen, und hat die Sprütze in seinem Hause unter guter Aufsicht zu halten, auch dieselbe jährlich in Gegenwart der Deputation zu probiren. Wenn ein Feuer ausbricht, hat er das Recht, das erste dazu geeignete Pferd, dessen er habhaft werden kann, vorzuspannen, und damit nach dem Feuer hinzueilen. Derjenige Rohrleiter der zuerst mit seiner Sprütze ankommt, erhält von der Feuer-Casse 5 Rthlr., der zweite 7 mß 8 ß und sofort jeder der folgenden die Hälfte. — Die Entlassung der Rohrleiter hängt jederzeit von der Feuer-Cassen-Deputation ab. Für das Pferd bezahlt die Feuer-Casse 3 mß, und ersetzt den Schaden, den dasselbe dabei etwa erleiden wird.

Art. 41.

Die sämmtlichen Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation haben sich bei jedem ausbrechenden Feuer eiligst an Ort und Stelle zu begeben.

Art. 42.

Das Commando selbst beim Feuer hat, in so fern nicht etwa der Wohlweise Landherr zugegen seyn sollte, der Landvoigt, und trifft dieser alle erforderlichen Anordnungen.

Art. 43.

Art. 43.

1832 Dec. 5.

Wenn es darauf ankommt ein Gebäude niederzureißen, um der Weiterverbreitung des Feuers zuvorzukommen, so haben alle anwesenden Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation, allenfalls nach Anhörung der Meinung anderer kundigen Leute, wie auch des Eigners der niederzureißenden Gebäude, nach Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden; und darauf hat der Landvoigt die beschlossene Niederreißung anzuordnen.

Art. 44.

Wenn dem allen unerachtet ein Feuerschaden entsteht, so geht derselbe die Feuer-Casse in so fern an, als er den Nachtheil betrifft, welcher durch Blitzstrahl, selbst wenn er auch nicht zünden sollte, durch den Brand, durch die Löschungs- oder Rettungs-Anstalten, oder durch das zum Behuf der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit obrigkeitlich oder von der Feuer-Casse angeordnete Niederreissen von Gebäuden, entstanden ist.

Art. 45.

Ist der Brand als Kriegsschaden anzusehen, so soll weder die Feuer-Casse zum vollen Ersatze verpflichtet, noch von aller Ersatz-Pflicht frei seyn. Es soll vielmehr dann unter Berücksichtigung aller Umstände, namentlich der Größe des Schadens und der Kräfte der Feuer-Casse, ein billiges Abkommen getroffen, und in Ermangelung frei-

1832 Dec. 5. freiwilliger Uebereinkunft der Wohlweise Landherr, und eventualiter in zweiter Instanz Ein Hochweiser Rath angegangen werden, die Sache nach bestem Ermessen und nach Recht und Billigkeit, ohne daß gegen die Entscheidung des Hochweisen Raths irgend ein weiteres Rechtsmittel zulässig wäre, zu reguliren.

Art. 46.

Wenn der Versicherte auf irgend eine Weise selbst, oder durch einen Andern absichtlich den Schaden verursacht hat, so verliert er, die öffentliche Ahndung vorbehältlich, allen und jeden Anspruch auf Entschädigung abseiten der Feuer-Casse, ohne ein Recht auf Zurückforderung irgend einer an die Feuer-Casse gezahlten Zulage, von Kosten und dergleichen, zu haben.

Art. 47.

Wenn der Versicherte zwar ohne dolose Absicht, aber durch grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, namentlich durch Nichtbeobachtung der Vorschriften der Art. 36, 37 und 38 den Schaden veranlaßt hat, so wird ihm, die öffentliche Ahndung vorbehältlich, ein Theil der ihm sonst gebührenden Entschädigung abgezogen, jedoch, daß er nicht weniger als 25 Procent, und nicht mehr als 75 Procent dessen erhalte, was ihm sonst von der Feuer-Casse zugekommen seyn würde.

Hierüber entscheidet nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten der Wohlweise Land-

Landherr in erster und eventualiter Ein Hochweiser Rath in letzter Instanz, unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Recht und Billigkeit. 1832 Dec. 5.

Art. 48.

Wenn in den Fällen der beiden vorigen Artikel die Entschädigungssumme nicht hinreicht, um die hypothecarischen Gläubiger, worunter indessen nur diejenigen verstanden werden, deren Forderungen im Landbuche stehen, an Capital und Zinsen zu decken, und der Debitor alsdann persönlich insolvent ist, so haben die gedachten hypothecarischen Gläubiger gegen die Feuer-Casse einen Anspruch auf die Versicherungssumme bis zum Belaufe, und nach der Priorität ihrer Forderungen an Capital und Zinsen, mit Vorbehalt des Verlangens der Feuer-Casse, daß der Creditor hypothecarius den Debitor selbst vorher exequiren lasse, und bis zur Insolvenz-Erklärung verfolge, und ihr sodann auch noch jura cessa gegen den Debitor ertheile. Es versteht sich von selbst, daß diese Zahlungen an die hypothecarischen Gläubiger jedenfalls die Gränze der bei der Feuer-Casse versicherten Summe nicht übersteigen dürfen.

Art. 49.

Die Entschädigung wird hinsichtlich der Grundstücke, die ein Folium im Landbuche haben, immer nur an den ausbezahlt, auf dessen Namen das Grundstück, zu dem das abgebrannte Gebäude gehörte, zur Zeit der Aus-

1832 Dec. 5. Ausbezahlung im Landbuche geschrieben steht, weshalb auch eine neu nachgesehene Beschwerung bei dem Empfange der Schadenssumme beigebracht werden muß.

Steht das Grundstück nicht im Landbuche, so muß der Empfänger nöthigenfalls sein Eigenthum anderweitig nachweisen.

Art. 50.

Da die Entschädigung, welche die Feuer-Casse giebt, lediglich bestimmt ist, an die Stelle des ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes zu treten, so dient sie den Gläubigern, deren Forderungen im Landbuche versichert sind, zu derselben Sicherheit, in Beziehung auf den Eigner sowohl, als unter einander selbst, und bei der Concurrenz mit etwanigen anderen Gläubigern des Eigners, wie das Gebäude selbst ihnen dazu gedient.

Art. 51.

Dagegen haben die anderweitigen Gläubiger des Eigners an die Entschädigung, selbst im Falle eines ausbrechenden Fallissements, und directe auch, wenn das Grundstück ganz oder zum Theil unbeschwert ist, kein anderes Recht, als welches sie gegen das Grundstück selbst zu exerciren befugt waren. Arreste auf dieselbe werden von der Behörde nur im Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks zweifelhaft ist, zur Sicherheit des Geldes, welches zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes erweislich verwendet worden ist, und der Handwerker, die dabei beschäftigt gewesen sind, verstattet werden.

Art. 52.

1832
Dec. 5.

Art. 52.

Wenn sich Feuerschäden ereignen, so sind solche entweder Total- oder Partial-Schäden; ersteres, wenn das Gebäude, welches der Schaden betroffen, dadurch in einen solchen Zustand versetzt worden ist, daß es keiner Reparatur fähig ist; letzteres, wenn der Schaden durch Reparatur hergestellt werden kann.

Es kann hiernach der Schaden, welcher durch eine und dieselbe Feuersbrunst einem und demselben Grundstücke zugefügt ist, wenn mehrere Gebäude darauf standen, zugleich Total- und Partial-Schaden seyn, wenn jedes Gebäude auch hier getrennt betrachtet wird.

Art. 53.

Bei einem Total-Schaden wird die Taxe, welche der Versicherung zum Grunde liegt, als Basis angenommen, davon der nach einer Taxe oder dem öffentlichen Verkauf sich ergebende Werth der Trümmer abgezogen, und der Rest als Belauf des Schadens angesehen, und im Verhältniß der versicherten zur taxirten Summe vergütet.

Art. 54.

Der Belauf von Partial-Schäden wird durch eine Taxation ermittelt, und sodann ebenfalls in dem Verhältniß der versicherten zur taxirten Summe ersetzt.

Art. 55.

Diese Taxation wird von zweien Zimmermeistern und zweien Maurermeistern, von

denen

1832 Dec. 5. denen resp. der Eine ein für allemal, wie oben gesagt, bestimmt ist, der Andere aber von der Deputation für jeden einzelnen Fall angenommen, und von dem Wohlweisen Landherrn in den dieser Ordnung angehängten Eid genommen wird, unter Zuziehung des Landvoigtes gemacht.

Es darf indessen Keiner diese Taxe vornehmen, welcher den Bau übernimmt, oder sonst auf irgend eine Weise für sich oder Andere dabei interessirt ist, daß die Taxation hoch ausfalle. Zeigt sich später, daß dieses dennoch geschehen, so hängt es, andre Folgen vorbehältlich, lediglich von der Deputation ab, ob sie die Taxation gelten lassen, oder auf eine anderweitige bestehen will.

Art. 56.

Die Taxatoren haben sich unverzüglich nach dem Brande an Ort und Stelle zu begeben, und in Gegenwart der Feuer-Cassen-Deputation und des Versicherten, eventualiter auch des Wohlweisen Landherrn, eine sorgfältige Besichtigung zu halten, auch dabei die Größe und Beschaffenheit des Schadens, wie auch eine genaue Beschreibung des Gebäudes in seinem jetzigen Zustande, zu Protocoll zu nehmen. Dieses geschieht jedesmal sofort, wenn auch alsdann noch nicht alle Taxatoren ernannt und gegenwärtig sind. Dieses Protocoll und der frühere Taxationsschein geben die Basis des nachherigen Taxations-Verfahrens ab.

Art. 57.

Art. 57. 1832 Dec. 5.

Sie schreiten demnächst zu einer sorfältigen und gewissenhaften Berathung und zur Taxation.

Dabei haben sie aber wohl zu bemerken, daß nicht die Summe ersetzt werden kann, welche der Bau kosten wird, weil alsdann der Eigner oft ein viel besseres Gebäude wieder erhielte, und von dem Brande Vortheil hätte, was nie der Fall seyn darf. Sondern sie müssen den Werth ermitteln, den die abgebrannten Theile des Gebäudes zur Zeit des Brandes nach Beschaffenheit, Alter, Baufälligkeit, kurz nach allen dabei vorkommenden Umständen hatten, wie der vorherige Taxationsschein diese Umstände muß berücksichtigt haben. Sie dürfen, so weit es sich thun läßt, nicht über die vorherigen Taxen hinausgehen.

Art. 58.

Um ihnen hierfür eine Norm an die Hand zu geben, wird bestimmt, daß sie taxiren:

1. was ein Haus von der Beschaffenheit des abgebrannten neu zu bauen kosten würde;
2. was die Herstellung des Schadens kosten wird.

Hierdurch ergiebt sich das Verhältniß des beschädigten zu dem nicht beschädigten Theile des Gebäudes. Es würde z. B. die Taxe ad 1. auf 10,000 mk, die ad 2. auf 2500 mk ausfallen, so wäre ermittelt,

daß

1832 Dec. 5. daß der vierte Theil des Gebäudes zerstört sey. Hiernach würde nun der vierte Theil der versicherten Summe der Schaden seyn, den die Feuer-Casse zu versichern hätte. Wäre also das Gebäude in dem obigen Beispiele zu 8000 mß taxirt, und zu 6000 mß versichert gewesen, so erhielte der Eigner 1500 mß vergütet.

Art. 59.

Diese Taxationen werden mit dem Zusatze: auf geleisteten Eid, von allen Taxatoren unterschrieben, und sodann ein Exemplar an den Versicherten, ein zweites aber mit allen Belegen an die Feuer-Cassen-Deputation eingeliefert.

Art. 60.

Beiden Theilen steht frey, gegen die Taxation zu moniren. Können sie sich nicht darüber vereinigen, so wird die Sache an den Wohlweisen Landherrn gebracht. Dieser ordnet eine Revision der Taxe durch zwei andere Bauverständige an, welche gleichfalls beeidigt werden, und ihr Gutachten Ihm einliefern. Er entscheidet sodann, eventualiter nach Anhörung beider Theile. Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen die Supplication an Einen Hochweisen Rath, weiter aber kein Rechtsmittel frey.

Art. 61.

Entsteht darüber ein Streit, ob ein Schaden für einen totalen oder einen partiellen zu achten sey, so wird derselbe auf eben

eben die Weise entschieden, wie in den vor- 1832
hergehenden Artikeln hinsichtlich der Taxation Dec. 5.
von Partial-Schäden angeordnet ist, und wird, bis ausgemittelt ist, daß ein Total-Schaden vorliege, verfahren, als ob es ein Partial-Schaden sey.

Art. 62.

Die Auszahlung geschieht im Falle von Total-Schäden in drei Terminen. Das erste Drittheil wird bei dem Anfange des Baues, gegen sichere Bürgschaft, daß es wirklich zum Bau verwendet werden solle, das zweite Drittheil, wenn das neue Gebäude unter Dach gebracht ist, und das letzte Drittheil nach völlig geendigtem Bau bezahlt.

Art. 63.

Bei Partial-Schäden geschieht die Auszahlung in zwei Terminen. Die eine Hälfte wird beim Anfange des Baues gegen sichere Bürgschaft, daß sie wirklich zu dem Bau verwendet werden solle, und die andere Hälfte nach vollendetem Bau bezahlt.

Art. 64.

Es steht der Feuer-Cassen-Deputation frei, und sie ist verpflichtet, jederzeit den Bau zu beaufsichtigen und beaufsichtigen zu lassen.

Art. 65.

Vor dem Empfange der letzten Zahlung muß der Versicherte, nöthigenfalls unter Nachsuchung einer neuen Besichtigung, nachweisen, daß das neue Gebäude, oder die Repa-

1832 Dec. 5. Reparatur, ein Viertheil mehr werth sey, als die auszubezahlende Summe, weil es Grundsatz ohne Ausnahme bei der Feuer-Casse ist, daß der Versicherte bei jedem Schaden ein Viertheil selbst tragen, und bei jeder Wiederherstellung dieses Viertheil selbst zulegen müsse. Weshalb der Versicherte sich auch nicht mit der Ausrede schützen kann, er trage dieses Viertheil darin, daß sein neues Gebäude weniger, als das alte werth sey, weil es z. B. kleiner oder von geringeren Materialien erbaut ist, und dergleichen.

Art. 66.

Soll ein ganz oder theilweise abgebranntes Gebäude nicht wieder hergestellt, sondern gänzlich weggeräumt werden, so ist dazu die Genehmigung des Wohlweisen Landherrn, und der Consens der hypothecarischen Gläubiger beizubringen, und erhält alsdann der Versicherte innerhalb drei Monaten zwei Drittheile der darauf versichert gewesenen Summe, und nicht mehr.

Art. 67.

Soll ein Gebäude auf einer andern Stelle erbaut werden, als auf welcher das vorige stand, so muß davon vorher an die Feuer-Cassen-Deputation eine Anzeige gemacht werden.

Art. 68.

Die Feuer-Casse trägt sämmtliche Kosten, welche mit der Ausführung dieser Ordnung ver-

verbunden sind, wo nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist. Die Gebühren sind folgendermaaßen bestimmt: 1832 Dec. 5.

Die taxirenden Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation, worunter auch der Schreiber begriffen ist, erhalten:

1. bei den allgemeinen Taxationen, sowohl den ersten, als den nachherigen, fünfjährigen, per Tag, jeder 1 Rthlr.
2. bei der Taxation einzelner Gebäude, für alle zu einem Grundstücke gehörenden Gebäude, jeder 1 Rthlr.

Die ein für allemal angestellten Zimmermeister und Maurermeister erhalten bei den allgemeinen Taxationen täglich 6 mk, bei den Taxationen einzelner Gebäude aber für die Taxation aller zu einem Grundstücke gehörigen Gebäude jeder 6 mk, und wenn es eine Kathe ist, 3 mk. — Die nicht angestellten Meister nach Umständen, und steht es der Deputation zu, diese Kosten zu reguliren.

Der Schreiber erhält für jede Ausfertigung oder Abänderung eines Feuer-Cassen-Buchs von dem Versicherten, wenn es eine Hofstelle ist, 1 mk, wenn es eine Kathe ist, 8 ß.

Weiter wird nichts, weder von der Feuer-Casse, noch von den Eingesessenen an Sporteln bezahlt. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Deputation überlassen, mit Genehmigung des Wohlweisen Landherrn mäßige Aenderungen in diesen Taxen zu treffen.

Eid

1832
Dec. 5.

Eid
der Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, so lange ich Mitglied der Moorburger Feuer-Cassen-Deputation seyn werde, das Beste der Feuer-Casse nach bestem Wissen und nach Kräften befördern, und die Feuer-Cassen-Ordnung von Anno 1832 beobachten und beobachten lassen will; daß ich insbesondere auch in den mir übertragenen Schätzungen mit allem Fleiße und nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren, und weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus einem andern Grunde, der Feuer-Casse oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren, sondern in allen und jeden Fällen mich streng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der Feuer-Cassen-Ordnung von 1832, und der mir ertheilten, oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Instructionen verfahren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Eid
des Feuer-Cassen-Schreibers.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, so lange ich Schreiber bei der Moorburger Feuer-Casse seyn werde, die mir als solchem obliegenden Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen fleißig, ordentlich und treu besorgen, die Bücher und Protocolle mit der

größten

gröſsten Sorgfalt gewissenhaft führen, die mir etwa zu Händen kommenden Gelder getreulich verwalten und richtig abliefern, und mich streng an der Feuer-Cassen-Ordnung von 1832 und den mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden Instructionen halten will: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. 1832 Dec. 5.

Eid

der taxirenden Zimmermeister, Maurermeister, oder sonstigen Sachverständigen.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daſs ich in den mir von der Moorburger Feuer-Cassen-Deputation zu übertragenden Schätzungen und Revisionen mit allem Fleiſse und nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren, und weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus einem andern Grunde, der Feuer-Casse oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren oder revidiren, sondern in allen und jeden Fällen mich streng an der Wahrheit halten und in Gemäſsheit der Feuer-Cassen-Ordnung von 1832 und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Instructionen verfahren will: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Taxa-

1832
Dec. 5.

Taxations-Schein.

Nachdem durch landherrliche Bekanntmachung der 1833 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem diese Feuer-Cassen-Ordnung in Kraft tritt, so ist des

taxirt zu mß : ß

---

taxirter Werth sämmtlicher Gebäude . . . . . mß : ß

---

und bei dieser Feuer-Casse versichert worden, als:

zu mß : ß

Belauf der gesammten Versicherung . . . . . mß : ß

schreibe

NB. Der Versicherte hat angezeigt außerdem noch versichert zu seyn

Das gegenwärtige Feuer-Cassenbuch ist überliefert,
Moorburg, d. 18

Feuer-Cassenschreiber. Jahrverwalter.

Lorenz

Lorenz Hermann Bauer, 1832
Landvoigt. Dec. 5.
Christopher Brandt,
Benedix Hermann Bauer,
Hein David Meyer,
Joachim Schwartau,
Henning Witte,
Hinrich Flügge,
Deputirte.
Claus Hinrich Schwartau,
Lorenz Schwartau,
Benedix Hermann Meyer,
Johann Christoph Holst,
Feuergeschworne.
Carsten Benett,
Carsten Fink,
Hinrich Rüpcke,
Hans Rubbert,
Deichgeschworne.

Lectum atque confirmatum vigore Decreti Ampl. Senatus d. d. 5. Decbr. 1832.

unterz. E. Banks Dr.
Secretarius.

Concordat
E. Banks Dr.
Secretarius.

LXXIII.

Jan. 18.

Polizey-Verfügung

wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc.

Da bei den Auctionen von alten Mobilien, Effecten ꝛc. seit einiger Zeit Unordnungen eingerissen sind, namentlich Kleiderseller und Kleinhändler sich mehrfach wörtliche und thätliche Insulten gegen Andere erlaubt haben und Privatkäufer auf mancherlei Weise zu molestiren suchen, um diese von solchen Auctionen gänzlich zurückzuhalten, so wird der Auctionarius beauftragt, wenn ihm dergleichen zur Kunde kommt, davon sofort eine behufige Anzeige an die Polizey-Behörde zu machen; auch ist den Angestellten der Polizey befohlen, auf solche unleidliche Frevel zu vigiliren und Unruhestifter oder solche, welche Kauflustige zu bieten oder zu kaufen verhindern würden, zu arretiren. Gegen die Ruhestörer werden die in den Gesetzen bestimmten Strafen unabbittlich verfügt werden.

Der Auctionarius ist angewiesen, Gegenwärtiges in den Localen, worin er Auction hält, vor Anfang der Auction mehrfach affigiren zu lassen.

Hamburg, den 18. Januar 1833.

Die Polizey-Behörde.

LXXIV.

LXXIV.

Strafandrohung

Jan. 26.

gegen die Verwendung von Pferden zu Zugarbeit.

Da die Erfahrung mehrerer Jahre und die Ansicht der Sachverständigen in den Gegenständen übereinstimmen, daß die Verwendung von Pferden zu Zugarbeit, wie sie Zäher, herumziehende Hausirer, und andere Gewerbsleute, auch Bauern, zu verrichten pflegen, in vielen Fällen eine Thierquälerey ist, und daß es nicht nur nöthig ist, diesem Unfuge zu steuren, sondern auch nothwendig ist, die Mittel dazu anzuwenden, welche in die Augen fallen, und sich leicht und ohne Belästigung anwenden lassen;

so haben wir, nach Anhörung unsers Staatsrathes, und nach Einholung des Gutachtens unsers Obersten Gerichtshofes, verordnet und verordnen hiemit, wie folgt:

1. Wer sich der Verwendung von Pferden zu Zugarbeit, wie sie in dem Eingange dieses Gesetzes angedeutet worden ist, schuldig macht, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Rthlr. belegt werden.

2. Die Ortsobrigkeiten, Gemeindevorsteher, Forst- und Polizeybediente sollen auf die Uebertreter dieses Gesetzes aufmerksam seyn, und die Anzeigen

Jan. 21. Ein Hochedler Rath erwartet um so zuversichtlicher, daß ein jeder Bürger und Einwohner dieser Verordnung, so viel an ihm ist, genau nachleben werde, da sie einzig und lediglich zum Besten und zur Bequemlichkeit der Einwohner erlassen worden ist.

Gegeben in der Raths-Versammlung zu Hamburg, den 21. Januar 1833.

LXXV.

Jan. 30.

Polizey-Verfügung

wider die fremden Schlosser-Gesellen.

Es weiset sich bei der Polizei-Behörde aus, daß viele der Schlosser-Gesellen, welche in den beiden letzteren Jahren mit polizeylichem Vorwissen hieselbst als Büchsenmacher arbeiteten, hier geblieben sind, und nun zum Theile bei Schlossermeistern selbst, zum Theile bei anderen, ja sogar mitunter auf eigner Hand, aussер Amt arbeiten. Da nun solche Ordnungswidrigkeit nicht länger geduldet werden kann, so werden alle hieselbst sich aufhaltende fremde Schlosser-Gesellen angewiesen, innerhalb 8 Tage auf übliche Weise Arbeit im Amte zu suchen und zu nehmen, oder aber sich von hier zu entfernen. Nach Ablauf von 8 Tagen wird Nachsuchung nach fremden Schlossergesellen gehalten, und wenn ein solcher ausser Amt betreten wird, arretirt, und unter Verbot

der

der Rückkehr aus Stadt und Gebiet ge- Jan. 30.
bracht werden.

Hamburg, den 30. Januar 1833.

Die Polizey-Behörde.

LXXVI.

Notification Febr. 4.
wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comptoire in die Makler-Ordnung.

Nachdem sich neuerlich die Nothwendigkeit erwiesen hat, den Eingriffen von Inhabern hiesiger privilegirter Nachweisungs-Comptoire in die durch die Makler-Ordnung vom 15. December 1824 genau bestimmten Gerechtsame der hiesigen beeidigten Makler zu steuern, so wird in Gemäßheit Comm. E. H. Raths vom 28. v. Mts. hiemit eine jede Vermiethung von Häusern, Etagen und Zimmern so wie die desfallsigen Bekanntmachungen in den hiesigen öffentlichen Blättern, Seitens der Ersteren, hiemit ernstlich untersagt und wird bei etwaigen Contraventionsfällen die im §. 9 der Bekanntmachung vom 19. Juny 1822, angedrohete Strafe, wonach der erste Fall mit 5 Rthlr., der zweyte mit 10 Rthlr. und der dritte mit Schließung des Comptoires belegt werden soll, gegen den Contravenienten ohne Weiteres in Kraft treten.

Hamburg, den 4. Februar 1833.

Die Polizey-Behörde.

Febr. 9.

LXXVII.

Polizey-Regulativ

betreffend Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung des Schauspiels.

1.

Bey und nach dem Ende des Schauspiels darf in der Dammthorstraße nur im Schritt gefahren werden.

2.

Die Wagen, welche Herrschaften nach beendetem Schauspiele abholen und des Endes vor das Theater fahren wollen, müssen in der Dammthorstraße, zwischen dem Schauspielhause und der Esplanade, halten. Dieses Halten geschieht in Reihen von je 4 und 4 Wagen. Die Wagen fahren links ab vor das Schauspielhaus. Ist die erste Frontereihe von 4 Wagen abgefahren, so beginnt die zweite mit dem Vorfahren u. s. w.

3.

Der Anfang des Vorfahrens geschieht nicht eher, als der Polizeyposten vor dem Theater es erlaubt. Diese Erlaubniß wird, wenn die Fußgänger das Schauspielhaus verlassen haben, alsbald gegeben werden.

4.

Die Namen der Herrschaften, deren Wagen vor die Thüre des Schauspielhauses fahren, werden im Hause zeitig aufgerufen.

5.

5. Febr. 9.

Herrschaften, welche nicht auf das Vorfahren ihrer Wagen warten wollen, können selbige in der kleinen Theaterstraße oder hinter dem Schauspielhause halten lassen und dort einsteigen. Die Wagen, welche in der kleinen Theaterstraße oder hinter dem Theater halten, dürfen jedoch nicht vor das Schauspielhaus fahren und müssen die hinter dem Theater haltenden durch die große Theaterstraße nach dem Jungfernstiege zu, die in der kleinen Theaterstraße haltenden aber, durch die Dammthorstraße wieder abfahren. Die Herrschaften, welche auf solche Art wegfahren wollen, können, falls sie es vorziehen, den Seitenausgang aus dem Schauspielhause, welcher nach der Theaterstraße führt, statt der großen Ausgangsthüre, benutzen.

6.

Bis gegen 5 Minuten vor beendetem Schauspiele können die Herrschaften, insofern sie sich im Schauspielhause zum Einsteigen bereit halten, ihre Wagen vor das Haus fahren lassen.

7.

Jeder Wagen, welcher zum Abholen einer Herrschaft vor das Haus gefahren ist, wird, wenn die Herrschaft binnen gehöriger Zeit nicht einsteigt, angehalten umzukehren und hinter die Reihe zu fahren.

8.

Die Droschken, welche in der Gegend des Schauspielhauses auf Engagement warten,

Febr. 9. ten, müssen in einer Reihe in der Dammthorstraße, von dem Dammthorwalle nach der Drehbahn zu, halten.

Das Publicum wird ersucht und aufgefordert, obige, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung von Gesundheit und Leben nöthigen, Verfügungen den Kutschern und Dienern einzuschärfen, und ist den Polizey-Officianten befohlen, auf deren pünktliche Befolgung zu halten und Kutscher und Diener, welche ihnen zuwider handeln, zu denunciiren, oder, falls sie selbige nicht kennen sollten, zu arretiren.

Gegenwärtiges Regulativ wird besonders abgedruckt und allen bekannten herrschaftlichen und Mieth-Kutschern ein Exemplar davon zugestellt werden, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. Sollten hiebey Kutscher übersehen seyn, so wird bemerkt, daß Exemplare zur Abforderung beim Portier des Stadthauses bereit liegen.

Hamburg, den 9. Februar 1833.

Die Polizey-Behörde.

LXXVIII.

Febr. 13. ## Publicandum

wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage.

Da die General-Feuer-Cassen-Deputation E. H. Rathe ihren, durch die mehrmals Statt gehabten Feuersbrünste, abermals ver-

an-

anlaßten Geldmangel, durch Vorlegung des Cassenbestandes und der Uebersicht der noch zu bezahlenden Feuer-Schäden erwiesen hat, und hieraus sich ergiebt, daß die alsbaldige Bewilligung einer außerordentlichen Zulage von Acht Schillingen für jede Tausend Mark erforderlich sey: so hat E. H. Rath der Nothwendigkeit nachgebend, hiermit einen Jeden erinnern wollen, diese außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage, bei Vermeidung der in der Feuer-Cassen-Ordnung angedroheten Strafen, innerhalb zwei Monate zu entrichten, und wird dieselbe auf die in der General-Feuer-Cassen-Ordnung vorgeschriebene Weise eincassirt werden. Febr. 13.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 13. Februar 1833.

LXXIX.

Berichtigung

die Accise von lebendem Viehe betreffend. Febr. 22.

Nach Anzeige der Aelterleute der Knochenhauer ist im Publicum die Meinung entstanden, als sey die Vieh-Accise um ¾ Schilling per Pfund herabgesetzt, und müßten demgemäß die hiesigen Knochenhauer eine correspondirende Herabsetzung der Fleischpreise vornehmen. Da diese Meinung zu Unannehmlichkeiten und Collisionen Veranlassung gegeben hat, so wird bemerkt, daß jene, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13ten October v. J. verfügte Herabsetzung der Accise von Fleisch sich nur auf das in

Stücken

Febr. 22. Stücken in die Thore gebracht werdende frische Fleisch, keinesweges aber auf lebendes Vieh bezieht und somit die hiesigen Knochenhauer, deren Gewerbe bekanntlich darin besteht, Vieh hieselbst zu schlachten und dann das Fleisch zu verkaufen, nicht betrifft.

Hamburg, den 22. Februar 1833.

Die Polizey-Behörde.

LXXX.

März 2. ## Polizey-Verfügung
wider das schnelle Fahren.

In Gemäßheit §. 10. des Mandats des Senats vom 28. November 1825 wird das, jetzt wieder überhand nehmende, schnelle Fahren der Wagen in den Gassen der Stadt und besonders um die Straßenecken bei, nach dem Grade des Vergehens, zu ermäßigender Geld- oder Gefängnißstrafe wiederholt verboten, und ist den Polizey-Patrouillen der Befehl ertheilt, auf Contravenienten zu vigiliren und diese zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 2. März 1833.

Die Polizey-Behörde.

LXXXI.

März 18. Die Polizey-Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe vom 6. Juny 1831 ist am 18. März 1833 erneuert.

S. oben Bd. XI. Seite 376.

LXXXII.

Die Notification einer, am Charfreytage den 5. April dieses Jahres, zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 22. März 1833 publicirt. März 22.

LXXXIII.

Bekanntmachung

betreffend das Schießen und Racketenwerfen auf dem Landherrlichen Gebiet des Hamburgerberges.

Das Publicum wird erinnert, daß das sogenannte Freudenschießen und Racketenwerfen aller Art, durch bestehende Verfügungen, bei 50 Thalern Geldbuße oder bei angemessener Gefängniß- selbst Zuchthausstrafe, verboten ist. Ein jeder hat sich daher vor solchem die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden und der Gesundheit und selbst dem Leben Gefahr bringenden Muthwillen und Frevel zu hüten, und wird Haus- und Lehrherren dringend empfohlen, die Ihrigen davon zurück zu halten.

Den Officianten ist die größte Wachsamkeit auf die Aufrechthaltung dieser Verfügung und die sofortige Arretirung etwaiger Contravenienten streng anbefohlen.

Hamburg, den

M. H. Schrötteringk, Dr.,
Landherr.

LXXXIV.

LXXXIV.

Landherrlicher Befehl
an die Schenkwirthe des Hamburgerberges.

Den sämmtlichen Schenkwirthen auf dem Hamburgerberge wird hiemit anbefohlen:

1. Alle Schenken, Tanzsähle ꝛc. spätestens um 11 Uhr gänzlich geschlossen zu halten, und nicht bloß keine neue Gäste mehr aufzunehmen, sondern auch die vorhandenen zu entlassen, und sie zu veranlassen, sich sofort wegzubegeben.

2. Zugleich werden die Gäste sowohl als die Wirthe erinnert, keine hohe Spiele, weder zu spielen noch zu dulden.

3. Wegen Verbotes der Hazard-Spiele wird Jedermann an die bestehenden Gesetze erinnert, so wie auch die Wirthe bey der gesetzlichen Strafe, sich alles Schreibens von Nummern und Ausgaben von Loosen zu dem verbotenen Lotto oder dergleichen sonstigen Spielen bei schwerer respective Geld- und Gefängnißstrafe in Gemäßheit der Mandate zu enthalten haben.

4. Die Wirthe sind verpflichtet, diese Verordnung an einen sichtlichen Ort in ihren Localen zu affigiren, und soll ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare derselben verabfolgt werden.

5. Die Polizey-Officianten sind angewiesen, darauf zu achten, daß diesem Befehle

fehle gelebt werde, und die Contravenienten anzuzeigen. Hamburg, den

M. H. Schrötteringk, Dr.,
Landherr.

LXXXV.

Landherrlicher Befehl

wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen und auf Privatpersonen zuständigen Weiden.

Da es sich findet, daß, öfteren Verboten ungeachtet, Pferde und sonstiges Vieh an öffentlichen Wegen, und selbst auf Wiesen oder Weiden, die Privatpersonen zustehen, zum Futtern getrieben werden, oder sich dahin verlaufen, solcher Unfug und Frevel aber schlechterdings nicht geduldet werden darf, so wird jeder Besitzer von Pferden oder sonstigem Vieh so ernstlich als wohlmeinentlich erinnert, sein Vieh in Ställen oder sonst ihm gehörigen Plätzen zu halten, und zu verhüten, daß es nicht schädlich werde, widrigenfalls, Privatklagen der Beschädigten ausserdem vorbehältlich, diejenigen, deren Pferde oder sonstiges Vieh an Wegen oder auf fremden, nicht den Eignern des Viehes zustehenden Grundstücken werden betroffen werden, mit angemessenen Geld- oder nach Befinden anderen gesetzmäßigen Strafen werden angesehen werden; wobei es sich von selbst versteht, daß die Brod-Herren für ihre Knechte verantwortlich sind.

Hamburg, den

M. H. Schrötteringk, Dr.,
Landherr.

LXXXVI.

LXXXVI.

Bekanntmachung

die Fremden auf dem Hamburgerberge betreffend.

Allen Eigenthümern oder Hauswirthen, imgleichen Leuten, die Häuser und Wohnungen gemiethet haben, wird, den bestehenden Verordnungen gemäß, nochmals aufs ernstlichste verboten, keinen aus anderweitiger Gerichtsbarkeit anhero kommenden, noch sonst unbekannten, oder gar verdächtigen und armen Personen, ihre Häuser, Zimmer, Sähle, Keller oder Buden zu vermiethen, ohne zuvor dem Vogt Fischer davon Anzeige gethan, und die Landherrliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, bei 10 Reichsthaler unabbittlich zu exequirender Strafe, und unter der Verwarnung, daß bei Ausführung der obrigkeitlichen Verfügungen zur Entfernung solcher Personen das Privat-Interesse der unbefugten Vermiether gar nicht werde beachtet werden.

Auch sollen die Wirthe und Krüger, bei Vermeidung eben derselben Strafe, und nach Befinden des Verlustes ihrer Schenkfreiheit, keinen Fremden eine Nacht beherbergen, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß, und überdem noch alle daraus entstehenden Beschwerden und Kosten zu ihrer Verantwortung und zu ihren Lasten übernehmen.

Uebrigens sind die Wirthe und Krüger verbunden, bei 2 Rthlr. Strafe, immerfort

ein

ein Exemplar dieser Verordnung in ihrer Schenke und Gast-Stube, zu Jedermanns Ansicht, affigirt zu haben.

Hamburg, den

M. H. Schröttering, Dr.,
Landherr auf dem Hamburgerberge.

LXXXVII.

Rath- und Bürger-Convent vom 28. März 1833.

März 28.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 28. März folgender Gegenstände halber zu convociren.

I. trug E. E. Rath unter Beziehung auf die, in der Anlage sub No. I. näher entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft auf deren Mitgenehmigung einer, der gedachten Anlage sub Littera A anliegenden neuen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechts; ferner einer, sub Littera B anliegenden Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten, so wie darauf an, daß beide Gesetze innerhalb dreier Monate nach ihrer Publication in Kraft treten; endlich darauf: daß das Gesetz über die Dienstboten, und der Rath- und Bürgerschluß vom 31. October 1805, so weit derselbe Vorschriften über die Fremden-Polizey enthält, demnächst

März 28. auch auf beide Vorstädte extendirt werden; unter der Bemerkung, daß die Löblichen Collegia Ehrb. Oberalten und der Sechsziger, sich über diese sämmtlichen Vorschläge bereits zustimmig erklärt haben.

II. Da die Prolongation der, ursprünglich unter dem 14. November 1822 beliebten General-Feuer-Cassen-Ordnung, mit dem 14. Mai dieses Jahres abläuft, und somit vor Ablauf dieser Frist diese bestehende Verordnung entweder in dem vorigen Maaße, oder nach geschehener Revision beliebt werden muß: so hat E. E. Rath eine Revision vornehmen und die abgeänderte Verordnung in dem Maaße abfassen lassen, wie sie jetzt in dem, der Anlage No. II. annectirten subadjuncto sub Littera C vorliegt.

Indem E. E. Rath nun bemerkte, daß Ehrb. Oberalten, wie auch das Collegium der Sechsziger dem Antrage im Ganzen bereits beigetreten sey, ersuchte Er die Erbges. Bürgerschaft, mit Beziehung auf die, in der vorgedachten Anlage sub No. II. entwickelten Gründe, die revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung auf zehn Jahre, also bis zum 14. Mai 1843, mit zu genehmigen.

III. Da die Beliebung der Land-Grundsteuer für das laufende Jahr, wegen der beabsichtigten Revision der desfallsigen Ver-

Gesetzbuches, sowie auch der Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1852 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und des Artikels

Welche anderweite Verfügungen bei solchen Transactionen getroffen sind, bestimmen die Gesetze über Vormundschaft und Curatel.

Eine Transaction, welche ohne Beobachtung dieser Vorschriften geschlossen worden, ist ungültig, und kann auf Verlangen der Betheiligten durch Verfügung und Erkenntniß für nichtig erklärt werden. Art. 1 bis 3. Tit. 14. Th. I.

LXXXVII.

Gesetz über Vormundschaft und Curatel.

Vom 12. Februar 1875.

Zu Folge der Bestimmungen des Artikels 7. Ziffer 10. der Verfassung und Verordnung vom 31. Januar 1874. haben wir beschlossen und verordnen, auf Grund der Zustimmung des Landtages, was folgt:

Art. 1. Unter Vormundschaft steht:

1. der Unmündige, sofern er nicht unter väterlicher Gewalt steht;

2. der Blödsinnige;

3. der Wahnsinnige, Rasende und Tobsüchtige, sofern er nicht unter väterlicher Gewalt steht;

4. der Taubstumme, sofern er nicht unter väterlicher Gewalt steht, oder sofern er nicht durch Zeichen oder Schrift seinen Willen genügend erklären kann;

5. der Verschwender, sofern er nicht unter väterlicher Gewalt steht.

Art. 2. Unter Curatel steht:

1. der Abwesende, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

2. der Minderjährige, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

3. der Taubstumme, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

4. der Verschwender, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

5. der Gemeinschuldner, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

6. der Ehemann, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

7. der Ehefrau, sofern sie nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

8. der Ehemann, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

9. der Ehefrau, sofern sie nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

10. der Ehemann, sofern er nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

11. der Ehefrau, sofern sie nicht unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt steht;

gebühr von 1 Sgr. 6 Pf. für jeden Bogen, und
beider Theile vereinbaren diese Gebühr,
der Ehrenbreitstein-Coblenzer Eisenbahn-
Actien-Gesellschaft zu ertheilen haben.

Coblenz, den 1. April 1833.

C. D. Braun.

LXXXIX.

Verordnung,

wegen der Rechte der Ehrenbreitstein-Coblenzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 1. Wir sind von der Ehrenbreitstein-Coblenzer Eisenbahn-Gesellschaft in Kenntniß gesetzt worden, daß sie mit den Eigenthümern der Grundstücke, welche zu der Eisenbahn, und den Anlagen, die zu derselben gehören, erforderlich sind, die Uebereinkunft getroffen habe, daß diese Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude, Hofräume und Gärten, welche sie für den Betrieb ihres Unternehmens benutzen können, ihnen verbleiben sollen, daß dagegen 1 auf 15 Theile des Ertrages, welchen die Eisenbahn-Gesellschaft von dem Transport der Güter und Personen auf der Eisenbahn, und in den Schiffen auf der Mosel und dem Rhein, bis zu dem Punkte, wo die Eisenbahn in den Rhein mündet, gewinnen wird, den Eigenthümern der Grundstücke, welche zu der Eisenbahn und den Anlagen, die zu derselben gehören, erforderlich sind, als Entschädigung für die Abtretung dieser Grundstücke, zu bezahlen sind, und daß diese Vereinbarung, wie alle übrigen, die Gesellschaft betreffenden Verhältnisse, Unsere Genehmigung erhalten habe.

Brod & die Abschaffung auch solcher unnöthig gewordenen Aemter, welche zu gedachtem Amte gehören.

Zuschrift an den Amtmann Schmidt.

Wir Philipp Christ

von

Nachricht

Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, etc. etc. etc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, lieber getreuer. Unsere Gnade ist Euch bekannt, und Ihr wisset die Verordnungen zu ermessen, die Wir seit der letzt Regierung Uns, Herr, die Unsere Lande, und Unsere Unterthanen, zu Ihrem Besten, und Wohlfahrt, zu machen, und zu errichten, und zu bestätigen, Uns gnädigst entschlossen haben, so ist Unser Wille, und Befehl hiermit:

1. Daß Ihr, nach Euer Ankunft, Euer Amt, Euch in Eurer Wohnung, und Behausung, die Ihr besitzen, und Euch Eurer Bedienung, und Aemtern, und Besitz, zu Euch, und Eurer Gemahlin, und Kindern, und Gesinde, und Eurer Nothdurft, und Unterhaltung,

hat ankommt und am 1. Januar des folgenden Jahres, d. i. am 1. Januar 1834, in Kraft tritt, ist eine provisorische Zollordnung erlassen worden, die insbesondere den Verkehr, Einfuhrverbote und Einfuhrzölle, das Verfahren mit den Verbrechern, das Zollamtsgebäude und die Zollbeamten betrifft.

Am 15. Mai 1833 ist der Kaiser Franz Joseph I. in Wien geboren.

Zwischenfälle verbleiben.

Es ist uns auf's Gewissen gelegt worden, darauf, daß auch alphabetisch geordnet, ein Register zu machen, damit man sich in diesem Buche leichter finden kann bei Nachgesuchen zu bestimmten Zeiten, Personen, Orten, Sachen etc. etc. gestellt.

Da allein dieses verlangte es bei den bedeutenden Vorfallenheiten, namentlich unter dem Buchstaben A, so unendlich viel Zeit und Mühe, dann langwierigen Zeitverlust, verursacht, in der bestimmten Zeit fertig zu bringen.

Gedenkend, daß es auch uns einige Zeit, wie es jedem Menschen ergeht, kostbar ist, wo uns diese unendliche Mühe, Zeit und Beschwerden, wo uns diese Arbeit zu schweren Lasten, zu endlosen Belästigungen und Verdrießlichkeiten und im Gewerbe zu keinem Nutzen

April 26. welche vorläufig detachirte Mannschaft, bei der Ankunft der ordentlichen Feuerwache des Bürgermilitairs, sich alsbald zurückziehen wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 26. April 1833.

Verzeichniß

aller Straßen, Plätze, Twieten und Gänge der ganzen Stadt, nach alphabetischer Ordnung, wie solche bei entstehendem Feuer durch das Bürger-Militair besetzt werden müssen.

Namen der Straßen ꝛc. Zu besetzen durch	Bat.	Comp.
A. B. C. goldenes . .	2	6
A. B. C.-Straße . . .	6	2
= = = = neue .	6	2
Admiralitätsstraße . .	4	3
Adolphsplatz	3	8
Alster, bei der	3	2
Alsterthor	1	6
Altewallstraße	3	3
Amelungstraße	6	2
Amidaminachergang . .	5	7
Annen-Kirchhof	2	5
Barkhof, großer u. klein.	1	8
Bauhofe, bei dem . . .	2	4
Kleiner-Bauhof	2	5
Baumwall	4	4
Bäckerbreitergang . . .	6	3
Bäckergang, großer und kleiner	4	5
Bäckerstraße, große . .	2	3
Bäckerstraße, kleine . .	2	3
Beckmacherstraße . . .	2	3
Berg	2	2
Blauen-Thurm, hinter dem	3	3
Bleichen, große	6	2
Bleichen, hohe	6	2
Bleichenbrücke	6	2
Bleichergang	4	6
Brauerknechtgraben . .	4	4
Brauerstraße	2	3
Boden, hinter den . .	3	5
Bohnenstraße	3	2
Böhmkenstraße	4	7
Börse	3	2
Brandstwiete, 1ste u. 2te	2	4
Breitergang	6	7

Breiter-

Namen der Straßen ꝛc. Zu besetzen durch	Bat.	Comp.
Breitergiebel	3	2
Breitestraße	1	5
Breitergang	5	8
Broock	3	5
Broocksbrücke	3	5
Broockstaven	2	4
Brodschrangen	2	6
Brunnenstraße, 1ste und 2te	5	1
Buhrstah, großer	3	2
Buhrstah, kleiner	3	2
Büllenstall	3	2
Caffamacherreihe	6	2
Catharinenbrücke	2	8
Catharinenkirchhof	2	8
Catharinenstraße	2	8
Cremon	3	4
Dammthorstraße	6	3
Dammthorwall	6	8
Deichstraße	3	4
Deichthorwall	2	4
Depenau	2	5
Dienerreihe	2	5
Domsplatz	2	2
Dornbusch	2	3
Dovenfleth	2	3
Dragonerstall	6	6
Drehbahn, gr. u. kl.	6	5
Dreypfenningstwiete	3	3
Drillhaus	1	2
Düsternstraße	5	7
Ebräergang	5	7
Eichholz	4	8
Elbstraße, 1ste, 2te u. 3te	6	5
Ellernthorsbrücke	5	7
Englische Planke	5	3
Esplanade	6	3
Fehlandstraße, 1ste u. 2te	6	1
Filterstraße	2	2
Fischertwiete	2	5
Fischmarkt	2	2
Fuhlentwiete, altstädter	2	1
dito neustädter	6	1
Fürstenplatz	6	4
Gänsemarkt u. Opernhof	6	1
Gerberstraße	3	1
Grasbroock	3	6
Gerkenstwiete	2	5
Gertrudenkirchhof	1	4
Graskeller	3	3
Grimm	2	7
Großerneumarkt	5	6
Grünersood	5	3
Grünensood, Platz beim	5	3
Gröningerstraße	2	7
dito neue	2	7
Grützwiete	3	3
Gummühle	4	3
Hahntrapp	3	2
Hänkentwieten	2	7
Heil. Geist Kirche und Kirchhof	3	3

Namen der Straßen ꝛc. Zu besetzen durch	Bat.	Comp.
Herrlichkeit	4	2
Herrengraben	4	1
Heuberg	6	2
Hohebrücke	3	5
Hohlerweg	4	6
Holländischer Brook	2	6
Holländische Reihe und Kalkhof	2	6
Holzbrücke	3	4
Holzdamm	1	2
Hopfenmarkt	3	4
Hopfensack	2	4
Hütten	6	4
Hütten, hinter den	6	4
Hütten, kleine, oder bei der Eiskuhle	4	7
Hürter	2	4
Jacobikirchhof	1	8
Jacobitwieten	1	8
Jacobstraße, 1ste u. 2te	5	4
Johannisstraße, große	3	3
Johannisstraße, kleine	3	2
Johannisbollwerk	4	5
Jungfernstieg	6	8
Jungfernstieg, kleiner	2	6
Jungfernstieg, neuer	6	1
Kayen	3	4
Kanckstwiete	3	8
Kammermannstwiete	4	2
Kannengießerort	2	6
Kattrepel	2	1
Kattrepelsbrücke	2	1
Kehrwieder	3	6
Kibbeltwiete	3	5
Kirchenstraße	5	3
Kirchentwiete bei Jacobi Kirchhof	1	8
Klefekerstraße	5	2
Kleiner-Fleth	2	6
Klingberg	2	5
Knochenhauerstraße	3	2
Kohlhöfen	6	5
Königsstraßen	6	2
Korbmachertwiete	3	2
Kornträgergang	6	3
Krahn, neuer	3	5
Kräte	6	6
Krayenkamp	5	1
Kugelsort	5	6
Kuhberg	4	5
Küterhaus, altes	3	2
Küterhaus, neues	5	6
Kunst, bei der	3	2
Kurzemühren	1	4
Kurzestraße	6	5
Kurzetwiete	1	3
Kurze Tafellaken	3	7
Langemühren	1	3
Langereihe bei den Vorsetzen	4	5
Langergang	6	1

Namen der Straßen ꝛc. Zu besetzen durch	Bat.	Comp.
Leinbkentwiete und hinter der	2	6
Lieschengang	4	3
Lilienstraße	1	4
Lombardsbrücke, bei der	6	1
Marktstraße, 1ste, 2te und 3te	6	5
Marienstraße, 1ste und 2te	6	5
Mattentwiete	3	5
Michaeliskirche, kleine und Kirchhof	5	3
Michaelisstraße, große	5	1
Meßberg	2	4
Mönkendamm	3	3
Mönkendammstwiete	3	3
Mühlenbrücke	3	3
Mühlenstraße	5	2
Mühren, bei den	3	7
Mühren, kurze	1	4
Mühren, lange	1	3
Neß	2	3
Neueburg	3	2
Neuerkrahn	3	5
Neuerwall	3	2
Neuenwallsbrücke	3	1
Neuerweg bei der Dienerreihe	2	5
Neuerweg, altstädter	1	2
Neuerweg, neustädter	4	4
Neuergang beim großen Neumarkt	5	6
Neumannsstraße, 1ste und 2te	4	4
Neustraße, altstädter	1	8
Neustraße, neustädter	6	3
Nicolaikirchhof	3	7
Nicolaistraße	4	7
Niedernstraße	2	2
Paradieshof	5	7
Pastorenstraße	5	1
Pastorentwiete	2	3
Paulstraße	2	3
Peterstraße, 1ste, 2te und 3te	6	5
Petrikirchhof	2	3
Petri, hinter St.	2	3
Pferdemarkt	1	7
Pickhuben	2	6
Pilatuspool	6	4
Pelzerstraße	2	3
Poggenmühle	2	4
Plan	3	1
Platz beim grünen Sood	5	3
Poolstraße	6	4
Pulverthurmsbrücke	5	6
Pumpen	2	4
Raboisen	1	2
Rademachergang	6	7
Rathhause, bei dem	3	2
Reichenstraße, große	2	3

Namen der Straßen ꝛc. Zu besetzen durch	Bat.	Comp.
Reichenstraße, kleine	2	8
Reimerstwiete	3	5
Rödingsmarkt, Ost- und Westseite	4	2
Rolandsbrücke	2	3
Rosenstraße	1	4
Rothesoodstraße	4	7
Sagerplatz	5	2
Sande, bei dem	3	5
Schachtstraße	1	1
Schaarmarkt	4	6
Schaarsteinweg	4	3
Schaarthor	4	2
Schaarthorsbrücke	4	2
Scheelengang	3	1
Schlachterstraße	5	5
Schlickut	3	2
Schmiedestraße	2	2
Schopenstehl	2	2
Schwiegerstraße	6	1
Schulgang	5	8
Schweinemarkt	1	5
Specrsort	2	3
Specksgang	6	7
Specksplatz	6	7
Spenshörn	2	6
Spitalerstraße	1	6
Springeltwiete	1	7
dito neue	1	7
Stavenpforte	3	1
Steinhöft	4	2
Steinstraße	1	6
Steintwiete	3	8
Steckelhörn	2	8
Steinweg, alter	5	7
dito neuer	6	4
Stubbenhuck	4	4
Theaterstraße, große und kleine	6	3
Theerhof	2	4
Theilfeld	4	3
Thielbeck	5	6
Trampgang, großer und kleiner	5	7
Triepenkissen	2	7
Ulricusstraße	6	3
Valentinskamp	6	8
Venusberg	4	6
Voglerswall	3	8
Vorsetzen, 1ste u. 2te	4	5
Waisenhaus, beim alten	4	2
Wandbreiterbrook	2	5
Wandrahm, alter	2	4
dito neuer	2	5
Wandrahmsbrücke	2	4
Wassertwiete, altstädter	1	1
dito neustädter	3	1
Winserbaum	2	5
Zeughausmarkt	5	5
Zippelhaus	2	7
Zollenbrücke	2	7
Zuchthausstraße	1	2

XCI.

Rath- und Bürger-Convent

May 2.

vom 2. May 1833.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 2. May folgender Gegenstände halber zu convociren.

I. Da Erbges. Bürgerschaft in Conventu am 28. März sich mit E. E. Rathe über die proponirte Feuer-Cassen-Ordnung nicht einverstanden erklärt hatte, auch dem Vorschlage der Prolongation derselben bis Ende dieses Jahres nicht beigetreten war, E. E. Rath sich aber weitere desfallsige Vorstellungen vorbehalten hatte: so hat Er noch vor Ablauf des Termins, bis zu welchem die bisherige Feuer-Cassen-Ordnung Gesetzeskraft hat, vor dem 14. May dieses Jahres, von Neuem Erbges. Bürgerschaft Vorstellungen dieses Punktes wegen machen wollen. E. E. Rath bezog sich nun auf die, im früheren Convente vorgelegte Verordnung, welche in Einem Punkte dem geäußerten Wunsche Erbges. Bürgerschaft gemäß abgeändert worden war; und bemerkte dabei, daß Ehrb. Oberalten und das Löbliche Collegium der Sechsziger sich mit derselben einverstanden erklärt haben, weshalb E. E. Rath jetzt, unter Beziehung auf die in der Anlage No. I. näher entwickelten Gründe, darauf antrug,

May 2. trug, die revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung auf Zehn auf einander folgende Jahre, also bis zum 14. May 1843, mitzugenehmigen.

II. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage No. II. cum subadjunctis sub Litt. A. & B. entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft abermals auf deren Mitgenehmigung der bereits in Conventu am 28. März dieses Jahres proponirten Verordnung über die Gewinnung, die Kosten, und die Aufgebung des Bürgerrechts, so wie der Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten, in der jetzigen, theilweise veränderten Abfassung beider Gesetze, so wie hinsichtlich beider Gesetze vorläufig auf fünf Jahre, an; nicht minder darauf, daß beide Verordnungen innerhalb dreier Monate nach ihrer Publication in Kraft treten; endlich darauf, daß das Gesetz über die Dienstboten, und der Rath- und Bürger-Schluß vom 31. October 1805, soweit derselbe Vorschriften über die Fremden-Polizey enthält, förderamst auf beide Vorstädte extendirt werden; unter der Bemerkung, daß Collegium der Sechsziger sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt habe.

III. Unter Beziehung auf die Anlage No. III. ersuchte E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, Ehrb. Oberalten zu bevollmächtigen,

sept. 760 zwischen Ihro Majestät der Königin Maria Theresien Erzherzogin, und Ihro Majestät dem K. Stephan Franz, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wie auch Ihro Majestät dem jetzo regierenden Kaiser Joseph II. Römischen Kaiser, auch weiland auf der Regierung stehenden Ihro Majestät Leopold, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wegen Ihrer Erbländischen Schulden, Schuldforderungen, und Quittungen, errichtet und heute bestätiget worden.

Ferner, daß die zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin 17. November 1773 als an die verschiedenseitig erfolgten Heurathen mit Ihro Majestät der Kaiserin Königin Maria Theresien Erzherzogin, und Ihro Majestät dem K. Stephan Franz, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wie auch Ihro Majestät dem jetzo regierenden Kaiser Joseph II. Römischen Kaiser, auch weiland auf der Regierung stehenden Ihro Majestät Leopold, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wegen Ihrer Erbländischen Schulden, Schuldforderungen, und Quittungen, errichtet und heute bestätiget worden.

Ferner, daß die zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin 17. November 1773 als an die verschiedenseitig erfolgten Heurathen mit Ihro Majestät der Kaiserin Königin Maria Theresien Erzherzogin, und Ihro Majestät dem K. Stephan Franz, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wie auch Ihro Majestät dem jetzo regierenden Kaiser Joseph II. Römischen Kaiser, auch weiland auf der Regierung stehenden Ihro Majestät Leopold, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wegen Ihrer Erbländischen Schulden, Schuldforderungen, und Quittungen, errichtet und heute bestätiget worden.

Ferner, daß die zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin 17. November 1773 als an die verschiedenseitig erfolgten Heurathen mit Ihro Majestät der Kaiserin Königin Maria Theresien Erzherzogin, und Ihro Majestät dem K. Stephan Franz, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wie auch Ihro Majestät dem jetzo regierenden Kaiser Joseph II. Römischen Kaiser, auch weiland auf der Regierung stehenden Ihro Majestät Leopold, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wegen Ihrer Erbländischen Schulden, Schuldforderungen, und Quittungen, errichtet und heute bestätiget worden.

Ferner, daß die zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin 17. November 1773 als an die verschiedenseitig erfolgten Heurathen mit Ihro Majestät der Kaiserin Königin Maria Theresien Erzherzogin, und Ihro Majestät dem K. Stephan Franz, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wie auch Ihro Majestät dem jetzo regierenden Kaiser Joseph II. Römischen Kaiser, auch weiland auf der Regierung stehenden Ihro Majestät Leopold, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wegen Ihrer Erbländischen Schulden, Schuldforderungen, und Quittungen, errichtet und heute bestätiget worden.

Ferner, daß die zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin 17. November 1773 als an die verschiedenseitig erfolgten Heurathen mit Ihro Majestät der Kaiserin Königin Maria Theresien Erzherzogin, und Ihro Majestät dem K. Stephan Franz, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wie auch Ihro Majestät dem jetzo regierenden Kaiser Joseph II. Römischen Kaiser, auch weiland auf der Regierung stehenden Ihro Majestät Leopold, Römischen Kaiser, Großherzog zu Toscana, Herzog zu Lothringen, Bar und Geldern, wegen Ihrer Erbländischen Schulden, Schuldforderungen, und Quittungen, errichtet und heute bestätiget worden.

May 2. Replicando dankte Senatus Erbgef. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I. III. und IV., bedauerte hingegen, daß Erbgef. Bürgerschaft seiner zweiten Proposition nicht im Ganzen beigetreten war, und behielt Er dieserhalb das Weitere bevor.

XCII.

May 3. Neu revidirte Hamburgische

General-Feuer-Casse-Ordnung

vom Jahre 1833, welche durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai 1833 auf zehn, vom 14. Mai desselben Jahres beginnende Jahre beliebt worden. Auf Befehl Eines Hochedl. Raths der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 3. Mai 1833.

Inhalt.

Ister Abschnitt.

Von der Theilnahme an dieser Feuer-Casse und Bestimmung der Einzeichnungs-Summen.

§. 1. Jedes Gebäude in der Stadt muß dabei versichert werden.
§. 2. Bestimmung des Betrages, und wie weit zu versichern.
§. 3. Versicherung während des Baues.
§. 4. Formalitäten der Einschreibung, Erhöhung, Erniedrigung.
§. 5. Verfahren bei den Taxen der Gebäude. — Revisoren.
§. 6. Veränderung der Taxe wegen Baufälligkeit ꝛc.
§. 7. Niedrigere Taxe und Abschreibung eines Theiles.
§. 8. Wiederaustritt durch Wegräumung.

IIter

IIter Abschnitt. Maß 3.

Zulagen und Administrations-Gebühren.

§. 9. Zulagen zum Feuer und zu den Löschungs-Anstalten.
§. 10. Ordentliche und außerordentliche Zulage.
§. 11. Zulage zu den Löschungs-Anstalten.
§. 12. Eincassirung der Zulage.
§. 13. Administrations-Gebühren.

IIIter Abschnitt.

Festsetzung und Vergütung des Schadens, so wie Maaßregeln bei und nach dem Brande.

§. 14. Was als Schaden anzusehen.
§. 15. Niederreißung während des Feuers.
§. 16. Fernere Sicherheits-Maaßregeln, nach dem Brande.
§. 17. Grundsätze bei Taxirung eines Schadens.
§. 18. Modalität der Taxirung und Mittheilung der Taxe an die Betheiligten.
§. 19. Straf-Verfügungen gegen Eigner und Bewohner der Gebäude, worin ein Brand oder Auflauf gewesen.
§. 20. Aufsichts-Behörde bei der Wiederherstellung.
§. 21. Termine der Auszahlung eines Schadens.
§. 22. Bestimmungen wegen Auszahlung, wenn ein abgebranntes Gebäude nicht wieder hergestellt wird.
§. 23. Modalität der Auszahlung eines Schadens. — Zulässigkeit von Arresten.

IVter Abschnitt.

Von der Direction und Administration der Feuer-Casse und deren Officianten.

§. 24. Feuer-Cassen-Deputation und deren Versammlungen.
§. 25. Competenz der Deputation.
§. 26. Verwaltung der Casse, Einzeichnung, Einforderung der Zulagen, Regulirung

May 3. und Auszahlung der Schäden, Contraventionen, Aufsicht über die Lösch-Anstalten und beim Feuer.

§. 27. Rechnung und Cassenführung.

§. 28. Officianten, Feuer-Cassen-Schreiber, Feuer-Cassen-Läufer, Taxatoren, Revisoren.

§. 29. Lösch-Anstalten, Löschungs-Geräth, Wahl der Sprützenmeister, der Sprützenleute, Liquidirung der Rechnungen, der Menschen-Retter.

Vter Abschnitt.

Aufnahme der Mühlen in die Feuer-Casse.

§. 30. Mühlen werden wie andere Gebäude aufgenommen.

§. 31 Besondere Bestimmungen bei den Taxen, Zulagen, Taxen eines Schadens.

Ister Abschnitt.

Von der Theilnahme an dieser Feuer-Casse und von der Bestimmung der Einzeichnungs-Summe.

§. 1.

Alle innerhalb der Ringmauern der Stadt jetzt oder künftig befindliche, öffentliche sowohl als Privat-Gebäude, müssen ohne Ausnahme bei der hiesigen General-Feuer-Casse versichert werden.

§. 2.

Alle Gebäude können ins künftige bis zum vollen Werth dessen, was durch Brand leiden oder dadurch vernichtet werden kann mit der unten bemerkten Ausnahme, selbst noch mit einer Zulage

lage über den taxirten vollen Werth von 10 pro Cent, in Gemäßheit des §. 5 bei der General-Feuer-Casse versichert werden. Doch steht es einem Jeden frei, einen Theil des Risico selbst zu tragen, in sofern seine hypothecarischen Gläubiger damit einverstanden sind, oder diese dadurch nicht gefährdet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Feuer-Casse in solchen Fällen nur den Schaden (§. 17. und 20.) in Verhältniß ihrer gezeichneten Summe bezahlt. May 3.

Das neue Schauspielhaus kann jedoch, um bei einem etwanigen Unglücke der General-Feuer-Casse nicht allzu schwer zu fallen, nur bis zur Summe von Crt. mk 250,000 bei der General-Feuer-Casse aufgenommen werden, und wird die bisher bestandene Versicherung von Johannis 1833 an, auf die angegebene Summe herabgesetzt, jedoch steht es den Eigenthümern frei, sich anderswo, aber nur bis zur taxirten Summe, versichern zu lassen.

Alle anderweitige Versicherung auf Gebäude innerhalb der Stadt, als bei der General-Feuer-Casse, mit Ausnahme der vorstehend bemerkten, ist bei Strafe der Nullität verboten.

Unverbrennliche Pertinentien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte, steinerne Vorsetzen, der Grund u. s. w., gehören nicht zu dem zu versichernden vollen Werth.

Die Einzeichnungs-Summen werden in Courant bestimmt, und in dieser Münzsorte

May 3. werden die Taxationen gemacht, so wie die Zulage bezahlt.

§. 3.

Werden Häuser auf Plätze, wo vorher keine Gebäude standen, neu gebauet, so können diese, während des Baues, von der General-Feuer-Casse nicht versichert werden, und bleibt es den Eignern oder ihren hypothecarischen Gläubigern überlassen, anderweitig für ihre Sicherheit zu sorgen. Nach Vollendung des Baues aber müssen sie nach vorhergegangener Taxe sogleich eingeschrieben werden. Werden Gebäude, die in der General-Feuer-Casse stehen, abgebrochen und neu gebauet, so ist der Eigner davon der Feuer-Casse eine Anzeige zu machen schuldig; auch werden während des Baues die Zulagen (§. 10. §. 11.) von der Summe, zu der das Haus eingeschrieben steht, entrichtet. Nach Vollendung des Baues erfolgt eine neue Taxe zur Berichtigung der Einzeichnungs-Summe. Entsteht ein Brandschade während des Baues solcher Erben, so werden bei der Schadens-Taxe die Bau-Rechnungen zum Grunde gelegt; jedoch darf in diesem Falle die Entschädigungs-Summe die frühere Einzeichnungs-Summe nicht übersteigen.

§. 4.

Zur Einschreibung, Umschreibung, Erhöhung und Erniedrigung eines Erbes bei der Feuer-Casse wird erfordert, die Beibringung

1) einer

1) einer spätestens am Tage zuvor neu nachgesehenen Original-Beschwerung, und May 3.

2) des, nach Einsicht aller der Documente, die über den wahren Werth des Erbes Auskunft geben, worunter besonders das alte Feuer-Cassen-Buch, der Kaufbrief, und bei neuen oder erweiterten Erben die Bau-Rechnungen gehören, von den beeidigten Taxatoren ausgefertigten Taxations-Documente über den nach §. 5. bestimmten verbrennlichen Werth.

Die Wirkung der Versicherung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo die vorbenannten Original-Belege im Comptoir der Feuer-Casse beigebracht sind, und darnach mit dem Eigner die Einzeichnungs-Summe bestimmt ist, dann wird innerhalb vier Wochen spätestens das Feuer-Cassen-Document ausgefertigt.

Durch die Umschreibung eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einschreibung eines Erbes bei der Feuer-Casse abhängen, auf den neuen Käufer transferirt.

Eben dies gilt von der Ab- und Zuschreibung einzelner, zu dem Erbe gehörigen Pertinentien.

Der neue Eigenthümer ist von allen diesen Vorgängen in sechs Wochen, bei fünf Rthlr. Strafe, der Feuer-Casse eine Anzeige zu machen schuldig. Bauten oder Verän-

derungen

May 3. derungen, wodurch der Werth eines Erbes wesentlich vermehrt oder vermindert wird, sind, nachdem sie beschafft worden, jedesmal der Feuer-Casse zur Wahrnehmung ihres etwanigen Interesse anzuzeigen. Ist diese Anzeige unterblieben, so hat der Eigner allen ihm daraus möglicher Weise erwachsenden Nachtheil sich selbst beizumessen.

§. 5.

Es sollen aber künftig in dem vor der Versicherung und zur Bestimmung der Versicherungs-Summen anzufertigenden Taxations-Documente

1) alle unverbrennlichen Pertinentien, als da sind: Back-, Brau- und andere, mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, Pfannen-Briefe oder sonstige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, Flethgänge, der Grund, steinerne Vorsetzen, und andere unverbrennliche Pertinentien, desgleichen, was nach dem Gesetze nicht als Theil des Erbes anzusehen ist, von den bei der Feuer-Casse angestellten Taxatoren nicht mit in Anschlag gebracht werden; die hiernach von der Feuer-Casse nicht mehr versichert werdenden Gegenstände bleiben bei der bereits geschehenen Versicherung so lange von ihr versichert, bis eine neue Taxirung vorgenommen wäre, oder sie von der Taxe abgeschrieben seyn würden; es soll vielmehr

2) aus-

2) ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichst speciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tischler-, Glaser- und aller übrigen Arbeit, die zerstört oder unbrauchbar werden kann, anzugebende volle verbrennliche Werth allein taxirt sey. Auch soll — May 3.

3) künftig bei allen aus mehreren abgesonderten und unter verschiedenen Dächern befindlichen Gebäuden der ganze verbrennliche Werth des Erbes, auf jedes einzelne zu demselben gehörige, unter einem besondern Dach befindliche Gebäude repartirt, und diese Gebäude im Taxations-Document mit beigesetztem taxirten verbrennlichen Werth derselben, namentlich aufgeführt werden.

Die Taxation geschieht durch zwei beeidigte Taxatoren nach bestimmter Reihefolge. Sie sind angewiesen, das Geschäft ungesäumt vorzunehmen, und haben das Taxations-Document auf ihren Eid zu unterschreiben.

Demnächst wird dieses Taxations-Document von zwei beeidigten Revisoren, welche Bauverständige sind, nachgesehen, und entweder durch ihre Unterschrift gebilligt, oder von ihnen nach untersuchter Sache die nöthig scheinenden Abänderungen gemacht. Im Fall der Abänderung werden die Taxatoren hinzugezogen, um sich mit ihnen darüber zu ver-

May 3. verständigen. Endlich wird das Taxations-Document der Revisions-Commission der Feuer-Cassen-Deputation zur Beurtheilung vorgelegt, welche darnach die Summe bestimmt, wozu das Erbe in der Feuer-Casse zu versichern.

Die so approbirte Taxe wird sodann den Eignern mitgetheilt, und ist auf ihre Bemerkungen die sorgsamste Rücksicht zu nehmen, indem es die Absicht ist, den Eigenthümer bei einer unglücklichen Feuersbrunst in Hinsicht dessen, was verbrennen oder durch Brand leiden kann, völlig zu entschädigen.

Ueber die etwanigen Bemerkungen der Eigner hat die Feuer-Cassen-Deputation zu entscheiden, wogegen kein anderes Rechtsmittel als die Supplication an E. H. Rath statt findet.

Die Schemata zu dieser möglichst speciell und genau, auch unter Berücksichtigung der Baufälligkeit und des Grades derselben zu beschaffenden Taxation, hat die Feuer-Cassen-Deputation entworfen, und bleibt die künftige Abänderung oder Verbesserung ihr lediglich vorbehalten.

Die Taxatoren erhalten von der Feuer-Cassen-Deputation die erforderlichen Bücher, um darin die Belege zu den in den Taxations-Documenten enthaltenen speciellen Taxationen, und die genaue Beschreibung der Erben einzutragen. Diese zur Taxirung eines entstandenen Schadens so höchst wichtigen Protocolle, müssen unweigerlich an das

Feuer-

Feuer-Cassen-Comptoir abgeliefert werden, May 3.
und bleiben daselbst deponirt.

§. 6.

Es bleibt der Feuer-Cassen-Deputation freigestellt, wenn ein Erbe baufällig wird, oder inzwischen eingetretene Umstände die Taxe als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen, auf ihre Kosten eine neue Taxe vornehmen zu lassen; bevor jedoch eine Herunterseßung oder Erhöhung erfolgt, ist diese neue Taxe den Eigenthümern mitzutheilen.

§. 7.

Der Eigenthümer hat ein gleiches Recht, für seine Kosten auf eine neue Taxe anzutragen, und kann nach deren Ergebniß eine Herunterseßung der versicherten Summe statt finden.

Wenn ein verbrennliches Pertinenz-Stück eines Erbes im Stadt-Erbe-Buche weggeschrieben wird, so ist die Herunterseßung des Erbes, auch ohne vorgängige Anzeige bei der Feuer-Casse, wesentliche und unmittelbare Folge dieser Verminderung, vom Augenblick dieser Wegschreibung an. Doch ist der Eigner der Ordnung halber innerhalb sechs Wochen bei fünf Rthlr. Strafe, bei der Feuer-Casse eine Anzeige davon zu machen schuldig, damit entweder im Taxations-Documente das Pertinenz-Stück delirt, oder auch durch die Taxatoren, falls nöthig, das Verhältniß der Herunterseßung gehörig normirt werde. Das abgeschriebene Pertinenz-

Stück

May 3. Stück muß dann ordnungsmäßig für den neuen Eigner bei der Feuer-Casse versichert werden.

§. 8.

Gänzlicher Wiederaustritt eines einmal eingezeichneten Erbes aus der Feuer-Casse findet überall nicht anders statt, als bis die gänzliche Wegräumung aller, zu dem Erbe gehörigen Gebäude, die in der Regel verboten ist, den Umständen nach, gestattet werden muß. Dann wird das Erbe im Feuer-Cassen-Protocoll getilgt.

IIter Abschnitt.

Von den Zulagen und Administrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löschungs-Anstalten.

§. 9.

Die von jetzt an, statt der bisherigen Feuer-Cassen-Zulage, zum Behuf der Sicherstellung gegen Feuers-Schaden zu gebende Zulage betrifft einen doppelten Gegenstand, nämlich:

1) die Ersetzung der an, bei der Feuer-Casse versicherten Gebäuden entstandenen Feuer-Schäden, und
2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten.

§. 10.

I. Die zur Ersetzung der Feuer-Schäden erforderliche Zulage, ist als eigentliche Ver-

Versicherungs-Prämie anzusehen, und wird daher von einem jeden Interessenten der Feuer-Casse, in Verhältniß seiner Einzeichnungs-Summe, mithin in eben dem Verhältnisse getragen, in welchem er die Vortheile dieser Versicherung genießt. May 3.

Die ordentliche, zu diesem Zweck an die Feuer-Casse zu erlegende jährliche Zulage beträgt ½ pro Mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, das ist acht Schillinge von jedem bei der Feuer-Casse eingezeichneten Tausend Mark Courant.

Im Fall zur Ersetzung der Feuer-Schäden diese ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuer-Cassen-Deputation bestimmt, und unter sämmtliche Interessenten der Feuer-Casse, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe repartirt, und ist sodann auf erfolgte Genehmigung und Publication E. H. Raths, in dem bestimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu erlegen.

Jedoch sind auch diejenigen Interessenten, welche Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen, zu den ordentlichen sowohl als zu den außerordentlichen Zulagen, in Verhältniß ihrer Einzeichnungs-Summe, mit beizutragen, schuldig.

§. 11.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschungs-Anstalten in der Stadt zu erlegende Zulage, wird von jedem Eigenthümer und von allen

Ge-

May 3. Gebäuden in der Stadt, nach dem vollen verbrennlichen Werthe des Grundstücks bezahlt, dieser Werth mag bei der Feuer-Casse zum vollen Werthe versichert seyn oder nicht.

Sie beträgt jährlich drei Achtel pro Mille Courant von dem vollen verbrennlichen Werthe, so wie auch von den über den vollen Werth hinaus versicherten 10 pro Cent (§. 2.) das ist: Sechs Schillinge Courant von jedem Tausend Mark, wobei die überschießenden Hundert für das volle Tausend gerechnet werden.

Gegen diese Zulage übernimmt die hiesige Stadt-General-Feuer-Casse alle und jede ordentliche und außerordentliche Kosten der jetzigen sowohl, als künftigen öffentlichen Feuer-Löschungs-Anstalten, innerhalb der Ringmauern der Stadt, ohne einige Ausnahme.

§. 12.

Die zu den Feuer-Schäden sowohl, als die zu den Löschungs-Kosten bestimmte Zulage wird jährlich binnen zwei Monaten nach erfolgter Publication, bei Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beitreibung, entweder auf dem Comptoir der Feuer-Casse oder an die Feuer-Cassen-Läufer, und zwar im letztern Fall gegen Empfang einer, von diesem unterschriebenen, und von einem Mitgliede der Feuer-Cassen-Deputation contrasignirten Quitung, über alle zu einem Erbe gehörigen Posten, und

unter

unter Entrichtung von Vier Schillingen Mah 3.
Courant Encaſſirungs-Gebühr für jede Quitung erlegt werden.

§. 13.

Die außer dieſen Zulagen an die Feuer-Caſſe und deren Officianten zu erlegenden Adminiſtrations-Gebühren werden von jetzt an folgendermaaßen beſtimmt:

Für neu eingeſchriebene oder erhöhete Erben wird ein pro Mille von der Einzeichnungs oder Erhöhungs-Summe an die Feuer-Caſſe bezahlt.

Für die Einſchreibung ſowohl, als für die Umſchreibung eines Erbes wird, als Expeditions-Gebühr an die Feuer-Caſſe bezahlt:

Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth unter 3000 mk Courant beträgt	Crt. mk	1	8 ß
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 3000 und 6000 mk Courant beträgt	:	3 : —	:
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 6000 und 15000 mk Courant beträgt	:	4 : 8	:
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth über 15000 mk Courant beträgt	:	6 : —	:

Außerdem wird ohne Rückſicht auf den höheren oder geringeren Werth des Erbes bezahlt:

Für

Buch		Im Ju-ni	Im Ju-li	Im Au-guſt	Im Sep-tem-ber
		Gro-ſchen	Gro-ſchen	Gro-ſchen	Gro-ſchen
	Die Beſtellung, die Abſendung und Ver-wahrung eines Briefes,	—	1	—	4
	Die ſchriftliche Beſtimmung, in wel-chem Poſtamte und wohin-zuſenden eines oder mehrere, auf einen oder mehrere Briefe gehörige Briefe,	1	—	4	—
	Die Verabfolgung und Zuſtellung eines Briefes,	—	1	—	4
	Die Bitte, ihr Gesuch in Briefen anzubringen,	—	1	—	4
	Die Verſicherung eines Briefes,	—	1	—	4
	Die Verſicherung einer Schachtel bis Zwölf Loth ſchwer,	—	1	—	4
	Die höhere Verſicherung, für jede 1000 rhl. beſonders,	—	1	—	4
	Die Zurückforderung der Briefe bis zur Ankunft derſelben,	—	1	—	4
	Die Bitte, ihnen Nachricht von dem Ein-laufe, Verweigerung,	—	1	—	4

	An die Feuer-Casse.		An den Schreiber		An die Läufer.		May 3.
	Ertl.	ß	Ertl.	ß	Ertl.	ß	
Für die Inspection der Feuer-Cassen-Bücher	—	—	—	8	—	—	
Für einen Extract aus den Feuer-Cassen-Büchern, wenn solcher verlangt wird. .	—	—	1	—	—	4	

IIIter Abschnitt.

Von der Festsetzung und Vergütung des Schadens.

§. 14.

Als unter der Versicherung der Feuer-Casse stehender Schaden ist alles dasjenige anzusehen, was an den, bei derselben versicherten Gebäuden, durch Blitzstrahl, selbst auch, wenn er nicht zünden sollte, durch den Brand, durch die Löschungs-Anstalten, oder durch das, zum Behuf der Löschung oder der öffentlichen Sicherheit, verfügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene dolose Veranlassung, vernichtet oder beschädigt worden.

§. 15.

Auf die, bei einer gefährlichen, und eine weitere Verbreitung drohenden Feuersbrunst, von den bei dem Feuer anwesenden Sprützenmeistern, auf ihren geleisteten Eid gegebene Versicherung, daß dem Feuer ohne Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude nicht hinlänglicher Einhalt geschehen könne, sind die

May 3. die wegen des Feuers versammelten Mitglieder des Senats befugt und verbunden, die zum Behuf der allgemeinen Rettung erforderliche Niederreißung, es sey mit oder ohne Zustimmung des Eigners, sofort zu verfügen. Und es hat in diesem Fall der Eigenthümer den vollen Ersatz des dadurch an dem Erbe erlittenen Schadens, nach Maaßgabe der versicherten Summe und der zu verfügenden Taxation der bei der Feuer-Casse angestellten beeidigten Taxatoren zu genießen.

§. 16.

Um nach gelöschtem Brande gegen den besorglichen Einsturz der Bau-Trümmer und die dadurch für Menschenleben und Gesundheit entstehende Gefahr, sofort und ohne allen Zeitverlust, die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, wird hierüber folgendes summarische Verfahren festgesetzt:

1) Bei einem jeden Feuer, bei welchem die Sturmglocken angezogen werden, haben sich ungesäumt der Raths-Zimmer-Meister und Maurer-Meister des Kirchspiels, und zwei von der Feuer-Cassen-Deputation dazu ernannte Taxatoren auf der Brandstätte einzufinden.

2) Sogleich nach beendigter Haupt-Löschung und erfolgter Abcommandirung der ersten Sprütze, haben diese Kunst-Verständigen (welche hiefür ein jeder von der Feuer-Casse 3 mß Courant zu

em-

ordentlich hohen Jahresbeitrag zu leisten, wodurch sie sich das Recht erwerben, alle Vorlesungen der Universität zu besuchen, auch die Bibliothek, sowie die Lese- und Redehallen derselben zu benützen, und einen eigenen Platz in der Kirche einzunehmen. Einige Studierende, welche sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, erhalten von der Frau Gräfinn Stolberg zu wohlfeilen Bedingungen, oder wo sie ganz frei, besondere Tischen unentgeldlich, auf. Ein Theil der Zöglinge, welche sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, erhält ferner an der Zöglings-Schule Unterricht in der Musik, und zwar mit einem Gesellen, auf ihren gröberen Wunsch auf zwey.

Alle und nur diese Zöglinge sind in Absicht auf die Art der Lehrgegenstände, die sie hören müssen, und in Absicht auf die Zeit, in welcher sie dieselben hören müssen, an keine Regel gebunden, sondern können sich ihre Lehrer und Lehrgegenstände nach ihrem Belieben wählen, und sich Vorlesungen anschreiben, und sich Vorlesungen streichen lassen, wie es ihnen gefällt. Sie sind nur verbunden, sich bey der Curatorie, bey der Lehrerkette zu melden, Einsicht in ihre Collegia-Bücher oder Hefte vorzulegen, und sich über ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit ein Zeugniß ausstellen zu lassen.

II. Von der Zöglings-Schule.

May 3. theilen wird, die wirkliche Niederreißung der den Einsturz drohenden Trümmer, auf öffentliche Kosten schleunig zu beschaffen, bis wohin, so wie auch im Fall einer, etwa von einem der Polizey-Herrn nöthig geachteten, vorgängigen näheren Untersuchung, die Passage fortdauernd, durch das zum Feuer detaschirte Commando, auf das strengste gesperrt zu halten ist.

§. 17.

Der wahre Werth des erlittenen Schadens wird lediglich durch die von den bei der Feuer-Casse angestellten Taxatoren hierüber, auf ihren geleisteten Eid vorzunehmende Taxation bestimmt, und bei derselben von diesen Taxatoren aller und jeder an den versicherten Gebäuden durch Brand, Löschung oder Niederreißung verursachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, sondern auch die Tischler-, Glaser- und alle übrige Arbeit, insoweit dieselbe wirklich zerstört oder theilweise unbrauchbar geworden, zu demjenigen vollen Betrage in Anschlag gebracht, wornach dieses alles nach Maaßgabe des Versicherungs-Documents in gutem Stande wiederhergestellt werden kann. Die taxirte Summe für das ganze Erbe, so wie für die im Taxations-Document besonders aufgeführten Theile, darf dabei nicht überschritten werden. Hat der Beschädigte die Zulage von 10 pro Cent mit versichern lassen, so

werden

werden 10 pro Cent zu dieser Taxe hin- May 3.
zugefügt, und wird ihm die alsdann sich ergebende Summe vergütet. Hat der Beschädigte einen Theil des Risico selbst getragen, so geschieht die Vergütung in Verhältniß der versicherten Summe.

§. 18.

Nachdem der Brand völlig gelöscht, und die etwa gefährlichen Trümmer abgebrochen, welches letztere, so wie die zur gänzlichen Löschung etwa nöthige Wegräumung des Schuttes für Rechnung der Eigner und unter specieller Ober-Aufsicht der zum Feuer ernannten Taxatoren geschieht, wird von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn ex officio, nach vorheriger Anzeige an den Beschädigten, um dabei entweder in Person oder durch einen Stellvertreter zu erscheinen, die Besichtigung der Feuer-Cassen-Deputation verfügt, von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn den Taxatoren die Taxe aufgetragen, und von letzteren die, über jeden einzelnen Schaden schriftlich auszufertigenden und von ihnen auf ihren Eid unterschriftlich zu bekräftigenden Taxations-Berichte, innerhalb 14 Tagen an ersteren abgeliefert.

Die bei diesen Taxationen zum Grunde gelegten specificirten Berechnungen, sind die Taxatoren der zur Feuer-Casse verordneten Deputation, allemal unweigerlich vorzulegen schuldig. Diese Taxation nebst den Belegen, werden den Revisoren mitgetheilt, und haben sie, nach vorgängiger Untersuchung der Sache,

May 3. diese entweder als ihrer Ueberzeugung gemäß, ausgefertigt zu unterschreiben, oder mit ihren Bemerkungen spätestens in 8 Tagen zurückzugeben; worauf sodann zur Ausgleichung und Beseitigung der Bemerkungen die erforderlichen Verfügungen abseiten der Feuer-Cassen-Deputation werden getroffen werden.

Die von den Revisoren applacidirten Taxationen werden demnächst von der Feuer-Cassen-Deputation den Betheiligten auf der Brandstelle mitgetheilt. Auch sind alle die gegen diese Taxationen von dem Eigner vorgebrachten und sorgsam zu beachtenden Einwendungen, welche innerhalb acht Tagen eingereicht werden müssen, der Entscheidung der Feuer-Cassen-Deputation unterworfen, und steht den Eignern oder den Beschädigten gegen diese Entscheidung, und die durch dieselbe festgesetzte Applacidirung, oder etwa, den Umständen nach, verfügte Revision, allein die Supplication an Einen Hochedlen Rath offen, gegen dessen Ausspruch kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

§. 19.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Versicherten, bewirkt den Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch unter Vorbehalt des den hypothecarischen Gläubigern des Erbes an dieselbe eventualiter zuständigen Regresses.)

Gleichmäßigen Verlust aller von der Feuer-Casse zu gewärtigenden Entschädigung, (jedoch gleichfalls unter Vorbehalt des den hypo-

Lande, wo Gott will, daß ich sterben soll. Wenn Du Deinen Leichnam nach Hause bringst, so bitte meine Mutter, daß sie mir Messen lesen lasse, damit ich aus dem Fegefeuer erlöst werde. Und wenn Du nach Hause kommst, so bitte meine Mutter, daß sie mir Messen lesen lasse, damit ich aus dem Fegefeuer erlöst werde. Und wenn Du nach Hause kommst, so bitte meine Mutter, daß sie mir Messen lesen lasse, damit ich aus dem Fegefeuer erlöst werde. Wenn Du aber nicht nach Hause kommst, so bitte Gott, daß er mir Messen lesen lasse, damit ich aus dem Fegefeuer erlöst werde.

Und Graf Todt sah, daß es nicht anders sein konnte, und ritt weiter, bis er an ein Kloster kam, wo er einkehrte.

May 3. so wird derjenige, dem diese Fahrlässigkeit zur Last fällt — vorbehältlich etwaniger schwererer Strafen — in die Erstattung der Löschungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Da wo der schuldige Bewohner und die durch Nachlässigkeit schuldigen Hausgenossen zur Vergütung unvermögend, werden dieselben in eine angemessene Gefängniß-Strafe genommen. Als eine schuldvolle Nachlässigkeit wird es angesehen und bestraft, wenn Hausbewohner ein, bei ihnen entstehendes Feuer verheimlichen, und dadurch dem schnellen Löschen desselben entgegenwirken.

Ergiebt sich beim Brande eines Schornsteins, irgend eine Nachlässigkeit des Schornsteinfegers, so wird dieser, außer zu den Löschungs- und Untersuchungs-Kosten, annoch in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe verurtheilt; und kann sich der Meister rücksichtlich der ihn treffenden Strafe, nicht damit entschuldigen, daß das Versehen durch seine Leute begangen sey.

Die Feuer-Cassen-Deputation wird vierteljährig von dem Resultat der untersuchten Sachen in Kenntniß gesetzt, so wie von den zur Entschädigung der Feuer-Casse auferlegten Löschungs-Kosten.

§. 20.

Da nun aber der Belauf der Entschädigung wirklich zum Bau verwandt werden muß, (mit Ausnahme des §. 22

ent-

Adelheid Susanne, Graf. und Herrin Wied, Runkel zu Isenburg, Herrin zu Neuerburg, Wisch und Grorenburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein, Herrin zu Kronenburg und Hillesheim, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Virneburg, Herrin zu Reifferscheid, Dyck, Alfter und Bedburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Sayn, Herrin zu Homburg, Vallendar und Neuerburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Leiningen-Dachsburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Sponheim, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Eberstein, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Limpurg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Gaildorf, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Waldeck, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Pyrmont, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Hohenlohe, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Gleichen, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Wertheim, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Stolberg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Rochefort, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Rappoltstein, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Hanau, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Lichtenberg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Zweibrücken, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Veldenz, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Sternberg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Manderscheid, Blankenheim und Gerolstein, Herrin zu Kronenburg und Hillesheim, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Virneburg, Herrin zu Reifferscheid, Dyck, Alfter und Bedburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Sayn, Herrin zu Homburg, Vallendar und Neuerburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Leiningen-Dachsburg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Sponheim, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Eberstein, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Limpurg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Gaildorf, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Waldeck, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Pyrmont, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Hohenlohe, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Gleichen, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Wertheim, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Stolberg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Rochefort, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Rappoltstein, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Hanau, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Lichtenberg, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Zweibrücken, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Veldenz, Wittib, geb. Gräfin und Herrin zu Sternberg, Wittib, geb.

May 3. fordert häufig den Bauplatz besuchen, und über jeden zweifelhaften und bedenklichen Fall dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn, so wie den Feuer-Cassen-Bürgern des Kirchspiels Nachricht geben, um die etwa nöthigen Verfügungen entweder allein oder nach eingeholtem Deputations-Schluß zu treffen, damit der Ordnung gemäß verfahren werde, und nichts geschehe, was den hypothecarischen Gläubigern zum Nachtheil gereichen könne, oder den Eignern einen größeren Ersatz verschaffe, als die Wiederherstellung erfordert.

§. 21.

Die Auszahlung geschieht in folgenden Terminen:

1) Bei Posten unter 1000 mk Courant erst nach erfolgter Wiederherstellung des Schadens auf vorgängige Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, wenn der Schaden über 500 mk beträgt, und nach gehaltener Besichtigung der Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels.

2) Bei Posten bis 3000 mk Courant in zwei Terminen:

a. die erste Hälfte beim Anfang des Baues;

b. die andere Hälfte nach gänzlicher Wiederherstellung des Schadens, auf vorgängige Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, und gehaltene Besichtigung der Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels.

3)

3) Bei Posten von 3000 mß Courant und darüber, in drei Terminen: May 3.

a. der erste Drittheil bei dem Anfange des neuen Baues gegen sichere Bürgschaft, daß er wirklich zum Bau verwandt werden soll.

b. der zweite Drittheil nur nach Bescheinigung der Aufsichts-Behörde, daß die Gebäude unter Dach und der Bau halb beendigt, in Folge Besichtigung der Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspieles.

c. der letzte Drittheil nur nach gänzlich beendigtem Bau, auf Bescheinigung der Aufsichts-Behörde und Besichtigung der betreffenden Mitglieder der Deputation.

Alle diese Zahlungen, so wie jeder Termin, müssen von den Kirchspiels-Bürgern auf die Casse angewiesen werden.

Zugleich ist es unerläßliche Bedingung, daß auch die neue Taxe bei größeren Reparaturen oder Neubauten beendigt, und dadurch die gehörige Verwendung der Vergütung, so wie die Herstellung zum vollen Werthe noch mehr bestätigt werde.

§. 22.

Im Fall ein Schaden ein einzelnes, zu einem größeren Erbe gehöriges Gebäude betrifft, das gänzlich ohne Wiederherstellung weggeräumt werden soll, wird, wenn die anderen Gebäude nicht um so viel verbessert, nur der drei Viertel-Betrag der dafür

taxirten

May 3. taxirten Entschädigung ausgezahlt, und sodann dieses weggeräumte Gebäude im Versicherungs-Document getilgt. Doch müssen vorher die hypothekarischen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung consentiren.

§. 23.

Keine Auszahlung geschieht anders, als:

1) unter vorgängiger Beibringung einer an demselben Tage nachgesehenen Beschwerung;
2) an denjenigen, auf dessen Namen das Erbe im Stadt-Erbe-Buche geschrieben steht, oder an dessen hinlänglich legitimirte Erben oder Bevollmächtigte;
3) auf vorher im Auszahlungs-Buche der Feuer-Casse erfolgte unterschriftliche Quitirung, und
4) bei den der Feuer-Cassen-Deputation nicht genugsam bekannten Personen unter erforderlicher Legitimation durch Mitunterschrift glaubhafter Zeugen.

Im Fall einer, zwischen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schadens-Ersatzes, geschehenen Umschreibung des Erbes, wird das Anrecht auf den Schadens-Ersatz, als eine Pertinenz des Erbes dadurch stillschweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Arreste auf die von der Feuer-Casse auszuzahlenden Entschädigungen finden nur statt,

1) wenn das Eigenthum des Erbes selbst zweifelhaft oder im Rechtsstreit befangen ist, und solches bei der gehörigen

Orts

Orts zu beschaffenden Nachsuchung des Arrestes, in continenti documentirt werden kann; May 3.

2) wegen rückständiger auf den Neubau oder die Reparatur verwandten Kosten, jedoch nach Maaßgabe Art. 70 der Neuen Falliten-Ordnung.

IVter Abschnitt.

Von der Direction und Administration der Feuer-Casse und deren Officianten.

§. 24.

Die zur Direction der Feuer-Casse verordnete Deputation besteht:

1) aus zwei Mitgliedern E. H. Raths,
2) aus zwei Mitgliedern des Collegii E. Oberalten,
3) aus zwei Cämmerey-Verordneten, und
4) aus zwei, aus jedem der fünf Kirchspiele zu erwählenden Bürgern; welche jedoch selbst ein oder mehrere, bei der Feuer-Casse eingezeichnete Erben eigenthümlich besitzen müssen, und von denen jährlich ein Bürger abtritt. Der abtretende Bürger liefert zur Wahl seines Nachfolgers einen Wahl-Aufsatz von zwei zur Wahl qualificirten Personen, zu welchen die Deputation annoch zwei qualificirte Personen hinzuzusetzen befugt ist. Aus dem so formirten Aufsatze wird durch Stimmen-Mehrheit der gesammten Deputation, einer erwählt.

Diese

May 3. Diese Deputation, die die verschiedenen Geschäfte unter sich vertheilt, und worin ein Bürger das Protocoll führt, versammelt sich auf Convocation des jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, bei vorkommenden Liquidationen und Auszahlungen von Feuerschäden, Ablieferungen der Zulagen, Ablegung der General-Rechnung, und so oft sonst die vorkommenden Geschäfte solches erforderlich machen. Der älteste Feuer-Cassen-Herr übernimmt in diesen Deputations-Versammlungen das Directorium, die Proposition und die Stimmen-Sammlung.

Das Original-Protocoll bleibt in den Händen der Feuer-Cassen-Bürger, und wird, wenn ein Band voll ist, an das Comptoir der Feuer-Casse abgeliefert. Der älteste Feuer-Cassen-Herr erhält nach geendigter Deputations-Versammlung eine die Unterschrift des Protocollführers beglaubigte Abschrift des Protocolls. Beim Anfang jeder Sitzung wird das letzte Protocoll verlesen.

Alle an die Deputation zu bringende Anträge müssen vorgängig bei dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, als Präses derselben zur Anzeige gebracht werden, der solche alsdann bei der versammelten Deputation in Vortrag bringt.

Alle Expeditionen der Feuer-Casse geschehen Namens der Deputation, unter der Autorität und erforderlichenfalls unter Unterschrift des jedesmaligen Herrn Präsidis.

Die Einzeichnung und Umschreibung der Erben, die Nachsuchung um Erhöhung, die vor-

vorgängige Angabe der Feuer-Schäden, und alle andere Administrations-Geschäfte geschehen auf dem gegenwärtig im Stadthause befindlichen Comptoir, woselbst der Feuer-Cassen-Schreiber sich zu dem Ende alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 11 bis 2 Uhr einzufinden hat, und wenn die Geschäfte es nöthig machen, länger verweilen muß. May 3.

§. 25.

Zur Competenz dieser Feuer-Cassen-Deputation gehört

1) die Verwaltung dieser hamburgischen General-Feuer-Casse, und
2) die Fürsorge für die Löschungs-Anstalten.

§. 26.

I. Zu der Verwaltung der, die Feuer-Casse betreffenden Angelegenheiten gehört hauptsächlich:

1) die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Herunterseßung der Erben und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuer-Cassen-Bücher. Diese geschieht durch den Feuer-Cassen-Schreiber,
   a. nach Maaßgabe der beigebrachten Taxations-Documente,
   b. nach den von der Deputation, für die verschiedenen Fälle demselben vorzuschreibenden Ausfertigungs-Formularen,
   c. unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summen mit ausgeschriebenen Buchstaben,

d.

May 3. d. und Beifügung der Nummern und Buchstaben sämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen,

e. unter unterschriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeichnungs-Documente durch den jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn und den ältesten Feuer-Cassen-Bürger des Kirchspiels; zu welchem Ende denselben die Ausfertigungen, und nöthigenfalls unter Beilegung sämmtlicher vorerwähnter Actenstücke, wöchentlich zur Nachsehung von dem Schreiber vorgelegt werden;

f. unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summen der sämmtlichen Erben zu haltenden Hauptbücher, die beständig im Comptoir der Feuer-Casse, und nicht im Hause des Schreibers, aufbewahrt werden müssen.

2) Die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maaßgabe des 2ten Abschnitts dieser Ordnung,

a. jährlich auf Johannis die gewöhnliche Publication bei Einem Hochedlen Rath von der Deputation bewirkt; der Belauf derselben nach Vorschrift des §. 12 berechnet, und erforderlichenfalls die außerordentliche Zulage von ihr in Vorschlag gebracht,

b. die Eineassirungs-Bücher werden durch den Schreiber mit Ausgang Junius, nach

Graf Mansfeld, so schon in der Nähe
Heidelberg stehet, bekommt Befehl
zu marschiren.

Er marschirt gegen Heidelberg, und
nimmt die Stadt ein. Die Besatzung
ziehet sich in das Schloß.

Graf Mansfeld fängt an, das Schloß
zu belagern, und schießt es mit Stücken
zusammen.

Die Besatzung ergiebt sich, und
Graf Mansfeld bekommt die Stadt
und das Schloß Heidelberg, die Bi-
bliothek, und Churfürstliche Kleinodien
in seine Gewalt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
die Pfalz zu verlassen, und sich mit
seinem Volk in die Niederlande zu
begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Lothringen, und kommt
nach Sedan, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Holland zu
begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Brabant, und kommt nach
Breda, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Seeland zu
begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Flandern, und kommt nach
Middelburg, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Flandern, und kommt nach
Calais, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Picardie, und kommt nach
Amiens, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Champagne, und kommt
nach Rheims, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Champagne, und kommt
nach Troyes, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Burgund, und kommt nach
Dijon, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Burgund, und kommt nach
Lyon, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Montpellier, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Narbonne, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Carcassonne, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Toulouse, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Montauban, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Bordeaux, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Bayonne, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Pau, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Tarbes, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Auch, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Agen, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Bergerac, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Périgueux, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Limoges, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Tulle, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Brive, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Cahors, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Montauban, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Toulouse, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Carcassonne, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Narbonne, wo er Quartier nimmt.

Graf Mansfeld bekommt Befehl,
sich mit seinem Volk nach Frankreich
zu begeben.

Graf Mansfeld marschirt mit seinem
Volk durch Languedoc, und kommt
nach Montpellier

May 3. 4) Die Cognition über die, dieser Feuer-Cassen-Ordnung zuwider laufenden Contraventionen, insoweit solche bisher von der Deputation ausgeübt worden, durch
a. persönliche Vorladung der Contravenienten vor die versammelte Deputation;
b. summarisches Erkenntniß nach Stimmen-Mehrheit der anwesenden Deputations-Mitglieder, unter Vorbehalt jedes verfassungsmäßigen Rechtsmittels;
c. eventuelle Verfügung der Execution, auf Erkenntniß und unter Autorität des ältesten Feuer-Cassen-Herrn; und
d. Ablieferung der Strafgelder an die Cassen-Administration der Feuer-Casse nach Abzug des, den Officianten davon zugebilligten Antheils. Löschungs-Kosten, in welche jemand verurtheilt wird, kommen aber ungetheilt der Casse zu gut.

5) Die Uebernahme der Geschäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750 den Feuer- und Brand-Schauern ehemals zustand.

§. 27.

Die Führung der Bücher über das Capital und über die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuer-Casse geschieht durch den Feuer-Cassen-Schreiber. Die Bücher werden allemal mit Neujahr abgeschlossen; über Einnahme, Ausgabe, Cassen- und Capital-Zustand sowohl als über den Umfang

und

gen die Abwendung der Hexenplage durch die eigentlichen Mittel, Gebet und Sakramente, Fasten und Almosen, Kreuz und Weihwasser, Reliquien und Wallfahrten, Ablässe und Bruderschaften, Messen und Predigten, Exorzismen und Benediktionen, Prozessionen und Glockenläuten, Orgelspiel und Kirchengesang, Taufe und Trauung, Beichte und Kommunion, Ehe und Ehelosigkeit, Jungfräulichkeit und Keuschheit, Sakramentalien und Sakramente, Sakramentalien und Sakramente, Sakramentalien und Sakramente.

Deutlich ist daher zu erkennen, daß Hexerei und Zauberei, Hexenwerk und Teufelsbuhlschaft, Hexenritt und Hexensabbat, Hexenmahl und Hexentanz, Hexenbann und Hexenbuße, Hexenbad und Hexenbalsam, Hexenkraut und Hexenkunst, Hexenmeister und Hexenmeisterin, Hexenmeisterei und Hexenmeisterschaft, Hexenmeisterschaft und Hexenmeisterschaft, Hexenmeisterschaft und Hexenmeisterschaft, Hexenmeisterschaft

May 3. Der Schreiber, der vor Einem Hochedlen Rath beeidigt wird, hat die ihm in Gemäßheit der Ordnung vorzuschreibende Instruction genau zu befolgen, und bezieht den im Jahr 1822 auf 2000 mß Cour. bestimmten Gehalt, nebst den, im 13ten Artikel dieser Ordnung festgesetzten Gebühren; und darf sodann zu keiner Zeit und unter keinen Umständen auf eine Vermehrung des Gehalts oder auf Bewilligung von Gratialen antragen.

2) Die Feuer-Cassen-Läufer, deren Zahl nicht unter zwei und nicht über vier seyn darf, werden von der Feuer-Cassen-Deputation, unter Bestellung einer behufigen Bürgschaft, und mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung gewählt und vor der versammelten Deputation, durch den ältesten Feuer-Cassen-Herrn beeidigt. Sie haben unweigerlich die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen von der Deputation aufgetragen werden, und erhalten eine Besoldung von 500 mß, nebst den Art. 12 und 13 bestimmten Gebühren. Sie dürfen unter keinem Vorwande um eine Erhöhung der Besoldung oder um Bewilligung von Gratialen nachsuchen, und darf die Deputation sich auf solche Gesuche nicht einlassen. Wenn die Zahl der Läufer bis auf zwei vermindert werden sollte, so haben die nachbleibenden allein einen Ersatz für die ver-

vermehrte Arbeit in dem größern Antheil an den Gebühren zu suchen, den sie durch die Einziehung der Stellen erhalten. May 3.

3) Zu Taxatoren bei der Feuer-Casse sollen künftig allemal zehn, der Maurer- und Zimmer-Profession kundige Bauverständige, und zu Revisoren zwei Bauverständige, die jedoch, so viel immer möglich, zugleich selbst Interessenten der Feuer-Casse seyn müssen, angestellt, und auf die ihnen von der Feuer-Cassen-Deputation vorzuschreibende, auch nach Zeit und Umständen von derselben erforderlich abzuändernde, Instruction über das von ihnen in Absicht der Taxations-Grundsätze in Gemäßheit der §§. 5, 15, 16, 17, 18, 20, 31 zu beobachtende Verfahren, von dem jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, vor der versammelten Deputation beeidigt werden, deren Auswahl unter jederzeit freistehender Wieder-Entlassung, so wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen oder Revisionen, denselben, den Umständen nach, zuzubilligende Vergütung lediglich der Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation überlassen bleibt; so wie es auch der Deputation unbenommen ist, den Umständen nach andere etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin geleisteten Eid zu den Taxationen mit zu adhibiren.

May 3. §. 29.

II. Die der Feuer-Cassen-Deputation competirende Fürsorge für alle Löschungs-Anstalten umfaßt die Direction derselben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes.

Hauptsächlich competirt derselben in dieser Hinsicht

1) die Aufsicht auf die sämmtlichen Sprützen und alle zu denselben gehörigen sonstigen Löschungs-Geräthe, unter Special-Administration der beiden Sprützenmeister, und die Fürsorge für deren erforderliche Anschaffung, Unterhaltung, Ersetzung und Verbesserung dahin, daß
   a. allemal sofort nach einer entstandenen Feuersbrunst, außerdem aber allemal vierteljährig das dazu Erforderliche von den Sprützenmeistern schriftlich in Vorschlag gebracht;
   b. auf erfolgte Applacidirung der versammelten Deputation, in dringenden oder unbeträchtlichen Fällen aber, auf Approbation des jedesmaligen ältesten Feuer-Cassen-Herrn, und der, mit der speciellen Aufsicht auf die Löschungs-Anstalten beauftragten Mitglieder der Deputation, die Ausführung förderſamst durch die Sprützenmeister pflichtmäßig beschafft; und demnächst
   c. auf erfolgte gemeinschaftliche Nachsehung der Arbeit durch zwei Mitglieder der Deputation, und darüber von ihnen abgestatteten Bericht, die

nach

nach Maaßgabe des von der Deputation für jeden einzelnen Artikel zu beredenden, und den Umständen nach von Zeit zu Zeit zu revidirenden Tarifs, zu regulirenden Kosten-Rechnungen, auf vorgängige Revision und Unterschrift der mit der Aufsicht beauftragten Mitglieder der Deputation, vierteljährig an die Sprützenmeister vergütet werden. May 3.

2) Die Erwählung der Sprützenmeister, durch Stimmen-Mehrheit der versammelten Deputation, und die Competenz über die zu deren Dienst-Geschäften gehörigen Obliegenheiten, unter Beeidigung derselben ertheilte, nach Zeit und Umständen abzuändernde Instruction, durch den ältesten Feuer-Cassen-Herrn vor versammelter Deputation und unter erforderlicher Regulirung ihres Gehalts und ihrer Emolumente, unter Approbation Eines Hochedlen Raths.

3) Die zu den Sprützen gehörige Mannschaft wird aus denjenigen, welche sich vorher bei den Sprützenmeistern gemeldet, von den dazu beauftragten Mitgliedern der Deputation ernannt. Die Anzustellenden müssen hiesige Bürger seyn, so wie auf Gesundheit, Körperkraft und bisheriges gutes Betragen Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Leute in der Nähe ihrer Sprützen-Häuser wohnen, auch, so viel die Schiffs-

Sprützen

May 3. Sprützen betrifft, der Schifffahrt hinlänglich kundig seyn. Nachdem diese Ernennungen von der Deputation bestätigt, werden die Leute vom Präses in Eid genommen. Desgleichen die Kopen-Aufseher, Kopen-Fahrer, und etwa dabei anzustellende Arbeiter. Die Sprützen-Commandeurs und Rohr-Führer werden unter Leitung der Sprützenmeister von der Mannschaft der Sprütze ausgewählt, aus denjenigen, die sich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienst bewiesen haben, und nach deren Bestätigung von der Deputation von dem ältesten Feuer-Cassen-Herrn in Eid genommen. Desgleichen hat nach Stimmen-Mehrheit die versammelte Deputation die Competenz über die Dienst-Belohnungen und Dienst-Vergehungen dieser gesammten Mannschaft; nach Vorschrift der Feuer-Verordnungen und des Reglements für die Brand-Wachen.

4) Die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannschaft betreffenden Kosten, wie auch der Kosten der Brandwachen dahin,

a. die Sprützenmeister haben nach Maaßgabe der bestehenden Tarife, über jede entstandene Feuersbrunst, so wie über jeden Auflauf, specielle Rechnung aufzumachen,

b. diese speciellen Rechnungen, so wie die Rechnungen über die Gehalte und sonstigen Unkosten, werden vierteljährig

den

den mit der Revision beauftragten Mitgliedern übergeben, und auf erfolgte Revision und Applacidirung von Seiten der Deputation bezahlt. May 3.

5) Die Aufsicht auf die zum Behuf der Menschen-Rettung im Jahr 1820 angenommenen Menschen-Retter, ihre Anstellung, ihre Bezahlung, die Anschaffung der ihnen vorgeschriebenen Kleidung, und der nöthigen Geräthschaften, deren Unterhaltung, Verbesserung und Ersetzung in Gemäßheit der deshalb im Juni 1820 getroffenen Verfügung.

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuers-Gefahr sowohl, als die Löschungs-Anstalten und deren Anwendung, direct oder indirect betreffende Kosten, und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und sonstige Ausgaben von der Feuer-Casse übernommen.

Vter Abschnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in diese Feuer-Casse.

§. 30.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der innerhalb der Ringmauern der Stadt befindlichen Mühlen gegen diese Feuer-Casse, es mögen dieselben bisher bei derselben eingezeichnet gewesen seyn oder nicht, sind von jetzt an im Ganzen, nach den in der gegenwärtigen Ordnung in Absicht aller übrigen In-

May 3. Intereſſenten feſtgeſetzten Grundſätzen zu entſcheiden; auch hierin zwiſchen Wind-, Waſſer- und Dampf-Mühlen, und zwiſchen Erbpacht und eigenthümlichen Mühlen, überall kein Unterſchied zu machen.

§. 31.

Jedoch werden für dieſelben, in Abſicht der anzunehmenden Einzeichnungs-Summen, der Beſtimmung des verbrennlichen Werthes, und der Schadens-Vergütungen, folgende beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

I. In Abſicht der Einzeichnungs-Summe und der Beſtimmung des verbrennlichen Werthes, wird

1) bei den bereits bisher bei der Feuer-Caſſe eingezeichneten Mühlen, ſo lange ſelbige nicht umgeſchrieben, keine neue Taxation des verbrennlichen Werthes beſchafft, oder keine Erhöhung der Einzeichnungs-Summe nachgeſucht worden, die bisherige Einzeichnungs-Summe fortdauernd beibehalten. So wie aber

2) eine dieſer Mühlen umgeſchrieben, oder die Erhöhung derſelben nachgeſucht wird, imgleichen bei den bisher noch etwa überall nicht eingezeichneten Mühlen, muß zuvor in jedem Fall der verbrennliche Werth der Mühlen durch Taxation beſtimmt werden. Dieſe Taxation geſchieht unter Beibringung aller das Eigenthum oder die Erbpacht der Mühle betreffenden Documente, durch die Taxation der Feuer-Caſſe, unter

Zu-

Fußwaschung, wie sie Jesus übung, Matth. Thränen, als Lazarus starb, Joh. Schweiß, als er betete, Luk. Blut, als er gekreuzigt ward, Joh. Wasser, als seine Seite durchstochen ward, Joh. Tod, als er starb, Matth. Begräbniß, als er begraben ward, Joh. Auferstehung, als er auferstand, Matth. Himmelfahrt, als er gen Himmel fuhr, Luk.

B. Von Christi Tode. Die Worte, daß Christus gestorben sey, sind nicht allein in den Evangelisten, sondern auch in den Briefen Pauli, Petri und Johannis, Röm. 5. 6. 8. 14. 1 Cor. 15. 2 Cor. 5. 13. Gal. 2. 3. Ephes. 5. Col. 1. 2. 1 Thess. 4. 5. 1 Tim. 1. 2. 6. Tit. 2. Hebr. 2. 9. 10. 13. 1 Petr. 1. 2. 3. 4. 1 Joh. 4. Offenb. 1. 5. 13.

May 3. nennende Stadt-Mühlen-Meister mit zugezogen werden.

Anlage A.

17.

Wie Flachs und Hanf zu bewahren sey.

Niemand soll Flachs oder Hanf in seiner Wohnung, oder seinem Raume, ungebunden liegen haben, sondern es muß solches in Fässern, Packen, oder mit Haar überzogen, verwahrlich gehalten werden; auch sollen die Reepschläger insonderheit keinen Hanf in ihren Häusern in der Stadt, sondern in den dazu eingerichteten Buden ausserhalb der Stadt aufzulegen haben. Wer hiewider handelt, der ist in 15 Rthlr. Strafe verfallen.

18.

Wie Pech und Theer zu bewahren sey.

Aller Pech und Theer muß, bei 10 Rthlr. Strafe, nach dem dazu angeordneten Theer-Hofe*) gebracht werden, außer daß denen, die damit handeln, dreißig Tonnen von beiden zusammen, wegen der verschiedenen Sorten, bei sich zu haben, erlaubet werden.

19.

Von Bewahrung des Terpentin- und Spieck-Oeles, imgleichen raffinirten Schwefels.

Es soll niemanden erlaubet seyn, vom Terpentin- und dergleichen Oele, mehr, als ein Faß, oder Oxhoft von jeder Sorte, und vom Spieck-Oele mehr, als eine Kiste, oder

*) Es ist aber auch ein besonderes Gebot, in der Gegend des Theer-Hofs des Tobacks-Rauchens sich zu enthalten, daselbst angeschlagen.

3 blecherne Flaschen, welche letztere zusammen ungefähr 90 Pfund in sich halten, wie auch vom raffinirten Schwefel nicht über zwo Tonnen in seinem Hause oder Pack-Raume zu haben: da denn alles übrige nach dem Theer-Hofe, oder der Schwefel an einen, von den Artiglerie-Herren zu bestimmenden, Ort zu schaffen ist. Wer hiewider handelt, der muß jedesmal 10 Rthlr. Strafe erlegen. May 3.

20.

Wie es mit dem Büchsen-Pulver zu halten sey.

Weil bei dem Büchsen-Pulver, wegen der damit verbundenen Gefahr, besondere Aufsicht nöthig ist; so soll kein Bürger, Inwohner oder Jemand anders sich unterfangen, solches in der Stadt (außer was jedem Bürger, nach Inhalt der Wacht-Ordnung, zu haben auferlegt ist, und was denen, die das Pulver im kleinen verkaufen, bis zu funfzig Pfund im Hause zu haben erlaubet wird), in sein Haus, in Keller, Packräume und sonsten, oder in Schiffe, innerhalb der Bäume und Häfen, einzunehmen, oder daselbst heimlich oder öffentlich zu enthalten; sondern es soll alles Pulver, so bald es in die Stadt, oder innerhalb deren Bäume und Häfen, kömmt, nach dem, von den Herren der Artiglerie, als welchen vor der Einbringung davon Nachricht gegeben werden muß, anzuweisenden Orte gefahren und gebracht, und widrigen Falls confiscirt, auch derselbe, bei welchem es gefunden wird, mit hoher willkührlicher Strafe belegt werden.

Anlage

May 3.

Anlage B.

Bekanntmachung
in Betreff der Aufbewahrung von Pech, Theer, Terpentin und dergleichen Oele, Schwefel und Harz, von 1816 März 27.

S. dieselbe oben Bd. III. S. 64 und 65.

Anlage C.

Mandat
wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, vom 30. Juni 1830.

S. dasselbe oben Bd. XI. S. 183 — 193.

No. des Taxations-Scheins

Es hat

belegen

No.

von dem, laut des im Comptoir der Feuer-Casse befindlichen Taxations-Scheins, der verbrennliche Werth zu
und der unverbrennliche " "
taxirt worden, bei der General-Feuer-Casse von 1833 zu Courant Mark

wie auch die Zulage von 10 pCt. mit

einschreiben und versichern lassen, und die Gebühr mit entrichtet.

Hamburg den Ao.

d. Z. ält. Feuer-Casse-Herr *d. Z. ält. Feuer-Casse-Bürger des Kirchspiels*

XCIII.

Bekanntmachung

May 13.

betreffend die Publication der Neuen revidirten Feuer-Cassen-Ordnung.

Da die unter dem 14. November 1822 beliebte und unter dem 15. November 1832 prolongirte General-Feuer-Cassen-Ordnung mit dem 14. Mai dieses Jahres abläuft, durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai d. J. aber eine revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung auf 10 Jahre beliebet worden ist, so bringet E. H. Rath dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß Exemplare dieser revidirten Verordnung bei E. H. Raths Buchdrucker zu bekommen sind.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 13. Mai 1833.

XCIV.

Verordnung

May 13.

die sogenannten wilden Ehen betreffend.

Ungern hat ein Hochedler Rath erfahren müssen, daß hieselbst sehr viele Personen in ehelichen Verhältnissen mit einander leben, ohne ihre Verbindung vom Staate und Kirche genehmigen und weihen zu lassen.

Es muß jedermann einleuchten, wie verderblich dergleichen wilde Ehen auf die öffentliche Sittlichkeit und insbesondere auch auf die Kinderzucht wirken, nicht zu gedenken, daß die Lasten des rechtlichen Bürgers durch die aus solchen leichtfertigen Verbin-

May 13. Verbindungen entspringenden Kinder, welche deren Eltern nur zu häufig verlassen und sie den Hülfsanstalten aufbürden, auf eine unverantwortliche Weise vermehrt werden.

Verbindungen dieser Art, sollen daher in der Zukunft hieselbst nicht ferner geduldet, vielmehr mit Gefängnißstrafe und bei Auswärtigen mit Stadtverweisung geahndet, die darin lebenden Männer auch bei keinen öffentlichen Arbeiten angestellt werden.

Da aber Ein Hochedler Rath voraussetzen darf, daß die meisten der in solchen gesetzwidrigen Verhältnissen Lebenden, das Unsittliche und Nachtheilige davon selbst einsehen, und wenn auch durch eigene Schuld, doch durch den Drang der Umstände sich jetzt nicht in der Lage befinden, sich kopuliren lassen zu können: so werden diejenigen, welche schon jetzt in solchen Verbindungen leben und Kinder darin erzeugt haben, aufgefordert, sich spätestens binnen Jahresfrist bei der Polizey-Behörde zu melden, damit untersucht werde, ob ihnen nach Umständen die Verheirathung verstattet werden kann. In diesem Falle ist die Polizey beauftragt, ihnen möglichst dazu behülflich zu seyn. Gegen die sich nicht Meldenden wird mit voller Strenge verfahren werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 13. May 1833.

XCV.

May 15. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-

Bürger-Militairs vom 15. May 1833, ist derjenigen vom 6. Juny 1832 (s. oben S. 85 — 87) gleichlautend; jedoch sind hinter den Worten: Nachfrage — über die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Dienstboten, die Worte hinzugefügt: und ob sie fremde oder eingebohrne sind. May 15.

XCVI.

Notification

betreffend die wege-wärter.

Alle Einwohner der Landherrenschaft der Geestlande, so wie alle diejenigen, welche die Chausseen und Landstraßen passiren, sind angewiesen, der Anweisung der Wegewärter, in allen Dingen, ohne alle Einrede nachzukommen, und bleibt es ihnen unbenommen, wenn sie sich über die Gebühr beschwert glauben, sich deshalb gehörigen Orts zu melden. Die Wegewärter sind verpflichtet, die ihnen von löbl. Bau-Deputation gegebene Instruction immer bei sich zu führen, um sie auf Verlangen vorzeigen zu können.

Die Beamten und Voigte sind angewiesen, die Wegewärter bei Ausübung ihres Amtes in allen Dingen zu unterstützen, und haben sie sofort von allen etwanigen Vorfällen auf der Prätur der Geestlande Bericht zu erstatten.

Hamburg, den 183

C. D. Benecke,
Landherr.

XCVII.

XCVII.

May. # Verordnung

in Ansehung der Schule zu Barmbeck.

Da es zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Vorschriften der Barmbecker Schul-Verordnung vom 29. Mai 1820 von den Eingesessenen und Einwohnern in Barmbeck, zu ihrem und ihrer Kinder Nachtheil, nicht befolgt werden, und manche Unordnungen sich eingeschlichen haben, so werden hiemit die Bestimmungen dieser Schul-Verordnung renovirt und allen Bewohnern von Barmbeck zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht.

1) Alle Eingesessene, Einwohner und Unterthanen des ehemaligen Gebiets des Hospitals zum heiligen Geist, ohne Unterschied, sind verbunden, ihre Kinder, Angehörige und Pflegebefohlene vom 6ten Jahre an, bis sie confirmirt worden, das heißt, bis sie wenigstens das 14te Jahr vollendet haben, als vor dessen Beendigung sich Niemand zur Confirmation melden darf, in die Barmbecker Schulen zu schicken. Wenn die Kinder dies gesetzmäßige Alter erreicht und die erforderliche Fähigkeit erlangt haben, um zur Confirmation gelassen zu werden, so sollen deren Aeltern oder Vorgesetzte ein halbes Jahr vorher dieses dem Schullehrer anzeigen, und die Kinder zu dem zur Vorbereitung bestimmten Unterrichte, sowohl des Predigers als des Schullehrers ernstlich anhalten.

2)

12. Die Bürger, welche Wein, Bier, oder andere Getränke auf Gilden, Hof, oder Kirchweihen verkaufen, sollen solche Getränke nicht anders, als in Maß, Kannen, Halben, Viertel, Achtel, Sechzehntel, und Zweyunddreyßigstel, und nicht in Flaschen, oder Gläsern, verkaufen, bey Strafe 10 Gulden.

13. Die Bürger, Wirthe, Weinschenken, Bierschenken, Kaffeesieder, Kaffeeschenken, Theeschenken, Schokoladeschenken, Bäcker, Fleischhacker, Garköche, Lebzelter, Obstler, Kramer, Handelsleute, Fischer, Fischhändler, Milchmeyer, Milchweiber, Gemüsweiber, Obstweiber, Eyerweiber, Schmalzweiber, Butterweiber, Krautweiber, Rübenweiber, Erdäpfelweiber, Kohlweiber, Salzweiber, Hafnerweiber, Kerzenweiber, Seifenweiber, Schwammweiber, Besenbinder, Bürstenbinder, Kohlenbrenner, Holzhacker, Holzhändler, Fuhrleute, Lastträger, Schiffleute, Schiffmeister, Schiffknechte, Schiffbauer, Schiffzimmerleute, Schiffsverkäufer, Schiffsverleiher, Schiffsmiethleute, Schiffsmiether, Schiffsmiethleute, Schiffsmiether, Schiffsmiethleute, Schiffsmiether

May. ein Jeder zur Schule gekommen sey. Von denen, welche die Schule versäumt haben, sollen sie monatlich dem Landherrn eine Liste übergeben, der alsdann nach Befinden der Umstände deshalb verfügen wird.

6) Wenn Aeltern oder Vorgesetzte ihrer Umstände wegen aus guten Ursachen es für nöthig achten, ihre Kinder, Angehörige und Pflegebefohlene eine Zeitlang aus der Schule zu halten; so haben sie die Ursache davon dem Landherrn anzuzeigen, der, wenn die Ursachen gegründet sind, ihnen dazu Erlaubniß geben wird. Gleichermaßen haben sie die Erlaubniß des Landherrn nachzusuchen, wenn sie die Kinder in eine andere, als die Barmbecker Schule, schicken wollen. Diese Erlaubniß wird nicht verweigert werden, wenn sie aus guten Ursachen, und nicht etwa nur um unter diesem Vorwande die Kinder dem Schulunterrichte zu entziehen, nachgesucht wird. In beiden Fällen aber sind demohngeachtet die Aeltern und Vorgesetzten verpflichtet, für solche Kinder das ordentliche Schulgeld, für die Lehrer in Barmbeck, zur rechten Zeit unabgekürzt zu bezahlen, gleich als wenn die Kinder diese Schule besuchen.

Hamburg, im Mai 1833.

C. D. Benecke,
Landherr.

XCVIII.

Erneuerte Bekanntmachung

May 17.

wider das Fischen im Stadtgraben, das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen auf dem Walle.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß, älteren Verfügungen nach, das Fischen im Stadtgraben und das Betreten des unteren Ufers des Walles überhaupt, bei Geld- und Gefängniß-Strafe, so auch das Weiden von Schaafen oder Ziegen an irgend einem Theile des Walles, bei Strafe der Pfändung und des Ersatzes des Schadens verboten ist; die Polizey-Officianten und Wallaufseher sind angewiesen, auf die Befolgung jener Verfügungen strenge zu achten und die Contravenienten zur gefänglichen Haft zu bringen.

Hamburg, den 17. May 1833.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. VIII. S. 20.

XCIX.

Instruction

für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook.

1.

Der mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen einmonatlichen Kündigung angestellte Bade-Aufseher wird von den Wohlweisen Polizey-Herren gewählt und beeidiget.

2.

Er trägt auf dem Badeplatze ein mit dem Hamburger Wappen versehenes Schild auf der Brust, mit der Benennung: „Bade-Aufseher".

3.

Er ist den Befehlen der Wohlweisen Polizey-Herren und den denselben gemäßen Anordnungen des Ober-Polizey-Voigtes, der Polizey- und Hafen-Beamten und Commandeurs untergeordnet, und hat denselben pünktlich Folge zu leisten.

4.

Sein Gehalt wird monatlich aus der Polizey-Casse bezahlt; dafür muß er, was zu seinem Geschäfte gehört, als Rettungs-Jölle, Haken ꝛc. sich halten.

5.

Er tritt seinen Dienst immer den 1. May jeden Jahres an, und hört am 29. September seine Dienstverrichtung auf.

6.

Nüchternheit, Bescheidenheit und Dienst-treue werden von ihm verlangt; Excesse, Prellereyen, Erpressungen werden auf das strengste geahndet werden und den Umständen nach mit Gefängniß-, Suspensions- und Cassations-Strafe belegt. Es steht ihm und seinen Leuten frei, für besondre Dienstleistungen, z. B. Reichung eines Eimers mit Wasser zum Reinigen der Füße, ein Trinkgeld, dessen Größe lediglich dem Ermessen der Badenden überlassen bleibt, zu

nehmen;

nehmen; wird dergleichen nicht verlangt, so darf auch kein Trinkgeld gefordert werden.

7.

Sein Haupt-Augenmerk vorzüglich ist, darauf zu sehen, daß die Badenden nicht aus der Barriere schwimmen, und daß sie mit Güte angehalten werden, der desfallsigen Verfügung Folge zu leisten; Contraventionen hat er im Stadthause anzuzeigen.

8.

Er darf keine Schenke halten, um den Badenden keine Gelegenheit zu geben, sich zu betrinken, und es nicht dulden, daß die Badenden Branntweins-Flaschen mit in das Wasser nehmen.

9.

Auch darf er unter keinem Vorwande den Badeplatz verlassen und muß immer selbst gegenwärtig seyn.

10.

Unglücksfälle aller Art hat er sogleich zu berichten.

11.

Ueber alles was zur Polizeyverwaltung gehört, hat er dem Ober-Polizey-Voigte die erforderliche Anzeige zu machen.

12.

Er ist befugt, in dringlichen Fällen die Assistenz der Wache zu requiriren.

Hamburg, 1833.

Die Polizey-Behörde.

C.

C.

Juny 5. Die Bekanntmachung in Betreff des Gebrauches der Stalt-Mantel und Kragen bei Beerdigungen vom 13. April 1818 ist renovirt am 5. Juny 1833.

CI.

Juny 7. **Bekanntmachung**

betreffend die Besichtigung der Leichterschiffe.

Es wird hiemit abseiten des S. T. Hafenherrn bekannt gemacht, daß, da die hiesigen Schiffer-Alten von der Untersuchung der hiesigen Leichterschiffer befreiet zu werden gewünscht haben, die zum Behuf der Erlaubniß zur Befahrung des Elbestroms erforderliche Schiffsbesichtigung hinsichtlich der Leichterschiffe, welche die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahren, nunmehr dem Inspector Abendroth und dem Capitain der Zolljacht, Becker, übertragen worden, gegen die Gebühr von 1 mk für Schiffe bis 6 Last, und von 2 mk für Schiffe über 6 Last haltend; daher denn von jetzt an die Leichterschiffer sich wegen der Besichtigung ihrer Schiffe an die benannten Personen zu wenden haben.

Hamburg, den 7. Juny 1833.

CII.

CII.

Bekanntmachung

Juny 18.

betreffend die Löschung der Feuersbrünste in Hamm. *)

Da es sich in mehreren Fällen gezeigt hat, daß die zur Löschung einer in Hamm (Horn) ausgebrochenen Feuersbrunst bisher geleistete Hülfe der Dorfbewohner nicht in der Weise und in der Ordnung Statt gefunden haben, die zu einem guten Erfolg derselben nothwendig ist, so wird, nach Anleitung der von den Eingesessenen in Hamm (Horn) über eine bessere Einrichtung in dieser Hinsicht an den Landherrn gelangten Anträge, folgende Verordnung über die Art und Weise der von der Dorfschaft Hamm (Horn) bei einer daselbst ausbrechenden Feuersbrunst zu leistenden Hülfe hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Wenn in der Dorfschaft Hamm (Horn) bei Tag oder bei Nacht ein Feuer ausbricht, so ist jeder Grund-Eigenthümer und Einwohner verpflichtet, so eilig wie möglich, sich mit einem Eimer versehen zum Feuer hinzubegeben, oder wenigstens eine rüstige Person an seiner Stelle dorthin zu schicken.

Hiervon sind vorläufig diejenigen Einwohner ausgenommen, welche schon das 60ste

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist an demselben Tage für Horn erlassen.

Juny 18. 60ste Lebensjahr erreicht haben, so wie auch die Wittwen der Einwohner, es sey denn, daß beide einen zur Hülfeleistung fähigen Angehörigen in ihrem Hause haben, in welchem Falle sie denselben an ihrer Stelle zum Feuer hinzuschicken verpflichtet seyn sollen.

Auf Eigenthümer und deren Wittwen findet aber diese Ausnahme keine Anwendung.

§. 2.

Es wird ferner die Aufsicht über die Hülfeleistung der Dorfbewohner bei einem Feuer und die Anordnung derselben, dem Vogt und zwei Feueraufsehern gemeinschaftlich, oder jedem Einzelnen, so lange nicht sämmtliche drei Personen anwesend sind, übertragen, zu welchem letzteren hiemit die für jetzt von der Dorfschaft dazu in Vorschlag gebrachten Vollhufner

Arend Nicolaus Ferden und
Claus Peter Pein**)

ernannt werden.

§. 3.

Die beiden Feueraufseher übernehmen ihr Amt für ihre Lebenszeit, und sind verpflichtet, falls der eine oder der andere von ihnen, aus ganz besonderen Gründen, früher sein Amt niederzulegen wünscht, ihr Gesuch um Entlassung wenigstens vier Wochen vorher an den Landherrn gelangen zu lassen, damit während dieser Zeit andere Aufseher aus den sämmtlichen Eigenthümern von dem Landherrn

---

**) Für Horn: Jacob Krogmann und Hinrich Stelter.

herrn ernannt, und dadurch so viel wie Juny 18.
möglich, eine plötzliche Vacanz dieses Amts
vermieden werde.

§. 4.

Der Vogt und diese Aufseher haben darauf zu achten, daß Alle, die dazu verpflichtet sind, zu rechter Zeit, mit einem Eimer versehen, beim Feuer erscheinen, und haben zu dem Ende sowohl, nachdem die Arbeit vorbei ist, über die beim Feuer erschienenen Dorfbewohner Appell zu halten, als auch, so viel wie möglich, während des Feuers sich diejenigen zu bemerken, welche ohne genügenden Grund zu spät kommen.

§. 5.

Jeder Eigenthümer, der sich bei einem Feuer nicht eingefunden hat, bezahlt 1 Mark Strafe, so wie jeder Einwohner in diesem Falle 8 Schillinge. Wer ohne genügenden Grund zu spät kommt, bezahlt die Hälfte der Strafe.

§. 6.

Die auf diese Weise etwa eingehenden Strafgelder sollen den Fond einer Casse bilden, aus welcher, so weit sie reicht, sowohl den Hülfeleistenden der etwanige Schaden, den ihre Eimer beim Feuer genommen haben, ersetzt werden, als auch eventualiter zum Besten der Dorfschaft federne Feuereimer u. s. w. angeschafft werden sollen.

Die Verwaltung dieser Casse liegt gleichfalls dem Vogt und den beiden Feuer-Aufsehern ob.

§. 7.

Juny 18.

§. 7.

Die bei dem Feuer zur Hülfeleistung Erscheinenden haben den Befehlen und Anordnungen des Vogts und den beiden Feuer-Aufsehern unbedingt Folge zu leisten, und wird jede Widersetzlichkeit gegen dieselben strenge geahndet werden.

§. 8.

Die Aufsicht und die Befehle des Vogts und der beiden Aufseher dürfen sich aber nur auf die Hülfe herbeieilender Dorfbewohner erstrecken, und haben dieselben vorzugsweise darauf zu sehen, daß durch die Dorfbewohner das nöthige Wasser für die Feuerspritzen nach ihrer Anleitung herbei getragen werde.

Bei ihren Anordnungen haben sie sich jedoch hauptsächlich darnach zu richten, was der Sprützenmeister, oder wer dessen Stelle vertritt, dem lediglich die Hauptleitung der ganzen Löschung, so wie das Commando über die Sprützen überlassen bleibt, für das zweckmäßigste hält, damit Einigkeit und Ordnung beim Feuer herrsche.

Es wird zu den Bewohnern der Dorfschaft Hamm (Horn) das Vertrauen gehegt, daß sie, eingedenk der guten Folgen, die aus der strengen Befolgung dieser Verordnung für die ganze Dorfschaft hervorgehen, gern und bereitwillig die darin vorgeschriebenen Pflichten erfüllen werden; so wie daß die angränzenden Bewohner der Dorfschaft Horn (Hamm) sich nicht entziehen werden,

in solchen traurigen Fällen gleichfalls men- Juny 18.
schenfreundlicher Weise zur Hülfe zu kommen.

Hamburg, den 18. Juny 1833.

C. D. Benecke,
Landherr.

CIII.

Revidirte Leihhaus-Ordnung, Juny 19.

beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai 1833, welche mit dem 1. Juli 1833 in Kraft tritt. Auf Befehl Eines Hochedl. Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 19. Juny 1833.

§. 1.

Das Institut des Leihhauses in seinem ganzen Umfange ist der Lombard-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Mitgliedern des Collegii E. Oberalten und zwei Verordneten Löbl. Cämmerey besteht.

§. 2.

Alle im Leihhause vorfallende Geschäfte werden durch zwei besoldete Beamte, nämlich durch den Verwalter und durch den Schreiber besorgt und gemeinschaftlich betrieben, insoferne solche nicht einem von ihnen besonders angewiesen werden, und beide sind verpflichtet, für die sichere und angemessene Aufbewahrung der vorräthigen Pfänder nach besten Kräften zu sorgen. Es ist zwar dem Verwalter sowohl als dem Schreiber erlaubt, sich nöthigenfalls eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen,

jedoch

Juny 19. jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung; daß sie für alle Handlungen ihrer Gehülfen wie für ihre eigenen haften und diese von ihrer Einnahme oder aus eigenen Mitteln besolden. — Auch hat beständig wenigstens einer der beiden Beamten in der Verwaltung der Geschäfte zu concurriren, und falls beide gleichzeitig daran verhindert seyn sollten, so ist dem ältesten Lombard-Herrn davon Anzeige zu machen, um nöthigenfalls weitere Verfügungen treffen zu können. Die Substituten sind der Deputation zur Genehmigung zu präsentiren.

§. 3.

Beide Beamte werden von der Leihhaus-Deputation erwählt, und von E. H. Rathe confirmirt, auch vor Demselben auf gegenwärtige Ordnung und auf eine von der Deputation über ihre speciellen Pflichten anzufertigende und den Umständen gemäß abzuändernde und E. H. Rathe zur Genehmigung vorzulegende Instruction beeidigt, und haben Löblicher Cämmerey eine, derselben genügende, selbstschuldige Bürgschaft von Cour.mk 10,000 jeder zu stellen. Beiden Theilen, sowohl der Deputation als den Beamten, steht eine sechsmonatliche Kündigung zu jeder Zeit frey, ohne daß es dafür der Angabe irgend einer Ursache bedürfe, nach Ablauf welcher der Gekündigte die Stelle aufzugeben, Rechnung und Reliqua abzulegen, und Alles in gehöriger Ordnung abzuliefern verbunden ist.

§. 4.

Dem Herrn Lehr gratulierte
Herr Bürgermeister Dr. Lemmer
im Namen der Stadt Berlin, Herr
Geheimrat Dr. Kaufmann im Namen
der Technischen Hochschule, Herr
Geheimrat Dr. Wedding im Namen
des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, Herr Geheimrat Dr. Beumer im Namen des Vereins deutscher Ingenieure, Herr Geheimrat Dr. Schrödter im Namen des Vereins deutscher Chemiker, Herr Geheimrat Dr. Hellmann im Namen der Gesellschaft für Erdkunde.

Herr Lehr hat in vielseitiger Weise für die Kolonialbestrebungen gewirkt. Er hat sich um die Erforschung unserer Kolonien große Verdienste erworben. Er hat sich auch um die Kolonialwirtschaft

Juny 19.

§. 7.

Keiner der beiden Beamten darf weder für eigene noch für eines andern Rechnung Geld auf Pfand ausleihen, bei Verlust seiner Stelle.

§. 8.

Die Beurtheilung des Werthes der einkommenden Pfänder und die Bestimmung des darauf anzuleihenden Belaufes bleibt dem Verwalter allein überlassen; dagegen verbleibt Alles, was nach dem öffentlichen Verkauf, nach Berechnung der Auctions-Gebühren, rückständigen Zinsen und Prolongations-Gebühren aus einem Pfande weniger, als das darauf angeliehene Geld gelöset wird, lediglich zu seinen Lasten und muß mithin von ihm allein aus eigenen Mitteln ersetzt werden. Demnach bleibt es dem Gutdünken des Verwalters einzig und allein überlassen, ob und wie viel er auf verderbliche und unverderbliche Gegenstände anzuleihen für rathsam erachten wird.

§. 9.

Anleihen auf Manufactur-, Fabrik- oder sonstige Waaren in Partheien, so wie Anleihen auf Staats-Papiere, Hypotheken oder anderweitige Schuld-Documente, werden, als dem Zweck des Leihhauses nicht entsprechend, nicht gestattet, und dem Verwalter ausdrücklich untersagt, dergleichen Vorschüsse zu machen; so wie auch Vorschüsse auf Bijouterie-Waaren in Partheien, namentlich ungebrauchte, an damit Handeltreibende Personen.

§. 10.

Dahin Verordnungen und somit gilt Gesetzeskraft für alle Unterthanen, welche sich in dem Gebiete des Königreichs Sachsen befinden.

Wir sind daher auch der Meinung, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1853, die Ausübung der Jagd betreffend, auf alle Diejenigen Anwendung finden müssen, welche sich in dem Königreiche Sachsen befinden, ohne Unterschied, ob sie Unterthanen des Königreichs Sachsen sind oder nicht, und daß daher auch Ausländer, welche sich in dem Königreiche Sachsen befinden, sich nicht der Ausübung der Jagd unterziehen können, ohne sich vorher einen Jagdschein gelöst zu haben. Wir können daher auch nicht finden, daß Ausländer, welche sich in dem Königreiche Sachsen befinden, sich nicht der Ausübung der Jagd unterziehen können, ohne sich vorher einen Jagdschein gelöst zu haben. Wir können daher auch nicht finden, daß Ausländer, welche sich in dem Königreiche Sachsen befinden, sich nicht der Ausübung der Jagd unterziehen können, ohne sich vorher einen Jagdschein gelöst zu haben.

Juny 19. wieder einzulösen, und werden in diesem Fall die Zinsen nur für die Zeit, während welcher das Pfand versetzt gestanden, berechnet.

§. 14.

Ein angefangener Monat wird bei Berechnung der Zinsen für voll gerechnet.

§. 15.

Die Zinsen werden zu ½ pro Cent per Monat, mithin zu 6 pro Cent pro Anno berechnet. Von kleinen Pfändern aber, worauf nicht mehr als 24 Mark oder weniger angeliehen wird, soll der bequemeren Rechnung halber, ein Pfennig für jede Mark per Monat, mithin für 6 Monate ein Sechsling, berechnet werden.

§. 16.

Wer zur Prolongation seines Pfandes zugelassen werden will, muß zuvor die Zinsen für die abgelaufenen 6 Monate entrichten.

§. 17.

Bei Einbringung eines Pfandes soll von dem Pfandsetzer weiter nichts als ein Schreibgeld gefordert noch genommen werden, und zwar:

von einem Pfande	von	2	bis	6	mk:	1	Schill.
: :	—	über	6	: 12	:	2	—
: :	—	:	12	: 25	:	3	—
: :	—	:	25	: 50	:	6	—
: :	—	:	50	: 75	:	8	—
: :	—	:	75	: 100	:	12	—
: :	—	:	100 mk	. . .		1	pCt.

dieses

dieses Schreibgeld, so wie die weiter unten zu bestimmenden Prolongations-Gebühren, werden zur Bestreitung der Administrations-Kosten erhoben; und sind diese Gebühren-Ansätze auf den Lombard-Zetteln abzudrucken. Juny 19.

§. 18.

Auf ein Pfand darf nicht weniger als 2 Mark, und nicht mehr als höchstens 600 Mark, auf Gold und Silber aber bis auf die Summe von 3000 Mark Cour. nach Gutdünken des Verwalters angeliehen werden.

§. 19.

Jedem Pfandsetzer wird ein von dem Schreiber ausgefüllter und von dem Verwalter unterschriebener, mit einer Nummer und dem Datum der Anleihe versehener Lombard-Zettel gegeben, worauf der versetzte Gegenstand genau bezeichnet, und die darauf angeliehene Summe bemerkt wird. Besteht das Pfand in Gold oder Silber, so muß auch das richtige Gewicht dabei bemerkt werden.

§. 20.

Gegen Einlieferung des noch nicht verfallenen Lombard-Zettels und Rückzahlung des Anlehens mit den darauf haftenden Zinsen, soll das Pfand unverändert und unverletzt sofort an den Inhaber des Zettels zurückgegeben werden, und dürfen dafür weder Gebühren noch andere Kosten unter keinem Vorwande gefordert noch angenommen werden.

Juny 19.

§. 21.

Wer gegen Ablauf von sechs Monaten das Anlehen prolongiren will, muß sich spätestens 3 Tage vor der Verfallzeit deshalb melden und den Original-Pfand-Zettel einliefern, wogegen alsdann der Verwalter, insofern er in die Prolongation willigt, einen neuen Zettel ausstellt, der den ablaufenden Verfall-Termin um sechs Monate verlängert. Wer nicht spätestens 3 Tage vor Verfall die Prolongation beschafft, der ist derselben verlustig, und wird sein Pfand bei dem nächsten Ausrufe verkauft werden.

§. 22.

Für die Prolongation eines Pfandes soll weiter nichts, als:

von einem Pfande von	2	bis	6	mk:	1	Schill.	
:	:	—	über 6	:	12	:	2 —
:	:	—	: 12	:	25	:	3 —
:	:	—	: 25	:	50	:	6 —
:	:	—	: 50	:	75	:	8 —
:	:	—	: 75	:	150	:	12 —
:	:	—	: 150	. . . . .			½ pCt.

genommen werden. — Diese Gebühr wird auch auf diejenigen Pfänder berechnet, die gegen Verfallzeit nicht prolongirt und demnächst noch eingelöst oder verkauft werden.

§. 23.

Sollte ein Pfand durch Feuersbrunst, Einbruch oder andere Unglücksfälle beschädigt werden oder verloren gehen, so wird dem Pfandsetzer die Erstattung des Anlehns erlassen; doch hat er weiter nichts zu fordern.

§. 24.

§. 24. Juny 19.

Um die Kosten des öffentlichen Verkaufs zu bestreiten, sollen auf jede Mark der Verkaufssumme der Pfänder, ein Schilling Auctions-Gebühren berechnet werden; wogegen aber weder der Verwalter noch der Schreiber, des Ausrufes wegen, etwas zu fordern, noch etwas zu genießen haben.

§. 25.

Was bei dem öffentlichen Verkaufe nach Abzug der Auctions-Gebühren, der rückständigen Zinsen und Prolongations-Gebühren an einem Pfande mehr, als das darauf angeliehene Geld gelöset wird, soll demjenigen, welcher innerhalb eines Jahres nach beendigter Auction den darüber ausgestellten Lombard-Schein einliefert, unweigerlich und ohne Kürzung anderweitiger Kosten, ausgezahlt werden.

§. 26.

Später als bis zum Ablauf eines Jahres nach beendigter Auction wird kein Ueberschuß mehr ausbezahlt, und ist der bis zu diesem Termin nicht abgeforderte, an die Cämmerey verfallen.

§. 27.

Auf alle verkauften Pfänder sollen die Zinsen bis zum ersten Tage des öffentlichen Ausrufes berechnet werden, jedoch so, daß der laufende für einen vollen Monat berechnet wird.

Juny 19.

§. 28.

Der Ausruf soll zweimal im Jahre, nämlich um Ostern und um Michaelis gehalten, dabei aber keine andere Sachen, als die dem Leihhause verpfändet sind, verkauft werden. Die Lombard-Deputation ist jedoch berechtigt, im Fall sie es gerathen finden sollte, mehrere und außerordentliche Ausrufe anzuordnen.

§. 29.

Die Ansetzung des Verkaufes soll durch Anschlag und Publication an den gehörigen Orten, wenigstens 14 Tage vorher, zur Wissenschaft des Publicums gebracht werden. — Während der Dauer der Lombard-Auction darf der Auctionarius keine andere Ausrufe von ähnlichen Gegenständen halten oder halten lassen. — Alles Creditgeben für die in den Auctionen verkauften Gegenstände ist beiden Beamten aufs Strengste untersagt; vielmehr ist dies, wie in andern Auctionen, lediglich Sache des Auctionars.

§. 30.

Der Ausruf soll in Gegenwart eines Mitgliedes des Collegii E. Oberalten oder eines Verordneten löblicher Cämmerey gehalten werden. Verwalter und Schreiber müssen dabei gegenwärtig seyn, und muß jeder über den Verkauf der Pfänder Buch führen.

§. 31.

In Berücksichtigung der von dem Verwalter zu übernehmenden Verantwortlichkeit,

wird

wird demselben, außer einem jährlichen Ge- Juny 19.
halte von Funfzehnhundert Mark Courant, der vierte Theil des einzunehmenden Schreibgeldes und der Prolongations-Gebühren zugestanden, deren Minimum ihm jedoch mit Zweitausend Mark Court. garantirt wird. — Ferner werden ihm als Entschädigung für etwanige Verlüste jährlich Fünfhundert Mark Courant bewilligt; wogegen er durchaus keinen weitern Anspruch auf Ersatz zu machen hat; so wie ihm auch für Besoldung zweier Gehülfen, Beköstigung derselben während der Umschreibungs- und Auctions-Zeit, Heitzung, Beleuchtung, und Reinigung des Comptoirs, und für das bei den Auctionen gebräuchliche Frühstück, Zweitausend Fünfhundert Mark Court. jährlich zugestanden werden.

§. 32.

Das jährliche Gehalt des Schreibers wird auf Zweitausend Mark Court. festgesetzt. Außerdem werden ihm zur Besoldung zweier Gehülfen und Beköstigung derselben während der Umschreibungs- und Auctions-Zeit, Zweitausend Mark Court. jährlich vergütet.

§. 33.

Beiden Beamten wird außer dem obenbemerkten Gehalte eine freie Wohnung im Leihhause angewiesen; und sind sie verpflichtet, daselbst zu wohnen; auch muß bei Nacht wenigstens einer von ihnen im Hause anwesend seyn. Eine Aftervermiethung ihrer Amts-

Juny 19. Amtswohnung oder eines Theils derselben ist ihnen untersagt.

§. 34.

Das Leihhaus soll täglich von 9 bis 12 Uhr Morgens, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, im Winter jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, geöffnet seyn; jedoch die Auctionstage ausgenommen, wo es nur in den benannten Nachmittags-Stunden dem Publico offen steht.

§. 35.

Contraventionsfälle des Verwalters und des Schreibers gegen diese Ordnung und ihre Instructionen, wie auch etwanige in ihren Dienst-Angelegenheiten unter ihnen selbst entstehende Streitigkeiten, imgleichen vorkommende Beschwerden eines Pfandsetzers, stehen lediglich zur Untersuchung und Entscheidung der Lombard-Deputation; doch kann bei einer Beschwerdesumme von 60 Mark und darüber eine Berufung an E. H. Rath, oder eine Entscheidung desselben in höherer Instanz Statt finden. Ein Verfahren vor den Gerichten kann desfalls nicht eingeleitet werden. Die Deputation ist ferner befugt, nach befindenden Umständen beide Beamte, oder einen derselben, von ihren Dienstverrichtungen zu suspendiren, und, durch contractmäßige Kündigung, ganz vom Dienste zu entfernen; — sollten aber Veruntreuungen oder andere, eine strengere Ahndung erfordernde, Vergehen

gehen sich begeben, so bleiben solche zur Cognition und Entscheidung E. H. Raths und der Gerichte. Juny 19.

§. 36.

Der etwanige jährliche reine Ueberschuß des Leihhaus-Geschäftes wird der Cämmerey dieser Stadt überantwortet, um zu den laufenden Staats-Ausgaben verwandt zu werden.

§. 37.

Es wird der Lombard-Deputation aufgetragen, die erforderlichen Vorschriften über die specielle Geschäftsführung der beiden Beamten, über ihr Verhältniß zur Deputation und gegen einander, ferner über die sorgsame Aufbewahrung und Auslieferung der Pfänder, sodann über eine angemessene Buch- und Cassen-Führung und gehörige Controlle; über die Ablieferung der Gelder, so wie über das Verhältniß der Substituten der Beamten zu treffen; auch etwanige Bestimmungen über den Total-Belauf des vom Lombard überhaupt zu leistenden Vorschusses, oder anderweitige Verwaltungs-Maaßregeln, — in der Instruction oder sonst nach Maaßgabe des Inhalts dieses Gesetzes, zu machen.

CIV.

Bekanntmachung

Juny 20.

betreffend die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburgerberge.

Da sich auf dem Hamburgerberge eine Menge fremder Schneider-Gesellen aufhalten und

Juny 20. und noch täglich hinzukommen, ohne sich bei dem Verkehr-Vater oder dem Altgesellen zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die so nöthige polizeyliche Aufsicht auf diese fremden Handwerker gänzlich wegfällt; so wird es den sich daselbst aufhaltenden fremden Gesellen ohne Ausnahme, so wie den neuankommenden, anbefohlen, sich innerhalb 2 mal 24 Stunden auf ihrem Verkehr zu melden, woselbst sie einen Schein erhalten werden, mit dem sie sich im Stadthause auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden.

Jeder Geselle kann nur durch den Verkehr-Vater in Arbeit gelangen.

Alle, die dieser Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Gränze und dahin zurück transportirt werden, woher sie gekommen sind.

Hamburg, den 20. Juny 1833.

Die Polizey-Behörde.

CV.

Juny 26. ## Bekanntmachung

betreffend die Publication der Revidirten Leihhaus-Ordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß, vom 2. May d. J., eine Revidirte Leihhaus-Ordnung beliebt worden, welche mit dem 1. July d. J. in Kraft tritt: so wird dieses hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht,

gemacht, daß Exemplare der desfallsigen, Juny 26.
nunmehr publicirten Verordnung bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben sind.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 26. Juny 1833.

CVI.

Instruction July.

für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. Hamburg im Juli 1833.

Nachdem in der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. Mai 1833 beliebten Revidirten Leihhaus-Ordnung, §. 3, die Ertheilung einer Instruction an den Lombardverwalter und Lombardschreiber vorgeschrieben, so wird solche, nach vorhergegangener, verfassungsmäßiger Genehmigung und unter Vorbehalt einer künftigen Abänderung derselben, übrigens aber zugleich unter Hinweisung auf die Vorschriften der Leihhaus-Ordnung selbst, hiedurch folgendergestalt ertheilt.

§. 1.

Beide Beamte des Leihhauses, der Verwalter und der Schreiber, denen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Geschäfte daselbst obliegt, insofern solche nicht in der Leihhaus-Ordnung oder in dieser Instruction diesem oder jenem besonders angewiesen sind, haben ihrem geleisteten Eide gemäß, alle Puncte der neuen Leihhaus-Ordnung und dieser Instruction aufs Genaueste und Gewissenhafteste zu befolgen.

§. 2.

July.

§. 2.

Beide Beamte sollen sich alle Tage (Sonn- und Festtage und die Auctions-Vormittage ausgenommen) des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, zur Wahrnehmung der vorkommenden Geschäfte, im Comptoir des Leihhauses aufhalten, um Jedermann, der Reihe nach, ohne Aufenthalt zu befördern. Sie haben das mit ihnen verkehrende Publicum mit Anstand und Bescheidenheit zu behandeln, und dabei nicht aus den Augen zu verlieren, daß es in der Regel Mitleid verdienende Unglückliche sind, welche die Hülfe des Leihhauses nachsuchen.

Uebrigens wird es beiden Officianten und ihren Substituten wiederholt auf das Ernstlichste und bei nachdrücklicher Strafe untersagt, an Gebühren oder sonst von den Pfandsetzern mehr zu fordern oder anzunehmen, als das Gesetz vorschreibt.

§. 3.

Beide Beamte haben einer dem andern mit Höflichkeit und Willfährigkeit zu begegnen. Etwanige Aufträge, welche der Verwalter dem Schreiber in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung und dieser Instruction geben wird, ist dieser, unweigerlich und getreu auszurichten, schuldig.

§. 4.

Sollte der Verwalter durch Krankheit verhindert werden, die ihm im Leihhause ob-

obliegenden Geschäfte persönlich wahrzu- July.
nehmen, so muß er einen andern, nach vor-
heriger Anzeige an den verwaltenden Kam-
merbürger, wiewohl auf seine Gefahr und
Kosten dazu anstellen. Dieser Angestellte
ist als Bevollmächtigter des Verwalters
anzusehen, und haftet letzterer für alle
Handlungen desselben, wie für seine eigenen;
auch ist er zufolge §. 2 der Rev. Leihhaus-
Ordnung der Deputation zur Genehmigung
zu präsentiren.

§. 5.

Die obige Bestimmung gilt in allen Puncten auch für den Schreiber, wenn derselbe durch Krankheit verhindert werden sollte, seine Geschäfte persönlich wahrzunehmen.

§. 6.

Sollten aber beide Beamten zu gleicher Zeit verhindert werden, ihren Functionen persönlich vorzustehen, so muß solches dem ältesten Lombardherrn und dem verwaltenden Kammerbürger ungesäumt angezeigt werden, damit unter Hinzuziehung der Deputation das Nöthige verfügt werde.

§. 7.

Weder der Verwalter noch der Schreiber dürfen ohne Genehmigung des verwaltenden Kammerbürgers, eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen, und muß wenigstens einer von ihnen bei Nacht im Hause seyn.

§. 8.

July.

§. 8.

Beiden Beamten werden die zu ihrer resp. Wohnung bestimmten Zimmer und anderweitigen Locale angewiesen, und es ist ihnen aufs Strengste untersagt, sich irgend ein anderes, wenn gleich freistehendes Local zuzueignen. Die in den obern Stockwerken befindlichen, von dem ehemaligen Verwalter Voigt benutzten 6 Zimmer, dürfen, zur Vermeidung von Feuersgefahr nicht bewohnt werden.

§. 9.

Weder im Comptoir noch in dem Pfandzimmer darf geraucht werden; der Verwalter hat strenge darauf zu achten.

§. 10.

Es darf nicht mit Licht in die Pfandzimmer gegangen werden; sollte ein außerordentlicher Fall dieses nöthig machen, so muß es mit einer geschlossenen Lanterne geschehen.

§. 11.

Jeden Abend vor dem Schlafengehen, hat der Verwalter im Hause die Runde zu machen und nach Feuer und Licht zu sehen.

§. 12.

Wegen aller, den täglichen Geschäftsgang betreffenden Gegenstände, insbesondere aber wegen der Geld- und Cassen-Verhältnisse, haben die Beamten sich an den verwaltenden Kammerbürger zu wenden.

§. 13.

§. 13. July.

Die Führung der Casse ist den beiden Beamten gemeinschaftlich anvertrauet und sind sie gegenseitig für die Richtigkeit derselben verantwortlich. Deshalb darf der eine ohne den andern, die in dem Comptoir des Leihhauses befindliche, mit zwei Schlössern versehene Kiste, wozu jeder der Beamten einen Schlüssel hat, nicht öffnen, und weder Geld hineinlegen noch herausnehmen.

§. 14.

Jeden Morgen ist eine runde, dem vermuthlichen Bedürfnisse des Tages angemessene Summe aus der Kiste zu nehmen, und dieselbe alsdann von beiden Beamten wieder zu verschließen. Jeden Abend sollen beide gemeinschaftlich den Abschluß machen, den Saldo verificiren, die Kiste gemeinschaftlich verschließen und überhaupt das Comptoir nicht eher verlassen, als bis die Casse stimmt.

§. 15.

Sobald die in Casse befindlichen Gelder die Summe von Cour. Mk. 6000. übersteigen, ist dem verwaltenden Kammerbürger die Anzeige davon zu machen, und durch ihn zu bestimmen, ob und wie viel der Kammer davon eingeliefert werden soll.

§. 16.

Ist der Andrang des Publicums so stark, daß der vorräthige Cassensaldo nicht hin-

July. hinreicht, so haben beide Officianten gemeinschaftlich bei dem verwaltenden Kammerbürger um neuen Zuschuß anzuhalten, welcher dies dem ältesten Lombardherrn mittheilen, und unter dessen Mitgenehmigung das Erforderliche verfügen, oder der Deputation antragen wird. Die Quitung über den Empfang des Geldes, muß von beiden Officianten unterschrieben werden.

§. 17.

Die, die specielle Aufsicht führenden Kammerbürger, werden wenigstens einmal monatlich die Casse nachsehen und sie mit den Büchern vergleichen.

§. 18.

Es darf übrigens nur eine Casse geführt werden, in die alle eingehenden Gelder fließen, und aus der alle Ausgaben bestritten werden müssen; die bisher bestandenen Auctions- und Gebührencassen sind aufgehoben.

§. 19.

Ueber die im Laufe des Monates verausgabten Kosten hat der Verwalter ein eignes Buch zu führen, und dem verwaltenden Kammerbürger, bei Uebergabe der Monatsrechnung, einen specificirten Auszug mit den erforderlichen Belegen zu überreichen. Ueber die ausbezahlten Ueberschüsse, worüber ein abgesondertes Buch zu führen, sind gleichfalls monatlich die Belege dem verwaltenden Kammerbürger einzuliefern und

der

der Abrechnung eine Auseinandersetzung beizulegen, von welcher Auction dieselben herrühren. July.

§. 20.

Die Gehalte und sonstigen, den beiden Beamten zugestandenen Vergütungen, werden am letzten Tage des Monats pro rata unter den Kosten mit in Rechnung gebracht, und zwar für den Verwalter monatlich a rata der ihm bewilligten 6500 Mk. mit 541 Mk. 11 Schill., und für den Schreiber a rata der ihm zugestandenen 4000 Mk. mit 333 Mk. 5 Schill.

§. 21.

Die Abrechnung mit dem Verwalter über das ihm zukommende Viertel der Gebühren, findet bei Jahresschluß statt, wo ihm alsdann der ihm etwa noch zukommende Saldo ausbezahlt wird.

§. 22.

Die Bücher des Lombards sind auf dem bisherigen Fuße fortzuführen. Der Verwalter führt ein Buch, „Credit" genannt, in welches jedes Pfand, so wie es angenommen wird, der Bestand desselben, die demselben gegebene Nummer und die darauf vorgeschossene Summe, notirt wird.

Derselbe führt ferner ein Buch, „Debet" genannt, in welches er seine Geldeinnahme, mit Specification der Nummer eines jeden Pfandes, wofür es gelöset worden, notirt.

Als

July. Als Controlle führt der Schreiber eine Cladde, in welche er die Nummer eines jeden Pfandes und die darauf vorgeschossene Summe notirt. Aus dieser Cladde trägt der Schreiber in das Riscontro über, und bucht in demselben die Nummer des Pfandes, das darauf gegebene Anlehn nebst Zinsen und Gebühren, so wie auch das eingenommene Geld. Dieses Riscontro enthält rechts die Einnahme und links die Ausgabe. Einnahme bedeutet die ins Haus genommenen Pfänder, Ausgabe das gelöste Geld. Aus der Cladde und dem Riscontro wird ferner täglich in die Hauptbücher übertragen, in welchen jedes Pfand seine Conto hat, auf welchem demselben das Anlehen, die Zinsen und Gebühren debitirt und das eingezahlte Geld creditirt wird. Diese Hauptbücher hat gleichfalls der Schreiber zu führen.

§. 23.

Außerdem liegt dem Schreiber die Führung des Cassa-Buchs ob, nach dem jetzt vorgeschriebenen Schema, die Bilanz eines jeden Tages und des ganzen Monats enthaltend. Eine Abschrift einer jeden Monatsrechnung, nach dem nämlichen Schema, ist in den ersten Tagen des nächsten Monats, sowohl dem ältesten Lombardherrn, als dem ältesten zum Lombard deputirten Herrn Oberalten und dem verwaltenden Kammerbürger, einem jeden in einer besondern Abschrift, mit der Unterschrift beider Beamten versehen, zu überreichen.

§. 24.

§. 24. July.

Außerdem aber muß der Verwalter, mit Hinzuziehung und im Beiseyn des Schreibers, jährlich im Januar im Leihhause, vor der ganzen Deputation, eine von beiden Officianten unterzeichnete Hauptrechnung, woraus alle Einnahmen und Ausgaben summarisch ersichtlich sind, ablegen.

§. 25.

Zu gleicher Zeit hat er dem verwaltenden Kammerbürger, wie bisher gebräuchlich gewesen, ein Inventarium, über alle bei Jahresschluß im Hause befindlichen Pfänder zu übergeben.

§. 26.

Bei den Belehnungen hat der Verwalter folgendes insbesondere zu beobachten: Auf Uniformen und Waffen des hiesigen Stadt-Militairs und der Nachtwache, auf Handwerksgeräth, auf Bettzeug, auf Pelzwerk, so wie auf alle Gegenstände welche mit den Zeichen der Armenanstalt, der Kirchen oder anderer öffentlichen Stiftungen versehen sind, darf nicht vorgeschossen werden, und hat der Verwalter auch alle solche Sachen zu vermeiden, die, oder deren Ueberbringer den Verdacht erregen, daß dieselben gestohlen seyn könnten.

§. 27.

Wer sein Pfand noch in demselben Monat wieder einlöset, in welchem dasselbe versetzt worden, hat nur einen Monat Zinsen

July. und nicht, wie bisher gebräuchlich, zwei Monate zu bezahlen.

§. 28.

Bei den Auctionen haben beide Beamte gegenwärtig zu seyn und gegen zu schreiben. Die Ehefrau des Verwalters hat gleichfalls dabei hülfreiche Hand zu leisten, die Pfänder zu öffnen und aufzulegen und bekömmt für ihre Mühverwaltung ein Gratial von 10 Reichsthalern für jede Auction.

§. 29.

Es ist aufs Strengste untersagt, in den Auctionen Gegenstände zum Verkauf zu bringen, die dem Lombard fremd sind, und nicht von uneingelöseten Pfändern herrühren.

§. 30.

Die Eincassirung des Ertrags aller in Auction verkauften Pfänder, ist lediglich Sache des Auctionarius, der denselben nach Abzug seiner Gebühren und Kosten directe an die Kammer einliefert; er regulirt das Sitzgeld mit den Käufern, bezahlt den Proclamator, so daß nur der Arbeitslohn und andere Nebensachen aus der Lombard-Casse bestritten werden.

§. 31.

Sechs Monate nach beendigter Auction hat der Schreiber die Berechnung über dieselbe einzuliefern, und zwar in der bisher üblichen Form und vermittelst Ausfüllung der vorgeschriebenen, gedruckten Schemata, mit

Aus-

Auseinandersetzung dessen, was der Verwalter auf einzelne Pfänder verloren und zu ersetzen schuldig, was auf andern Ueberschuß gewesen; was von diesem Ueberschuß abgefordert und was davon stehen geblieben ist. Nach Ablauf eines Jahres hat er das Verzeichniß derjenigen Ueberschüsse, welche der Kammer anheim gefallen sind, einzureichen. July.

§. 32.

Wird Ueberschuß abgefordert, der bereits nach Ablauf der stipulirten 12 Monate, an die Kammer verfallen ist, so muß zuvor die Genehmigung des verwaltenden Kammerbürgers eingeholt werden. Alle Ueberschüsse sind aus der täglichen Casse zu zahlen, über jene bereits verfallenen, jedoch ein eigenes Register zu führen.

§. 33.

Da dem Verwalter als Entschädigung für Verlüste, nach der Rev. Leihhaus-Ordnung jährlich 500 Mk. zugestanden worden, so hat er auf keine Weise irgend einen Anspruch auf weitere desfallsige Vergütung, es sey unter welchem Namen er wolle, zu machen.

§. 34.

Die Mitglieder der zum Leihhause verordneten Deputation sind befugt, vereinigt oder einzeln, wann und so oft es ihnen beliebt im Leihhause, den Zustand desselben zu untersuchen. Ueber alles, wornach sie sich des Leihhauses wegen erkundigen wer-

July. den, sind der Verwalter und Schreiber ihnen mit Bescheidenheit, richtige Auskunft zu geben, schuldig.

§. 35.

Wenn ein neues Mitglied in die Deputation eintritt, so müssen beide Beamte demselben ihre Aufwartung machen, und ein Exemplar der Leihhaus-Ordnung und diese Instruction überreichen.

§. 36.

Beide Beamte sind schuldig und verbunden für den Wohlstand und die Aufnahme des Leihhauses möglichst zu sorgen, und alles was demselben zum Nachtheil gereichen kann, nach besten Kräften zu verhüten.

§. 37.

Demzufolge wird beiden Beamten ausdrücklich anbefohlen, nicht allein die Revidirte Leihhaus-Ordnung und diese Instruction in allen Punkten genau zu befolgen, sondern auch alles, was einem oder dem andern, dem Leihhause nachtheilig zu seyn, bedünken mögte, jederzeit der Deputation getreu zu berichten.

CVII.

Rath- und Bürger-Convent vom 11. July 1833.

July 11.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft der folgenden Gegenstände halber auf den 11. July zu convociren.

I. Sah sich E. E. Rath gemüssigt, der Erbges. Bürgerschaft die Angelegenheit wegen der Verfassung der Vorstädte wiederum anzutragen.

Es hatte dieselbe in der Versammlung vom 15. November vorigen Jahres, den übrigen desfallsigen Propositionen E. E. Rathes sich beystimmig erklärt; allein nicht denjenigen sub No. 3, eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den bürgerschaftlichen Deliberationen und Resolutionen betreffend, worauf E. E. Rath sich das Weitere vorbehielt.

Nach ferner mit dem löbl. Collegio der Sechsziger gepflogener desfallsiger Verhandlung wiederholte er nunmehr der Erbges. Bürgerschaft seinen Antrag auf Beytritt derselben zu seinen gedachten Propositionen sub 3, wobey keinesweges irgend eine besondere Vertretung der Vorstädte in den Versammlungen der bürgerlichen Collegien und der Bürgerschaft, beabsichtigt ist, welche vielmehr unserer Verfassung zuwider seyn würde; übrigens trug E. E. Rath ad B der gedachten

Pro-

July 11. Propositionen, auf eine bestimmtere Aussprechung an, nämlich dahin:

Daß die Mitglieder der vorstädtischen Kirchen-Collegien in den Versammlungen der Collegien der Sechsziger und der Hundert Achtziger und in den Versammlungen der Bürgerschaft, ihre Stimmen zwar übrigens nach der Anciennetät der Anwesenden, jedoch nur respective nach dem ältesten der anwesenden Diakonen oder Subdiakonen, abzugeben haben; und, wie es in der Natur der Sache liegt, unter keinen Umständen in den gedachten Versammlungen das Präsidium führen, noch Anspruch auf das Emolument des ältesten Diakonus jedes Kirchspiels im Collegio der Sechsziger haben können; so wie, daß die Adjuncten der vorstädtischen Kirchen-Collegien, nach der Anciennetät mit den Adjuncten des Kirchspiels, jedoch nur nach dem jüngsten Subdiakonus, ihre Stimme abzugeben haben.

Zugleich trug E. E. Rath, in Folge der sich näher ergebenen Umstände, darauf an, daß statt der von ihm, in der vorgedachten Bürgerschafts-Versammlung vom 15. November vorigen Jahres, sub 4, mit Vorbehalt der desfallsigen Modalität, im Allgemeinen angetragenen Trennung der Justizverwaltung erster Instanz, von der landherrlichen Verwaltung der Vorstädte,

eine, gegenwärtig bereits interimistisch bestehende Vertheilung der Vorstädte-Verwaltung

waltung zwischen den beiden Landherren, July 11.
so daß Jeder derselben die Justiz- und übrige Verwaltung Einer derselben führe, als permanent festgestellt werde.

Unter Beziehung auf die näheren Auseinandersetzungen wegen des Vorstehenden, auf die Anlage sub No. I., in welcher sich die Proposita E. E. Rathes vom 15. November vorigen Jahres sub 3, zusammengestellt befinden, ersuchte E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, annoch selbigen mit der obigen veränderten Abfassung sub B, so wie der obigen Abänderung sub 4, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen; und bemerkte er, daß das löbliche Collegium der Sechsziger sich mit beiden Puncten vorgängig einverstanden erklärt hatte.

II. Schon seit längerer Zeit ist die Revision unserer ganzen Stempelgesetzgebung, welche bisher in vielen einzelnen Verordnungen zerstreut war, gewünscht und als nothwendig anerkannt worden. E. E. Rath hatte demnach die Umarbeitung dieses ganzen Gesetzgebungs-Zweiges verfügt, wobey alle Vorschriften in Ein Gesetz vereinigt und diejenigen Verbesserungen, Modificationen und Ausdehnungen hinzugefügt sind, welche sich durch die Erfahrung und nach den Verhältnissen als zweckmäßig ergeben haben. E. E. Rath ersuchte nunmehr die Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II., der, in dem subadjuncto sub littera A enthaltenen Stempel-Verordnung,

July 11. nung, nebst dem sub littera B angehängten Verzeichnisse der Stempel-Ansätze, in der näher bezeichneten Art, ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

S. unten S. 367.

Die Resolutio Civium

ad I. konnte sich weder hinsichtlich der Art der Theilnahme abseiten der Vorstädte an den bürgerschaftlichen Deliberationen und Resolutionen, noch hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte, mit dem Antrage E. E. Raths einverstanden erklären,

genehmigte dagegen

ad II. die vorgeschlagene Stempel-Ordnung, so wie das demselben angehängte Verzeichniß der Stempel-Ansätze angetragenermaßen.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß die Erbges. Bürgerschaft seinen ferneren Propositionen ad I. nicht beigetreten war, und behielt er das Weitere dieserhalb bevor.

Ad II. dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschäft für ihren Beytritt.

CVIII.

July 18. ## Polizey-Verfügung,

betreffend die Droschken.

Da seit einiger Zeit Beschwerden über Prellereyen der Droschken-Fuhrleute vorgekommen sind, so wird, um dem abzuhelfen, die gebräuchliche Taxe für die Droschken hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Dieselbe

Dieselbe ist für ein bis zwei Personen	July 18.		
für eine Stunde in der Stadt	1 mk	— ß	
: : halbe Stunde dito .	— :	10 :	
: einen Weg in der Stadt .	— :	8 :	
: eine Stunde außerhalb der Stadt	1 :	4 :	
: eine und eine halbe Stunde außerhalb der Stadt .	1 :	12 :	
: zwei oder mehrere Stunden, die Stunde	1 :	— :	
nach Bahrenfeld	1 :	8 :	
: Billwärder an der Bille bis zur Billwärder Hude	2 :	8 :	
: Billwärder bis zum Heck: Caten	3 :	— :	
: Barmbeck	1 :	8 :	
: Eimsbüttel	1 :	— :	
: Eidelstädt	2 :	12 :	
: Eppendorf	1 :	8 :	
: Flottbeck	2 :	4 :	
: dem Grindel	1 :	— :	
: Harvestehude	1 :	— :	
: dem Hammerbaum . .	1 :	— :	
: Hamm	1 :	4 :	
: Horn	1 :	8 :	
: dem Hammer: Deich . .	1 :	— :	
: der Kuhmühle	1 :	— :	
: Langenfelde	1 :	4 :	
: dem Lübschen Baum . .	1 :	— :	
: Lockstädt	2 :	— :	
: Othmarschen	1 :	8 :	
: Pöseldorf	— :	12 :	
: Rainville	— :	14 :	
: Rittscher	1 :	8 :	

July 18. nach Rothenburgsort . . . . 1 mß 8 ßß
: Schiffbeck . . . . . 1 : 12 :
: Teufelsbrücke . . . . . 2 : — :
: Wandsbeck . . . . . 1 : 8 :

Trinkgelder dürfen nicht gefordert werden und die Verabreichung derselben steht lediglich in dem guten Willen dessen, welcher die Droschke benutzt.

Hat Jemand Anlaß zu Beschwerden über den Droschken-Kutscher, so bemerke man sich die Nummer der Droschke und mache die behufige Anzeige auf dem Stadthause, wo die Beschwerde untersucht und nach den Umständen die behufige Strafe verfügt werden wird.

Hamburg, den 18. July 1833.

Die Polizey-Behörde.

CIX.

July 20. Die Bekanntmachung des Verbots der Schulkinder-Grün ist am 20. July 1833 von der Polizey-Behörde renovirt.

s. oben Bd. II. S. 122.

CX.

July 23. ### Polizey-Warnung

das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden mit feuerfangenden und feuergefährlichen Gegenständen, als:

als: Säge- und Hobelspänen u. dgl., bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall und bey persönlicher Verantwortlichkeit der Baumeister und sonstigen Betreffenden verboten ist. July 23.

Hamburg, den 23. July 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXI.

Bekanntmachung

Aug. 2.

betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuercasse.

Da in Gemäßheit des 26sten §. der neu revidirten Hamburgischen General-Feuercassen-Ordnung, vom 3. May 1833, die Feuercassen-Deputation um die zur Erleichterung der Betreffenden bis jetzt ausgesetzte Publication zum Behuf der Einforderung der ordentlichen jährlichen Zulagen angesucht hat, so macht Ein Hochedler Rath hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in $\frac{1}{2}$ pro mille oder in 8 Schillingen Courant von jedem bey der Feuercasse versicherten Eintausend Mark Courant,
2) die ordentliche Zulage zu den Lösch-Anstalten aber, in $\frac{3}{8}$ pro mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintausend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werths der Erben besteht, es mag nun dieser bey der Feuercasse versichert seyn oder nicht,

und

Aug. 2. und werden dabey die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.

Diese Zulage von ½ und ⅜ pro mille ist in Gemäßheit des 10ten bis 12ten §. der neu revidirten Feuercassen-Ordnung binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen ältesten Feuercasse-Herrn sofort zu verfügenden executivischen Beytreibung, entweder im Comptoir der Feuercasse, im Stadthause auf dem Neuenwall, Sonn- und Festtage ausgenommen, sonst aber alle Tage von 11 bis 2 Uhr Morgens, oder an die Feuercassen-Läufer und zwar im letztern Fall, gegen Empfang einer von diesen unterschriebenen Quittung nebst 4 Schillingen Encassirungs-Gebühr zu bezahlen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. August 1833.

CXII.

Polizey-Verfügung

betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause.

Da seit einiger Zeit Beschwerden über Prellereyen der Arbeitsleute, die, am Baumhause ihre Station habend, die Sachen ꝛc. der resp. Reisenden nach den Gasthöfen bringen, vorgekommen sind, so wird um dem abzuhelfen, die gebräuchliche Taxe für diese Arbeitsleute hiemit zur Kenntniß gebracht.

Für

Für Koffer, Packen, Kleidungsstücke ꝛc. aus den Fahrzeugen ans Land zu bringen, ist zu bezahlen:

bis 50 lb 4 ßl.
und darüber, für jede 50 lb 2 ßl mehr.

Vom Baumhause nach	unter 100 lb	bis 300 lb
Altensteinweg . . .	— mß 14 ßl	2 mß 4 ßl
gr. Bäckerstraße . .	— : 12 :	2 : — :
gr. Bleichen	— : 10 :	1 : 8 :
Börse	— : 8 :	1 : — :
Breitenstraße . . .	1 : — :	2 : 8 :
Burstah	— : 8 :	1 : — :
Esplanade	1 : — :	2 : 8 :
Gänsemarkt	— : 14 :	2 : 4 :
Großneumarkt . . .	— : 12 :	2 : — :
Hopfenmarkt	— : 8 :	1 : — :
Johannisstraße . .	— : 12 :	2 : — :
Jungfernstieg . . .	— : 12 :	2 : — :
Kajen	— : 6 :	— : 12 :
Kohlhöfen	— : 12 :	2 : — :
Neuenwall	— : 12 :	2 : — :
Pelzerstraße	— : 14 :	2 : 4 :
Peterstraße	— : 12 :	2 : — :
gr. Reichenstraße .	— : 12 :	2 : — :
Rothensoodstraße . .	1 : — :	2 : 8 :
Schaarmarkt . . .	— : 8 :	1 : — :
Schweinemarkt . .	1 : — :	2 : 8 :
Steinhöft	— : 6 :	— : 12 :
Steinstraße	1 : — :	2 : 8 :
Stubbenhuek . . .	— : 6 :	— : 12 :
Valentinskamp . . .	1 : — :	2 : 8 :
Vorsetzen	— : 8 :	1 : — :

Vom Baumhause nach	unter 100 lb	bis 300 lb
Winserbaum	1 mk — ß	2 mk 8 ß
Zeughausmarkt . .	1 : — :	2 : 8 :
Zollenbrücke	— : 8 :	1 : — :

Es sind in der obigen Taxe indeß nur die Straßen angenommen, in welchen die Gasthöfe liegen und werden die resp. Reisenden, die etwa ein Privat-Logis in anderen Straßen nehmen wollen, daher darauf aufmerksam gemacht, vorher mit den Arbeitsleuten zu accordiren, wobey es jedoch einem Jeden unbenommen bleibt, seine Effecten auf jede beliebige Art fortschaffen zu lassen.

Hamburg, 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXIII.

Vorgeschriebene Taxe,

nach welcher die sämmtlichen, mit Nummern versehenen resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführer sich strenge zu richten haben.

Von oder nach dem Baumhause und den Vorsetzen nach oder von dem Kehrwieder od. Blockhause, für jede Tour, die unter die Ueberfahrten binnen Baumes gerechnet wird, jedesmal . . .	Für eine Person	zwey Person.	drey Person.
	1 ß	2 ß	3 ß

dem

Von oder nach dem Baumhause und den Vorsetzen nach oder von dem Brandenburger Hafen, dem Süder und Wester Gatt, dem sogenannten Huller Hafen, in und außerhalb des Schlängels und Stromes, jedesmal	Für eine Person 2 ßß	zwey Person. 4 ßß	drey Person. 5 ßß
unterhalb des Wester Gatts und der Gegend, wo gewöhnlich die engl. Dampfschiffe liegen, jedesmal	3 ßß	5 ßß	6 ßß
der Zolljacht, als dem Ende des Hafens oder Kleudgens Platz, jedesmal	4 ßß	6 ßß	8 ßß
Fahrmanns Werft, den Thranbrennereyen oder irgend einer Gegend des Hamb. Berges, jedesmal	5 ßß	8 ßß	10 ßß
Von oder nach Kleudgens Platz oder irgend einer Gegend des Hamb. Berges. nach oder von dem Wester Gatt und der Gegend desselben, in und außerhalb des Schlängels			
u. des Stromes, jedesmal	2 ßß	4 ßß	5 ßß
dem Wester Gatt vorbey, dem Huller Hafen, bis zum Süder Gatt oder der Gegend desselben, jedesmal	3 ßß	5 ßß	6 ßß

dem

Von oder nach Kleudgens Platz oder irgend einer Gegend des Hamb. Berges. nach oder von	Für eine Person	Für zwey Person.	Für drey Person.
dem Süder Gatt u. Hyller Hafen vorbey, dem ganzen Brandenburger Hafen und der Gegend desselben, jedesmal	4 ßß	6 ßß	8 ßß
dem Baum- u. Blockhause, den Vorsetzen, Kehrwieder, Kajen oder der Gegend derselben, jedesmal	5 ßß	8 ßß	10ßß
Stamann's Werft und der Gegend derselben, jedesmal	5 ßß	8 ßß	10ßß

Nach oder von den Englischen und Holländischen Dampfböten, bey Tag oder Nacht, die Person . . . . . 8 ßß

Für jede Stunde in und außer dem Hafen, jedoch ohne Bagage, für eine, zwey oder drey Personen . . . . . 1 mß

Die Fahrt nach und von dem Hamburger Dampfbote ist einzig den Jollenführern am Baumhause gestattet, welche bey Tage für jede Person hin, 1 ßß, für jede Person her 2 ßß und für jeden Koffer 1 ßß erhalten, und verpflichtet sind, entweder beym Block- oder beym Baumhause anzulegen.

Effecten, Bagage ꝛc. ꝛc.

Für Koffer, Packen und Kisten, bis zu 25 ℔ . . . . . 2 ßß

" " " über 25 ℔, für jede 25 ℔ 2 ßß mehr

Für

Für Koffer, Packen und Kisten, nach und von den Englischen und Holländ. Dampfschiffen, jeder	6 ß
: eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens	4 ß
: Bettzeug ꝛc.	4 ß

Kleine Bagage, als Mantelsäcke, Kleidungsstücke ꝛc., die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frey von Jollenführer-Lohn.

Bemerkungen.

1) Obige Taxe in ihrer ganzen Ausdehnung gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.

2) Der Jollenführer ist verpflichtet, dem Wunsch eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten, wogegen er indeß seinerseits berechtigt wird, für jede 10 Minuten, die er wartet, 2 ß über die Taxe sich vergüten zu lassen.

3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle einnehmen, wie er denn überhaupt bey Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde.

Hamburg, 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXIV.

Additionelle

Sept. ### Polizey-Verfügung

in Betreff der Taxe für die Jollenführer.

Es wird den sämmtlichen, mit Nummern versehenen, resp. Hamburgischen und Hamburgerberger Jollenführern hiemit anbefohlen, nach der für sie festgestellten Taxe, wovon ein jeder ein Exemplar bey sich zu führen hat, sich strenge zu richten, und der ihnen früher ertheilten Instruction Seitens des Wasserschouts Meyer, welcher zugleich beauftragt worden ist, auf die Beobachtung der Taxe zu achten und etwaige Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen, unbedingte Folge zu leisten.

Hamburg, im September 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXV.

Sept. 12. ### Polizey-Verfügung.

Es wird den hier ankommenden fremden Schlachtergesellen hiemit angedeutet, daß sie sich alles Ansprechens um Geschenke bey den hiesigen Schlachtermeistern zu enthalten, und sich an den ihnen von dem Herbergsvater auszuzahlenden 12 ß Geschenk zu begnügen haben, bey Strafe sofortiger Arretirung und Fortschaffung über die Gränze, und wird ein jeder Meister, welcher etwa auf solche Weise beläſtiget werden sollte, befugt, die

Be-

Betreffenden anzuhalten und an die unter- Sept. 12.
zeichnete Behörde abzuliefern.

Hamburg, den 12. September 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXVI.

Nachtrag Sept.

zur Droschken-Taxe.

Für eine Droschke nach dem Landungsplatze der Dampffähre und von demselben bis in Hamburg zur Stelle, mit Gepäck unter 100 ℔ Sechszehn Schilling.

Hamburg, im September 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXVII.

Die Notification einer, am 18. October Sept. 23.
d. J. zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreyungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte ist auf Befehl E. H. Raths am 23. Sept. 1833 publicirt.

CXVIII.

Bekanntmachung Sept. 23.

betr. die getheilten Loose der Stadt-Lotterien.

Nachdem sich bey dem Debit der Loose den hiesigen Stadt-Lotterien ergeben hat, daß die Theilung der Loose in Halbe, Viertel, Achtel Loose u. s. w. bisher von den, nur durch die Haupt-Collecteure angesetzten Unter-Collecteuren einseitig, und ohne ausdrückliche

Sept. 23. Bestimmung der desfallsigen Verpflichtung der vom Staate angestellten Haupt-Collecteure geschehen ist; dadurch aber für die Gewinnenden Weiterungen in der Zahlung entstanden sind; so ist nunmehr die Einrichtung getroffen worden, daß eine solche Theilung von Loosen in Zukunft einzig und allein durch die, vom Staate bestellten Haupt-Collecteure geschehen darf, und wird demnach Jedermann darauf aufmerksam gemacht:

1) daß alle und jede getheilten Loose, als Halbe, Viertel und kleinere Theile von einem der nachbenannten Collecteure mit ihrer Namens-Unterschrift unterzeichnet, und außerdem mit dem Hamburger Wappen gestempelt seyn müssen;
2) daß ein getheiltes Loos, welches diese Bezeichnung nicht hat, durchaus ungültig ist;
3) daß die Namen der einzig und allein zum Theilen befugten Collecteure sind:

Heinrich Daniel Bartels, auf dem Neß.

Johann Georg Watty, im Brodschrangen.

Johann Heinrich de la Camp junr., kleine Johannisstraße.

Haupt & Voges, der Börse gegenüber.

Christoph Daniel Wilhelm Rolffsen Wittwe & Comp., unter Kaisershof, dem Rathhause gegenüber.

William

William Fischer, an der Zollen- Sept. 23.
brücke, und
Blaesing & Sohn, große Bäcker-
straße No. 2, nahe dem Brodschrang.
und wird Jedermann gewarnt, sich vor dem Ankaufe aller getheilten, nicht auf diese Weise bezeichneten Loose der hiesigen Lotterie, und dem daraus für sie erwachsenden Schaden und Nachtheil zu hüten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. September 1833.

CXIX.

Bekanntmachung Oct. 3.

betreffend die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung.

Da mit dem hiesigen Gymnasio in Ansehung seiner innern Einrichtung eine Aenderung, wiewohl nur provisorisch, und mit Vorbehalt einer künftigen Revision beliebt worden, so wird in Folge Beschlusses Collegii scholarchalis abseiten der Gymnasial-Deputation folgendes darüber öffentlich bekannt gemacht:

1) Das academische Gymnasium soll in der Folge, wenn auch noch nicht während des provisorii, mit allen höheren wissenschaftlichen Anstalten Hamburgs in Verbindung erhalten oder gesetzt werden.
2) Demselben soll eine zwiefache Bestimmung gegeben werden, dahin: daß es nicht allein und ausschließlich für die Bildung künftiger Gelehrter von Profession

Oct. 3. fession bestimmt seyn soll, sondern auch für Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse im Allgemeinen, gleichsam als eine höhere Realschule, zu sorgen hat.

Die Lehrgegenstände werden seyn: Philosophie, Mathematik und Physik, Naturgeschichte, biblische Philologie, classische Philologie, Geschichte.

3) Der Cursus wird auf ein Jahr festgesetzt; ein eigentlicher Schulzwang für die Gymnasiasten nicht vorgeschrieben; jedoch haben die Gymnasiasten, nach Berathung mit den Herren Professoren in conventu derselben, dem jedesmaligen Herrn Rectori ein schriftliches Verzeichniß der Vorlesungen, die Jeder hören wird, einzureichen.

4) Solche junge Leute, die auf dem Johanneo oder einer auswärtigen anerkannt tüchtigen Gelehrten-Schule, das Maturitäts-Examen gemacht haben, werden ohne weitere Prüfung als Gymnasiasten zugelassen; hinsichtlich aller übrigen aber, (mit Ausnahme derer, die nicht eigentlich studiren wollen) muß, wie bisher, ein Examen in Gegenwart eines oder zweier Mitglieder der Gymnasial-Deputation und der Gymnasial-Lehrer eintreten; auch müssen die, welche vorher das Johanneum besucht, jedenfalls ein Schulzeugniß beybringen.

5) Nach Analogie der Schul-Deputation ist zur speciellen Aufsicht auf das Gym-

Gymnasium, eine Gymnasial-Deputation zu bilden, welche übrigens dieselben Mitglieder enthalten wird, jedoch daß, statt des Directors Joannei der jedesmalige Rector Gymnasii eintrete; wobey jedoch nach Umständen auch die Vorsteher beider Institute zugezogen werden können. Oct. 3.

6) Die Zahl der, in der Regel in einem öffentlichen Locale zu haltenden öffentlichen und Privat-Vorlesungen ist sachgemäß zu vermehren, dabey besonders auf praktische Uebungen und Anleitung der Gymnasiasten zum Selbststudiren, zu halten. Das von den Gymnasiasten zu zahlende Honorar wird auf 100 mß jährlich festgesetzt, welche dem Herrn Rectori vierteljährig mit 25 mß einzureichen und von ihm zu vertheilen sind; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Gymnasial-Deputation die Befugniß zustehe, wo es nöthig von der Bezahlung ganz oder zur Hälfte zu dispensiren.

7) Vor der Wahl der Professoren ist von der Gymnasial-Deputation ein Aufsatz von etwa drei, höchstens vier Männern, nebst einem Gutachten über dieselben zu entwerfen, aus welchen vorgeschlagenen Männern Collegium scholarchale wählt. Jedoch, daß unter den vorzuschlagenden Aspiranten nicht solche Männer seyen, welche ein Amt bekleiden, dessen Verwaltung sonst

viele

Oct. 3. viele Zeit erfordert, oder mit diesem Amte unverträglich ist.

Die feyerliche Einführung der neu erwählten Herren Professoren wird am 22. October Mittags 12 Uhr Statt haben.

Die Vorlesungen werden gewöhnlichermaaßen im Lections-Cataloge angekündigt werden.

Hamburg, den 3. October 1833.

CXX.

Oct. 14. Die Notification einer am diesjährigen Buß- und Bettage zum Besten des hiesigen allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist auf Befehl E. H. Raths am 14. Oct. 1833 publicirt.

CXXI.

Oct. 15. **Polizey-Befehl**
wider Gestattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzsälen.

Es wird hiemit allen Inhabern von Tanzsälen anbefohlen, in ihren Localen keine Spiele, namentlich nicht die sogenannten Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele zu dulden, bey sofortiger Schließung des Locals im Contraventionsfalle.

Die Polizey-Offizianten sind für die Befolgung dieses Befehles verantwortlich gemacht.

Hamburg, den 15. October 1833.

Die Polizey-Behörde.

Vergl. oben Bd. V. S. 18.

CXXII.

CXXII.

Publicandum

Oct. 16.

in Betreff der Revidirten Stempel-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 11. July dieses Jahrs eine Revidirte Stempel-Verordnung, nebst angehängtem Verzeichniß der Stempel-Ansätze für Stadt und Gebiet beliebt und solche nunmehr publicirt worden, welche mit dem 1. Januar 1834 in Kraft tritt; so wird dieses hiedurch zur Wissenschaft des Publicums gebracht, mit dem Hinzufügen, daß Exemplare dieser Verordnung bey dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben sind.

Indem E. H. Rath übrigens auf den Inhalt dieser Verordnung verweist, bemerkt er zur Erleichterung des Publicums, daß die wesentlicheren abgeänderten oder neuen Verfügungen folgende Puncte betreffen:

1) den Wechselstempel, dessen Ausdehnung genau bestimmt, dessen Umgehung für einen Betrug gegen den Staat erklärt, und wobey zugleich eine Strafe gegen Mäkler und Unterhändler beym Verkehr mit ungestempelten Wechseln bestimmt worden;
2) den Stempel auf Fluß-Versicherungs- und Feuer-Versicherungs-Policen;
3) einen Stempel auf Lebens-Versicherungs-Policen;

4)

Oct. 16. 4) den Stempel auf Schlußnoten, wobey auch gegen den Empfänger ungestempelter Schlußzettel eine Strafe verfügt worden;

5) die Festsetzung einer Strafe für den, beym Zoll-Verkehr vorkommenden Stempel;

6) Die Stempelung von Affichen oder Anzeigen über Auctionen, Schiffe u. s. w., welche in öffentlichen oder Privat-Versammlungs-Localen und Kaffehäusern angeschlagen werden;

7) den Stempel von Spielkarten, wobey der Verkauf ungestempelter Karten im Detailverkehr gänzlich untersagt, und der Handel im Großen gewissen Formalitäten unterworfen; auch eine Strafe gegen den Gebrauch ungestempelter Karten in Privathäusern ausgesprochen ist;

8) einen Stempel auf Bau-Contracte, Leibrenten-Contracte und Compromiß-Acten;

9) einen Stempel auf Aufenthalts-Karten der Fremden;

10) den Zeitungs-Stempel, welcher auf alle hieselbst erscheinenden periodischen Blätter, mit alleiniger Ausnahme der ganz und allein literärischen, ausgedehnt worden;

11) die

11) die Einführung eines Stempels für die, aus den ehemaligen Emolumenten dem Staate angefallenen Hebungen, namentlich in Betreff der Besichtigungen, der Copulations- und Proclamations-Scheine, Bestellung von Geschlechts- und anderer Curatoren; außerdem auch im Landgebiet insbesondere in Betreff der Concessions-Ertheilungen, der Vormundschaftlichen Verhältnisse und Confirmationen; so wie in Betreff mancher anderer Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit; wobey in den Ansätzen einzelne Veränderungen Statt gefunden haben; Oct. 16.

12) die Aufnahme der sämmtlichen, das Vormundschaftswesen in der Stadt und das Handelsgericht betreffenden Stempel-Gattungen, mit einigen Modificationen;

13) mehrere Stempel-Gattungen im gerichtlichen Verfahren; z. B. die Stempelung der Schriften im Verfahren vor den Stadt- und Land-Präturen, u. a. m.;

14) den Stempel auf Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, Bürgschafts-Verschreibungen, letztwillige Verfügungen, und Verträge in Bezug

Oct. 16. Bezug auf die Ehe; auch auf Inventarien;

15) einen Stempel auf verschiedene Kanzelley-Atteste, Seepässe, Gesundheitspässe, Sunderpässe;

16) die Stempelung der Punctationen;

17) die Beschränkung der Frist zum Nachstempeln, und der Stempel-Freyheit öffentlicher Behörden, Kirchen, Stiftungen u. s. w.

18) die Verantwortlichkeit der Geschlechts-Curatoren für die Befolgung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes bey den Geschäften ihrer Curandinnen;

19) die anderweitige Festsetzung der allgemeinen Stempelstrafe und die Regulirung der Straf-Competenz der Behörden;

und fordert E. H. Rath hiedurch Jedermann auf, sich mit dem weiteren Inhalt dieser und der sonstigen Verfügungen des Gesetzes genau bekannt zu machen, indem es sich von selbst versteht, daß die Nicht-Erwähnung irgend einer Abänderung in dieser vorgängigen Hinweisung nicht zur Entschuldigung gereichen, und Niemanden gegen die gesetzliche Strafe schützen kann.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 16. October 1833.

CXXIII.

CXXIII. Oct. 16.

Revidirte Stempel-Verordnung,

mit angehängtem Verzeichniß der Stempel-Ansätze und alphabetischem Inhalts-Verzeichniß, für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 11. July 1833. Auf Befehl E. H. Raths der freyen und Hansestadt Hamburg publicirt den 16. October 1833.

Stempel-Verordnung.

§. 1.

Von allen, in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichniß angegebenen Schriften, Aufsätzen, Contracten, Documenten, Verschreibungen u. s. w. ist die darin näher bezeichnete Stempel-Abgabe zu entrichten; und gelten die desfallsigen Verfügungen sowohl für die Stadt und die Vorstädte, als für das ganze hamburgische Landgebiet.

§. 2.

Diese Abgabe ist auf dem hiesigen Stempel-Comtoir zu entrichten, welches deshalb täglich, mit alleiniger Ausnahme des Sonntags, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und an Dienstagen und Freitagen bis 8 Uhr Abends, jedoch an Festtagen, welche nicht auf einen Dienstag oder Freitag fallen, nur von 11 Uhr bis 2 Uhr, ununterbrochen geöffnet ist.

Spiel-

Oct. 16. Spielkarten sind jedoch, bis desfalls eine andere Einrichtung getroffen wird, erst einige Tage nach der Einreichung gestempelt wieder abzufordern, und ist dabey überhaupt in der bisherigen Art zu verfahren.

Außerdem ist die Einrichtung getroffen, daß gestempeltes Papier zu den hieselbst auszustellenden Wechseln und Assignationen auf dem Stempel-Comtoir, so wie gestempeltes Papier für den Blattstempel, mit Ausnahme der 1sten Classe, ebendaselbst und in verschiedenen Gegenden der Stadt, der Vorstädte und des Gebiets verkauft wird.

§. 3.

Die Berechnung dieser Stempel-Abgabe geschieht immer nach Courant-Gelde, wobey die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Gelde nach dem Verhältniß von 125 mß Cour. für 100 mß Banco geschieht. Species-Banco-Geld wird dem Banco-Gelde gleich gerechnet.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, am Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours der Berechnung zum Grunde gelegt.

Die Bezahlung dieser Abgabe geschieht in hieselbst vollgültigem grobem Courant.

§. 4.

Zum Beweise, daß von den, in dieser Verordnung gedachten Schriften, Aufsätzen, Docu-

Bauernhof, in dem sie aufgewachsen ist, zu Wagen zurück kehren, während Hans und Gretel, die Kinder des Hauses, ihnen das Geleite geben. Ein Bauernknecht, der Gretel's Liebhaber ist, hat sich mit Hans entzweit, weil dieser ihn beim Vater verklagt hatte, daß er Gretel's Liebe gewonnen habe. Hans und Gretel sind Geschwisterkinder, und ihre Väter haben es gern gesehen, daß sie sich heirathen. Der Bräutigam ist Hans, und Gretel ist die Braut.

Wie sie nun so durch die Felder gehen, da kommt ein Bettelmann des Weges, der bittet um ein Almosen. Gretel hat ihr Geld vergessen, sie hat es dort auf dem Hofe gelassen, wo sie Abschied genommen haben. Sie will es ihm geben, wenn sie wieder kommt. Der Bettelmann will nicht warten, er will sein Almosen gleich haben. Da bietet Hans ihm sein Geld an.

Wie die sich nun, da Hans das Geld gegeben hat, wieder umdrehen, da sehen sie, daß der Bettelmann ihnen nachgelaufen ist und ihnen ein Geschenk bringt. Es ist ein Kästchen, und darin ist ein Spiegel, und wenn man hineinsieht, so sieht man sich selbst darin. Gretel sieht hinein und sieht sich selbst darin, und sie sieht Hans darin, und sie sieht den Bettelmann darin, und sie sieht noch viele andere Menschen darin, und sie sieht sie alle darin, weil sie sich selbst darin sieht.

Oct. 16. einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit resp. der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten geschehen, widrigenfalls die vorgeschriebenen Strafen zur Anwendung kommen. — Eine Ausnahme tritt nur bey den letztwilligen Verfügungen ein. (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II. 2te Classe, No. 81.)

§. 7.

Wenn von einem, dieser Abgabe unterworfenen zweyseitigen Documente, z. B. von Kauf- und Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Interessenten Theil haben, gleich bey der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden: so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comtoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bey spätern Ausfertigungen oder bey einseitigen Documenten wird bey jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet.

§. 8.

Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession hinzukommt; so wird bloß von dem Hauptgeschäfte die Abgabe bezahlt.

§. 9.

§. 9. Oct. 16.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beyfügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt. Auf den Wechsel- und Policen-Stempel findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§. 10.

Insofern in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche die Stempel-Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet ist, so wird dieselbe bey allen Privat-Ausfertigungen der Regel nach von dem Aussteller oder demjenigen, welcher ein Document ausfertigt oder es für sich ausfertigen läßt, bezahlt. Bey Kauf- und Mieth-Contracten tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur Hälfte, übrigens unter Anwendung des §. 7.

Bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht.

Depositions-Scheine bezahlt derjenige, welcher deponirt, und zwar salvo regressu gegen den, welcher die Deposition veranlaßt hat.

Oct. 16.

§. 11.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Ampl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlassen und expedirt wird, so wie alles, was von der Kancelley unentgeldlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen; doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen und alle einseitige oder solche Acten und Documente, welche von keinem Mitcontrahenten unterzeichnet werden, welche die löbliche Kämmerey, Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen und öffentliche Behörden ausstellen oder ausgeben, sind von dieser Abgabe frey; dagegen sind Contracte und sonstige zweyseitige Geschäfte dieser Behörden und Stiftungen, derselben unterworfen.

§. 12.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Mißbrauch eintreten könnte, daß ein der Abgabe unterworfenes Geschäft auf einem Gebiete vollzogen ist, wo keine solche Abgabe Statt findet: so ist festgesetzt, daß von allen Geschäften der Bürger und Einwohner dieser Stadt, die dieser Verordnung unterworfen sind, sie mögen solche unter einander oder mit Fremden contrahiren, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadt-

Ver-

Verhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder Oct. 16.
ihre hiesigen Effecten betreffen, die Abgabe, bey der im §. 21 bestimmten Strafe bezahlet, und nicht auf den Ort der Vollziehung gesehen werden soll.

§. 13.

Im Allgemeinen soll nicht auf den Namen und die Form des Geschäfts, welchen die Interessenten demselben geben, sondern auf das Wesentliche desselben gesehen und darnach die Bezahlung beurtheilt werden; ist es der verschiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieser Abgabe unterworfenes Geschäft zu zählen ist, so ist die Abgabe wie in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze in der 2ten Classe des Werth-Stempels sub 1 zu bezahlen.

§. 14.

Die immatriculirten Advocaten, die gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, so wie auch die Notarien bey denen von ihnen verfertigten Instrumenten, unter Beziehung auf §. 8 Litt. f. der Notariats-Ordnung: und sollen solche bey jedem Contraventionsfall die im §. 21 verordnete Strafe aus eigenen Mitteln erlegen. Dafern diese Advocaten, Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Strafgelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden,

Oct. 16. so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden.

§. 15.

Hinsichtlich der, in dem außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bey dem Senate, in den Gerichten und vor andern Behörden anzuwendenden Stempel-Abgabe insbesondere, wird noch Folgendes verfügt:

1) Suppliquen, Memoriale, Satzschriften und Beylagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die im §. 21 bestimmte Strafe zu entrichten, und diese sogleich von dem, der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beyzutreiben.

2) Wenn die, gerichtlich und außergerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, als in Ansehung welcher es lediglich bey der Verfügung des §. 6 verbleibet: so sollen die Partheyen, ohne diese Anlage selbst bezeichnen zu lassen, dieselbe mit einem Umschlage-Bogen von 4 ßr versehen lassen; und muß sodann

a) bey 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehöret, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und diese Hälfte

des

des Bogens ganz, und nicht nur abge- Oct. 16.
schnitten, umgelegt werden; so wie auch
b) jeder Anlage ein besonderer Stempel-
bogen umgelegt werden.

Von den Abschriften der Original-Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, ist keine Abgabe zu bezahlen.

3) Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenparthey zu communicirenden Copien der Schriften, sind von dieser Abgabe frey.

4) Von den gerichtlichen Bescheiden, Interlocuten und Urtheilen wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn sie ausgefertigt, nicht aber wenn sie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu seyn.

§. 16.

In Ansehung der Contracte über Immobilien insbesondere ist noch Folgendes bestimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums von Immobilien veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Prästationen bestehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt seyn, sogleich eintreten oder aufgeschoben werden, — ist als ein Kauf-Contract anzusehen und darnach die Abgabe zu bezahlen; ist der Werth des Preises nicht anders auszumitteln, so soll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth bestimmen.

2) Ein

Oct. 16. 2) Ein Tausch-Contract, wodurch zwey Immobilia gegen einander vertauscht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angesehen.

§. 17.

Bey Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen; schließt aber eine Person, die 65 Jahre oder darüber alt ist, einen solchen Contract, so wird das Alter immer noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im Uebrigen wird diese Abgabe beständig bezahlt, sobald über die geschlossene Miethe etwas schriftlich verfaßt wird, die Form der Abfassung mag seyn, welche sie wolle.

Die vorstehende Berechnung der Lebenszeit tritt übrigens auch bey der Abgabe von Leibrenten-Contracten ein.

§. 18.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergleichen über zu schließende Contracte, Vergleiche oder andere Geschäfte, haben, falls das demnächst förmlich zu schließende Hauptgeschäft dieser Abgabe unterworfen ist, den für das Hauptgeschäft festgesetzten Stempel-Ansatz zu entrichten, insofern solche vorläufige Vereinbarungen von den Contrahenten unterschrieben sind, oder insofern sie in Form von Makler-Schlußnoten die speciellen Bedingungen des Geschäfts angeben. Jedoch wird der Hauptvertrag bey der förmlichen

Voll-

Vollziehung auf Producirung der gestempelten Punctation kostenfrey gestempelt, falls nur alle wesentlichen Puncte hinsichtlich der Contrahenten, der Summe und des Objects in beiden übereinstimmend sind. — Falls eine vorläufig geschlossene schriftliche Vereinbarung des Consenses einer Behörde zur förmlichen Vollziehung des Contractes und zur Erlangung der Gültigkeit bedarf, und dieser Consens nachher verweigert wird, so ist der bezahlte Stempel zurückzugeben. Oct. 16.

§. 19.

Prolongationen von Contracten aller Art, welche auf eine gewisse Zeit geschlossen sind, von Obligationen u. s. w., entrichten dieselbe Stempel-Abgabe, und sind desfalls denselben Vorschriften unterworfen, als wenn das Geschäft neu contrahirt wird.

§. 20.

In Betreff des Spielkarten-Stempels treten folgende besondere Verfügungen ein:

1) Es dürfen hieselbst im Detail-Verkehr, er finde Statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hiesigen Stempel versehen sind, verkauft werden; jeder Kauf und Verkauf im Detail von ungestempelten Karten ist durchaus untersagt.

2) Bey dem Verkehr im Großen mit Spielkarten ist sowohl über jede Parthey eingehender und ausgehender, als auch bey jedem

Oct. 16. jedem Verkauf einer Parthey ungestempelter Spielkarten, Letzterer geschehe durch hiesige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hiesigen Stempel-Comtoir abseiten desjenigen, welcher sie ein- oder ausführt, oder verkauft, zu machen; so daß ungestempelte Spielkarten hieselbst nur unter Hinzufügung einer solchen Declaration zu verkaufen sind.

Hinsichtlich der Art der Stempelung der Spielkarten bleibt es vorgängig, und bis die Stempel-Deputation desfalls eine Abänderung bekannt machen wird, bey den bisherigen Verfügungen.

§. 21.

Bey der Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung und des angehängten Verzeichnisses der Stempel-Ansätze treten folgende Strafen ein, von welchen übrigens, insofern sie Geldstrafen sind, nach Maaßgabe der schon bestehenden Verfügungen hinsichtlich anderer Strafgelder, die Hälfte der Kämmerey zu einer noch vorzubehaltenden besondern Verwendung abgeliefert, ein Viertheil demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er sey ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder insofern der vorgedachte Fall nicht Statt findet, die Hälfte, sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comtoirs, nach einer von der Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt wird:

1) In

1) In allen Contraventions-Fällen, Oct. 16.
für welche die Strafe nicht nachstehend sub 2 — 6 anderweitig bezeichnet worden, tritt eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder in soweit sie nicht vorschriftsgemäß entrichtet worden. Sie kann jedoch nie geringer als 1 Rthlr. seyn. Diese Strafe ist resp. sowohl von dem Aussteller, als dem Empfänger der, dem richtigen Stempel-Ansatze entzogenen Schrift oder Document zu entrichten, und sind die dabey concurrirenden Curatores sexus desfalls für ihre Curandinnen mitverhaftet.

2) Bey dem Wechselstempel tritt ausser der Nachbezahlung der vorschriftsgemäßen Stempel-Abgabe, eine Strafe von 1 pCt. von der Summe für jeden, welcher im Wechselverkehr eine der im Abschnitt II. 1ste Classe sub 79 des Stempel-Verzeichnisses, bezeichneten Handlungen vornimmt, ohne daß die gesetzliche Stempelung vorher Statt gefunden hat, ein; und ist diese Strafe von 1 pCt., falls die Stempel-Abgabe oder die Stempelung für die ganze Summe oder Valuta fehlt, von diesem ganzen Betrage, falls aber die Abgabe oder der Stempel geringer ist, als er vorschriftsmäßig erfordert wird, von dem fehlenden Belaufe zu berechnen.

Auch verfallen diejenigen Mäkler und Unterhändler, welche ungestempelte oder mit einem zu geringen Stempel versehene Wechsel umhertragen, ausbieten, vernegociiren, oder

sonst

Oct. 16. sonst den Verfügungen des Gesetzes in Betreff des Wechselstempels nicht nachkommen, in eine gleiche Strafe von 1 pCt. — Bey wiederholten Contraventionen, so wie bey den, im Stempel-Verzeichniß erwähnten oder andern betrüglichen Collusionen, trifft die Mäkler auch noch die Strafe des Verlustes des Stockes.

Notarien, welche die in dieser Hinsicht vorgeschriebene Verfügung nicht beobachten, trifft die Strafe des §. 8, lit. f. der Notariats-Ordnung.

3) Bey der Stempel-Abgabe sowohl von See- und Flußversicherungs-, als von Feuerversicherungs- und von Lebensversicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweisen Versicherungs-Summe, für welche resp. die, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze sub II. 1ste Classe No. 80 et sub III. bestimmte Abgabe nicht vorgeschriebenermaaßen vor der Versicherungs-Zeichnung entrichtet worden; und ist diese Strafe von dem Versicherer, von dem Versicherten oder dem Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung, und dem Zwischenhändler oder Makler, und zwar von jedem derselben das ganze 1 pCt., zu entrichten.

Außerdem wird bey einer, nicht mit gehörigem hiesigen Stempel versehenen Police oder Versicherungs-Verschreibung in den hiesigen Gerichten keine Klage verstattet, noch anderweltig irgend eine Rechtshülfe,

als

als Certificat-Ertheilung, Notariats-Beschei- Oct. 16.
nigung u. s. w. geleistet.

4) Bey dem Zeitungs-Stempel hat jeder Herausgeber solcher Zeitung dafür zu haften, daß kein Blatt oder keine Beylage seiner Zeitung auf Papier gedruckt werde, welches nicht schon vorher mit dem, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze in der 1sten Classe des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel versehen worden; und zwar bey einer Strafe von 1000 mß Cour. für den ersten Contraventionsfall, welche bey dem zweiten Contraventionsfalle zu verdoppeln; und im dritten Contraventionsfalle resp. bey Strafe des Verlustes seines Privilegii oder des ferneren Debits seines Blattes.

Allen hiesigen Druckern und deren Gehülfen ist überdem der Druck von politischen oder andern Zeitungen, mit alleiniger Ausnahme der ganz literärischen Blätter, auf Papier, welches nicht obbemerktermaaßen mit dem Stempel von $\frac{1}{4}$ ß bezeichnet ist, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden, dem zuwider von ihnen oder mit ihrer Beyhülfe gedruckten Bogen untersagt.

5) Bey Schlußnoten der Makler oder anderer Unterhändler, welche nicht auf dem, in der 2ten Classe des Verzeichnisses der Stempel-Ansätze des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel-Papier geschrieben sind, tritt bey jedem Contraventionsfall eine, sowohl von dem contravenirenden Makler oder Unterhändler, als eventualiter auch von

dem

Oct. 16. dem Empfänger zu erlegende Strafe von 2 Rthlr. für jeden derselben ein. In Wiederholungs-Fällen wird die Strafe verdoppelt, und kann außerdem der contravenirende Makler mit dem Verlust des Stockes bestraft werden.

6) Für jedes Spiel Karten, welches hieselbst im Detail-Verkehr aus Fabriken oder Läden ungestempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr., so wie für jede hieselbst ungestempelt ein- oder ausgeführte oder verkaufte Parthey Karten en gros, worüber nicht die vorgeschriebene Declaration auf dem Stempel-Comtoir gemacht wird, ist eine Strafe von 10 Rthlr. zu entrichten.

Für jedes ungestempelte Spiel Karten, welches in Gasthäusern, Caffeeschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern gebraucht wird, tritt gleichfalls eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und sind die Wirthe oder die, welche in ähnlichen Verhältnissen sind, dafür verantwortlich, daß bey ihnen keine ungestempelte Karten gebraucht werden.

Bey wiederholten Contraventions-Fällen sind diese Strafen zu verdoppeln.

§. 22.

Sollte sich Jemand unterfangen, die zum Beweise, daß diese Abgabe entrichtet worden, eingeführten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen: der soll nach Beschaffenheit der Umstände, entweder extrajudicialiter mit Ge-

Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit Oct. 16.
bestraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 23.

Die Stempel-Deputation besteht aus zwey Mitgliedern E. H. Raths, zwey Verordneten löblicher Cämmerey und zwey von Erbges. Bürgerschaft gewählten Bürgern; Letztere werden für 3 Jahre gewählt. Dieser Deputation steht die Wahl der, für das Stempelwesen erforderlichen Beamten zu, und entscheidet sie gleichfalls, insofern die Strafe nicht sofort bezahlt wird, eventualiter nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Personen durch den Herrn Präses, als erste Instanz für die beym Stempelwesen vorkommenden Straffälle, jedoch unter der, im folgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung, so wie unter Vorbehalt der höheren Entscheidung E. H. Raths in zweiter und letzter Instanz.

§. 24.

Alle Gerichte und sonstige Behörden sind verpflichtet, ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die, bey ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind; und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch findet nur an die nächst höhere Instanz, insofern solche vor-

Oct. 16. vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt. Die Stempel-Deputation hat die Beytreibung der erkannten Strafen zu besorgen, weshalb jedes, eine solche aussprechende Gericht oder Behörde ihr eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses mitzutheilen hat. Doch steht es dem Gericht oder der Behörde auch frey, die Strafe selbst beyzutreiben.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung nebst dem angehängten Verzeichniß der Stempel-Ansätze tritt mit dem 1sten Januar 1834 in Kraft; ältere Ausfertigungen werden nach den, zur Zeit der Ausfertigung bestandenen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen.

Verzeichniß der Stempel-Ansätze.

I. Blatt-Stempel.

1ste Classe, zu ¼ Schilling:

1) Jedes Blatt und jede Beylage der hieselbst herauskommenden politischen und andern Zeitungen und Flugblätter aller Art, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt, mit alleiniger Ausnahme der ganz literärischen und

einzig

einzig und allein wissenschaftliche Gegenstände enthaltenden Blätter; und ohne Unterschied, ob sie zum hiesigen oder auswärtigen Debit bestimmt sind; und ist das Papier vor dem Druck mit dem Stempel zu versehen. Oct. 16.

Die Strafverfügung s. §. 21, No. 4.

2te Classe, zu 1 Schilling:

2) Die Schlußzettel der hiesigen Mäkler und anderer Unterhändler, wenn der Umsatz bey dem betreffenden Geschäft 50 mk und darüber beträgt: Schlußnoten über Geschäfte unter 50 mk sind stempelfrey.

Strafverfügung s. §. 21, No. 5.

3) Die Zoll-, Transito-, Transito-Abschreibe-Zettel, alle Declarationsscheine über zollfreye Waaren, und überhaupt alle, beym Zollwesen vorkommende Zettel, deren Werthangabe von über 100 mk bis 400 mk Bco. inclus. beträgt, nur mit Ausnahme der Interimsscheine und aller Duplicate und Triplicate; Zettel der vorgedachten Art bis 100 mk Bco. inclus. Werthangabe sind stempelfrey.

3te Classe, zu 2 Schilling.

4) Zoll-, Transito-, und Transito-Abschreibe-Zettel, Declarationsscheine über zollfreye Waare, und überhaupt alle sonst beym Zollwesen vorkommende Zettel, mit einer Werthangabe von über 400 mk Bco., oder ohne alle Werthangabe, mit Ausnahme der Interimsscheine, auch der Duplicate und Triplicate.

5) Eine

Oct. 16. 5) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter; die in Dienstlohn-Sachen erlassenen Citationen, so wie auch die Citationen der Polizeybehörde und der Vormundschafts-Deputation sind stempelfrey. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, sondern von den respect. Herren Bürgermeistern, Gerichts-, Amts- und Deputations-Herren oder deren Registratoren erhoben, und löblicher Cämmerey abgeliefert.

6) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bey den Stadt- und Land-Präturen zu verhandelnden Sachen übergeben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren objectum litis 45 mß und darunter beträgt, und Dienstlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem besonderen Stempel versehen.

7) Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

8) Ein jeder Bogen der Copien der ad acta producirten Documente, welche zur Retradition bestimmt sind; das Verfahren auf den Stadt- und Landpräturen ist hievon ausgenommen.

9) Decreta Ampl. Senatus, welche ein bloßes Communicetur enthalten.

10) Kan-

10) Kanzelley-Atteste über geschehene Insinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus, Documenta aff- et refixionis. Oct. 16.

11) Extracte aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts, und dem Protocolle der beym Handelsgericht schriftlich verhandelten Sachen.

4te Classe, zu 4 Schilling:

12) Interimsscheine beym Zoll, bey einer Werthangabe bis 100 mk Bco. incl.

13) Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extra-judicialiter bey Ampl. Senatu, oder judicialiter bey sämmtlichen hiesigen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, falls bey Letzterem ein schriftliches Verfahren verstattet worden, ferner bey der Vormundschafts-Deputation, so wie event. bey dem Amts-Gerichte, übergeben werden.

14) Eine jede Anlage, die bey den sub 13 erwähnten Behörden mit diesen Schriften, oder bey den zu Protocoll gemachten Anzeigen, übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist, mit näherer Beziehung auf §. 15, No. 2.

15) Eine jede, beym Handelsgericht vorkommende Citation, Acten-Verzeichniß, Cautions-Schein, Attest aller Art, und Bescheinigung oder Anzeige abseiten der Gerichtsboten.

Oct. 16. 16) Ein jeder Bogen von Inventarien, sie mögen Mobilia oder Immobilia betreffen; imgleichen jeder Bogen der von Notarien ausgefertigten Verkaufs-Rechnungen, und von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen.

17) Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patronen der geistlichen Stiftungen und der Aemter.

18) Jeder Interpositions-Schein oder Schedul beym Handelsgericht, bey den Präturen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets.

19) Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine.

20) Sämmtliche von den Wedde-Herren, so wie von dem Polizeyherrn und den Landherren ertheilte Erlaubnißscheine, insofern sie nicht besonders mit einer Abgabe belegt sind.

21) Warschauungs-, Quernachts-Zettel, und Befehle und deren Relaxation; deren Object über 45 — 500 mk beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

22) Ein jedes Spiel Karten, welches in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet im Detailhandel verkauft, oder sowohl in Privathäusern als in Wirthshäusern,

sern, Caffehäusern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häusern jeder Art gebraucht wird. Oct. 16.

Strafverfügung s. §. 21, No. 6.

23) Aufenthaltskarten für fremde Dienstboten, Handwerksburschen und umherziehende kleine Handelsleute, und deren jedesmalige Prolongation.

5te Classe, zu 8 Schilling:

24) Jeder Interimsschein beym Zoll bey einer Werth-Angabe von über 100 bis 300 mk Bco.

25) Bescheide und Interlocute sämmtlicher Gerichte, Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, worin interloquirt wird; auch Handelsgerichtliche Definitiv-Sentenzen bis zum Belauf des Streitobjects von 500 mk Bco.

26) Warschauungs- und Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 mk beträgt, imgleichen die Befehle, deren Object über 500 mk, oder deren Object nicht in Zahlen benannt ist; so wie deren Relaxation.

27) Extractus Protocollorum der gemischten Departements, Deputationen und Commissionen, der Vormundschafts-Deputation, des Niedergerichts, (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben), des Fallitwesens, bey den Eiden-Audienzen, Erbgezeugnisse und alle sonstigen Ausfertigungen von abgestatteten Eiden u. s. w., insofern solche Extracte und Ausfertigungen nicht unter besondern Rubriken vorkommen;

Oct. 16. auch alle Vormünderscheine oder Tutoria in der Stadt.

28) Jeder Bogen von gewöhnlichen Extracten und Copien vom Archiv, incl. der Vidimirung; auch von Ausfertigungen von Einkindschaften und Vergleichen bey der Vormundschafts-Deputation.

29) Schutzbürgerscheine in der Stadt.

30) Copien der Beschwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

31) Geburtsbriefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden.

32) Reisepässe, Seepässe, Gesundheitspässe und Sunderpässe.

33) Decreta pure denegatoria in sogenannten Gnadensachen, oder in Sachen der jurisdictionis voluntariae.

34) Atteste und Certificate aller Art, welche auf der Kanzelley oder der Obergerichtlichen Registratur Namens des Senats oder des Obergerichts ausgefertigt werden; imgleichen Bielbriefe, so wie Atteste und Briefe, welche bey der Vormundschafts-Deputation vorkommen.

35) Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern.

6te Classe, zu 1 Mark:

36) Zoll-Interims-Scheine für einen Werth von über 300 mk Bco.

37) Jedes Exemplar von Affichen oder Anzeigen von Auctionen, Schiffen u. s. w., welche an der Börse, oder in andern öffentlichen

lichen oder Privat-Versammlungs-Localen und Caffehäusern angeschlagen werden. Oct. 16.

38) Die Citationen in sämmtlichen hiesigen Gerichten, welche unter keiner andern Rubrik vorkommen.

39) Hieselbst erlassene Proclamata und Edictales, insofern davon mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird.

40) Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten.

41) Bürger-Zettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird.

42) Antwortschreiben in Betreff der von auswärts nachgesuchten Affixionen und Insertionen.

43) Bodmerey-Briefe.

44) Aufenthalts-Karten für fremde Commis, und in ähnlichen Verhältnissen Befindliche; so wie deren jedesmalige Prolongation.

45 a.) Alle Decrete der Vormundschafts-Deputation, so wie die bey derselben vorkommenden Interpositionsscheine.

45 b.) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30 sub 1, f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 500 mk Bco. bis 2500 mk Bco. beträgt; wenn es weniger als 500 mk Bco. beträgt, wird kein Stempel entrichtet.

7te Classe, zu 1 Mark 8 Schilling.

46) Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin

Oct. 16. darin benannt sind, es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate seyn; vidimirte Abschriften einmal ausgefertigter Proteste bezahlen keine Abgabe.

47) Jeder Bogen von Extracten aus den, auf dem Archiv befindlichen öffentlichen Protocollen, welche in Form von Attesten ausgefertigt werden.

8te Classe; zu 2 Mark:

48) Alle hieselbst ausgefertigten Kanzelley- und Notariats-Vollmachten, wie auch in andern Ländern ausgestellte, hieselbst gebrauchte Vollmachten.

49 a) Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, namentlich auch bey Fallissementen, in welchen nicht über eine bestimmte Summe paciscirt oder quittirt, noch auf ein anderes Document, worin eine solche enthalten ist, Bezug genommen wird; zugleich jedoch mit Anwendung der Vorschrift des §. 8.

49 b) Reverse, Privatvergleiche und Verzichte, gleichfalls mit Anwendung des §. 8.

50) Ehezärter, in welchen nur von einer Aussteuer die Rede ist, ohne daß eine Mitgabe oder sonstiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, so wie dispositiones parentum inter liberos, in welchen nicht über das Vermögen, oder einen Theil desselben, oder eine bestimmte Summe eine Verfügung getroffen wird.

51) Die Proclamations- oder Copulations-Zettel der 3ten Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

52) Be-

52) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, sub 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 2500 mß bis 5000 mß Bco. beträgt. Oct. 16.

53) Aufenthalts-Karten für alle Fremde, welche nicht in andern Classen besonders aufgeführt sind; und deren jedesmalige Prolongation.

9te Classe, zu 3 Mark:

54) Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, mit Ausnahme der in der 5ten Classe vorkommenden Handelsgerichtlichen, Präclusiv-Sentenzen und heredum declaratoriae; wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Bescheid, Interlocut oder Urtel, entweder desselben Gerichts oder einer niedern Instanz, confirmirt wird.

55) Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts, in einseitigen und in zweyseitigen Sachen, welche jenen Erkenntnissen sub No. 54 gleich zu achten sind.

56) Decreta Ampl. Senatus, des Obergerichts, und der Vormundschafts-Deputation, in welchen resp. ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt, Vormünder, Vormünderinnen, oder Curatores perpetui und absentium zugelassen, Vormünder zur Umschreibung eines Grundstücks an dritte Personen, oder zur Fortsetzung einer Handlung befugt

Oct. 16. befugt werden; so wie die auf eingelegte Appellationen erlassenen Decrete.

57) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, sub 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 5000 mk bis 10,000 mk Bco. beträgt.

58) Briefe an Juristen-Facultäten bey vorkommender Acten-Versendung.

59) Bürger-Zettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

60) Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

61) Proclamata und Edictales, in Fällen, wo nur ein Exemplar gestempelt wird.

62) Die Stader-Zoll-Atteste.

63) Original-Beschwerungen.

10te Classe, zu 6 Mark:

64) Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten, und Compromiß-Acten.

65) Die Copulations- oder Proclamations-Zettel 2ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

66) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, 1. f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen über 10,000 mk bis 20,000 mk Bco. beträgt.

11te Classe, zu 8 Mark:

67) Die Bestellung von Curatoribus sexus, absentium und perpetuis in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet.

68) Die

68) Die Bestellung und Beeidigung von Vormündern in den Vorstädten und in dem Landgebiet, incl. des Tutorii; und zwar ohne Unterschied, ob männliche oder weibliche Personen cum Assistentibus die Vormundschaft übernehmen; desgleichen deren Entschlagung und Quittirung, so wie diejenige der Curatorum perpetuorum und absentium ebendaselbst. Oct. 16.

69) Die in den Vorstädten und dem Landgebiete vorkommenden Confirmationen von Ehecerten, Einkindschafts-Acten, Altentheils-Contracten und Erbvergleichen; Versiegelungen, Ehe-Dispensationen und Testaments-Publicationen.

70) Die Concessions-Ertheilung 3ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

71) Depositions-Scheine über Privat-Documente, welche auf dem Archiv oder dem Zehnten-Amte deponirt werden.

72) Besichtigungs-Scheine, oder falls diese nicht gebeten werden, die Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet.

12te Classe, zu 16 Mark.

73) Besichtigungs-Scheine, oder falls diese nicht gebeten werden, die Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

74) Beeidigungen von vormundschaftlichen Inventarien, und nach Art. 30, I. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Ver-

Oct. 16. Vermögen über 20,000 mk bis 50,000 mk Bco. beträgt.

75) Die Concessions-Ertheilung 2ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

13te Classe, zu 30 Mark.

76) Die Concessions-Ertheilung 1ster Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet; und werden die resp. Landherren nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu concessionirenden Gewerbes bestimmen, welche der 3 Classen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommt.

77) Copulations- oder Proclamations-Zettel 1ster Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

78) Beeidigungen vormundschaftlicher Inventarien, und nach Art. 30, 1 f. der Vormundschafts-Ordnung, wenn das Vermögen sich über 50,000 mk Bco. beläuft.

II. Werth-Stempel:

1ste Classe:

½ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß
bis zum Betrage von 500 mk Cour. 4 ß Cour.
von über 500 mk bis 1000 : : 8 : :
: : 1000 : : 1500 : : 12 : :
und sofort mit einer Steigerung von 4 ß Cour. von 500 zu 500 mk Cour., ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, entrichtet wird, — ist zu bezahlen:

79) Von

79) Von dem hiesigen Wechsel- Oct. 16.
verkehr im weitesten Umfange; die absichtliche Umgehung oder Uebertretung dieses Gesetzes ist ein Betrug gegen den Staat.

Demnach darf Niemand einen Wechsel oder eine Assignation, noch auch Duplicate und fernere Exemplare von Wechseln und Assignationen ausstellen, trassiren, acceptiren, zum Giro oder zur Zahlung in Banco oder sonst indossiren, so wie überhaupt giriren, zum Accept oder zur Bezahlung präsentiren, ausliefern oder wegsenden; noch kaufen, verkaufen, remittiren oder im Tausch, als Zahlung, als Rimesse oder im Disconto geben, annehmen oder gelten lassen; eben so wenig als Accept annehmen, noch einlösen, bezahlen, oder quittiren, — wenn nicht vorher der Wechsel oder die Assignation mit dem gesetzlichen hiesigen Stempel versehen ist.

Diese Verpflichtung tritt in jedem Falle des Wechselverkehrs ohne Ausnahme ein, es mag nun der Name des Kaufmanns oder der Firma auf diesen Wechsel gesetzt werden, oder nicht; (auch wenn nur ein fremdes Blanco-Indossement ausgefüllt, oder ein fremdes Eincassirungs-Mandat ausgeführt wird), und gleichfalls ohne Unterschied, ob das betreffende Factum von ihm selbst, oder nur in seinem Auftrage oder mit seiner Genehmigung vorgenommen wird. Auch gelten diese Verfügungen ebenfalls von hieselbst domicilirten Wechseln.

Von

Oct. 16. Von der Stempelung vor der Präsentation sind einzig und allein diejenigen Wechsel ausgenommen, welche einem Hiesigen vom Auslande zur Besorgung des Accepts im Auslande eingesandt werden. Sind solche Wechsel jedoch für hiesige Ordre gestellt, so sind sie nicht unter diese Ausnahme begriffen; auch versteht es sich von selbst, daß solche ausnahmsweise ungestempelte Primen an Hiesige nur gegen gestempelte Secunden oder fernere Exemplare ausgeliefert werden dürfen, widrigenfalls die gesetzliche Strafe eintritt; so wie überall diese Ausnahme hinsichtlich fremder Wechsel auf den hier namentlich erwähnten Fall beschränkt ist, und auf den übrigen vorgedachtermaaßen näher bezeichneten Verkehr mit fremden Wechseln durchaus keine Anwendung leidet.

Assignationen und Anweisungen jeder Art auf Geld-Auszahlungen (worunter jedoch die statt der Baarzahlung dienenden Platz-Anweisungen auf hiesige Geldwechsler nicht begriffen sind), ferner auch Zahlungs-Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten sollen, und gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, — werden in Betreff des Stempels als Wechsel angesehen.

Wechsel und Anweisungen unter 100 rtl. Cour. sind stempelfrey.

Duplicate werden gratis gestempelt, entweder gleichzeitig mit den Originalien, oder

später,

später, wenn die Stempelung der Originale genügend nachgewiesen wird. Die Bemerkung auf Exemplaren von Wechseln aufs Ausland: „Prima gestempelt im Auslande," oder eine ähnliche Privat-Bemerkung, wodurch die Entrichtung der Abgabe bescheinigt werden soll, ist durchaus ohne alle rechtliche Wirkung; vielmehr muß jedes Exemplar dieser Wechsel bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, mit dem öffentlichen Stempel versehen werden. Oct. 16.

Jeder, welchem im hiesigen Verkehr ein Wechsel zu Händen kommt, bey welchem der hiesige vorschriftsgemäße Stempel fehlt, ist verpflichtet, die Stempelung sofort zu besorgen, widrigenfalls er in die gleiche Strafe wie der erste Contravenient verfällt. Für diese Stempelung wird von dem derzeitigen Inhaber des Wechsels, falls er seinerseits noch nicht dem Gesetz zuwider gehandelt hat, und er sie zeitig veranlaßt, nichts entrichtet, sondern wird der Stempel nebst der Strafe von dem früheren Contravenienten beygetrieben.

So wie sämmtliche beeidigte Wechsel-Mäkler und andere Wechsel-Unterhändler ganz besonders und auf das strengste zur Beobachtung der vorgedachten Verfügung, und eventualiter zur Anzeige an das Stempel-Comtoir, verpflichtet sind, so haben sie sich um so mehr jedes Umhertragens und Vernegociirens ungestempelter Wechsel, zumal aber jeder betrüglichen Collusion bey

Ver-

Oct. 16. Verabredungen der Partheyen über Nichtzahlung oder Theilung des schuldigen Stempels, durchaus zu enthalten.

Die Notarien, welchen nicht vorschriftsgemäß gestempelte Wechsel zum Protestiren, oder Behufs anderer Notariats-Handlungen vorgelegt werden, können zwar diese Handlungen vornehmen, haben aber sofort davon dem Stempel-Comtoir eine Anzeige zu machen.

Strafverfügung s. §. 21, No. 2.

80) Von allen See- und Fluß-Versicherungen, welche bey hiesigen Assecuranz-Compagnien oder Assecuradeurs propr. et mand. noie., wie auch durch Agenten und Beauftragte auswärtiger Versicherungs- oder anderer Compagnien hieselbst geschlossen oder unterzeichnet, oder auswärts unterzeichnet, oder durch hiesige Agenten, oder in deren Auftrag für das beykommende Geschäft ausgefüllt werden; — es möge darüber eine eigentliche Police gezeichnet, oder nur irgend eine Verschreibung oder Schein ertheilt werden, daß die Versicherung geschlossen oder notirt sey; es möge ferner ein besonderes Document oder Schrift desfalls ausgefertigt, oder nur auf andern Ladungspapieren bemerkt werden, daß die Assecuranz gemacht oder gültig sey. Die Abgabe ist für den vollen Werth der versicherten Summe zu entrichten, und dieselbe vor der Zeichnung der Ausstellung, oder bey gestatteter Nachstempelung, vor gezeichnetem mehreren Werthe, vorzunehmen.

Falls

Falls jedoch bey Flußversicherungen die Prämie nicht über ½ pCt. inclusive beträgt, so wird nur ein Stempel von ⅛ per mille von der Versicherungssumme entrichtet. Falls bey dieser Prämie die Versicherungssumme unter 1000 mß Cour. beträgt, so sind sie stempelfrey. Oct. 16.

Sofern bey See-Versicherungs-Policen die Prämie unter 1 pCt. ist, so wird die obige Abgabe von denjenigen Policen zu 10 mß Bco. Abgabe und darüber nur zur Hälfte bezahlt.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

2te Classe:

1 per mille vom Werth oder der angegebenen Summe, oder dem Vermögen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß wenn solcher, solche oder solches

unter 300 mß Cour. beträgt 4 ß Cour.
von über 300 — 600 mß . . . . 8 ß
: : 600 — 1000 mß . . . 1 mß

zu entrichten sind, — bezahlen:

81) Testamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall und pacta successoria; und zwar bey Testamenten und ähnlichen Dispositionen, nach dem Betrage des ganzen Nachlasses. Falls der Belauf in diesen Documenten nicht mit Zahlen angegeben ist, so hat der, welcher zum Besitz des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf seinen

gelei-

Oct. 16. geleisteten Bürgereid, oder eventualiter eidlich anzugeben und zu bezahlen.

Von den letzten Willensverfügungen ist diese Abgabe spätestens bey deren Eröffnung oder Publication abseiten der Erben, Executoren oder Geschenknehmer zu entrichten, und darüber, daß solches geschehen, der Beweis beyzubringen. Zugleich haben diese Personen beym Zehnten-Amt schriftlich, auf ihren geleisteten Bürgereid oder an Eidesstatt die Verpflichtung zur Nachzahlung der Stempel-Abgabe zu übernehmen, falls sich bey der Berichtigung der Erbschaft ergiebt, daß zu wenig gezahlt worden.

82) Testamente oder andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Testamente, insofern sie nicht zu No. 48 gehören; ferner Ehecerten, von dem, außer der Aussteuer, in die Ehe gebrachten Vermögen; desgleichen donationes propter nuptias unter gleichen Bestimmungen.

83) Cessions-Acten nach dem Werth des cedirten Objectes, oder der angegebenen Valuta.

84) Obligationen und Pfandverschreibungen.

85) Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, namentlich auch bey Fallissementen, jedoch mit Anwendung des §. 8; ferner die definitive Entschlagung von Vormündern oder Curatoribus perpetuis und absentium bey der

Vor-

Vormundschafts-Deputation, nach gänzlich beendigter Vormundschaft oder Curatel. Oct. 16.

86) Bau-Contracte, und Leibrenten-Contracte; die Berechnung bey den Letzteren geschieht nach Vorschrift des §. 17.

87) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denselben gleichgeachtet wird, in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten. Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreise mit einbegriffen sind, werden mit 3 pCt. Zinse zu Capital reducirt.

88) Depositions-Scheine, jedoch mit der Modification, daß Summen unter 100 mk Cour. frey sind, von 100 mk Cour. bis 500 mk Cour., 4 ß, von über 500 mk bis 1000 mk, 8 ß, und von über 1000 mk bis 2000 mk, 1 mk zu entrichten ist.

3te Classe:

89) ¼ pro Cent oder 4 ß von 100 mk, wird von Hauer- und Mieth-Contracten nach dem Betrag der jährlichen Miethe bezahlt, wobey 50 mk und darüber für volle 100 mk anzunehmen sind, der Belauf unter 50 mk aber nicht in Anschlag kommt. Hauer- und Mieth-Contracte, welche auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, bezahlen die Abgabe im Verhältniß des Betrags des einjährigen Stempels; diejenigen unter 100 mk jährlicher Miethe sind frey.

Nähere Bestimmung s. §. 10 und 17.

Oct. 16. III. Zeit-Stempel.

90) Von allen Versicherungs-Policen und sonstigen Versicherungs-Verschreibungen für Feuersgefahr, welche bey hiesigen Assecuranz-Compagnien und Assecuradeurs proprio et mandatario nomine, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieselbst geschlossen oder unterzeichnet, und durch hiesige Agenten oder in deren Auftrag für das beykommende Geschäft ausgefüllt werden, — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren seyn, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich sind, zu sehen, sey er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Versicherung möge ferner eine neu zu schließende, oder eine Prolongation auf dasselbe Object seyn, oder es mögen neue Objecte hinzukommen, wobey die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind; — ist für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung

für die Zeit von 1 Monat bis 6 Monate 12 ßß
" " " über 6 Monate bis 1 Jahr 1 mk 4 "
" " " " 1 Jahr bis 2 Jahre 2 " 8 "
" " " " 2 Jahre bis 3 Jahre 4 " —
" " " " 3 Jahre . . . 6 " —

zu entrichten; jedoch von den Versicherungs-Summen bis 1000 mk Bco. inclusive nur die Hälfte, und von den Versicherungs-Summen über 20000 mk Bco. resp. das Ge-

Gedoppelte der Ansätze in den obigen fünf Oct. 16.
Abtheilungen.

Uebrigens darf hieselbst keine Police oder Versicherungs-Verschreibung für Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen, und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comtoir entrichtet worden.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

91) Von Lebensversicherungs-Policen ist eine gleiche Stempel-Abgabe, übrigens unter völlig gleichen Bestimmungen (mit alleiniger Ausnahme der hierauf nicht anwendbaren Verfügungen wegen der versicherten Gegenstände), und zwar in der Art, daß für die Versicherungs-Zeit bis 1 Jahr incl. 12 ß
" " " von über 1 bis 3 Jahre incl. 2 mk
" " " von über 3 bis 7 Jahre incl. 4 "
" " " von über 7 Jahr oder auf Lebenszeit . . . 6 "
und resp. die Hälfte und das Doppelte dieser Ansätze zu bezahlen ist. Eine Versicherung auf eine einzelne Reise entrichtet, insofern die Zeitdauer unbestimmt ist, den Stempel nach dem zweiten Ansatze.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

Oct. 16.

Alphabetisches Verzeichniß.

Die Angabe der einfachen Nummer bezieht sich auf die Zahlen in dem Verzeichniß der Ansätze, diejenige der Paragraphen auf die Verordnung selbst.

A.

Abgabe, erstreckt sich auf die Stadt und das ganze Gebiet, §. 1.
— wird von hiesigen Bürgern und Einwohnern bezahlt, sie mögen die Contracte vollziehen, wo sie wollen, §. 12.
— wo sie zu entrichten, §. 2.
— deren Berechnung von Courant zu Banco, und bey fremden Münzsorten, §. 3.
— deren Beweis, §. 4.
— Zeit der Entrichtung derselben, §. 6.
— wird nur von dem Hauptgeschäft bezahlt, §. 8.
— von welcher Person sie zu entrichten, §. 10.
— wird für Ausfertigungen ex officio nicht bezahlt, §. 11.
Abkündigungs-Scheine, s. Proclamations-Scheine.
Absentes, curatores derselben, No. 56.
Acten-Verzeichniß beym Handelsgericht, No. 15.
Acten-Versendung, Briefe dabey, No. 58.
Administrations-Abschlüsse, No. 49 a und No. 85.
Advocaten sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
Affichen, welche an der Börse und sonst angeschlagen werden, s. Anzeigen.
Affixio, Documenta af- et refixionis, No. 10.
— desfallsige Antwortschreiben, No. 42.
Altentheils-Contracte, deren Confirmation, No. 69.

An-

Anlagen, welche extrajudicialiter oder judicialiter übergeben werden, No. 14 und §. 15, No. 2. Oct. 16.
— dürfen einen Umschlag-Bogen haben, so fern sie nicht sonst der Abgabe unterworfen sind, §. 15, No. 2.
— wenn deren Retradition nicht gebeten ist, so ist von den Copien keine Abgabe zu bezahlen, §. 15, No. 2.
Anschläge an der Börse und in andern Localen oder Caffehäusern, No. 37.
Antwortschreiben wegen auswärtiger Affixionen und Insertionen, No. 42.
Anweisungen, s. Assignationen.
Anzeigen an der Börse und sonst, s. Anschläge.
Appellations-Einlegung, Decrete auf, No. 56.
Arrest, s. Befehle.
Assignationen, No. 79.
— auf hiesige Geldwechsler, welche statt Baarzahlung dienen, No. 79.
— unter 100 Mk. sind stempelfrey, No. 79.
Atteste der Kanzelley und der Obergerichtlichen Registratur, No. 34.
— loco designationis creditorum, No. 27.
— Stader-Zoll-, No. 62.
— beym Handelsgericht, No. 15.
— bey der Vormundschafts-Deputation, No. 34.
— vom Archiv, No. 47.
Auctionen, s. Anschläge.
Aufenthaltskarten, No. 23, No. 44, No. 53.
Ausfertigungen, Zeit der Bezeichnung über die geschehene Bezahlung, §. 6.
— brauchen bey der Bezeichnung ihrem Inhalte nach nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
— mehrere von zweyseitigen Documenten, §. 7.
— die abseiten des Senats, der Gerichte u. s. w. ex officio geschehen, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— wer dabey die Abgabe entrichtet, §. 10.

Oct. 16.

B.

Bauten, s. Besichtigungen.
Bau-Contracte, No. 86.
Beamte, deren Wahl, §. 23.
Befehle unter 500 Mk., No. 21.
— über 500 Mk., No. 26.
Friedens-, No. 21.
— in welchen das Object nicht in Zahlen genannt ist, No. 26.
Behörden, deren einseitige und zweyseitige Documente, §. 11.
— haben ex officio auf die Beobachtung der Stempel-Vorschriften zu achten, und die Strafe auszusprechen, §. 24.
Bescheide der sämmtlichen hiesigen Gerichte, No. 25.
— welche confirmirt werden, No. 54 u. 55.
— gerichtliche, bezahlen nur, wenn sie ausgefertigt, nicht, wenn sie abgegeben werden, §. 15, No. 4.
Beschwerungen, Original-Beschwerungen, No. 63.
— Copie der Beschwerungen, No. 30.
Besichtigungen, für Umbauten und Reparaturen, No. 72.
— für Neubauten, No. 73.
Bestrafung der unterlassenen Bezahlung, s. Strafe.
Beweis der Bezahlung, §. 4.
Beylagen von Zeitungen u. s. w., No. 1.
— s. Anlagen.
Bielbriefe, No. 34.
Blattstempel, No. 1 bis 78
— für denselben wird gestempeltes Papier verkauft, §. 2.
Bodmerey-Briefe, No. 43.
Börsen-Anschlag wegen Auctionen ꝛc., s. Anschläge.
Briefe an Juristen-Facultäten, No. 58.
— bey der Vormundschafts-Deputation, No. 34.

Bürger und Einwohner, bezahlen die Abgabe, sie mögen contrahiren, wo sie wollen, §. 12. Oct. 16.
Bürger-Zettel oder Bürger-Eide zur kleinen Bürgerschaft, No. 41.
— = = zur größern Bürgerschaft, No. 59.
— zur Schutzbürgerschaft, No. 29.
Bürgschafts-Verschreibungen, No. 49 a, No. 85 und §. 8.

C.

Canzelley, s. Kanzelley.
Caution, wegen des Testaments-Stempels, No. 81.
Cautions-Schein beym Handelsgericht, No. 15.
Certificate der Kanzelley und Obergerichtlichen Registratur, No. 34.
Cessions-Acten, No. 83, §. 8.
Citationen in den sämmtlichen hiesigen Gerichten, No. 38.
— auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter, No. 5.
— der Polizeybehörde und der Vormundschafts-Deputation, No. 5.
— beym Handelsgericht, No. 15.
Codicille, No 81.
Compromiß-Acten, No. 64.
Concessions-Ertheilung in Vorstädten und Gebiet, No. 70, No. 75, No. 76.
Conclusa, welche confirmiret werden, No. 55.
Confirmatio von Ehezärtern, Einkindschaften und Vergleichen, s. Decreta.
— conclusorum, interlocutorum, sententiarum et decretorum, No. 54, 55.
— von Ehecerten, Einkindschaften, Altentheils-Contracten, Vergleichen, im Landgebiet, No. 69.

Oct. 16. Contracte, Handlungs-Societäts-Contracte, No. 64.
— Altentheils-, deren Confirmation, No. 69.
— über Bauten und Leibrenten, No. 86.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, sind der Abgabe unterworfen, §. 11.
— Kauf-, No. 87.
— — bezahlen auch, wenn sie unter Bedingungen abgeschlossen sind, §. 16. No. 1.
— s. Kauf-Contracte und Immobilia.
— Mieth-, No. 89 und §. 17.
— Pacht-, s. Mieth-Contracte.
— Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— , Verabredungen, vorläufige, über zu schließende Contracte od. Vergleiche, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.

Contraventionen, s. Strafe.

Copien der Beschwerungen, No. 30.
— der übergebenen Satzschriften und Beylagen, welche dem Gegner mitgetheilt werden, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 3.
— von Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 2.
— , vidimirte, der ad acta producirten Documente, No. 8.
— von Wechsel-Protesten, No. 46.
— welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden, No. 7.
— vom Archiv, No. 28.

Copulations-Scheine, No. 19.

Copulations-Zettel, No. 51, No. 65, No. 77.

Curatores sexus et personarum, No. 67.

Cu-

Curatores sexus, sind bey Umgehung des Stempels für ihre Curandinnen mit verhaftet, §. 21, No. 1. Oct. 16.
— personarum et absentium, deren Entschlagung und Quittirung im Landgebiete, No. 68.
— — wenn solche per Decretum Ampl. Senatus oder der Vormundschafts-Deputation zugelassen werden, No. 56.

D.

Declarations-Scheine beym Zollwesen, No. 3 und No. 4.
Decreta Ampl. Senatus und des Obergerichts: welche ein bloßes communicetur enthalten, No. 9.
— in welchen interloquirt wird, No. 25.
welche einer Definitiv-Sentenz gleich stehen, No. 55.
Decreta der Vormundschafts-Deputation, No. 45 a.
Decreta confirmatoria, No. 55.
— denegatoria, in Sachen der jurisdictionis voluntariae, No. 33.
— auf interponirte Appellation, No. 56.
—, Atteste über Insinuation derselben, No. 10.
— (auch der Vormundschafts-Deputation) in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt; Vormünder, Vormünderinnen oder Curatores perpetui oder absentium zugelassen, Vormünder zu Umschreibungen u. s. w. befugt werden; so wie die auf eingelegte Appellationen erlassenen Decrete, No. 56.
Definitiv-Sentenzen des Handelsgerichts, No. 25 und No. 54.

Depo-

Oct. 16. Depositions-Scheine, No. 88, §. 10.
— des Archivs und Zehnten-Amts, No. 71.
Designationes creditorum, No. 27.
Dienstboten, deren Aufenthaltskarten, No. 23.
Dienstlohn-Sachen, No. 5.
Dispensationes, wenn solche per Decretum ertheilt werden, No. 56.
— im Landgebiet, No. 69.
Dispositiones inter liberos, No. 50 und No. 82.
Documenta af- et refixionis, No. 10.
— communia, zweiseitige bezahlen die Abgabe nur einmal bey der ersten Ausfertigung, §. 7.
— einseitige bezahlen von jeder Ausfertigung die Abgabe, §. 7.
— einseitige, abseiten öffentlicher Behörden, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— zweyseitige öffentlicher Behörden, entrichten dieselbe, §. 11.
— bezahlen, wenn mehrere Geschäfte dabey zusammentreffen, die Abgabe nur von dem Hauptgeschäfte, §. 8.
— wann sie mit der Bezeichnung der Bezahlung bemerkt seyn müssen, §. 6.
— von denen die Abgabe bezahlt werden soll, brauchen nicht ihrem Inhalte nach vorgezeigt zu werden, §. 9.
Donationes inter vivos et mortis caussa, No. 81.
— propter nuptias, No. 82.
Duplicate von Wechsel-Protesten, No. 46.
— der Declarationszettel beym Zollwesen, No. 3 und No. 4.
— von Wechseln und Assignationen, No. 79.

E.

Edictales, No. 39 und No. 61.
Ehe-Dispensationen, s. Dispensationes.
Eheberedungen oder

Ehezärter, No. 50 und No. 82. Oct. 16.
— welche confirmirt werden, No. 56 und No. 69.
— bezahlen bey der ersten Ausfertigung die Abgabe nur einmal, §. 7.
Eide, Ausfertigungen abgestatteter, No. 27.
— s. Bürgerzettel.
— und Beeidigungen bey der Vormundschafts-Deputation, s. Vormundschafts-Deputation.
Einkindschaften, wenn solche confirmirt werden, No. 56 und No. 69.
— deren Ausfertigung bey der Vormundschafts-Deputation, No. 28.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 69.
Einwohner, s. Bürger.
Endurtel in gerichtlichen Sachen, No. 25 und No. 54.
— beym Handelsgericht, s. Definitiv-Sentenzen.
Entschlagung von Vormündern und Curatoren, No. 68 und No. 85.
Erb-Gezeugnisse, No. 27.
Erbschafts-Abschlüsse, No. 49 a, und No. 85.
Erkenntnisse, bezahlen die Abgabe nur, wenn sie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Erlaubniß, welche per Decretum Ampl. Senat. u. s. w. ertheilt wird, No. 56.
Erlaubniß-Scheine, welche von den Wedde-Polizey- und Land-Herren ertheilt werden, No. 20.
— für Besichtigungen, No. 72 und No. 73.
Ex officio-Ausfertigungen, s. Officielle Ausfertigungen.
Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Geburts-, Copulations-Scheine, No. 19.
— aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern, No. 35.

Oct. 46. Extracte, vidimirte, Protocollorum der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizey-, Zehnten- und Kirchspiels-Herren, der Herren Patronen geistlicher Stiftungen und der Aemter, No. 17.
— Protocollorum bey den gemischten Departements, Deputationen und Commissionen, der Vormundschafts-Deputation, bey dem Niedergerichte, bey dem Fallitwesen, bey den Eiden-Audienzen, Erb-Gezeugnissen u. s. w., insoferne solche Extracte nicht unter besondern Rubriken vorkommen, No. 27.
— aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts und dem Protocolle in schriftlich verhandelten Sachen, No. 11.
— vom Archiv, No. 28 und No. 47.

F.

Fallitsachen, Schlußquittung bey, No. 49 a, und No. 85.
Feuer-Versicherungs-Policen und Verschreibungen, No. 90.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Flugblätter, No. 1 und §. 21, No. 4.
Fluß-Versicherungs-Policen, No. 80.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Form des Geschäfts, §. 13.
Friedens-Befehle, No. 21.

G.

Gastwirthe, s. Wirthe.
Gebiet, s. Abgabe.
Geburtsbriefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden, No. 31.
Geburtsscheine, No. 19.
General-Quittungen, No. 49 a, u. No. 85.

Gerichte, haben ex officio auf die Stempel-Verfügungen zu achten, und die Strafe auszusprechen, §. 24. Oct. 16.
Gerichtsboten, beym Handelsgericht, deren Bescheinigung und Anzeigen, No. 15.
Geschäfte, wie sie bezahlen, wenn es zweifelhaft ist, wohin sie zu rechnen, §. 13.
Gesetze, entgegenstehende, sind aufgehoben, §. 25.
Gesundheits-Pässe, No. 32.
Grundmiethe in Kaufbriefen, deren Berechnung zu Capital, No. 87.

H.

Haeredum declaratoriae, No. 54.
Handelsleute, umherziehende, deren Aufenthaltskarten, No. 23.
Handelsgericht, Extracte aus der Audienz-Rolle und dem Protocoll im schriftlichen Verfahren, No. 11.
— Citation, Acten-Verzeichniß, Cautions-Schein, Atteste und Anzeige der Gerichtsboten, No. 15.
— Interpositions-Schein, No. 18.
— Definitiv-Sentenzen, No. 25 und No. 54.
Handlungs-Contracte, No. 64.
Handwerksburschen, deren Aufenthaltskarten, No. 23.
Hauer-Contracte, s. Mieth-Contracte.
Haupt-Geschäft, bezahlt allein die Abgabe, §. 8.

I.

Immobilia, s. Kaufcontract und Contract.
Inhalt der Documente, braucht nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
Insertionen, desfallsige Antwortschreiben, No. 42.
Interims-Scheine beym Zoll, No. 12, No. 24 und No. 36.

Oct. 16. Interlocute in den Gerichten, No. 25.
— s. Bescheide.
— gerichtliche, bezahlen nur wenn sie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Interpositions-Scheine beym Handelsgericht und den Präturen, No. 18.
— bey der Vormundschafts-Deputation, No. 45 a.
Inventarien von Mo- et Immobilibus, No. 16.
— bey der Vormundschafts-Deputation, s. Vormundschafts-Deputation.

K.

Kämmerey, Contracte mit derselben bezahlen die Abgabe, §. 11.
— einseitige Acten derselben bezahlen sie nicht, §. 11.
Kanzelley-Atteste über geschehene Insinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus, No. 10.
Kanzelley-Vollmachten, No. 48.
Karten, s. Spielkarten.
Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen und was denselben gleichgeachtet wird, in der Stadt und deren Gebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen, No. 87.
Kauf-Contracte, in welchen Grundmiethe stipulirt, s. Grundmiethe.
— bezahlen die Abgabe, wenn sie auch bedingt abgeschlossen, §. 16, No. 1.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.
— bezahlen bey mehreren Ausfertigungen die Abgabe nur einmal, §. 7.
— wodurch Immobilia gegen einander ausgetauscht werden, §. 16, No. 2.

Kauf=Contracte, Abgaben deshalb tragen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10. Oct. 16.
Kirchen, deren einseitige und zweyseitige Documente, §. 11.
Kirchenbücher, Extracte aus denselben, No. 19.

L.

Landherren, s. Präturen.
Lebens=Versicherungs=Policen, No. 91.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Leibrenten=Contracte, No. 86, §. 17.
Literärische Blätter, No. 1.

M.

Makler, deren Schlußnoten, No. 2 und §. 21, No. 5.
— Strafe bey der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 5.
— Schlußnoten, bezahlen wie das Haupt=Geschäft, falls sie specielle Bedingungen enthalten, §. 18.
— s. Wechselmakler, See=, Fluß=, Feuer=, Lebens=Versicherungs=Policen.
Mandatum Procuratorium, s. Vollmacht.
Memoriale, sind bey fehlendem Stempel anzunehmen, §. 15.
Mieth=Contracte, No. 89.
— auf Lebenszeit, §. 17.
— Kosten bezahlen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10.
— bezahlen die Abgabe bey mehreren Ausfertigungen nur einmal, §. 7.
— mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.
— werden für solche gehalten, sobald etwas über die Miethe schriftlich verfaßt ist, §. 17.

Oct. 16. Münzsorte, in welcher die Abgabe bezahlt wird, §. 3.
— fremde, deren Berechnung, §. 3.

N.

Nachstempelung, wie weit gestattet, §. 6.
— unentgeltliche, nach geschehener Stempelung der Punctation, §. 18.
Nebengeschäft, bezahlt keine Abgabe, §. 8.
Neubauten, s. Besichtigungen.
Notarial-Instrumente, die nicht unter besondern Rubriken vorkommen, No. 16.
— Vollmachten, No. 48.
Notarien, sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
— deren Verpflichtung beym Wechselstempel, No. 79 und §. 21, No. 2.

O.

Obligationen, No. 84, §. 8.
— deren Prolongation, §. 19.
— der öffentlichen Behörden bezahlen keine Abgabe, §. 11.
Observanzen, entgegenstehende, sind aufgehoben, §. 25.
Officielle Ausfertigungen abseiten des Senats u. s. w. bezahlen nichts, §. 11.
Original-Beschwerungen, No. 63.

P.

Pacht-Contracte mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, sind der Abgabe unterworfen, §. 11.
Pacta successoria, No. 81.
Papier, gestempeltes, wird verkauft, §. 2.
Pässe, s. Reisepässe, Seepässe. Gesundheitspässe, Sunderpässe.
Pfand-Verschreibungen, No. 84.
Pia corpora, s. Stiftungen.

Poli-

Policen, s. See=, Fluß=, Feuer=, Lebens= Oct. 16.
Versicherungs=Policen.
Policeybehörde, deren Citationen, No. 5.
— deren Erlaubnißscheine, No. 20.
Politische und andere Blätter, No. 1 und §. 21, No. 4.
— Strafe der Umgehung des desfallsigen Stempels, §. 21, No. 3.
Präclusiv=Sentenzen, No. 54.
Präturen, Stadt= und Land=:
Citationen bey denselben. No. 5.
Copien der ad acta producirten Documente, No. 8.
Erlaubnißscheine, No. 20.
Interpositionsscheine, No. 18.
Schriftsätze bey denselben, No. 6.
Privilegia, wenn solche per Decreta Ampl. Senatus ertheilet werden, No. 56.
Proclamata, hier erlassene, in Sachen, in welchen mehr als eines erforderlich ist, No. 39.
— in Sachen, wo nur eines erforderlich ist, No. 61.
Proclamations=Scheine, No. 51, No. 65 und No. 77.
Procuratores sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
Procuratoria in den hiesigen Gerichten, s. Vollmacht.
Prolongationen von Contracten, Obligationen u. s. w., §. 19.
— von Aufenthalts=Karten, No. 23, No. 44 und No. 53.
Protocoll=Extracte, s. Extracte.
Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.

Oct. 16.

Q.

Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. ist, No. 26.
— wenn die Summe unter 500 Mk. ist, No. 21.
Quitungen, s. Schlußquitungen.

R.

Rechnungs-Abschlüsse, No. 49 a, und No. 85.
Reise-Pässe, No. 32.
Relaxationen von Befehlen, No. 21 u. No. 26.
Rentebücher, s. Extracte.
Renten, deren Berechnung bey Kaufbriefen, No. 87.
Reparaturen, s. Besichtigungen.
Reverse, No. 49 b, und §. 8.

S.

Satzschriften ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe sogleich beygetrieben, §. 15.
— Copien derselben, s. Copien.
Schedeln, No. 81.
Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, No. 81.
Schiffe, Kaufbriefe darüber, No. 87.
Schiffs-Verklarungen, No. 60.
Schlußnoten von Mäklern und Unterhändlern, No. 2 und §. 21, No. 5.
— s. Makler-Schlußnoten.
Schluß-Quitungen, No. 49 a, u. No. 85.
Schriften, welche extrajudicialiter bey E. H. Rath oder judicialiter bey den hiesigen sämmtlichen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-Gericht, bey der Vormundschafts-Deputation, auch beym Amts-Gericht übergeben werden, No. 13.

Schriften, welche bey den Stadt- und Land- Präturen übergeben werden, No. 6. Oct. 16.
— bey welchen der Stempel fehlt, sind anzunehmen, §. 15.
Schutzbürger-Scheine in der Stadt, No. 29.
See-Pässe, No. 32.
See-Versicherungs-Policen, No. 80.
Sententia definitiva et confirmatoria No. 54.
Societäts-Contracte, No, 64.
Species-Banco-Geld, §. 3.
Spielkarten, No. 22 u. §. 20, 21, No. 6.
— sind erst in einigen Tagen wieder abzufordern, §. 2.
— Vorschriften für den Verkehr im Großen und im Detail, §. 20.
— desfallsige Strafen, §. 21, No. 6.
Stader-Zoll-Atteste, No. 62.
Stempel, falls derselbe fehlt, sind die Schriften anzunehmen, §. 15.
— Nachmachung der Zeichen, §. 22.
Stempelbogen, ist bey Anlagen umzuschlagen, §. 15, No. 2.
Stempel-Comtoir, wann es geöffnet ist, §. 2.
Stempel-Deputation, §. 23 und 24.
Stempel-Strafe, s. Strafe.
Stempelung, Modalität derselben, §. 4.
Stiftungen, fromme, deren einseitige und zweyseitige Documente, §. 11.
Strafe der Verfälschung der eingeführten Zeichen, §. 22.
— der unterlassenen Bezahlung, allgemeine und specielle, §. 21.
— wird von der Stempel-Deputation und andern Behörden ausgesprochen, §. 23 und 24.
— deren Beytreibung, §. 24.
— Berufung dagegen, ibidem.
Sunderpässe, No. 32.
Supplicate, No. 13 und §. 15.

Oct. 16. Supplicate, Copien derselben für den Gegner bezahlen nichts, §. 15, No. 3.
— ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe sogleich beygetrieben, §. 15.

T.

Tauf-Scheine, No. 19.
Tausch-Contracte über Immobilia, §. 16, No. 2.
Terminus a quo in Ansehung der Gesetzeskraft dieser revidirten Verordnung, §. 25.
Testamente, No. 81.
— der Eltern unter ihren Kindern, s. Dispositiones parentum inter liberos.
Testaments-Publication im Landgebiet, No. 69.
Todten-Scheine, No. 19.
Transito-Zettel, No. 3 und No. 4.
Translationen, vidimirte Notariats-, No. 16.
Trau-Scheine, No. 19.
Tutoria, No. 27.
— im Landgebiet, No. 68.

U.

Uebersetzungen, vidimirte Notariats-, No. 16.
Umschlage-Bogen, §. 15.
Umtauschung der unbrauchbaren Bogen, §. 5.
Unterhändler, deren Schlußnoten, No. 2 und §. 21, No. 5, s. Wechsel-Makler, Makler, auch See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Versicherungs-Policen.
Untersuchungs-Verfahren bey Contraventionen, §. 23.
Urtheile hiesiger Gerichte, wenn entweder definitive gesprochen, oder ein Urtheil, ein Interlocutum, oder Bescheid confirmirt wird, No. 54.
— bezahlen nur, wenn sie ausgefertigt, nicht wenn sie abgegeben werden, §. 15, No. 4.

V. Oct. 16.

Verabredungen, vorläufige über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
Verfälschung der Zeichen, §. 22.
Vergleiche, Privat-, No. 49 b, und §. 8.
— wenn solche confirmirt werden, No. 56.
— deren Ausfertigung bey der Vormundschafts-Deputation, No. 28.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 69.
Verkaufs-Rechnungen, a Notariis ausgefertigte, No. 16.
Verklarungen, No. 60.
Vernehmungen bey Contraventionen, §. 23.
Versiegelungen im Gebiet, No. 69.
Verträge, successorische, No. 81.
— Punctationen und Verabredungen darüber, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.
Verzichte, No. 49 b, und §. 8.
Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten, No. 40.
— hieselbst ausgefertigte, No. 48.
— auswärts ausgestellte, die hieselbst gebraucht werden, No. 48.
Vormünder, Bestellung, Beeidigung, Entschlagung und Quitirung, in den Vorstädten und dem Gebiet, No. 68.
Vormünder-Scheine, No. 27.
Vormundschafts-Deputation, deren Citationen, No. 5.
— Ausfertigung von Vergleichen und Einkindschaften, No. 28.
— Atteste und Briefe, No. 34.
— Decrete u. Interpositionsscheine, No. 45 a.
— Beeidigungen von Inventarien und nach Art. 30 sub 1, f. der Vormundschafts-Ordnung, No. 45 b. — No. 52. No. 57. No. 66. No. 74 und No. 78.
— Decrete derselben, No. 56.

Oct. 16.

W.

Warschauungs-Zettel, wenn die Summe unter 500 Mk. ist, No. 21.
— wenn die Summe über 500 Mk. ist, No. 26.
Wechsel unter 100 Mk. sind stempelfrey, No. 79.
Wechsel-Mäkler und Unterhändler, No. 79 und §. 21, No. 2.
Wechsel-Proteste, No. 46.
— Verpflichtung der Notarien bey ungestempelten Wechseln, No. 79.
Wechsel-Stempel, No. 79.
— für denselben wird gestempeltes Papier verkauft, §. 2.
— Strafe der unterlassenen Bezahlung, auch für Makler, Unterhändler und Notarien, §. 21, No. 2.
Wedde, Erlaubnißscheine derselben, No. 20.
Werth-Stempel, No. 79 bis 89.
Wirthe, sind für den Gebrauch ungestempelter Spielkarten verantwortlich, §. 21, No. 6.
Wissenschaftliche Blätter, No. 1.

Z.

Zeit der Entrichtung der Abgabe, §. 6.
Zeit-Stempel, No. 90 und No. 91.
Zeitungen und Flugblätter aller Art, No. 1 und §. 21, No. 4.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 4.
Zoll-Atteste, Stader-, No. 62.
Zoll-Interims-Scheine, s. Interims-Scheine.
Zollwesen, dabey vorkommende Declarationen, No. 3 und No. 4.
Zoll-Zettel, No. 3 und No. 4.
Zweifelhafte Fälle, §. 25.
Zweifelhafte Geschäfte, §. 13.
Zweyseitige Contracte, Ausfertigungen derselben, §. 7.
— — der Behörden, §. 11.

CXXIV.

Das Mandat wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey vom 26. October 1814, renovatum den 3. May 1816, renovatum den 13. November 1817, renovatum den 20. October 1820, renovatum den 30. October 1822, renovatum den 19. May 1824, ist am 28. October 1833 wiederum erneuert. Oct. 28.

s. dasselbe oben Bd. VI. S. 369.

CXXV.

Rath- und Bürger-Convent vom 31. October 1833. Oct. 31.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 31. October folgender Gegenstände halber zu convociren.

I. Ward hinsichtlich der Angelegenheit wegen der Verfassung der Vorstädte, eine Vereinigung über diejenigen desfallsigen Puncte erforderlich, zu welchen die Erbges. Bürgerschaft in Conventu am 11. July d. J. Ihre Beistimmung versagt hatte.

Zu dem Ende und nach gepflogener desfallsiger Communication mit dem löbl. Collegio der Sechsziger, trug E. E. Rath nunmehr im Wesentlichen darauf an, daß statt einer früher von Ihm proponirten Theilnahme der vorstädtischen Kirchen-Collegien an den bürger-

Oct. 31. bürgerschaftlichen Deliberationen und Resolutionen, neben den bereits beliebten Gestattungen für den Major und die beikommenden Capitaine des Bürgermilitairs zu St. Georg und für die dort wohnenden Altermänner des Amtes der Hauszimmerleute, den im vorstädtischen Gebiete wohnenden, übrigens reglementsmäßig erbgesessenen Stadtbürgern, die Befugniß, in den bürgerschaftlichen Versammlungen gleich den in der Stadt wohnenden Bürgern, erscheinen zu können, beigelegt, und daß eine definitive Bestimmung über die Frage wegen Beibehaltung oder Aufhebung der Verbindung der Justiz- mit der übrigen landherrlichen Verwaltung der Vorstädte, zugleich mit dem Gegenstande wegen des dahin bezüglichen Gebührenwesens, bis zu erfolgter desfallsiger Berathung mit den anzuordnenden Vorständen der Vorstädte, auszusetzen.

E. E. Rath ersuchte die Erbges. Bürgerschaft, die nähere desfallsige Auseinandersetzung und die bestimmtere Fassung der im Allgemeinen obbemerkten Propositorum, so wie die mit dem Ersteren in Verbindung stehenden Nebenpuncte und die desfallsigen Propositionen, aus der Anlage sub No. I. entnehmen zu wollen, und den sämmtlichen in dieser Anlage enthaltenen Propositionen Ihre Zustimmung zu ertheilen.

II. Schon

II. Schon seit geraumer Zeit hatte die Einrichtung unseres Staats-Mühlenwesens die Aufmerksamkeit E. E. Raths auf sich gezogen, indem der jetzige Zustand desselben dem öffentlichen Aerario in mehrfacher Hinsicht sehr nachtheilig ist. Nachdem dieser Gegenstand einer gründlichen und umfassenden Beurtheilung Sachverständiger unterzogen worden: so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die weiteren Ausführungen und die specielleren desfallsigen Anträge in der Anlage sub No. II., auf die Aufhebung der sogenannten Niederdamms-Mühlen und die thunlichste Beschränkung der dortigen Stauungen, so wie die Zuziehung von Acht Gängen der Dampfmühlen in der Stadt zu dem Stadtmühlen-Verbande, an, und ersuchte Er Erbges. Bürgerschaft um Ihre desfallsige Mitgenehmigung. Oct. 31.

III. Unter Bezugnahme auf die Anlage No. III. trug E. E. Rath darauf an, daß die Sternwarte dem Scholarchate untergeordnet, für das Honorar des Directors und eines Assistenten jährlich 2000 mß Courant ausgesetzt und die Direction zuerst dem Lehrer an der Navigationsschule, Rümker, übertragen werde.

IV. Da der Artikel 20 der revidirten General-Feuercassen-Ordnung zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, indem es unbestimmt gelassen, ob die

Oct. 31. die Vorschrift, daß bei Neubauten die Seitenmauern ganz brandmauerne seyn müssen, nur von solchen Häusern zu verstehen sey, welche in Folge einer Feuersbrunst wieder aufgebauet wurden, oder ob diese Maaßregel bei allen Neubauten anzuwenden sey; der Sinn und der Zweck des Gesetzes aber die benannte Allgemeinheit erforderlich machen, dieser Artikel also eine authentische Interpretation erfordert: so ersuchte E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, aus den in der Anlage sub No. IV. entwickelten Gründen, es mit zu genehmigen:

Daß künftig bei allen Neubauten innerhalb der Stadt, die Seitenmauern brandmauerne seyn müssen, welche in den beiden untersten Etagen, mit Ausschluß des Kellers wenigstens 20 Zoll, in der dritten Etage 16 Zoll und in den höheren Etagen bis zum Dache, 12 Zoll haben müssen.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen E. E. Rathes angetragener Maaßen bei, jedoch mit Ausnahme der zweiten, das Mühlenwesen betreffend.

Replicando dankte Senatus Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I., III. und IV., bedauerte, daß Erbges. Bürgerschaft seiner zweiten Proposition nicht beigetreten war, und behielt dieserhalb das Weitere bevor.

CXXVI.

CXXVI.

Publicandum

Nov. 1.

betreffend die Sperre im Stein- und Deichthore für Fußgänger.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 15. November v. J. beliebet worden, daß im Steinthore und im Deichthore, für die Jahreszeit, da die Thorsperre früher, als 6 Uhr Abends beginnet, ein sperrgeldfreier Eingang zur Stadt, bis 6 Uhr, für Fußgänger stattfinden soll; als wird solches, und daß dem gemäß, vom 4. d. M. einschließlich an, verfahren werden wird, hierdurch abseiten E. Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu, Hamburgi, d. 1. Novembris 1833.

CXXVII.

Bekanntmachung

Nov. 4.

betreffend die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bey allen Neubauten.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 31. October d. J. beliebt worden ist, daß der 20. Artikel der neuen Feuer-Cassen-Ordnung als eine allgemeine Vorschrift der Bau-Ordnung zu gelten habe, die Vorschrift jenes Artikels, daß bey Wiederherstellung abgebrannter Gebäude die Seitenmauern ganz Brandmauer seyn müssen, jetzt auf alle Neubauten auszudehnen ist: so bringt E. H. Rath es hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß fernerhin, um die Stadt

gegen

Nov. 4. gegen Feuers-Schäden mehr zu sichern, und der Verbreitung der Feuersbrünste Einhalt zu thun, bey allen Neubauten innerhalb der Stadt die Seitenmauern ganz Brandmauer seyn müssen, welche in den beiden untersten Etagen mit Ausschluß des Kellers, wenigstens 20 Zoll, in der dritten Etage 16 Zoll, und in den höheren Etagen bis zum Dach 12 Zoll haben müssen, so wie, daß bey Neubauten nur unter diesen Bedingungen die Erlaubniß zur Aufführung der Gebäude ertheilt werden werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 4. November 1833.

S. oben Seite 281 und Seite 427.

CXXVIII.

Nov. 4. **Bekanntmachung**

betr. die Färberey von Kuchen und Spielzeug.

Nachdem bereits öfter aus Unkunde oder Vernachlässigung durch die Anwendung schädlicher Farben zur Färberey von Kuchen und Spielzeug nachtheilige Folgen veranlaßt wurden, hält die Polizey-Behörde es für nothwendig, bey der bald herannahenden Weihnachtzeit Nachstehendes in Erinnerung zu bringen:

Für schädliche Farben sind zu halten: Das Schweinfurter-Grün, Bremer-Grün, Braunschweiger-Grün, Berggrün, gemeiner und destillirter Grünspan, Königsgelb, Rauschgelb, Mineralgelb, Kasseler-Gelb, Neapelgelb, Masticot, Chromgelb, Bley-

Bleyweiß, Kremnitzer-Weiß, Schieferweiß, Mennige, Zinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Gummigutt. Ueberhaupt sind vorzugsweise grüne und gelbe Farben, deren Bestandtheile man nicht kennt, und die, wie die hier namhaft gemachten, gewöhnlich aus Arsenik, Kupfer, Bley und andern schädlichen Stoffen bestehen, zu vermeiden, und werden die Materialisten und Farbewaarenhändler erinnert, beim Verkauf derselben die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, und dieselben nur an solche Leute, welche dieselben zu ihren Künsten oder Handwerken gebrauchen, keineswegs aber im Detail-Verkauf an Jedermann zu verabreichen. Nov. 4.

Als unschädliche Farben werden dagegen empfohlen: Roth. Cochenille, Carmin, Florentiner-Lack, Wiener-Lack, Drachenblut, Braunroth, durch Essig geröthete Lackmus-Tinctur, armenischer Bolus, Tinctur von Fernambuk-Holz, Brasilien-Holz, Campesche-Holz, Essigrosen, Klatschrosen, Saft von Kirschen, Himbeeren, Johannisbeeren, Berberitzen und Heidelbeeren. — Violett. Cochenille mit Pottasche oder Kalkwasser ausgezogen, so wie Kugellack mit Ein Viertel Indigo und Leimwasser angerieben. — Blau. Indigo, Neublau, Lackmus, Tinctur von blauen Akeleyen, Veilchen und Kornblumen. — Gelb. Safran, Saflor, Curcume, Orlean, Schüttgelb, Tinctur von Gelbbeeren (grains d'Avignon) und von Scharte. — Grün. Saftgrün, Grünkohlblätter, Indigo mit Schütt-

Nov. 4. Schüttgelb, Safranauszug oder Curcumeauszug versetzt. — Braun. Lakritzensaft, oder grüne Wallnußschalen, Cölnische Erde, Nußbraun, oder die benannten rothen Farben mit Schwarz vermischt. — Schwarz. Gebrannter Elfenbein, Frankfurter Schwarz, ausgeglühter Kienruß. — Weiß. Präparirte Eierschalen oder Austerschalen, gelöschter Kalk, von gebranntem weißen Marmor, gebrannte Magnesia, gelöschter Gyps, geschlemmter weißer Thon. — Die genannten Farben sind mit Leim- oder Gummiwasser aufzutragen. Die unächten Vergoldungen (Messing) und die unächten Versilberungen (Zinn) sind durch ächtes Blattgold und Blattsilber, welche unschädlich sind, zu ersetzen.

Wer sich zur Färbung von Kuchen, Spielzeug und dergleichen, schädlicher Substanzen bedient, wird, so wie die nachlässigen Verkäufer solcher Gegenstände, nach aller Strenge der Gesetze bestraft, und wegen des entstehenden Schadens persönlich verantwortlich gemacht werden.

Hamburg, den 4. November 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXXIX.

Nov. 6. ## Publicandum.

betr. die Benennung der St. Pauli-Vorstadt.

Da der hiesigen, bisher Hamburger Berg benannten, Vorstadt, statt solcher Benennung, der Name St. Pauli-Vorstadt beigelegt worden;

worden; als wird solches hierdurch abseiten E. H. Raths öffentlich bekannt gemacht, und soll von nun an, die gedachte Vorstadt in allen öffentlichen Acten, in welchen derselben erwähnet wird, und bei sonstigen Vorkommenheiten St. Pauli-Vorstadt benannt werden. Nov. 6.

Conclusum in Senatu, Hamburgi, die 6. Novembris 1833.

CXXX.

Polizey-Warnung Nov. 8.

wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte.

Um Mißverständnissen und Unannehmlichkeiten vorzubeugen, findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, zu bemerken, daß der Verkauf frischen Fleisches hieselbst, verfassungsmäßig, ein, nur den privilegirten Knochenhauern zustehender Nahrungszweig ist, welcher von einem Fremden oder Unprivilegirten hieselbst nicht betrieben werden kann. Es darf daher kein frisches Fleisch in Stücken, welches von außen in die Acciselinie gebracht ist, von einem Unprivilegirten hieselbst verkauft werden, vielmehr ist die Erlaubniß zur Einbringung frischen Fleisches in Stücken in die Acciselinie, gegen Erlegung der gesetzlichen Accise, lediglich als eine den hiesigen Consumenten zugebilligte Begünstigung anzusehen.

Ein jeder Dritter hüte sich daher, frisches Fleisch zum Verkaufe hieselbst einzubringen,

Nov. 8. gen, indem er sich sonst der auf den unbefugten Fleischverkauf stehenden Geld- und Confiscations-Strafe aussetzt.

Den Polizey-Officianten ist aufgegeben worden, für die Befolgung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Hamburg, den 8. November 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXXXI.

Nov. 11.

Reglement

der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, so wie solche durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 15. November 1832 und vom 31. October 1833 bestimmt sind. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Stadt Hamburg publicirt den 11. November 1833.

Demnach durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 15. November 1832 und vom 31. October 1833, in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, letztere bisher Hamburger Berg genannt, folgende Bestimmungen beliebet sind, als werden solche, zur Wissenschaft und Nachachtung von Einem Hochedlen Rath hiermit bekannt gemacht.

Die Gränzen der gedachten beiden Vorstädte sind durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. September 1830, wie folget, bestimmet.

A. Die

A. Die Gränzen der Vorstadt St. Georg: Nov. 11.

an der Westseite, vom Oberbaum, bei der Sägemühle, ab, die äußere Linie des Ober-Hafens bis zum Deichthor; von dort, die Uferlinie der Aussenseite des Stadtgrabens und längs der Barriere des neuen Ueberganges nach St. Georg, bei der vormaligen Schanze Ferdinandus, bis zur Alster;

an der Nordseite, das Ufer der großen Alster, von der vormaligen Schanze Ferdinandus an, bis zum St. Georg's Wallgraben an der Lohmühle;

an der Ostseite, die Uferlinie der Aussenseite des Georg's Wallgrabens, von der Lohmühle ab, bis zum Aussenthore No. IV.; von dort, das östliche Ufer des Retranchement-Grabens im Hammerbrook, bis zur Billerschanze, dieselbe einschließlich, so daß die äußeren Dossirungen der Gräben zur Landherrenschaft der Geestlande gehören;

an der Südseite, von der Billerschanze ab, das rechte Ufer der Bille bis zur Brandshofener Schleuse, und von dort, das Elbufer bis zum Oberbaum bei der Sägemühle.

B. Die Gränzen der Vorstadt, bisher Hamburger Berg benannt, welche, von nun an, nach der dortigen Kirche, Vorstadt St. Pauli zu benennen ist:

an der Ostseite, vom Elbestrom ab, die zu der Stadt-Jurisdiction gehörige

Nov. 11. Stauung beim Stintfang, und von dort, die Uferlinie an der Aussenseite des Stadtgrabens bis zur vormaligen Bastion Joachimus;

an der Südseite, das dortige Ufer des Elbestroms, von der Stauung am Stintfange an, bis zum Hamburgisch-Altonaischen Gränzgraben;

an der Westseite, die Gränz-Linie gegen Altona, bis zum nördlichen Ufer des Rosenteichs;

an der Nordseite, das nördliche Ufer des Rosenteichs, die Linie des Grabens der dortigen Kämmerey-Wiese, und von dort die gerade Linie nach dem Stadtgraben, vor der vormaligen Bastion Joachimus.

Es ist in den gedachten Rath- und Bürger-Conventen beschlossen:

I. Hinsichtlich der Verwaltung und der inneren Verhältnisse der Vorstädte.

1. Der den Vorstädten zunächst vorgesetzten Obrigkeit ist, statt der bisherigen Benennung derselben, als Landherren von nun an die Benennung: „Patronen der Vorstädte", beigelegt.

2. Die bisherigen Verhältnisse der in den Vorstädten wohnenden, und der sich dorthin zu wohnen begebenden Stadtbürger als solche, so wie die Befugniß der Vorstädter, das Stadt-Bürgerrecht, unter Beibehaltung ihrer dortigen Wohnung, zu gewinnen, bleiben unverändert.

3. Die

3. Die kirchlichen Angelegenheiten anlangend Nov. 11.

a) wird,

hinsichtlich der St. Georg's Vorstadt, die dortige Dreieinigkeits-Kirche nebst dem Begräbnißplatz mit den Pertinentien, — nemlich mit 3000 mk Bco. Capital, 6 Häusern, resp. für die Kirchen-Beamten und Bediente und für eine Prediger-Wittwe, jedoch mit Ausschluß der, mit der Wohnung des Oberküsters in Verbindung stehenden, s. g. kleinen Hofemeisterei, außerdem mit 2 Wohnungen und einer Eisgrube, — und mit allen Einkünften und Vortheilen, so wie mit allen Lasten derselben, der vorstädtischen Gemeinde, unter der Bedingung perpetuirlicher Unterhaltung der Kirche, so wie des Gottesdienstes, und der zu dem Ende nöthigen Gebäude, abseiten der zu dieser Kirche Gehörigen, übertragen, und ist für die Kirchencasse, zum Behuf der ersten Herstellung der Kirche und der zu derselben gehörigen Gebäude, aus dem öffentlichen Aerario, Eins für Alles und ohne alle weitere Folgen, die Summe von 32000 mk Crt. bewilliget worden, wovon 12000 mk gegenwärtig, und die übrigen 20000 mk während der nächsten 10 Jahre, in jährlichen Terminen von 2000 mk Crt., werden gezahlet werden;

Nov. 11. hinsichtlich der bisherigen Hamburger Berg-, von nun an, St. Pauli zu benennenden, Vorstadt,

ist die bisher bestandene Filialität der dortigen Kirche St. Pauli von der St. Michaelis-Kirche für die Folge aufgehoben;

b) ist für jede der beiden Vorstädte ein Kirchen-Collegium angeordnet, welches aus den beiden Herren Patronen der Vorstädte, aus 8 Kirchen-Vorstehern und 8 Adjuncten bestehen soll.

Die Kirchen-Vorsteher und die Adjuncten sind für ihre Lebenszeit aus den Grund-Eigenthümern der betreffenden Vorstadt zu erwählen; jedoch sind dazu nur solche Grund-Eigenthümer wählbar, welche zur Zeit der Wahl mindestens seit einem Jahre dort Grund-Eigenthümer waren. Vater und Sohn oder Schwiegersohn, wie auch zween Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit Kirchen-Vorsteher seyn. Uebrigens sind hinsichtlich der Wahlfähigkeit die bey den Kirchspielskirchen der Stadt bestehenden Normen zu beobachten.

c) Die Wahlen zu den Kirchen-Vorsteher- und zu den Adjuncten-Stellen,

sollen folgendermaaßen geschehen:

hinsichtlich der Kirche zu St. Georg, bey welcher bisher keine Vorsteher aus der Gemeinde sind,

werden, für die ersten Wahlen, 4 der Kirchen-Vorsteher vom Senat, aus 4,

für

für jede dieser Stellen von Deputirten Nov. 11.
der zeitherigen St. Georger Supplicanten vorzuschlagenden, geeigneten dortigen Grund-Eigenthümern, erwählet. Die 4 a Senatu Erwählten haben dann die 4 übrigen Kirchen-Vorsteher, und die gesammten 8 Kirchen-Vorsteher, die 8 Adjuncten nach Stimmenmehrheit zu erwählen. Bey demnächst entstehenden Vacanzen haben die Vorsteher sich durch Wahl nach Stimmenmehrheit aus den Adjuncten zu ergänzen, und die vacant werdenden Adjuncten-Stellen mit geeigneten dortigen Grund-Eigenthümern zu besetzen;

hinsichtlich der Kirche St. Pauli, bey welcher gegenwärtig bereits 8 Juraten sind, haben diese, als Vorsteher, die dort ermangelnden 8 Adjuncten aus vorbestimmtermaaßen geeigneten dortigen Grund-Eigenthümern, nach Stimmenmehrheit zu erwählen, und bey demnächst entstehenden Vacanzen sich durch Wahl nach Stimmenmehrheit aus den Adjuncten zu ergänzen, und die vacant werdenden Adjuncten-Stellen mit geeigneten dortigen Grund-Eigenthümern zu besetzen. Hinsichtlich der Gründe zur Ablehnung der Wahlen zu den Kirchen-Vorsteher- und den Adjuncten-Stellen, so wie bey nachgesuchten oder nothwendigen Entlassungen, ist nach denselben Grundsätzen, wie bey den Kirchen-Collegien in der Stadt, zu verfahren.

d) Die

Nov. 11. d) Die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten stehet den 8 Vorstehern zu. Den 8 Adjuncten lieget in turno die Sammlung in der Kirche ob.

e) Die den Kirchen-Vorstehern obliegende Verwaltung der Angelegenheiten der Kirche, so wie die desfallsige Rechnungsführung, wird, hinsichtlich des Speciellen und der Ausführung, in turno für 2 Jahre, von zweien der Kirchen-Vorsteher, von den 2 zuerst erwählten anfangend, unter jährlichem Abtritt Eines derselben und Zutritt des der Zeit der Erwählung nach auf denselben folgenden, geführet.

Die jedesmaligen 2 verwaltenden Vorsteher haben alle Einkünfte der Kirche zu erheben, und alle feststehende, den Summen nach bestimmte, Ausgaben zu leisten; wie auch unbestimmte einmalige außerordentliche Ausgaben, soferne solche den Betrag von Ein Hundert Mark nicht übersteigen, ohne vorherige Rückrede mit den übrigen Vorstehern, zu belieben.

Für einmalige ausserordentliche Ausgaben über 100 mk bis 300 mk bedarf es der Genehmigung der Mehrheit der 8 Vorsteher in der Versammlung derselben.

Für einmalige ausserordentliche Ausgaben über 300 mk,
für alle Erhöhungen von Gehalten, und
für Verkauf von Kirchenstellen und Begräbnissen,

ist

ist die Genehmigung per majora des ge- Nov. 11.
sammten Kirchen-Collegii, und

für Veräußerung von Kirchen-Eigenthum an Immobilien oder belegten Geldern, und für etwanige Contrahirung von Schulden,

ist überdem die Obervormundschaftliche Genehmigung des Senats erforderlich.

Die Kirchen-Rechnung ist von den zween verwaltenden Vorstehern, am Ende des Jahres ihrer Verwaltung, den Herren Patronen der Vorstädte und den zu dem Ende zu versammelnden 6 übrigen Vorstehern abzulegen, und, nach vorheriger Revision derselben, durch 2 der übrigen Vorsteher und, nach auf deren Bericht befundenen Richtigkeit derselben, von den Herren Patronen zu applazidiren.

f) Hinsichtlich der Wahlen der Prediger und der Kirchen-Offizianten ist folgendermaaßen zu verfahren.

Zur Wahl des Predigers haben die 2 Herren Patronen der Vorstädte, mit den 2 verwaltenden und mit den 2 ältesten der übrigen Kirchen-Vorsteher, mit Zuziehung, hinsichtlich der Kirche zu St. Georg des Herrn Pastors zu St. Jacobi, und hinsichtlich der Kirche zu St. Pauli des Herrn Pastors zu St. Michaelis, einen Aufsatz von 4 Personen zu formiren, welche entweder bereits ordinirte Prediger, oder Candidaten des Hamburgischen Ministerii seyn müssen. Nach von selbigen gehaltenen

Wahl-

Nov. 11. Wahlpredigten, hat die Wahl, nach gehaltener üblicher Fürbitte für dieselbe, für die St. Georg's Kirche abseiten der beiden Herren Patronen der Vorstädte, des ältesten Herrn Patrons des Hospitals St. Georg, des Pastors zu St. Jacobi und der 8 Kirchen-Vorsteher, und für die St. Paul's Kirche abseiten der beiden Herren Patronen der Vorstädte, des Herrn Pastors zu St. Michaelis und der 8 Kirchen-Vorsteher, mit Vorbehalt der Confirmation des Senats, welcher die Vocation an den Erwählten erlassen wird, zu geschehen. Die Wahlpredigten, so wie die Ordination und die Introduction des erwählten Predigers, geschehen in der beikommenden Vorstadt-Kirche. Letztere Actus haben, wie bisher, hinsichtlich der Kirche zu St. Georg abseiten des Pastors zu St. Jacobi, und hinsichtlich der Kirche zu St. Pauli abseiten des Pastors zu St. Michaelis, zu geschehen.

In Vacanzfällen der Vorstädte-Predigerstellen verbleibet es bey dem bisherigen Zutreten der Diaconen resp. der St. Jacobi- und der St. Michaelis-Kirche.

Die Wahlen der Kirchen-Officianten geschehen, hinsichtlich der Oberküster- und der Organisten-Stelle von den beiden Patronen der Vorstädte, dem Prediger der Kirche und den jedesmaligen zween verwaltenden und von den zween übrigens ältesten Vorstehern.

4. Son-

4. Sonstige innere Angelegenheiten der Vorstädte anlangend. Nov. 11.

Die Kirchen-Vorsteher jeder der zwey Vorstädte sind zugleich das Organ, um gehöret zu werden bey obrigkeitlichen Verfügungen über dazu geeignete innere Angelegenheiten der betreffenden Vorstadt, so wie zu Anbringung von Vorstellungen, Wünschen oder Beschwerden, die gemeinsamen inneren Verhältnisse betreffend, bey den Patronen der Vorstädte und eventuell bey dem Senat.

II. In Hinsicht auf Theilnahme an den bürgerschaftlichen Deliberationen und Resolutionen.

Den in den Vorstädten, nämlich in den gesammten, vorstehend bezeichneten Bezirken der vorstädtischen Jurisdiction, wohnenden und dort, oder in der Stadt, oder übrigens im privativen Hamburgischen Gebiete, mit Grund-Eigenthum angesessenen Bürgern, welche den Stadt-Bürgereid geleistet haben, wird die Befugniß beygeleget, in den Versammlungen der Erbges. Bürgerschaft, und zwar die St. Georger im St. Jacobi-, und die in der St. Pauli-Vorstadt im St. Michaelis-Kirchspiel, erscheinen zu können, sofern sie in ihrem Grund-Eigenthum, wenn solches in der Stadt belegen, 1000 Rthlr. Spec., oder wenn solches im Vorstädte- oder im übrigen Hamburgischen privativen Gebiete belegen, 2000 Rthlr. Spec., freien Geldes haben, und ihnen kein reglementsmäßiges Hinderniß entgegen stehet.

Außer-

Nov. 11.

Außerdem werden

der Bataillons-Chef und die Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Georg, deren Compagnien den ordentlichen Wachtdienst in der Stadt mit zu versehen haben, so lange diese Compagnien den gedachten Dienst leisten, und so lange die gedachten Personen resp. als Bataillons-Chef und als Capitaine im effectiven Dienste stehen, und

die in der Vorstadt St. Georg wohnenden Aeltermänner der Hauszimmerleute, so lange sie Aeltermänner solchen Amtes seyn werden,

ohne Rücksicht auf Erbgesessenheit, zum Erscheinen in den Bürgerschafts-Versammlungen im St. Jacobi-Kirchspiel befuget.

Auch werden die vorgedachtermaaßen zum Erscheinen in den Bürgerschafts-Versammlungen Berechtigten, in den vorstädtischen Gebiets-Abtheilungen wohnenden Bürger zu allen in der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen,

und die sämmtlichen dortigen Bürger zu den Departements der Bürger-Militair-Commission, der Bau-Deputation und der Todtenladen-Deputation

wahlfähig erklärt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 6. Nov. 1833.

CXXXII.

CXXXII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs, ist am 11. November d. J. publicirt. Sie lautet wörtlich wie die von November 23. vor. J. (s. oben S. 146); nur daß die Nachfrage über die Gebornen auf die Jahre 1810, 1811 und 1812 gestellt und der letzte Satz: „Besonders aber — beigetrieben werden" weggelassen wurde. Nov. 11.

CXXXIII.

Publicandum

Nov. 13.

betreffend die Legitimation der Erbgesessenheit.

Demnach durch Rath- und Bürger-Schluß vom 11. October 1832, an die Stelle der, im Art. 6, Tit. 1 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente vorgeschriebenen, durch die, gegen Einführung der gegenwärtigen Grundsteuer, geschehene Aufhebung des früheren Schosses von Inmobilien unthunlich gewordenen, Art der Legitimation der, zum Erscheinen in den Bürgerschafts-Versammlungen erforderlichen, Erbgesessenheit, folgende Legitimationsnorm und desfallsiges Verfahren beliebet worden; als werden die Beschlüsse in solcher Beziehung hierdurch, zu Wissenschaft und Nachachtung, abseiten Eines Hochedlen Raths bekannt gemacht, nemlich:

Es soll, unter unveränderter Beibehaltung der Norm der Erbgesessenheit

von

Nov. 13. von 1000 Thalern Species freien Geldes in Stadt-Grundstücken, und von 2000 Thalern Species in Grundstücken im Hamburgischen privativen Gebiete ausserhalb der Stadt, der letzte Verkauf, er sey öffentlich oder unter der Hand, und demnach der letzte Kaufbrief, und in den Fällen, da ein Kaufbrief nicht beigebracht werden kann, oder wenn der Eigenthümer, aus solchem oder anderweitigem Grunde, eine amtliche Taxation erwirket haben wird, eine Taxation beeidigter Kirchspielsmeister, oder, wenn das Inmobile ausserhalb der Stadt belegen ist, Obrigkeitlich beeidigter Sachverständiger, zur Constatirung des Werthes des Inmobilis, für den Zweck der Erbgesessenheit dienen; und soll demnach von den, als Freiwillige, in der Bürgerschafts-Versammlung Erscheinenden, auf Verlangen, der letzte Kaufbrief, oder ein amtlicher Taxationsschein und die neu nachgesehene Beschwerung des Erbes oder Grundstückes, zur Legitimation, daß der Eigener darin resp. 1000 oder 2000 Thaler Species freies Geld habe, beigebracht werden.

Uebrigens sollen die in der Bürgerschafts-Versammlung, als Freiwillige, Erschienenen, welche sich weder vorher bei dem im Kirchspiele präsidirenden Ehrb. Oberalten hinsichtlich der Erbgesessenheit legitimiret haben, und auf

Ver-

Verlangen sich nicht im Convente legitimiren, noch für ihre nachherige Legitimation zwei in der Kirchspiels-Versammlung Anwesende als Bürgen stellen können, sich, ferneres grundgesetzliches Verfahren gegen selbige vorbehältlich, sofort aus dem Bürgerschafts-Convente entfernen. Nov. 13.

Conclusum in Senatu, Hamburgi, d. 13. Novembris 1833.

S. oben S. 119.

CXXXIV.

Die Notification einer am Neujahrstage 1834 zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 20. November 1833 publicirt. Nov. 20.

CXXXV.

Rath- und Bürger-Convent vom 28. November. Nov. 28.

E. E. Rath legte der auf Donnerstag den 28. November zusammenberufenen Erbges. Bürgerschaft folgende Proposition vor:

1. Trug E. E. Rath an, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. I. cum subadjuncto sub littera A., auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft

einer Verordnung über das Gesinde für Stadt und Vorstädte auf fünf Jahre, unter Ueberweisung

der

Nov. 28.

der Mitregulirung der dieserhalb etwa erforderlichen Kosten, an Verordnete löbl. Cämmerey,

so wie

der Ausdehnung des die Fremden-Aufsicht betreffenden Inhaltes des Rath- und Bürger-Schlusses vom 31. October 1805, auf die Vorstädte.

II. Schon seit längerer Zeit ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten Verfügungen getroffen werden möchten, wie sie fast in allen Staaten bestehen und wodurch ihnen in ihrer, in der Regel höchst bedrängten Lage, eine mäßige Unterstützung gewährt, zugleich aber auch die Staats-Casse vor unbestimmten Ansprüchen gesichert werde, welche ohne große Härte doch nicht immer zurückzuweisen sind.

Demnach hat E. E. Rath die Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten, rathsam erachtet, und trug Er nunmehr, unter Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung in der Anlage No. II., auf die Mitgenehmigung der in dem subadjuncto sub littera B. enthaltenen desfallsigen Verordnung, nebst dem derselben angehängten Verzeich-

zeichnisse sub littera C. bey Erbgef. Nov. 28.
Bürgerschaft an.

III. Nachdem sich im gegenwärtigen Jahre bey der Aufmachung des Budgets unseres Staatshaushaltes, abermals ein bedeutendes Deficit ergeben hat, zu dessen Beseitigung doch für dieses Mal die vorhandenen Mittel genügen: so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die weitere Auseinandersetzung unserer Finanzlage in der Anlage No. III., bey Erbgef. Bürgerschaft darauf an:

Daß das diesjährige Deficit durch die Verwendung des Ueberschusses der Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer vom Jahre 1832, und des Ueberrestes der außerordentlichen Einnahmen vom Jahre 1831, gedeckt werden möge.

IV. Da ferner die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte, nur für das laufende Jahr bewilligt worden, so ersuchte E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Erörterung in der Anlage No. IV., die Erbgef. Bürgerschaft um Ihre Mitgenehmigung Behufs unveränderter Prolongation dieser Steuer für das Jahr 1834.

V. Da sodann auch noch die Bewilligung der Accise für das folgende Jahr erforderlich war, so sah E. E. Rath sich veranlaßt, der Erbgef. Bürgerschaft die Prolongation dieser Abgabe, und

zwar

Nov. 28. zwar übrigens unverändert und nur mit den beiden Modificationen anzutragen,

Daß Behufs einstweiliger besserer Sicherstellung der Accise-Linie um die Vorstadt St. Georg und den Grasbrook, einige Verfügungen getroffen und die Accise auf grüne Seife vom Gebiete auf Zwölf Schillinge herabgesetzt werde;

weshalb Er sich auf die näheren Auseinandersetzungen und Bestimmungen in der Anlage sub No. V. bezog.

Die Resolutio Civium erklärte sich sämmtlichen vorstehenden Anträgen E. E. Rathes beystimmig.

CXXXVI.

Nov. 28. **Publicandum**

das Prätur-Verfahren in Miethesachen betr.

Da es sich gezeigt hat, daß das Prätur-Verfahren in Miethesachen, zumal in Ansehung der kleinen Wohnungen, einiger Abkürzungen und einer größeren Wohlfeilheit bedarf, so hat Ein Hochedler Rath nachstehende Verfügungen getroffen.

1. Wenn wegen fälliger, verwohnter Miethe die Aussetzung des Miethers erkannt wird, so soll, von jetzt an, auf desfallsigen Antrag des Hauswirths, zugleich mit der Aussetzung auf den öffentlichen Verkauf der zu inventirenden, bei der Aussetzung zurückgebliebenen Sachen cum notificatione con-

consueta in Einem und demselben Concluso erkannt werden können; jedoch darf der öffentliche Verkauf in diesem Falle erst vier Wochen nach vollstreckter Aussetzung vorgenommen werden. Bei kleinen Wohnungen, wo bisher für die Aussetzung eine Gebühr von 1 mk 8 ß, und für die Inventur gleichfalls eine Gebühr von 1 mk 8 ß entrichtet ward, soll nunmehr in obigem Falle, für die Aussetzung und die Inventur zusammen genommen, nur eine Gebühr von 1 mk 8 ß erhoben werden. Nov. 28.

2. Da der ausgesetzte Miether häufig entweder gar nicht, oder nur mit großer Mühe aufzufinden ist, so soll bey allen, von jetzt an erkannt werdenden Aussetzungen der Hauswirth zu der Notification des Verkaufstermins nur dann verpflichtet gehalten werden, wenn der Miether entweder dem, die Aussetzung vollstreckenden Prätur-Beamten bey der Aussetzung selbst, oder, binnen acht Tagen nach derselben, auf der Diele desjenigen Wohlweisen Herrn Praetoris, Landherrn oder Patroni, bey welchem die Sache anhängig ist, von seiner neuen Wohnung Anzeige gemacht hat.

3. Bey Loskündigung kleiner Wohnungen, d. h. solcher, bey welchen eine vierteljährige Loskündigung eintritt, soll, wenn der Citat auf die erste Citation nicht

Nov. 28. erscheint, eine Insinuation der Loskündigung gebeten werden können. Wenn sodann auf diese erkannt wird, so muß die Loskündigung, bey Verlust derselben, binnen drei Tagen insinuirt werden, und stehet es demjenigen, dem die Loskündigung geschieht, insofern er gegen die Annahme derselben gegründete Einreden hat, binnen acht Tagen frei, denjenigen welcher losgekündigt hat, vor diejenige Behörde, bey welcher die Sache anhängig ist, citiren zu lassen und auf Cassation der Loskündigung anzutragen. Das Verfahren bey Confirmation von Loskündigungen, welche nicht vor dem Protokoll geschehen sind, bleibt in allen Fällen unverändert.

Obstehende Verfügungen kommen sowohl bey den Stadt-Präturen, als auch auf den Dielen der Wohlweisen Herren Patronen der Vorstädte und der Wohlweisen Landherren zur Anwendung, und haben insonderheit auch die Dielen-Anwälde sich nach denselben zu achten.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 28. November 1833.

CXXXVII.

Nov. 29. ## Verordnung

wegen Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats.

Auf

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Stadt Hamburg publicirt den 29. November 1833. Nov. 29.

I. Bestimmungen über die Theilnahme der Beamten und Officianten, so wie über das Aufhören derselben.

§. 1.

Alle, in festen Aemtern und Bedienungen definitiv und für Lebenszeit, (wenn auch mit vorbehaltener Loskündigung) angestellten Civil-Beamte und Officianten des Hamburgischen Staats, deren Geschäftsthätigkeit ganz oder doch hauptsächlich von diesem Amte in Anspruch genommen wird, welche ferner im directen Dienst des Staats stehen, und zugleich, wiewohl unter Mitberücksichtigung der Vorschriften des §. 6 einen festen Gehalt direct oder indirect allein aus dem öffentlichen Aerario erhalten, jedoch mit Ausschluß aller Ehren-Aemter, haben an der Pensions-Casse Anthell. Die Beamten und Officianten künftig etwa zu errichtender Behörden werden nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Die Liste der Beamten und Officianten der demgemäß zu admittirenden Departements ist dieser Verordnung angehängt; doch hat die Pensions-Cassen-Deputation, wiewohl stets nach den Grundsätzen und der Absicht dieser Institution, falls nöthig, auf die Ergänzung dieser Liste, auch hinsichtlich der schon bestehenden Departements, bey E. H. Rath anzutragen, von Welchem sodann, unter Mitgenehmigung

Nov. 29. Ehrb. Oberalten und Verordneter löblicher Kämmerey, das Erforderliche verfügt werden wird.

§. 2.

Jeder, nach der Beliebung dieser Pensions-Casse durch Rath- und Bürger-Schluß, neu angestellte oder avancirende Beamte oder Officiant, dessen Dienstzweig ihn zur Theilnahme zu dieser Anstalt befähigt, er sey verheyrathet oder nicht, ist verpflichtet, daran Theil zu nehmen.

§. 3.

Hinsichtlich der, schon vor der Beliebung angestellten, zur Theilnahme befugten Beamten oder Officianten gelten folgende Regeln:

A. Wiewohl es mit Recht vorausgesetzt werden darf, daß jeder wohlmeinende Beamte oder Officiant an einer so wohlthätigen und seiner Familie so nützlichen Anstalt um so mehr gerne sofort freiwillig theilnehmen werde, als den bereits Angestellten auch noch der Vortheil zugestanden wird, daß von ihnen bey ihrem jetzigen Zutritt das im §. 8. A. vorgeschriebene Eintrittsgeld nicht verlangt werden soll; so findet doch kein desfallsiger Zwang Statt.

B. Jeder Beamte und Officiant ist jedoch gehalten, binnen vier Wochen nach geschehener desfallsiger Aufforderung abseiten des Vorgesetzten seines Departements

tements sich schriftlich darüber zu er- Nov. 29.
klären, ob er Theil nehmen wolle oder nicht. Wer sich vor Ablauf dieser vier Wochen nicht bejahend erklärt hat, kann in Zukunft nicht mehr eintreten, sondern bleibt für immer ausgeschlossen.

C. Den, zur Zeit der verfassungsmäßigen Beliebung annoch unverehelichten und zugleich kinderlosen Beamten und Officianten wird jedoch die Erleichterung zugestanden, daß sie, so lange sie unverehelicht bleiben, nur die Hälfte des Beytrags, welchen sie verheirathet oder mit Kindern zu bezahlen haben würden, entrichten. Verheirathen sie sich später, so sind sie in jeder Hinsicht, auch insofern die einzugehende Ehe eine zweite und fernere seyn sollte, den allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 3.

Beamte, welche schon Wittwen-Cassen unter sich errichtet haben, werden dadurch von der Theilnahme an dieser Pensions-Casse nicht ausgeschlossen; es wäre denn, daß ihnen zum Besten solcher Wittwen-Casse schon anderweitig durch eine Verfügung von Staatswegen gewisse Vortheile oder Einnahmen, außer den Beyträgen der Mitglieder, zugestanden sind. Würden jedoch die Theilnehmer solcher Wittwen-Cassen den Anschluß an diese allgemeine Pensions-Casse wünschen, so kann solcher, unter angemessenen Bedingungen, und nach erfolgter Genehmi-

Nov. 29. nehmigung E. H. Raths, unter Zuziehung Ehrb. Oberalten und Verordneter löblicher Kämmerey, Statt finden.

§. 5.

Sobald der Officiant oder Beamte denjenigen Staatsdienst verläßt, welcher ihn zufolge §. 1. zur Aufnahme befugt, oder wenn er daraus entlassen oder desselben entsetzt wird, so hört er auf, an dieser Casse Theil zu nehmen, und fallen seine bisher geleisteten Beyträge der Casse anheim. Geht ein solcher zu einem andern Staat-Dienstzweige über, dessen Beamte gleichfalls an dieser Casse Theil haben, so treten die Grundsätze ein, welche hinsichtlich des Avancements im §. 8. A. vorgeschrieben sind.

Dabey werden jedoch aus Rücksichten der Billigkeit folgende Ausnahmen gestattet:

1. Es kann ein bisher zur Theilnahme befugter Beamter oder Officiant auch ferner, unter Entrichtung der bisherigen Beyträge, Theil nehmen, insofern er nach gut und treu verwaltetem Dienste oder Amt, lediglich wegen Alters- oder anderer Körper- oder Geistes-Schwäche seines Dienstes entlassen wird, und er über diese Verhältnisse ein Attest seines Departements beybringt; jedoch nur insofern er wenigstens schon während fünf Jahre Beyträge geleistet hat.

2. Wird ein Beamter oder Officiant wegen eines Vergehens oder Verbrechens

chens seines Dienstes entsetzt oder gar cassirt, so hat, insofern er wenigstens während fünf Jahre beygetragen hat, seine Ehefrau sich binnen drei Monaten darüber zu erklären, ob sie durch Fortzahlung des bisherigen Beytrages den Anspruch auf eine Pension für sich und eventualiter ihre nach den Grundsätzen dieses Gesetzes berechtigten Kinder, für den Todesfall ihres Ehemannes, zu erhalten wünscht; erklärt sie sich binnen dieser Frist nicht, so bleibt sie ausgeschlossen. Nov. 29.

3. Auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen kann die Ehefrau eines Beamten oder Officianten, welcher seine Frau und Kinder verlassen hat, sich und ihren berechtigten Kindern das Anrecht auf die Pension für den Todesfall ihres Ehemannes bewahren.

II. Von dem Gehalts-Betrage, für welchen die Theilnehmer concurriren, von den Beyträgen und den anderweitigen Hülfsquellen der Casse.

§. 6.

In der Regel wird nur das feste Gehalt berücksichtigt; auf andere Neben-Einnahmen und Vortheile wird nur Rücksicht genommen, insofern jenes weniger als 1500 mß beträgt; und auch dann kommen nur gesetzlich bewilligte, oder durch einen anerkannten Gebrauch festbestimmte Neben-Ein-

Nov. 29. Einnahmen, und zwar für eine, beym Eintritt sofort durch die Pensions-Cassen-Deputation auszumittelnde und zu bestimmende Summe, in Betracht; auch nur insoferne solche Neben-Einnahmen im Betrage wenigstens der Hälfte des festen Gehalts gleichkommen.

§. 7.

Das maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zu dieser Casse zugelassen werden kann, ist auf 4000 mß Cour., das minimum auf 300 mß Cour. festgesetzt. Wer über 4000 mß, solche mögen aus festem Gehalt oder Sporteln herrühren, von seinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieses maximum Theil, wer unter 300 mß in vorgedachter Art einnimmt, bleibt gänzlich ausgeschlossen.

Dabey wird der Bruch in der Einnahme, wenn er unter 50 mß beträgt, gar nicht, falls er 50 mß und darüber beträgt, für 100 mß in Anschlag gebracht.

§. 8.

Die Beyträge sind:

A. Ein einmaliger, bey der Anstellung, wo jeder Beamter oder Officiant einzutreten verpflichtet ist, ein für allemal, von einem Zwölftel des concurrirenden Amts-Einkommens; bey dem Avancement gleichfalls ein Zwölftel des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amts-Einkommens.

B. Ein jährlicher, von 2 pCt. für Beamte und Officianten, welche mit einem Amts-

Amts-Einkommen von 1000 mß und darunter zu dieser Casse concurriren, und 3 pCt. für diejenigen über 1000 mß. Nov. 29.

C. Da die Eingehung einer zweiten und ferneren Ehe, so wie ein bedeutender Unterschied des Alters zwischen den Personen, welche eine Ehe contrahiren, für die Casse höchst lästig und nachtheilig sind, so werden deshalb folgende Verfügungen getroffen:

a. Wenn ein Beamter oder Officiant zu einer zweiten oder ferneren Ehe schreitet, so muß er, ausser seinen sonstigen regelmäßigen Beyträgen, einen ausserordentlichen Zuschuß ein für allemal entrichten, welcher bey der zweiten Ehe das Zehnfache seines jährlichen Beytrags, und bey einer ferneren Ehe das Doppelte dieses ausserordentlichen Zuschusses beträgt.

b. Heirathet ein Beamter oder Officiant ein Frauenzimmer, welches bedeutend jünger ist, als er, so hat er, falls der Unterschied der Jahre von incl. 15 bis 20 Jahre beträgt, einen ausserordentlichen einmaligen Zuschuß von einem zwanzigfachen jährlichen Beytrage, und falls der Unterschied über 20 Jahre beträgt, das Doppelte zu entrichten; ausserdem hat in dem letztgedachten Falle die Wittwe nur Anspruch auf

die

Nov. 29. die halbe Pension. Sind jedoch Kinder aus einer früheren, zur vollen Pension berechtigten Ehe vorhanden, so genießt die Wittwe die volle Pension, bis das jüngste derselben das sechszehnte Jahr vollendet hat.

Tritt dieser Unterschied der Jahre bey einer zweyten oder ferneren Ehe ein, so sind beide, sub a. und b. bezeichnete außerordentliche Beyträge zu entrichten.

§. 9.

Die Bezahlung der jährlichen Beyträge geschieht bey der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts durch einen Abzug pro rata. Von demjenigen Zahlungstermin, in welchem der Beamte und Officiant gestorben ist, wird der Beytrag gleichfalls noch zum Vollen entrichtet.

Von denjenigen, ausnahmsweise zugelassenen Theilnehmern, welche namentlich im §. 5, No. 1, 2 und 3 erwähnt worden, sind die Beyträge, insofern sie nichts aus der Casse des Staats, oder eines Departements beziehen, baar an die Pensions-Casse in denen, ihnen näher zu bestimmenden Art und Terminen zu entrichten. Sollten sie jedoch darin säumig seyn, so werden sie, wenn sie nach einer zweymaligen Aufforderung der Deputation, die Rückstände nicht entrichten, von der Pensions-Casse und zwar mit Verlust aller bisherigen Beyträge, ausgeschlossen.

Der

Der Einbehalt des, §. 8, A. gedachten Zwölftels kann jedoch, wenn es gewünscht und von der Pensions-Cassen-Deputation bewilligt wird, bey monatlichen Gehalts-Zahlungen von den drey ersten Monats-Gehalten, von Jedem zu einem Drittel, geschehen. Nov. 29.

§. 10.

An anderweitigen Einnahmen werden dieser Casse außerdem für jetzt noch zugewiesen:

a. die bis zu Ende des Jahres 1833 gesammelten halben Zoll- und Accise-Strafgelder, und zwar diese als unangreifbares Capital;
b. die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Accise, von dem Stempel, von dem Post-Departement, von dem Steuerwesen und von der Polizey, so weit die letzteren beiden bisher der Kammer eingeliefert worden.

III. Von dem Anrechte der Wittwen und Kinder an die Pensions-Zahlung, und dem Aufhören desselben.

§. 11.

Diese Casse ist allein zur Versorgung der Wittwen und Kinder derjenigen Angestellten des Hamburgischen Staats bestimmt, welche, nach gesetzlicher Beliebung dieses Instituts durch Rath- und Bürger-Schluß, versterben.

§. 12.

Nov. 29.

§. 12.

Wenn eine pensionirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erlöscht für sie jeder Anspruch auf Pension; ihre Kinder der früheren Ehe behalten jedoch einen Anspruch auf die Hälfte der Pension, welche die Mutter erhalten, nach den für die Waisen festgesetzten Grundsätzen. Desgleichen wird jede pensionirte Wittwe, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt, (zusammenlebt, zuhält) oder welche sich eines unmoralischen Betragens ähnlicher Art schuldig macht; ferner auch diejenige pensionirte Wittwe, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen, verurtheilt wird, alles weiteren Anspruchs auf Pensionirung verlustig, und ist deren Excludirung von der Deputation gesetzlich auszusprechen. Jedoch werden in solchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verstorbenen, zu dieser Casse berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, insofern solche von der Mutter getrennt und einer andern Pflege und Erziehung übergeben werden, als Waisen geachtet, und als solche nach den desfallsigen Principien von der Pensions-Casse berücksichtigt.

Uebrigens verliert gleichfalls die Ehefrau eines Theilnehmers an dieser Casse, welche bey Lebzeiten desselben von ihm quoad vinculum gerichtlich geschieden, und welche dabey für den schuldigen Theil erklärt wird, allen Anspruch auf Pensionirung, welche auf

die

die Kinder nach den Grundsätzen über Waisen übergeht. Wird dagegen der Ehemann oder keiner der Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt, so dauert das Verhältniß zur Pensions-Casse fort, als ob keine Scheidung Statt gefunden habe. Nov. 29.

§. 13.

In Betreff der Waisen gelten folgende Grundsätze:

a. die vater- und mutterlosen ehelichen Kinder von Beamten und Officianten, werden nur bis zum Alter von sechszehn Jahren aufgenommen und resp. beybehalten: und treten mit vollendetem sechszehnten Jahre aus. Entferntere Descendenten werden nicht berücksichtigt;

b. insofern jedoch die Kinder von Beamten oder Officianten in das Waisenhaus oder in andere öffentliche Hülfs-Anstalten aufgenommen werden, so haben sie keinen Anspruch auf Pension;

c. die Zahl der Waisen begründet keinen Unterschied in der Größe der Pension; auch wird letztere zum Vollen bezahlt, bis das jüngste Kind das sechszehnte Jahr vollendet hat;

d. die Zahlung geschieht nur an legitimirte Vormünder;

e. angeheiratheten Kindern steht, insofern sie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieser Casse haben, kein Anspruch auf Pensionirung zu.

Nov. 29.

IV. Von den Pensionen.

§. 14.

Die Größe der Pension beträgt 20 pro Cent oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme, für welche der verstorbene Beamte oder Officiant zu dieser Casse beygetragen hat.

§. 15.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährlich, auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnacht. Der Anspruch auf die Pension hebt für die Wittwe oder Kinder mit dem nächsten Quartal-Termin an, sobald die Zeit, wofür das Gehalt des verstorbenen Beamten oder Officianten annoch fortgeht, und das, an die Wittwe oder Kinder zu zahlende Gnaden-Quartal, abgelaufen ist; und findet demnach die erste Zahlung an dem, diesem Ablaufe folgenden zweiten Quartal-Termin Statt. Dagegen wird den Erben der Wittwen noch die vierteljährliche Pension, welche an dem, dem Todestage derselben, so wie den Waisen die gleiche Pension, welche an dem, dem vollendeten sechszehnten Jahre des jüngsten derselben zunächstfolgenden, Quartals-Termin fällig wird, ausbezahlt.

§. 16.

Diese Pensionen genießen die Rechte nothdürftiger Alimente; sie können weder mit Arrest belegt noch zur Tilgung von Schulden gerichtlich zugezogen werden, auch nicht als Executions-Object dienen; noch durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung

dung an Gläubiger veräussert werden. Nov. 29.
Ueberall werden dieser Anstalt alle Rechte einer milden Stiftung oder pium corpus beygelegt.

§. 17.

Die Pensionen können im Auslande verzehrt werden, insofern die Pensions-Cassen-Deputation dabey kein Bedenken findet, welche sodann auch wegen der Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten, Ertheilung einer Lebensbescheinigung u. s. w. die von ihr erforderlich erachteten Verfügungen zu treffen hat.

V. Vorschriften über die Verwaltung.

§. 18.

Die Verwaltung dieser Pensions-Casse soll durch eine besondere Deputation geschehen, bestehend aus zwey Mitgliedern in vel de Senatu, einem Mitgliede des Collegii E. Oberalten, einem Verordneten löblicher Kämmerey, und zwey von Erbges. Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieses Amt vier Jahre bekleiden; jedoch tritt bey der ersten Wahl der Aelteste schon nach zwei Jahren ab.

Dieser Deputation wird zur Besorgung der Geschäfte ein Beamter zugeordnet, welcher einen Gehalt von 1000 mk. Cour. erhält.

§. 19.

Die Deputation verfügt über, und beaufsichtigt die Verwaltung der Pensions-Casse; sie entscheidet in den dabey vorkommenden

Nov. 29. menden Gesuchen, so wie in den streitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausschließung und die Zahlung betreffen, so wie in den sonst dabey vorkommenden Angelegenheiten, Alles unter Vorbehalt der Verfügung und Entscheidung E. H. Raths in zweiter Instanz. Ihr steht die Wahl, die Beeidigung, so wie event. die Kündigung und Entlassung des Beamten zu, und wird sie das Nähere über dessen Geschäftsführung durch eine Instruction bestimmen, welche E. H. Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Beamte hat eine angemessene Caution zu leisten.

§. 20.

Diejenigen Departements, deren Beamte und Officianten zu dieser Casse concurriren, werden der Deputation demnächst eine genaue Liste ihrer Angestellten, und der Gehalte und Neben-Einnahmen derselben mittheilen; auch sie späterhin von den Todesfällen, Anstellungen und allen sonst auf das Pensions-Verhältniß einwirkenden Verhältnissen in Kenntniß setzen.

§. 21.

Nach Ablauf eines jeden Jahres wird die Deputation einen Etat über den Zustand der Pensions-Casse aufmachen, enthaltend sowohl die Zahl der Theilnehmer, der Pensionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Pensionisten, so wie das etwanige anderweitige Ausscheiden derselben;

als

als auch den finanziellen Zustand der Casse. Nov. 29.
Dieser wird nicht nur E. H. Rathe vorgelegt, sondern auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 22.

Wenn gleich nur die, bis Ende des Jahrs 1833 gesammelte Hälfte der Strafgelder des Zolls und der Accise einen durchaus unangreifbaren Fond bilden soll, und demnach die Deputation befugt ist, alle anderweitigen Einkünfte und belegten Gelder zu den Bedürfnissen der Casse nach dem oft schnell wechselnden Verhältniß mitzuverwenden; so hat sie doch bey sich ergebenden, anhaltend beunruhigenden Verhältnissen, E. H. Rath förderſamst davon in Kenntniß zu setzen.

Die hauptsächliche Cassenführung, so wie die Belegung der Gelder, wird jedoch der Kammer übertragen, welche darüber der Deputation Auskunft zu ertheilen hat.

§. 23.

Nach Ablauf von zwanzig Jahren sollen die Vorschriften dieser Pensions-Casse einer Revision unterworfen werden; und bleibt es vorbehalten, sodann, hinsichtlich der zu leistenden Beyträge oder der zu zahlenden Pensionen, Modificationen eintreten zu lassen; und hat jeder Theilnehmer an dieser Casse sich allen, alsdann oder auch früher zu machenden Modificationen jeder Art unbedingt zu unterwerfen.

Nov. 29. Liste

der aufzunehmenden Departements.

1. Zoll- und Accise;
2. Archiv; mit Ausnahme des Archivars.
3. Bau-Departement;
4. Hausdiener;
5. Hypothekenwesen; mit Ausnahme der Secretarien, und des Gehülfen (weil er von den Herren Secretarien besoldet wird.)
6. Kanzelley; mit Ausnahme der Herren Secretarien.
7. Lombard;
8. Postwesen;
9. Rathhaus;
10. Stadt-Präturen;
11. Land-Präturen der Vorstädte, des Geestgebietes und des Marschgebietes; (event. mit Ausschluß der Bauervögte.)
12. Stempel-Deputation;
13. Steuer-Deputation;
14. Wedde und Bürger-Aufnahme;
15. Cämmerey;
16. Thöre und Bäume und Wegegeld-Einnahme;
17. Herren-Schenk;
18. Schulden-Administrations-Deputation;

19. Schiff-

19. Schiffahrts- u. Hafen-Deputation;
20. Polizey-Behörde und Detentions-Gefängniß;
21. Nieder-Gericht;
22. Handels-Gericht;
23. Zehnten-Amt;
24. Hypothekenwesen des Gebiets;

Nov. 29. Sämmtliche Beamte incl. der Actuare, mit Ausschluß der Mitglieder in vel de Senatu, und der Richter, als Ehrenämter.

25. Johannis-Schule;
26. Gymnasium;
27. Bibliothek;

Mit Ausnahme der nicht fest angestellten Lehrer, als Collaboratoren, Sprachlehrer ꝛc.

28. Kornverwalter;
29. Amt Ritzebüttel; insofern es nicht unter Schiffahrts- und Hafen-Deputation ist.
30. Der Auctionarius und Ausrufs-Schreiber;
31. Der Münzmeister;
32. Der Theerhofs-Aufseher;
33. Vormundschafts-Deputation.

CXXXVIII.

Polizey-Befehl

Nov.

betr. die Everführerknechte am Niederbaum.

Es wird den Everführerknechten und Tagelöhnern hiemit anbefohlen, an der Zollstätte beym Niederbaum sich ruhig und ordentlich zu betragen, und den Anweisungen der Zoll-Beamten unbedingte Folge zu leisten, auch sich, so wie sie dort expedirt worden, sofort

Nov. mit ihren Fahrzeugen zu entfernen, bey Arrest-Strafe.

Die Hafen-Polizey hat für die Ausführung dieses Befehls Sorge zu tragen, und die Contravenienten sogleich zur Haft zu bringen.

Hamburg im November 1833.

Die Polizey-Behörde.

CXXXIX.

Dec. 1. **Verordnung**
in Ansehung der Schule in Farmsen.

Nachdem sich die wohlthätigen Folgen der verbesserten Schuleinrichtung in mehreren Dorfschaften des Landgebiets auf mannigfache Weise bisher gezeigt haben, so beabsichtigen die wohlverordneten Landherren der Geestlande, daß auch in Farmsen den Bewohnern zu ihrem und ihrer Kinder wahren Wohl eine verbesserte Einrichtung ihrer Schule zu Theil werde, und verordnen demnach, daß es mit der Schule in Farmsen vorgängig, und bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, folgendermaaßen gehalten werden solle.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Schullehrer hat Unterricht zu ertheilen in der christlichen Religion, nach Anleitung des Hamburgischen Catechismus, in Verbindung mit dem kleinen Lutherischen, und soll derselbe die Kinder nach seiner An-

Anleitung fleißig in der Bibel lesen, Bibel- Dec. 1.
sprüche, und jedenfalls den kleinen Lutheri-
schen Catechismus, so wie auch einige der
besten und leichtverständlichen Gesänge aus-
wendig lernen lassen. Ferner soll Unterricht
gegeben werden im Lesen, Schönschreiben,
Rechtschreiben, in den Anfangsgründen der
deutschen Sprache, im Kopfrechnen und
schriftlichen Rechnen, in Verstandes- und
Gedächtniß-Uebungen, im Singen der Kir-
chen-Melodien, und, wenn es die Zeit er-
laubt, in den faßlichsten und für das täg-
liche Leben und insbesondere der Landjugend
nützlichen Sätzen aus der Naturlehre, Natur-
geschichte und der allgemeinen Geographie.

Die Schule wird jeden Morgen mit dem Gesang eines passenden Verses aus dem Gesangbuch und darauf folgendem kurzen Gebet eröffnet, und gleichfalls mit dem Gesang eines Verses am Nachmittag geschlossen.

§. 2.

Zeit des Unterrichts.

1) Jedes Kind ist verpflichtet, vom erreichten sechsten Jahre bis zur Confirmation die Schule zu besuchen.

2) Der Unterricht in der Schule dauert das ganze Jahr hindurch, und zwar von Ostern bis Michaelis des Morgens von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr; von Michaelis bis Ostern des Morgens von 8½ bis 11½ Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

3) An

Dec. 1. 3) An jedem Nachmittag des Mittwochs und Sonnabends wird keine Schule gehalten, desgleichen am Nachmittag vor einem Festtag und am Tage des Schulexamens.

§. 3.

Schulferien.

Der Unterricht wird ausgesetzt:

1) während drei Wochen in der Erndtezeit;

2) vom Sonntag Palmarum bis zum Mittwoch nach Ostern, diesen mit eingeschlossen;

3) während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar; fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag, so nimmt die Schule erst am folgenden Montag wieder ihren Anfang.

§. 4.

Besondere Befreiung vom gewöhnlichen Besuch der Schule.

Wenn in dem halben Jahre von Ostern bis Michaelis Eltern sich eines oder einiger ihrer Kinder zur Beyhülfe in ihren Geschäften zu bedienen, und deshalb im Hause zu behalten wünschen, so ist zwar die Abhaltung der Kinder vom Schulbesuch für die ganze Zeit des halben Jahres, als höchst nachtheilig für dieselben, nicht zu gestatten; aber es wird den Eltern freigestellt, diejenigen Kinder, welche sie im Geschäft durchaus nicht entbehren können, nur an drei Tagen der Woche eine Stunde zur Schule gehen

zu

zu lassen. Hierzu wird die Stunde von 1 bis 2 Uhr am Montag, Mittwoch und Freitag festgesetzt, welche diese Kinder jedoch durchaus regelmäßig, erwiesene Krankheitsfälle ausgenommen, besuchen müssen, und sonst unter keinem Vorwand davon abgehalten werden dürfen. In diesen drei Stunden in der Woche soll sich dann der Lehrer nur mit diesen Kindern beschäftigen, und dieselben hauptsächlich nur im Lesen und in der Religion unterrichten. Auch sollen aus diesem Grunde die übrigen Schulkinder an einem solchen Montag und Freitag des Nachmittags erst um 2 Uhr zur Schule kommen. Dec. 1.

Die Eltern sind aber ferner noch bey dieser Einrichtung verpflichtet, dem Schullehrer vorher eine Anzeige davon zu machen, welches Kind sie im Hause zu behalten wünschen, und demselben durch einen von einem der Schulvorsteher unterzeichneten Schein zu beweisen, daß sie dieses Kind zu ihrem Geschäft nicht entbehren können. Wer diesen Beweis nicht beybringt, und eigenmächtig seine Kinder vom Besuch der Schule abhält, setzt sich einer vom Landherrn den Umständen nach zu bestimmenden Geld- oder Gefängniß-Strafe aus.

Außerdem wird noch bestimmt, daß bey denjenigen Kindern, welche den Ostern darauf confirmirt werden sollen, diese theilweise Befreiung vom regelmäßigen Besuch der Schule während des vorhergehenden Sommerhalbjahres in der Regel nicht Statt finden darf,

Dec. 1. darf, damit diese Kinder wohl vorbereitet den Confirmations-Unterricht antreten; zu welchem Zweck sie auch verpflichtet sind, regelmäßig die Kirche und Kinderlehre zu besuchen. Sollte ein Kind wegen Unwissenheit von der Confirmation zurückgewiesen werden müssen, so sind die Eltern bey strenger Strafe verpflichtet, dasselbe noch fernerhin die Schule fleißig besuchen zu lassen, bis es zur Confirmation angenommen werden kann.

Im Winterhalbjahre findet die obgedachte theilweise Befreiung vom Besuch der Schule überhaupt nicht Statt.

§. 5.

Bestimmung des Schulgeldes.

Von den Vollhufnern, sämmtlichen übrigen Eigenthümern und Miethsleuten wird, ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Kinder haben und zur Schule schicken oder nicht; und ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, ein bestimmtes jährliches Schulgeld in folgender Weise entrichtet:

jeder Vollhufner bezahlt jährlich 15 mß,
jeder Halbhufner 8 mß,
jeder Käthner 6 mß,
jeder Anbauer 5 mß,
jeder Einwohner 4 mß,

Hinsichtlich der jährlichen Lieferung an Feurung bleibt es bey der bisherigen Einrichtung. Dagegen hört die Bezahlung des Holzgeldes auf.

Sollte Jemand aus besonderen Gründen seine Kinder in eine andere Schule, als die

Farmser,

Farmser, schicken wollen, wozu er jedoch der Dec. 1.
Erlaubniß des Landherrn bedarf, so ist er nichts desto weniger verpflichtet, das hier bestimmte regelmäßige Schulgeld zu bezahlen.

§. 6.

Von den Schul-Vorstehern und deren Wirkungskreis.

Der Schule werden zwei Vorsteher vorgesetzt. Diese werden das erste Mal von dem Landherrn aus sämmtlichen Grund-Eigenthümern der Dorfschaft ernannt, und tritt der zuerst ernannte schon nach zwei Jahren wieder ab, während der andere vier Jahre in seinem Amt verbleibt. Alsdann wird aus einem von den beiden Vorstehern selbst gemachten Aufsatz von drei Grund-Eigenthümern ein neuer Vorsteher an die Stelle des abgehenden vom Landherrn erwählt, und auf diese Weise in der Folge fortgefahren, so daß alle zwei Jahre ein neuer Schulvorsteher gewählt wird, und jeder derselben vier Jahre in seinem Amt bleibt.

Diesen Schulvorstehern, die beim Antritt ihres Amts auf diese neue Schulordnung besonders zu verpflichten sind, wird die Aufrechthaltung derselben ganz vorzüglich anvertrauet, wogegen sie aber auch mit gebührender Achtung angesehen werden sollen.

Sie übernehmen die Bemühung, wechselsweise das Schulgeld in der letzten Woche eines jeden Vierteljahrs von den Eltern der Kinder, oder solchen, die deren Stellen vertreten,

Dec. 1. treten, in Empfang zu nehmen, und es dem Schullehrer alsdann sogleich zuzustellen. Von denjenigen, welche am Ende des Quartals dem Schulvorsteher das Schulgeld nicht gebracht haben, soll dasselbe, nebst 4 ß Bothenlohn, abgeholt werden.

Die Schulvorsteher sind verpflichtet, genaue Listen über das Schulgeld, wozu sie gedruckte Formulare erhalten, zu führen, in welchen alle Beitragspflichtigen verzeichnet sind. Sie sind ferner verpflichtet, sogleich nach Ablauf eines jeden Quartals die Schulgeld-Restanten dem Landherrn aufzugeben, damit das Schulgeld sofort executivisch beigetrieben werden könne.

Auch haben die Schulvorsteher besonders darauf zu achten, daß dieser Schulordnung in keinem Stücke zuwidergehandelt werde, und übernehmen die Pflicht, in solchen Fällen dem Landherrn sogleich eine Anzeige davon zu machen.

Sie haben daher auch darauf zu sehen, daß die Eltern nicht unerlaubter Weise ihre Kinder vom Besuch der Schule abhalten, und der Schullehrer seinen Verpflichtungen gehörig nachkomme. Es steht ihnen zu dem Ende frei, so oft sie es für nöthig halten, die Schule zu besuchen und sich das Schulprotocoll vorlegen zu lassen, und sind verpflichtet, an solchen Tagen, an denen der Prediger die Schule besucht, gleichfalls in derselben sich einzufinden.

Das Amt des Schulvorstehers kann der Erwählte, ohne ganz besondere Gründe, welche

welche lediglich der Landherr zu beurtheilen Dec. 1. hat, nicht ablehnen.

§. 7.

Pflichten des Schullehrers.

1) Vor allen Dingen hat sich der Schullehrer stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und muß der Schuljugend im fleißigen Besuch der Kirche, so wie überhaupt stets mit gutem Beispiele vorangehen.

2) Die Eintheilung der Lehrstunden bleibt dem Schullehrer unter specieller Aufsicht und Anleitung des Predigers überlassen; und ist daher der Lehrer verpflichtet, dem Prediger seinen Stundenplan zur Genehmigung vorzulegen; so wie derselbe überhaupt allen Anordnungen des Predigers in Beziehung auf den Schulunterricht willig Folge zu leisten hat. Hinsichtlich der Lehrgegenstände hat der Lehrer vorzüglich darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen stets die Hauptsache bleibe, und die übrigen nützlichen Wissenschaften nur alsdann, wenn es ohne Nachtheil für den übrigen Unterricht geschehen kann, und vorzugsweise im Sommerhalbjahr mit den Kindern vorgenommen werden.

3) Der Lehrer hat besonders auch darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, und zu dem Ende ein genaues Schulprotocoll zu führen, welches enthält:

Nummer

Nummer und Namen der Schüler.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch.			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler.
			Besucht	Gefehlt mit Entschuldigung.	Gefehlt ohne Entschuldigung.	
			Tage.	Tage.	Tage.	

Der Schullehrer ist verpflichtet, den Schulvorstehern dieses Schulprotocoll auf ihr Verlangen vorzuzeigen, und auch dieselben nach diesem Protocoll auf etwanige Unordnungen im Besuch der Schule aufmerksam zu machen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem Landherrn am Ende eines jeden Quartals einen Auszug aus diesem Schulprotocoll über den Besuch der Schule, dem Prediger aber monatliche Listen darüber einzureichen.

4) Wenn ein Schulkind träge und unachtsam ist, so soll der Lehrer ein solches Kind Anfangs ernstlich zum Fleiß ermahnen, und erst, wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, dasselbe durch Nachsitzen in der Schule bestrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, so wie böser Muthwille und Lügen, sollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung bestraft werden, wobey es dem Schullehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, mit Vorsicht und Mäßigung zu verfahren, und zugleich die Eltern bescheiden auf die Unarten ihrer Kinder aufmerksam zu machen, damit diese denselben

durch

durch die Erziehung im Hause entgegen- Dec. 1.
wirken können. Der Lehrer hat gleichfalls darauf zu achten, daß die Kinder reinlich in der Schule erscheinen, wozu sie verpflichtet sind.

5) Der Schullehrer hat, falls ihn eine Krankheit befallen sollte, die ihn am Unterrichten auf längere Zeit verhindert, sogleich dem Landherrn und Prediger, oder wenigstens den Schulvorstehern davon Nachricht zu geben, damit sofort dienliche Maaßregeln genommen werden können, und der Unterricht nicht dadurch leide.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß sowohl der Lehrer als auch die Eltern und Kinder mit Freuden dieser, um Weihnacht dieses Jahrs in Kraft tretenden, Schulordnung in allen Stücken, ohne den entstehendenfalls unvermeidlichen Strafverfügungen sich auszusetzen, nachkommen werden, da dieselbe nur das allgemeine Beste des ganzen Dorfs beabsichtigt und besonders auf das Wohl der Kinder gerichtet ist, damit dieselben gut erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachsen mögen.

Hamburg, den 1. December 1833.

C. D. Benecke,
Landherr.

Ferd. Schwartz,
Landherr.

CXL.

Dec. 2. **Bekanntmachung**
betr. einige Modificationen der Accise-Ordnung.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 28. vorigen Monats ist die Accise für das Jahr 1834 prolongirt worden, und zwar übrigens unverändert, nur mit folgenden Modificationen:

I. Zur besseren Sicherstellung der Accise-Linie, welche die Vorstadt St. Georg und den Grasbrook begränzt, ist beliebt worden:

1) Daß die sämmtlichen, den Theil der Accise-Linie von No. 1 bis zum Oberbaum umgebenden Flußgebiete in die Accise-Linie einzubegreifen seyen, nämlich der sogenannte Schanzgraben nebst dem Brack hinter Dose's Land, von No. 1 bis zur Billschanze, von da an der Billfluß nebst der darin belegenen kleinen Insel, und dem Billbrack bis zur zweiten Schleuse bey Brandshof; der Schleusengraben vor dem Stadtdeich von der Schleuse bey Brandshof an bis zum Oberbaum;

2) daß ein Jeder, der zoll- oder accisepflichtige Gegenstände auf diesen Flußwegen einzubringen beabsichtigt, zuvor bey der Billschanze, bey Brandshof oder beym Oberbaum anzulegen und seine Ladung zu declariren und zu veraccisen hat;

3) daß

3) daß jedes beladene Fahrzeug, welches in den bemerkten Wasserdistricten mit accisepflichtigen Gegenständen angetroffen wird, ohne an den benannten Accisestellen declarirt zu seyn, als defraudirt anzusehen ist; Dec. 2.

4) daß während geschlossener Thöre und Bäume kein Transport accisepflichtiger Gegenstände oder sonstiger Waaren auf den bemerkten Flußwegen Statt finden darf;

5) daß jedes, mit accisepflichtigen Gegenständen beladene Fahrzeug, welches auf der Elbe am Grasbrook, so wie an der Alster in St. Georg vom Ferdinandus Thor bis zum Thore No. 4 entlöscht werden soll, bevor mit dem Entlöschen der Anfang gemacht wird, an der zunächst gelegenen Accisestätte zu declariren und zu veraccisen, der darüber erhaltene Accisesschein aber am Brookthor, Sandthor oder am Posten an der Alster, Behufs der Verification, vorzuzeigen ist;

6) daß es jedoch verstattet ist, minderbedeutende, am Grasbrook einzubringende, nach der Stadt bestimmte Gegenstände bey deren Einfuhr am Brookthor oder Sandthor zu veraccisen;

7) daß jedes Fahrzeug, welches am Grasbrook auf der Elbe oder in den Gräben bey den Kalkbrennereyen daselbst, so wie auf der vorbemerkten Strecke

an

Dec. 2. an der Alster in St. Georg im Löschen accisepflichtiger Gegenstände begriffen angetroffen wird, ohne vorher bey der Accise declarirt zu seyn, als defraudirt anzusehen ist.

II. Die Accise, von der auf dem Gebiet fabricirten grünen Seife ist auf 12 ß herabgesetzt.

Ein Hochedler Rath macht dies zur Nachachtung hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt, daß diese Bestimmungen mit dem 1. Januar 1834 in Kraft treten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2. December 1833.

CXLI.

Dec. 14. **Notification**

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer, zum Besten der Kirche in Hamm, betreffend.

Da die der Kirche zu Hamm zustehende jährliche Einnahme zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreicht, und die Gemeinde zur Unterhaltung ihrer Kirche und Schulhäuser selbst verpflichtet ist, so wird hiemit die bis Weihnacht dieses Jahres angeordnet gewesene Kirchensteuer, mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths von den Wohlverordneten Landherren abermals auf die fünf folgenden Jahre beliebt und angeordnet. Zu dieser, auf Ostern 1834 zum erstenmale zur Hälfte und sodann halbjährlich zu Michaelis und Ostern immer

immer zur Hälfte zu erhebenden, Kirchen- Dec. 14.
steuer haben in der Art und Weise, wie dieselbe während der letztverflossenen fünf Jahre bestanden, jährlich zu bezahlen.

Die fernere Verfügung stimmt wörtlich mit der desfallsigen vom 29. Dec. 1828 (s. oben Bd. XI. S. 212—214) überein. Sie ist datirt und unterzeichnet:

Hamburg, den 14. December 1833.

C. D. Benecke, Landherr. F. Schwartz, Landherr.

CXLII.

Bekanntmachung

wider das Freuden-Schießen und das Raketen-Werfen in den Geestlanden.

Nachdem, ungeachtet des mehrmals renovirten und affigirten Mandats wider das sogenannte Freuden-Schießen und das Raketen-Werfen, in den Tagen der Weihnachts-, Neujahrs- und Heiligen Dreykönigs-Feste, und deren Vorabende, dennoch dieser leicht gefährlich werdende Unfug mehrmals ausgeübt worden; auf denselben jedoch gesetzlich eine Strafe bis auf 50 Rthlr. oder gefänglicher Haft, und nach Befinden schwerer Arbeit im Zuchthause, auch anderweitiger schärferer Ahndung gesetzt worden: als wird ein Jeder hierdurch ernstlich gewarnt, solchen Schiessens, Raketen- und Pulver-Anzündens, aller Orten, vor und aus den Häusern und Gebäuden, in den Gärten und Höfen, an den Straßen und Wegen, auf dem Felde, oder wo es sonst sey, bey gedachten Strafen, und überdem unter der

schwersten Verantwortung für jeden etwa dadurch entstandenen Unfall und Nachtheil, sich gänzlich zu enthalten.

Und sollen zur strengern Befolgung dieses Mandats nicht nur sämmtliche angestellte Officianten und Landvögte, durch alle ihnen anbefohlenen Maaßregeln darauf sorgfältig halten, und die im Freyen auf solchen Unfug Betroffenen sofort mit den Gewehren arretiren, auch alle ihnen bekannt gewordene Uebertreter bey der Landes-Obrigkeit anzeigen; sondern es sollen auch Wirthe, Eltern und Hausväter, ihre Gäste, Gesinde und Kinder davon durch Vorenthaltung und Abnahme der Gewehre und anderer Werkzeuge solchen Unfugs, und sonst nach bestem Vermögen, davon abzuhalten suchen, auch keine Raketen im Gebiet verkauft werden: widrigenfalls, nach Befinden der Verantwortlichkeit, wider die Contravenienten verfahren werden wird.

Hamburg, 1833.

S. oben Bd. XI. S. 732. Samml. Hamb. Mand. Th. IV. S. 1935.

CXLIII.

Befehl

Dec. 18.

an die Schenkwirthe in den Marschlanden.

Den sämmtlichen Schenk-Wirthen wird hiemit Landherrlich der Befehl ertheilt, daß sie sich bey schwerer Geld-Strafe und nach Befinden bey dem Verluste ihres Privilegii, auch bey der besondern Verantwortlichkeit für alle in und außer Hause durch die Uebertretung

tretung dieses Befehls veranlaßte Folgen, Dec. 18.
nicht unterstehen sollen, ohne Landherrliche Erlaubniß Musik, Verspielen oder andere dergleichen Ergötzlichkeiten zu halten, und nach 10 Uhr einige Gäste bey sich zu dulden.

Und wird zugleich den Vögten und Höftleuten aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten, und sobald sie die Uebertretung desselben bemerken, sogleich davon an den ersten Wohlweisen Landherrn zu berichten.

Hamburg, den 18. December 1833.

H. J. Merck,
Landherr der Marschlande.

CXLIV.

Die Bekanntmachung, betreffend das Ausgehen der Dienstboten, ist von den Wohlweisen Landherren der Marschlande unter dem 18. December 1833 erneuert. Sie lautet wörtlich gleich derjenigen vom J. 1818 (s. oben Bd. V. S. 24—26), nur daß statt der Worte a. a. O. S. 24, Z. 2. v. u. bis S. 25, Z. 3. „die Befehle — zu dulden", es nunmehr heißt: „die Befehle an die Wirthe, nicht länger als spätestens bis 10 Uhr Gäste bey sich zu dulden"; und daß die Worte a. a. O. S. 25, Z. 8 u. 9 v. u. „mit der Rockenkiste bestraft" verändert sind in: „mit Gefängniß bestraft."

CXLV.

Dec. 18.

Publicandum

über den Beschluß hoher Bundes-Versammlung betreffend die Neckar-Zeitung.

Folgender Beschluß hoher Bundes-Versammlung in der 48. Sitzung vom 14. November wird hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

1) Die in Stuttgard erscheinende Neckar-Zeitung wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt.

2) Die Redactoren derselben Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die königlich würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundes-Versammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 18. Decembris 1833.

CXLVI.

CXLVI.

Bekanntmachung

Dec. 22.

der Stempel-Deputation betr. die Spielkarten.

Da im Betreff der Spielkarten in §§. 20 und 21 der revidirten Stempel-Verordnung gesetzlich bestimmt ist,

„daß im Detail-Verkehr, er finde statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hiesigen Stempel versehen sind, verkauft werden dürfen, und jeder Kauf und Verkauf von ungestempelten Spielkarten im Detail, bey fünf Thalern Strafe vom Spiele, untersagt ist, (wovon derjenige, welcher eine solche Umgehung entdeckt und anzeigt, ein Viertheil erhält), da ferner bestimmt ist, daß bey dem Verkehr im Großen mit Spielkarten, sowohl über jede Parthey eingehender und ausgehender, als auch bey jedem Verkaufe einer Parthey ungestempelter Spielkarten, letzterer geschehe durch hiesige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hiesigen Stempel-Comptoir abseiten desjenigen, welcher sie ein- oder ausführt, oder verkauft, zu machen ist, so daß ungestempelte Spielkarten hierselbst nur unter Hinzufügung einer solchen Declaration zu verkaufen sind — und daß derjenige, welcher eine Parthey ungestempelter Spielkarten en gros ein- oder ausführt, oder hier verkauft, worüber er nicht die vorgeschriebene Declaration auf dem Stempel-Comptoir gemacht hat, in eine Strafe von zehn Thalern verfällt“:

so

Dec. 22. so macht die Stempel-Deputation bekannt, daß gedruckte Formulare zu diesen Declarationen bey dem Rathsbuchdrucker zu haben sind und fordert alle diejenigen auf, die ungestempelte Karten zum Verkaufe en gros auf dem Lager haben, ihre Declaration davon, der Vorschrift gemäß, am 2. Januar 1834 im Stempel-Comptoir in duplo einzureichen. Ebenso sind bey der Ein- und Ausfuhr ungestempelter Karten, zwey gleichlautende Declarationen am Stempel-Comptoir einzureichen, wovon die eine der Declarant gestempelt zurückerhält und solche mit den Zollzetteln an den Thoren und Bäumen an die Zollbeamten abzugeben hat.

Zur Erleichterung des Publicums wird es bey Aussendung kleiner Partheyen gestattet, daß die Declarationen bey den Thoren und Bäumen abgegeben werden, ohne daß sie vorher auf dem Stempel-Comptoir gestempelt sind; nur muß der Ort, wohin sie gesandt werden, in denselben aufgeführt seyn.

Hamburg, den 22. December 1833.

Die Stempel-Deputation.

CXLVII.

Dec. 30. ## Verordnung

über die Gewinnung, die Kosten und die Ausgebung des Bürger-Rechts, welche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 2. May 1833, vorläufig auf Fünf Jahre beliebt worden.

worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 30. December 1833. Dec. 30.

Die Geſetzeskraft dieſer Verordnung tritt Drey Monate nach deren Publication, mithin am 30. März 1834, ein.

§. 1.

Jeder, der hieſelbſt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geſchäft treiben, oder ſich verheirathen will, muß, in ſofern er nicht zur iſraelitiſchen Gemeinde gehört, das Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen ſind dazu verpflichtet.

§. 2.

Inſoweit Staatsverträge eine Ausnahme hievon begründen, behält es dabey ſein Bewenden.

§. 3.

Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maaßgabe der Zollordnung, Waaren auf Tranſito declariren will, muß das Groß-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hieſigen iſraelitiſchen Gemeinde, ſo wie jüdiſche Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der iſraelitiſchen Gemeinde, müſſen für die in dieſem §. erwähnten Rechte daſſelbe bezahlen, was Chriſten unter gleichen Verhältniſſen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweiſet.

§. 4.

Iſt das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachſuchende

Dec. 30. einer Zunft an, so hat er sich, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden.

§. 5.

Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militairs bestimmt §. 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend.

§. 6.

Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heißt: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; in sofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat.

§. 7.

Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich spätestens Drey Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben abseiten des Wohlweisen Weddeherrn, volle Vierzehn Tage verfließen.

Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf deßfallsiges Ansuchen, hievon dispensiren.

§. 8.

§. 8. Dec. 30.

Im Uebrigen verbleibt es bey der Verordnung vom 20. November 1805*); nach welcher sich alle Betheiligte fortwährend zu richten haben.

§. 9.

Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben jedoch noch Folgendes zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizey beybringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstände.

Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der, im §. 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung, wenigstens Acht Tage verstrichen sind.

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlweise Weddeherr hievon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt.

§. 10.

Außerdem wird, um den großen Zudrang unbemittelter Fremden zum hiesigen Bürgerrechte desto wirksamer abzuhalten, verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden

*) S. dieselbe in Anderson's Sammlung Hamburg. Verordnungen Bd. VII. S. 51 flgd., desgl. in Auswahl gültiger Verordnungen Bd. II. S. 249.

Dec. 30. werden will, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominal-Werthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwey erbgesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidarisch und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen noch Steuern rückständig bleiben wird.

§. 11.

Wird die, im §. 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats-Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Cämmerey abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bey der Cämmerey wieder erhoben werden.

§. 12.

Die Steuer-Deputation, so wie alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bey der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder

Einen

Einen derselben, zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlweisen Weddeherrn unterworfen. Dec. 30.

Arreste, oder Ansprüche von Privat-Personen auf diese deposita, finden in keinem Falle Statt.

§. 13.

Die, mit Gewinnung des Bürgerrechts künftig verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der §. 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch §. 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 14.

Ein hiesiger Bürger, oder Bürgerssohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beyzubringen, daß er mit keinen Steuern rückständig ist. Will er in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben, unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, drey Male, von Vierzehn Tagen zu Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte

bekannt

Dec. 30. bekannt gemacht, und kann erst nach Ablauf dieser Fristen die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein gegründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender Einspruch erfolgt.

§. 15.

In dringenden Fällen kann, an die Stelle der in §. 14 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beym Zehntenamte bestellt.

Anhang
über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten: Crtmk 758 : 8 ß.

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	750 mk	— ß
Stempel des Bürgerbriefes	3 :	— :
Für das gedruckte Formular des Abhörungs-Bogens .	— :	4 :
An die Schreiberey . . .	2 :	— :
: den Registrator beym Bürger-Protocoll	2 :	8 :
An den Herrenschenk . .	— :	12 :

2)

2) Klein-Bürger bezahlen 46 mk 8 ß. Dec. 30.
Nämlich:

Gebühr an die Cammer	40 mk	— ß
Stempel des Bürgerbrieses	1 :	— :
Für den Abhörungs-Bogen	— :	4 :
An die Schreiberey . . .	2 :	— :
: den Registrator beym Bürger-Protocoll *) . . .	2 :	8 :
An den Herrenschenk . . .	— :	12 :

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers bezahlt bey Gewinnung des Bürgerrechtes, nur 25 mk an die Cammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter Nr. 1.

4) Einem Kleinbürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten 40 mk angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Cammer . . Crtmk 710: — ß
so wie außerdem:

An Stempel	:	3: — :
: die Schreiberey .	:	1: 8 :
: den Registrator beym Bürger-Protocoll	:	1: 8 :

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Großbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer 187 mk 8 ß. Uebrigens wie Nr. 1.

6) Der

*) Anmerkung. Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

Dec. 30. 6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 mß; übrigens wie Nr. 2.

7) Wird der Bürger-Eid vom Wohlweisen Weddeherrn in französischer Sprache abgenommen: so sind außerdem an die Schreiberey, den Registrator und den Herrenschenk, zusammen zu entrichten 14 mß 4 ß.

8) Ist der Bürger auch der französischen Sprache nicht mächtig, so daß ein beeidigter Uebersetzer zugezogen werden muß; so sind, außer den sub 7) erwähnten 14 mß 4 ß, noch zu entrichten . . . . . 3 mß 12 ß

9) Für das durch §. 9, sub 1. vorgeschriebene Polizey-Attest wird inclusive 4 ß Stempel und Ausfertigung, bezahlt . 1 : 4 :

10) Bey Bestellung der durch §. 10 verfügten Caution, ist an den Registrator beym Bürger-Protocoll zu entrichten 1 : — : und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel . — : 4 :

11) Mitglieder der hiesigen Juden-Gemeinde, welche nicht zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits das Recht einer eigenen Bank-Conto erlangt haben, oder solches während der Drey Monate erlangen, nach deren Ablauf die Gesetzeskraft der Verordnung eintritt, entrichten für das Recht, ein eigenes Bank-Folium zu halten,

halten, und auf Transito zu declariren, oder für Eines dieser Rechte, 750 mk Courant. Dec. 30.

12) Söhne solcher Israeliten, welche künftig diese 750 mk bezahlt haben, erlangen den Genuß obiger Rechte durch Entrichtung von 25 mk Courant. Söhne anderer Israeliten aber müssen so viel bezahlen, wie der Sohn eines Kleinbürgers für die Erwerbung des Groß-Bürgerrechtes entrichtet, mithin nach Nr. 5, 187 mk 8 ß.

13) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerey zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Folium verstattet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

CXLVIII.

Verordnung

in Beziehung auf das Gesinde, welche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1833 vorläufig auf Fünf Jahre beliebt worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 30. December 1833.

Diese Verordnung erstreckt sich für jetzt nur auf die Stadt selbst; die demnächstige Einführung derselben in den Vorstädten, wird seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

§. 1.

Unter Gesinde sind nicht nur Bediente aller Art, Hausknechte und weibliches Gesinde, sondern

Dec. 30. sondern auch Laufburschen, so wie alle Knechte, Gesellen und Lehrlinge zu verstehen, welche keiner Zunft angehören.

§. 2.

Für die Anmeldung des Gesindes besteht auf dem Stadthause ein eigenes abgesondertes Gesinde-Bureau unter einem eigenen Beamten. Dieser Beamte erhält einen festen Gehalt von 2000 mk Cour. jährlich; hat dagegen keinerley Gebühren irgend einer Art zu genießen.

§. 3.

Jeder, unter der Bezeichnung von Gesinde Begriffene beiderley Geschlechts, der aus der Stadt, deren Gebiete oder dem beidersstädtischen Gebiete gebürtig ist, hat sich, ehe er hieselbst in Dienst tritt, entweder persönlich, oder durch seine Eltern, Vormünder oder eine andere glaubwürdige Person, im Gesinde-Bureau mit einer Bescheinigung über seine Herkunft zu versehen, und muß dieselbe seinem Brotherrn, sowohl beim Antritte des ersten, als beim Antritte jedes ferneren Dienstes, vorzeigen.

Um diese Bescheinigung zu erlangen, muß die Herkunft mittelst eines Taufscheines, oder sonst auf glaubwürdige Weise nachgewiesen werden. Diese Bescheinigung wird kostenfrey ertheilt. Der Inhaber muß sie sorgfältig aufbewahren. Verliert er sie, so muß für jede neue Ausfertigung 1 mk bezahlt werden.

§. 4.

§. 4. Dec. 30.

Alles Gesinde aus der Fremde muß sich sogleich nach seiner Ankunft im Gesinde-Bureau melden, sich legitimiren, und eine Aufenthaltskarte nehmen, für welche Acht Schillinge entrichtet werden. Diese Aufenthaltskarte wird dem sich Anmeldenden, falls er überhaupt zulässig befunden wird, auf kurze Zeit ertheilt, um einen Dienst zu suchen. Hat er einen Dienst erhalten, so ist er verpflichtet, die Aufenthaltskarte im Gesinde-Bureau für die Dauer des Dienstes visiren zu lassen, wofür nichts entrichtet wird.

Bey jedem neuen Dienste muß aber die Karte im Gesinde-Bureau prolongirt, und dafür zwey Schillinge entrichtet werden.

Der Inhaber hat die Aufenthaltskarte sorgsam aufzubewahren. Verliert er sie, so hat er für jede neue Ausfertigung 1 mk zu entrichten.

Er muß sie vor Antritt jedes neuen Dienstes seiner Herrschaft vorzeigen.

§. 5.

Alle außer Dienst gekommene, aus der Fremde gebürtige, dem Gesindestande angehörige Personen, müssen sich am folgenden Tage im Gesinde-Bureau melden und ihre Aufenthaltskarte vorzeigen. Diese kann, den Umständen nach, auf kurze Zeit prolongirt werden. Der Polizeyherr ist aber auch berechtigt, jeden außer Dienst gekommenen Fremden sofort aus der Stadt schaffen zu lassen.

Dec. 30.

§. 6.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden bey einheimischem Gesinde mit Geld- und Gefängniß-Strafe, bey fremdem überdies, den Umständen nach, mit Stadtverweisung geahndet.

Vertauschung von Scheinen und Aufenthaltskarten, Verfälschung derselben, und sonstige Betrügereyen und falsche Angaben, werden besonders strenge, mit Gefängniß bey Wasser und Brot und, nach Befinden, mit dem Zuchthause, bestraft.

§. 7.

Alle in dieser Verordnung bemerkten geringen Kosten, außer welchen durchaus nichts im Gesinde-Bureau zu entrichten ist, werden durch Stempel erhoben, so daß Jeder für das was er bezahlt hat, die Quittung in dem Stempel seiner Aufenthaltskarte, seines Prolongationsscheines oder Duplicates, erhält.

§. 8.

Keine Herrschaft darf einen Fremden in Dienst nehmen, wenn er nicht mit einer gehörig prolongirten Aufenthaltskarte versehen ist, bey Strafe, während eines Vierteljahres, nach beendigtem Dienste, und bis zum Belaufe von 25 Thalern dafür haften zu müssen, wenn der Fremde einer Unterstützungs-Anstalt zur Last fällt, oder sich eines Vergehens schuldig macht. Eben so ist jede Herrschaft unter demselben Präjudiz ver-

verpflichtet, den Abgang eines in Dienst ge- Dec. 30.
nommenen Fremden, derselbe mag nun zur gewöhnlichen Zeit oder außer derselben stattgefunden haben, und der Entlassene mag wieder in Dienst gekommen seyn oder nicht, innerhalb Drey Tagen mündlich oder schriftlich, im Gesinde-Bureau anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige wird, auf Verlangen, eine Bescheinigung kostenfrey ertheilt.

§. 9.

In Dienst genommene Säugammen, welche sich etwa nicht vorher mit einer Bescheinigung, daß sie Hiesige sind, oder einer Aufenthaltskarte, haben versehen können, müssen spätestens innerhalb Acht Tagen angemeldet und mit einem solchen Atteste versehen werden.

§. 10.

Kein Nachweisungs-Comptoir, Commissionair oder Mädchenvermietherinn, darf eine der im §. 1 bezeichneten Personen beiderley Geschlechts, empfehlen, bey sich aufnehmen oder unterbringen, deren Papiere nicht nach Maaßgabe der §§. 3, 4 und 5 dieses Gesetzes in Ordnung sind, bey Zehn Thalern Strafe, welche im Wiederholungsfalle bis zu Funfzig Reichsthalern erhöhet werden kann. Bey mehrmaligen Uebertretungen ist auf Verlust der Befugniß oder auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 11.

Eben so wenig darf Jemand fremde, außer Dienst gekommene oder um einen

Dienst

Dec. 30. Dienst zu suchen, hieher gekommene Personen des Gesindestandes, beiderley Geschlechts, bey sich aufnehmen, oder in Schlafstelle nehmen, wenn dieselben nicht die vorgeschriebene Aufenthaltskarte besitzen. Vielmehr ist jeder Bürger und Einwohner verpflichtet, dem bestehenden Gesetze gemäß, von einem solchen Einlogirer dem Gesinde-Bureau spätestens am folgenden Tage Anzeige zu machen.

Alles bey Strafe von Zehn Thalern und der Verpflichtung, den frommen Stiftungen, denen solche Personen etwa zur Last fallen, Ersatz leisten und die Beerdigungskosten bezahlen zu müssen, wenn Personen dieser Art in Armuth sterben sollten.

§. 12.

Diese Verordnung soll halbjährlich, vor Martiny und Himmelfahrt dieses Jahres, wieder bekannt gemacht werden.

§. 13.

Diese Verordnung tritt innerhalb Drey Monaten nach deren Publication, mithin am 30. März 1834 in Kraft. Alles schon gegenwärtig hieselbst sich befindende Gesinde muß sich bis dahin, je nachdem es aus Einheimischen oder Fremden besteht, mit dem durch §. 3 vorgeschriebenen Scheine, oder der durch §. 4 angeordneten Aufenthaltskarte, versehen. Für letztere braucht bis zum 30. März 1834 nur die Hälfte des nachherigen Ansatzes, mithin nur Vier Schillinge bezahlt zu werden.

Alle

Alle im §. 1 bezeichneten Personen werden erinnert, diese Frist nicht verstreichen zu lassen, indem nach deren Ablaufe die im §. 6 vorgeschriebenen Strafen eintreten. Zugleich werden sie aufgefordert, sich bey Zeiten im Gesinde-Bureau zu melden, damit gegen Ablauf der Frist kein zu großer Andrang entsteht. Dec. 30.

CXLIX.

Publicandum

Dec. 30.

über den Beschluß hoher Bundes-Versammlung betr. den Beobachter in Hessen bey Rhein und das neue hessische Volksblatt.

Folgender in der 51. Sitzung hoher Bundes-Versammlung am 5. December 1833 gefaßte Beschluß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Beschluß.

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen bey Rhein" und „das neue hessische Volksblatt" von der großherzogl. hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1) jede Fortsetzung derselben unter den von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 untersagt;

2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Hein-

Dec. 30. Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

3) Sämmtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundes-Versammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 30. December 1833.

CL.

Polizey-Befehl.

betreffend die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen.

Es wird allen hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen ohne Ausnahme, so wie den hier ankommenden, hiemit anbefohlen, innerhalb 2 mal 24 Stunden auf dem Schlachter-Amthause sich zu melden, woselbst sie einen Schein erhalten werden, mit dem sie sich im Stadthause auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden, und um die Erlaubniß zum Aufenthalt hieselbst nachzusuchen haben. Desgleichen darf kein Geselle, welcher ohne Condition ist, ein anderes Logis nehmen, als auf dem Amthause.

Wer

Wer diesen Verfügungen Folge zu leisten unterläßt, wird als verdächtig inhaftirt und sofort über die Grenze gebracht werden. Dec. 30.

Hamburg, im December 1833.

Die Polizey-Behörde.

CLI.

Bekanntmachung

Dec. 31.

betreffend das Gesinde-Bureau.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Gesinde-Bureau sich auf dem Neuenwall im Stadthause, vom Eingange rechts, befindet, und an Werkeltagen von 9 bis 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet ist. Der Beamte desselben ist Herr Franz Johannes Fölsch, welcher die im Paragraph 13 der Verordnung in Beziehung auf das Gesinde vom 30. December d. J. vorgeschriebenen Anmeldungen von heute an entgegennehmen wird.

Hamburg, den 31. December 1833.

M. H. Hudtwalcker, Dr.,
Polizeyherr.

Berichtigung.

Seite 402 in der Stempel-Verordnung unter No. 82 soll es anstatt No. 48 heißen: No. 50.

Digitized by Google

Register

über die

in dem zehnten, eilften und zwölften Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1833.

Digitized by Google

Register.

A.

Abgaben, s. Auctionen, Entfestigung, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundsteuer, Miethe, Stempel, Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt.

Accise.

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation der revidirten Accise-Ordnung v. 1825, mit einigen Abänderungen. 1827. Nov. 15. . . . . Bd. X. S. 52

Publicandum wegen der desfallsigen Abänderungen. 1827. Nov. 28. . . . . — 54

Rath- und Bürger-Schluß wegen interimistischer Prolongation der Accise-Ordnung auf 6 Monate. 1828. Nov. 13. . — 215

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Accise-Verordnung. 1829. Juny 18. . . . . XI. 34

Hamburgische Consumtions-Accise-Verordnung und Tarif. 1829. Juny 26. — 39

Propositio Senatus wegen Erhöhung der Accise auf Butter, Fett und Käse und einer Wiedereinführung der Accise auf Baumaterialien. 1829. July 23. . — 81

Bekanntmachung über die Ausbringung und Zurücklieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntweins-Consumtions-Accise. 1829. July 31. . .

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß über die Erhöhung der Accise auf Butter, Fett und Käse, so wie eine Wiedereinführung der Accise auf Bau-Materialien. 1829. Oct. 8.	XI. 92
Publicandum, die Erhöhung und Ergänzung des Acciſetarifs für das Jahr 1830 betreffend. 1829. Oct. 9. . . .	— 96
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Erhöhung der Accise auf Weizenmehl, Schlachtvieh und Milch. 1830. Jan. 28.	— 114
Rath- und Bürger-Schluß über die Erhöhung der Accise an Weizenmehl. 1830. März 4.	— 122
Publicandum, betreffend verschiedene Abänderungen der Accise und der Rückaccise. 1830. März 5.	— 151
Tarif der Consumtions-Accise. 1830. März 5.	— 154
Prolongation der Accise-Ordnung v. J. 1829 und des angehängten Tarifes. 1830. Decbr. 9.	— 254
Propositio Senatus wegen Prolongation der Ergänzungen des Accise-Tarifes. 1830. Decbr. 9.	— 255
Rath- und Bürger-Schluß wegen Nicht-Prolongation der Milch-Accise. 1830. Decbr. 9.	— 255
Publicandum über die Herabsetzung der Vieh- und der Milch-Accise. 1830. Dec. 13.	— 258
Bekanntmachung über die Unterzeichnung und Einlieferung der Declarations-Formulare zur Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise. 1831. Febr. 14. . .	— 281
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Accise-Ordnung und des Tarifes für das Jahr 1832. 1831. Dec. 19.	— 727
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation derselben für das Jahr 1833 und einiger Modification derselben. 1832. Decbr. 13.	XII. 154

Bekannt-

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Accise von frischem Fleische und die Abänderungen der Wein- und Branntwein-Accise. 1832. Decbr. 17. . . . Bd. XII. S. 167

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Schlachtgeldes von hieselbst geschlachtetem Vieh. 1832. Decbr. 28. . — 192

Berichtigung, betreffend die Accise von lebendem Viehe. 1833. Febr. 22. . . . — 237

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Bewilligung der Accise für 1834, die Acciselinie für St. Georg und die Accise von grüner Seife. 1833. Nov. 28. . . — 449

Bekanntmachung desfalls. 1833. Dec. 2. — 480

Aemter, s. Tischler.

Rath- und Bürger-Schluß über die Niedersetzung einer Deputation zur Verhandlung über ein revidirtes Reglement für die Aemter und Brüderschaften. 1829. July 23. . . . . XI. 85

Befehl wegen des Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830. . . . — 167

Bekanntmachung rücksichtlich der Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3. . . . . — 627

Propositio Senatus betr. ein General-Reglement für die hiesigen Aemter und Brüderschaften. 1832. Juny 28. . . . XII. 89

Alster, s. Fischerey.

Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14. . . XI. 678

Alsterschifffahrt, s. Fuhlsbüttel.

Anleihe, s. Kämmerey.

Arbeitsleute.

Polizey-Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 1833. . . XII. 350

Archiv. Bd. S.
Propositio Senatus wegen Beschränkung der für die Verwaltung des Archivariats bestimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. July 3. . . . . X. 139
Erneuerter desfallsiger Antrag Senatus. 1828. Oct. 9. . . . . — 202
Rath- und Bürger-Schluß über eine jährliche Gehalts-Zulage des Archiv-Registrators A. W. E. Faaß. . . . . XI. 93

Armen-Ordnung, s. Collecten.

Arreste.
Extr. Prot. Senatus, betreffend die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . X. 223

Auctionen, s. Ausruf.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen, bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . — 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . XI. 725
Polizey-Verfügung wider die Unordnungen bey Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18. . . . . XII. 230

Aufkäuferei.
Bekanntmachung, betreffend die Aufkäuferei von Obst und Gemüsen. 1830. Aug. 25. . . . . XI. 217

Auflauf, s. Tumulte.

Ausgewanderte.
Renovirte Bekanntmachung, daß truppweise vereinigte reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20. . . . . — 104
Renovirt 1832. July 4. . . . . XII. 99

Ausrufs-Ordnung.
Rath- und Bürger-Schluß über einige Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832. Oct. 11. . . . . — 118

Aussetzungen, s. Prätoren.

B. Bd. S.

Baden.
Polizey-Befehl wegen der Badeſtellen. 1831. Juny 28. . . . . XI. 384
Inſtruction für den Bade-Aufſeher auf dem Grasbrook. 1833. . . . . XII. 309

Bäcker, ſ. Brodt.

Bank.
Notification in Betreff des Bankſchluſſes. 1830. Decbr. . . . . XI. 275

Bankzettel, ſ. Stempel.

Barmbeck.
Verordnung in Anſehung der Schule zu Barmbeck. 1833. May. . . . . XII. 306

Bau-Conducteur, ſ. Ritzebüttel.

Bau-Deputation.
Polizey-Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31. — 78

Baumhaus, ſ. Arbeitsleute.

Baumwolle.
Polizey-Bekanntmachung, betr. das Trocknen naſſer Baumwolle. 1830. Jan. 11. XI. 111

Bauten.
Rath- und Bürgerſchluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bey Neubauten. 1833. Oct. 31. . XII. 427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4. — 429

Beerdigungen, ſ. Staltmäntel.

Beichte.
Bekanntmachung, die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit betreffend. 1829. Febr. 9. . . . . XI. 3

Bergedorf, ſ. Cholera, Confirmation, Kirchwärder, Vierlande, Wirthſchaften, Wittwen-Caſſe.
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1829. Febr. 6. . . . . — 2

	Bd. S.
Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. July. . . .	XI. 194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11.	— 331
Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der vorstehenden Verordnung. 1831. July 5.	— 384
Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. 1832. Oct. 26.	XII. 129
Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. 1832. Oct. 26.	— 129
Anhang zur Medizinal-Ordnung für das Amt u. Städtchen Bergedorf. 1832. Dec. 7.	— 152
Betteley.	
Polizey-Bekanntmachung, betreffend die fortwährende Betteley. 1830. März.	XI. 164
Notification über die Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. . .	— 237
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.	
Billwärder.	
Notification, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29.	— 210
Blutigel.	
Polizey-Verfügung, betreffend die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24.	— 612
Börse.	
Bekanntmachung wegen der Passage zwischen dem Neß und der Bohnenstraße zur Börsenzeit, 1829. Sept. 28.	— 90
Botanischer Garten, s. Schoolarchat.	
Brandmauer, s. Bauten.	
Brasilien.	
Raths- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handelsconvention mit Brasilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 24.	X. 69
Abdruck derselben	— 70
	Brau-

	Bd.	S.
Brauwesen.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. July 3.	X.	139
Desfallsige Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Brodt, s. Bäcker.		
Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Decbr. 17.	—	253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider die heimliche Hereinbringung von Brodt in die Thöre. 1832. Juni 18.	XII.	88
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld, s. Grasbrook.		
Buden.		
Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken und Straßen. 1822. July 10.	—	5
Bekanntmachung, betreffend die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Bürger.		
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. July 12.	XI.	193
Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	XII.	119
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Propositio Senatus, betreffend eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1833. März 20.	—	243
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend dieselbe. 1833. März 2.	—	256
Verordnung desfalls. 1833. Decbr. 30.	—	488
Bürger-Convente.		
Publicandum, betreffend die Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5.	XI.	627
Ferneres desfallsiges Publicandum. 1831. Sept. 7.	—	632

	Bd.	S.
Band, deutscher, s. Cartelle.		
Publicandum, betreffend die der Bundes-Versammlung eingereichten Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. 1831. Nov. 18.	XI.	699
Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 2. März, betreffend verschiedene in Rheinbaiern erscheinende Zeitblätter. 1832. März 16.	XII.	42
Beschlüsse derselben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.	—	93
Beschluß derselben vom 5. Juli 1832, betr. fernere Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.	—	99
Publicandum über den Beschluß derselben vom 19. Juli, betreffend einige Badische Zeitblätter. 1832. Aug. 1.	—	105
Publicandum Beschlusses derselben vom 16. August wider die allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12.	—	108
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. September, betreffend den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3.	—	111
Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. Novbr., betreffend den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer zu Hildburgshausen. 1832. Dec. 7. . .	—	150
Publicandum über den Beschluß derselben, betreffend die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18.	—	486
Publicandum über den Beschluß derselben, betreffend den Beobachter in Hessen bey Rhein und das neue hessische Volksblatt. 1833. Dec. 30.	—	503

Bundes=Contingent, s. Kriegspflicht. Bd. S.
Rath= und Bürger=Schluß, betreffend die Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14. . . . . XI. 353
Desgleichen, betreffend die Kosten des diesseitigen Bundes=Contingentes . . . . — 353
Desgleichen, betreffend die Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. May 2. . . . . XII. 257

C.

Canceley.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats=Cancellisten. 1829. Dec. 17. XI. 108

Cartelle.
Allgemeine Cartell=Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands. 1831. Febr. 28. . . . . — 285
Publicandum, betr. den die allgemeine Cartell=Convention ergänzenden Bundes=Beschluß v. 17. März 1832. 1832. Juni 4. XII. 82

Central=Casse.
Bekanntmachung wider die in Folge des Fallissements der Central=Casse veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. 1831. Juli 14. . . . . XI. 485

Chaussee= und Weg=Geld, s. Poststraßen.

Cholera, s. Blutigeln, Dännemark, Dankfest, Fische, Gassen, St. Georg, Gesundheitswesen, Hannover, Mecklenburg, Obst, Polizey, Preußen, Quarantaine.
Bekanntmachung wegen der, für die aus den Russischen Ostsee=Häfen auf die Elbe kommenden Schiffe, zu Curhaven zu beobachtenden Vorsichts=Maaßregeln. 1831. May 30. . . . . XI. 366

Mandat, betreffend Eingangsverbot der Lumpen aus Polen und der dortigen Umgegend. 1831. Juni 3. . . . . Bd. S. XI. 368
Bekanntmachung wegen der gegen die Cholera zu verfügenden strengeren Maaßregeln. 1831. Juni 8. . . . . — 377
Bekanntmachung wegen der gegen die Cholera zu verfügenden strengeren Maaßregeln. 1831. Juni 20. . . . . — 382
Bekanntmachung wegen der, abseiten der Kanzley zu ertheilenden Gesundheits-Atteste. 1831. Juni 22. . . . . — 383
Bekanntmachung, die wegen der Cholera ergriffenen Maaßregeln wider die Russischen Häfen an der Ostsee und am weißen Meer, so wie gegen die Norwegischen Häfen betreffend. 1831. July 13. . . . . — 390
Polizey-Bekanntmachung, die im Holsteinischen Gebiete für den Schiffer erforderten obrigkeitlichen Gesundheits-Atteste betreffend. 1831. Juli 21. . . . . — 488
Bekanntmachung wider die Communication mit verdächtigen Schiffen in See. 1831. Juli 22. . . . . — 490
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend
I. die Organisation des Gesundheits-Polizey-Wesens für den Fall des Ausbruches der Asiatischen Cholera;
II. die Errichtung einer außerordentlichen Deputation wegen der Cholera;
III. die Potestivirung löbl. Kammer, betreffend die in gedachten Falle erforderlichen Gelder. 1831. Juli 30. . . . . — 492
Bekanntmachung bey Publication der Verordnung, betreffend die Organisation des Gesundheits-Polizeywesens vom 30. July 1831. Aug. 3. . . . . — 496
Verordnung, betreffend die Organisation des Gesundheits-Polizeywesens für die freie und Hanse-Stadt Hamburg, deren Vorstädte

	Bd. S.
städte und Gebiet, für den Fall des Ausbruches der Asiatischen Cholera. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 30. Juli 1831. Aug. 3.	XI. 498
Bekanntmachung wegen der von allen seewärts kommenden Handelsfahrzeugen zu Curhaven nachzusuchenden Quarantaine-Pässe. 1831. Aug. 5.	— 519
Einrichtung und Verwaltung der Reinigungs-Commission beym Ausbruch der Cholera. 1831. Aug. 25.	— 613
Publicandum, betreffend die Abweisung der von der Oder, Spree und Havel kommenden Schiffe. 1831. Aug. 31. . . .	— 617
Publicandum, betreffend die Abweisung der aus den Häfen von Stettin bis Danzig kommenden Schiffe. 1831. Aug. 31. . .	— 617
Instruction für die Mitglieder der in dem Landgebiete, durch Rath- und Bürger-Schluß v. 30. July 1810 angeordneten Special-Commissionen für den Fall des Ausbruches der Asiatischen Cholera. 1831. Sept. 3.	— 619
Nähere Instruction für die Desinfection. 1831. Sept. 3.	— 622
Polizeyliche Ordre gegen widerspenstige Schiffer. 1831. Sept. 5.	— 631
Polizeyliche Warnung für die auf Hamburg fahrenden Fluß-Schiffer. 1831. Sept. 10.	— 633
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Schiffe und Kähne aus der Ober-Elbe, welche die Königl. Preußische Contumaz abgehalten haben. 1831. Sept. 12.	— 635
Polizeyliche Warnung, betreffend die Legitimation durch Pässe und Gesundheitsscheine. 1831. Sept. 12.	— 636
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Gesundheits-Atteste. 1831. Sept. 19.	— 644

Mandat

	Bd. S.
Mandat, betreffend die Zulassung der aus verdächtigen Orten kommenden Reisenden. 1831. Sept. 21.	XI. 645
Befehl, betreffend die aus verdächtigen Orten kommenden Fremden. 1831. Sept. 21. .	— 646
Befehl, betreffend die Zurückweisung der von Wien kommenden Reisenden. 1831. Sept. 22.	— 648
Instruction für die Krankenwärter und Krankenwärterinnen der Cholera-Lazareths. 1831. Sept. 27.	— 648
Erörterung einiger Punkte der Verordnung ꝛc. für die Special-Commissionen. 1831. Sept. 27.	— 656
Bekanntmachung wegen Eröffnung der Cholera-Hospitäler. 1831. Sept. 30.	— 659
Amtliches Verzeichniß der General-Gesundheits-Commission und der Special-Commission. 1831. Oct. 4.	— 662
Bekanntmachung, betreffend die Nicht-Ertheilung reiner Gesundheits-Pässe. 1831. Oct. 9.	— 662
Bekanntmachung, betreffend die Anordnung der General-Gesundheits-Commission. 1831. Oct. 9.	— 663
Additament zu der Verordnung, betreffend die Organisation des Gesundheits-Polizey-Wesens vom 30. July 1831. Oct. 10. .	— 664
Kirchengebet für die Zeit der Cholera-Seuche.	— 672
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Nachfrage nach Gesundheits-Attesten und der Anhaltung verdächtiger Waaren. 1831. Oct. 12.	— 675
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Schiffe aus den Häfen von Riga bis Pernau. 1831. Oct. 12.	— 675
Bekanntmachung wegen der Aufhebung der Quarantaine zu Geesthacht. 1831. Oct. 12.	— 676

Bekannt-

	Bd. S.
Bekanntmachung wegen der irrigen Gerüchte über die Asiatische Cholera. 1831. Oct. 14.	XI. 677
Bekanntmachung wegen rascher Hülfeleistung bey Cholera-Symptomen. 1831. Oct. 15.	— 681
Bekanntmachung wegen Anzeigung der Genesungs- und Todes-Fälle der an der Cholera Erkrankten. 1831. Oct. 18. . .	— 683
Publicandum, betreffend die zu der außerordentlichen Deputation wegen der Cholera adjungirten Bürger. 1831. Oct. 21.	— 685
Notification wegen der Gesundheitspässe für seewärts abgehende Schiffe. 1831. Oct. 21.	— 686
Erneuerte Bekanntmachung wegen Anmeldung der Cholera-Kranken. 1831. Oct. 22.	— 689
Polizey-Befehl wegen Einsperrung der Hausthiere. 1831. Oct. 22. . . .	— 689
Zusatz zu §. 27 u. 28 der Verordnung vom 30. July 1831, und No. 7 des Additaments vom 10. Oct. 1831. Oct. 24. .	— 690
Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verfügungen gegen das Einschleppen der Cholera von der Seeseite her. 1831. Oct. 24.	— 692
Bekanntmachung, betreffend die Einziehung verschiedener Special-Commissionen und die Desinfectionen. 1831. Nov. 18.	— 700
Warnung, betreffend die erforderliche Sorge für die Gesundheit. 1831. Nov. 22. . .	— 705
Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung des außerordentlichen Gesundheitspolizeylichen Dienstes. 1831. Dec. 2. . .	— 708
Bekanntmachung, die Abnahme der Cholera-Krankheit betreffend. 1831. Dec. 14.	— 713
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Bestimmungen wegen der Desinfection und der Beerdigung rücksichtlich der Cholera. 1831. Dec. 14.	— 715
Bekanntmachung, betr. die Schließung der Bureaus sämmtlicher Special-Gesundheits-Commissionen. 1831. Dec. 16. . .	— 718

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß v. 18. Dec. 1831, betreffend die Prolongation der Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten cum adjunctis wegen der Einrichtungen rücksichtlich der Cholera. 1831. Dec. 19.	XI. 722
Bekanntmachung, betreffend die zeitige Hülfe bey der Vorbeugung der Cholera. 1832. Jan. 7.	XII. 3
Bekanntmachung, betr. die Schließung des Cholera-Hospitales Hornwerk. 1833. Jan. 14.	— 4
Verordnung, betreffend die Gesundheits-Erklärung der Stadt und deren Gebietes und des mit Lübeck gemeinschaftlichen Amts Bergedorf. 1833. Febr. 1.	— 26
Bekanntmachung über Beendigung der Geschäfte der General-Gesundheits-Commission. 1833. Febr. 1.	— 28
Anzeige Senatus an Erbg. Bürgerschaft wegen des Aufhörens der außerordentlichen Repräsentation derselben. 1832. März 29.	— 50

Collateral-Steuer, s. Erbschafts-Steuer.

Collecten.

Die Collecten der Jahre 1827 bis 1831 s. im Register der Bände X. und XI.

1) Für die Armen-Ordnung 1832. Febr. 12.	XII. 29
April 20.	— 78
1833. Jan. 1.	— 149
— April 5.	— 239
1834. Jan. 1.	— 447
2) Für das allgemeine Krankenhaus. 1833. Oct. 14.	— 362
3) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1832. Oct. 18.	— 110
1833. Oct. 18.	— 357
4) Für das Waisenhaus. 1832. Nov. 1.	— 117

Conditor=Waaren.
Bekanntmachung, die Färbung, Vergoldung und Versilberung der Conditor=Waaren betreffend. 1831. April 7. . . . . Seite XI. 328
Desgleichen, auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. . . . . XII. 156
Bekanntmachung, betreffend die Färberey von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. — 430

Confirmation.
Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. . . . . — 44

Cuxhaven, s. Cholera.

D.

Dänemark.
Bekanntmachung wegen eines K. Dänischen Militair=Sperr=Cordons und des Verkehrs mit Holstein. 1831. Oct. 14. . XI. 679
Polizey=Bekanntmachung, betreffend die Sperrung von Oldesloe. 1831. Oct. 29. — 695
Fernere Bekanntmachung desfalls. 1831. Nov. 2. . . . . — 698

Dankfest, s. Collecte.
Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8. . . . . XII. 30

Dedicationen.
Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . XI. 91

Deichthor, s. Thore.

Deserteur, s. Cartelle.

Diebstahl, s. Lampen.

Dienstboten, s. Gesinde.

Droschken.
Polizey=Verfügung, betreffend die Droschken. 1833. Juli 18. . . . . XII. 346
Nachtrag zur Droschken=Taxe. Sept. . . — 357

E.

	Bd. S.
Ehen.	
Verordnung, die s. g. wilden Ehen betr. 1833. May 13.	XII. 304
Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.	
Eimsbüttel, s. Poststraßen.	
Eis.	
Bekanntmachung wegen Wegschaffung des Eises und Schnees und Reinhaltung der Rinnsteine. Erneuert 1831. Dec. 2.	XI. 711
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.	
Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen.	
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Verdoppelung der Entfestigungs-Steuer	— 113
Desfallsiges Publicandum vom 5. März 1830.	— 162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfestigungs-Steuer. 1830. Dec. 9.	— 205
Erbgesessenheit, s. Bürger-Convente.	
Erbschafts-Steuer.	
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad	— 114
Desfallsiges Publicandum. 1830. März 5.	— 162
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.	
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1831. Juli 11.	— 387
Anzeige E. E. Rathes desfalls. 1831. Juli 30.	— 495
Verordnung wegen derselben. 1831. Aug. 10.	— 521
Bekanntmachung, betreffend die von der Steuerdeputation herumzusendenden Fragezettel. 1831. Sept. 14.	— 638
Desgleichen. 1832. Nov. 28.	XII. 149

Rath- und Bürger-Schluß betreffend eine ermäßigte Einkommen-, Erwerb- und Luxus-Steuer. 1832. Oct. 11. . . . . Bd. S. XII. 118
Revidirte Verordnung wegen derselben. 1832. Oct. 17. . . . . — 121

Everführer.
Polizey-Befehl, betreffend die Everführer-Knechte beym Niederbaum. 1833. Nov. — 469

F.

Fabriken, s. Feuers-Gefahr.
Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30. XI. 183

Fahren, s. Gassen.
Falliten-Wesen.
Publicandum, betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9. — 88
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuarius beym Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17. . — 107

Farben, s. Conditor-Waaren.
Farmsen.
Verordnung in Ansehung der Schule in Farmsen. 1833. Dec. 1. . . . . XII. 470

Feste, s. Säcularfest.
Feuer-Anstalten.
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bey Feuersbrünsten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26. . . . . — 248
Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23. . . . . — 348

Feuer-Casse, s. Moorburg. Bauten.
Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Casse-Zulage. 1829. April 6. XI. 30
Desgleichen 1831. März 14. . . . . — 300
Desgleichen 1832. Febr. 8. . . . . XII. 32
Desgleichen 1833. Febr. 13. . . . . — 236

	Bd.	S.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ß Crt., welche der Stadt=Feuer=Casse zu den Feuerlöschungs=Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 28.	XI.	114
Rath= und Bürger=Schluß, betreffend die Prolongation der General=Feuer=Cassen=Ordnung vom J. 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15.	XII.	142
Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus, betreffend die revidirte General=Feuer=Cassen=Ordnung. 1833. März 28.	—	244
Rath= und Bürger=Schluß, betreffend die neurevidirte Feuer=Cassen=Ordnung. 1833. May 2.	—	255
Neu revidirte Feuer=Cassen=Ordnung. 1833. May 3.	—	258
Bekanntmachung, betreffend die Publication derselben. 1833. May 13.	—	303
Bekanntmachung, betreffend die ordentlichen Zulagen zur Feuer=Casse. 1833. Aug. 2.	—	349

Feuers=Gefahr, s. Schauspielhaus.

Firnißkochen.

Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherey. 1831. April 22.	XI.	358

Fische.

Polizey=Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18.	—	683

Fischerey, s. Stadtgraben.

Mandat, die Fischerey in der Alster betr. 1831. März 4.	—	299

Fleisch.

Befehl, betr. das Hausiren mit frischem Fleische im Hafen. 1831. Sept. 8.	—	663
Polizey=Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8.	XII.	433

Flethe, s. Gassen.

Frankfurt a. d. Oder, s. Preußen. Bd. S.

Frankreich.
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18. . . . . X. 4

Fremde, s. Cholera. Gesinde. Hamburgerberg. Matrosen. Maurer. Ritzebüttel. Walddörfer.
Erneuertes Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21. — 68
Desgleichen 1829. Nov. 17. . . . . XI. 104
Desgleichen 1830. Juny 4. . . . . — 173
Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1831. Sept. 20. . . . . — 645
Befehl an die Gastwirthe, betreffend die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21. . . . . — 647
Propositio Senatus betr. die Ausdehnung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1833. März 28. . . . . XII. 243
Desgleichen 1833. May 2. . . . . — 256
Rath- und Bürger-Schluß betreffend dieselbe. 1833. Nov. 28. . . . . — 448

Freywillige, s. Kriegspflichtigkeit.

Fuhlsbüttel.
Verordnung wegen der Alsterfahrt bey Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bey der Fuhlsbüttler Schleuse. X. 192

Fuhrwesen.
Polizey-Befehl, betreffend die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9. . . . . XI. 166

G.

Garnison.
Antrag Senatus wegen einer Pension für den Major to der Horst. 1827. Jan. 18. X. 3

	Bd.	S.
Rath= und Bürger=Schluß wegen der Bewilligung derselben. 1827. May 3. .	X.	16
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ergänzung des Gehalt=Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17. . .	XI.	107
Garten, s. Botanischer Garten.		
Gassen.		
Polizey=Bekanntmachung, die bequeme Passage der Straßen betreffend. 1830. May 15.	—	170
Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28. .	—	324
Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen und Flethe. 1831. April 13. .	—	352
Erneuerte Polizey=Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe 1831. Juny 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238
Polizey=Bekanntmachung wider das Hinsetzen von Wagen auf den Gassen. 1831. Dec. 10.	XI.	712
Bekanntmachung, wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7. .	XII.	151
Bekanntmachung über die bevorstehende Bezeichnung der Häuser. 1833. Jan. 21.	—	231
Polizey=Verfügung wider das schnelle Fahren. 1833. März 2.	—	238
Gasthaus, s. Graskeller.		
Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.		
Geburts=, Trau= und Todten=Register.		
Nachträgliche Verordnung über die Geburts=, Trau= und Todten=Register. 1831. März 21.	XI.	301
Geestländereyen, s. Barmbeck. Farmsen. Hamm. Poststraßen. Wege.		
Instruction für die unter der Landherrenschaft der Geestlande resortirenden Voigte. 1831. Febr.	—	294

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an den öffentlichen Wegen. 1831.	XI.	313
Bekanntmachung über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißscheine in den Ländereyen. 1831.	—	313
Bekanntmachung wider das freie Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes, so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831.	—	315
Notification wegen der öffentlichen Verlassungen für die Prätur der Geestlande. 1831. April 9.	—	330
Bekanntmachung, betreffend die den Ertrunkenen, Erstickten u. a. zu leistende Hülfe. 1831. April.	—	354
Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16.	XII.	145
Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Atteste in den Geestlanden. 1831. Sept. 15.	XI.	639
Bekanntmachung wider das Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833.	XII.	483

Gefängnisse.

Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. May 3.	X.	14
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 15.	—	53

General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.

St. Georg, s. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte.

Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorstadt St. Georg. 1830. Decbr.	XI.	274
Notification wegen Schließung der Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	—	519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611

	Bd. S.
Bekanntmachung wider die Verunreinigung von Gassen und Plätzen in St. Georg. 1831. August.	XI. 618
Erneuert 1831. Decbr.	— 717
Gerichte, s. Ober-Appellations-Gericht. Prätoren.	
Gesinde, s. Bergedorf.	
Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten. 1830. Novbr.	— 252
Renovirte Bekanntmachung desfalls. 1832. May.	XII. 81
Propositio Senatus betr. eine Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten. 1833. März 28.	— 243
Propositio Senatus betr. desgleichen. 1833. May 2.	— 256
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung für das Gesinde. 1833. Nov. 28.	— 447
Desfallsige Verordnung. 1833. Dec. 30.	— 497
Bekanntmachung betreffend das Gesinde-Bureau. 1830. Dec. 31.	— 505
Gesundheitwesen, s. Cholera.	
Polizey-Verfügungen, betreffend das Gesundheitwesen. 1831. Juny 13. . .	XI. 379
Gottesdienst, s. Kirchengebet.	
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	— 252
Grasbrook, s. Baden.	
Schragen, nach welchen die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Dec. . .	— 269
Notification, betreffend die Passage auf dem Grasbrook. 1830. Decbr.	— 270
Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. .	— 322
Graskeller.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erweiterung der dortigen Gasse durch Verhandlung mit dem Collegio des Gasthauses. 1829. Dec. 17.	— 107

Grün der Schulkinder. Bd. S.
Erneuerte Bekanntmachung des Verbotes der Schulkinder-Grüne. 1833. July 20. . XII. 348

Grundsteuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der allgemeinen Grundsteuer
für 1828. 1827. May 3. . . . . X. 13
— 1829. 1828. July 3. . . . . — 138
— 1830. 1829. Dec. 17. . . . . XI. 107
— 1831. 1830. Sept. 16. . . . . — 227
— 1832. 1831. Dec. 19. . . . . — 724
Desgleichen wegen einiger Modificationen im Erhebungs-Verfahren. 1831. Dec. 19. . — 724
Desfallsige Bekanntmachung. 1831. Dec. 21. . . . . — 728
Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorstädte. 1832. Dec. 13. XII. 154
Revidirte Verordnung desfalls. 1832. Dec. 17. . . . . — 157
Bewilligung der Grundsteuer für 1834. 1833. Nov. 28. . . . . — 449
Gymnasium, s. Scholarchat.

H.

Hafen-Reglement.
Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betreffend 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen. XI. 167
Hafen-Runde, s. Fleisch. Wassernoth.
Hamburger-Berg, s. Schuster. St. Pauli. Vorstädte.
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen auf dem Hamburger-Berge. 1830. Decbr. . . . . — 274
Desgleichen. 1833. . . . . XII. 239.
Landherrlicher Befehl an die Schenkwirthe des Hamburger-Berges. 1833. . . — 240

	Bd.	S.
Landherrlicher Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen und auf Privat-Personen zuständigen Weiden. 1833.	XII.	241
Bekanntmachung, die Fremden auf dem Hamburger-Berge betreffend. 1833. . .	—	242

Hamm und Horn.

Notificationen, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche in Hamm von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29.	XI.	212
Desgleichen. 1833. Decbr. 14.	XII.	482
Bekanntmachung, betreffend die Tanzmusiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830.	XI.	234
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeine von Hamm und Horn. 1832. Nov. 3.	XII.	131
Bekanntmachung, betreffend das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.	—	135
Bekanntmachung über die Schuldistricte in Hamm. 1833. April 4.	—	246
Bekanntmachung, betreffend die Löschung von Feuersbrünsten in Hamm und Horn. 1833. Juni 18.	—	313

Hammerbrook.

Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Dec. 21.	XI.	688

Handwerker, s. Aemter.

Hannover.

Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverschen Reisenden. 1831.	—	681

Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.

Hausirer.

Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29.	XII.	48
Desgleichen. 1832. Juni 28.	—	92

Hebammen. Bd. S.
Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30. XII. 52
Publicandum, betreffend die Instruction für die Hebammen. 1832. April 17. . . — 79
Herbergen, s. Aemter.
Hohes Wasser, s. Wassernoth.
Holstein, s. Dänemark.
Holzhäfen.
Bekanntmachung, betreffend die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13. . . . . XI. 258
Rath- und Bürger-Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betreffend die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. . — 283
Hunde.
Mandat, die Tödtung herrenloser Hunde betreffend. 1827. July 11. . . X. 43
Bekanntmachung desfalls. 1828. Jul. 30. — 171
Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. 1827. July 27. . . . . — 44
Desgleichen 1829. July 30. . . . . — 172

J.

St. Jacobi Kirche.
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Thurmbaues derselben. 1827. May 3. . — 13
Jagd.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. May 3. . . . . — 15
Desfallsige Bekanntmachung. 1827. May 4. — 16
Bekanntmachung gegen die Ausübung der Jagd durch Privat-Personen. 1827. Sept. 12. . . . . — 49
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Jagd-Verordnung. 1828. July 3. . . — 138
Jagd-Verordnung. 1828. July 4. . — 144

Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1831. July 11. . . . . Bd. S. XI. 388
Jagd-Verordnung. 1831. July 29. . — 491

Jahrmärkte.
Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11. . — 239
Bekanntmachung wider das Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10. — 668
Bekanntmachung, die Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten betreffend. 1831. Dec. 7. . . . . — 711

Immobilien.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . X. 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725
Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Zusatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1831. Dec. 19. . . . . — 725
Desfallsige Bekanntmachung. 1831. Dec. 21. . . . . — 729

Johanneum.
Bekanntmachung wegen des Säcularfestes des Johannei. 1829. May 18. . — 30

St. Johannis Kirche.
Notification, betreffend die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. 1829. Febr. 4. . . . . — 1

St. Johannis Kloster, s. Ländereien.
Rath- und Bürger-Schluß über die Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis. 1832. März 29. . . . . XII. 48

Jollenführer.
Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen u. Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833. — 352

Addi-

Additionelle Polizey-Verfügung in Betreff der Taxe für die Zollenführer. 1833. Sept. . . . . Bd. S. XII. 356

K.

Kämmerey.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer freywilligen Anleihe von 400,000 ℔ Bco. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 723
Bekanntmachung wegen Eröffnung dieser Anleihe. 1831. Dec. 21. . . . . — 730
Bekanntmachung, betreffend den Abschluß derselben. 1831. Dec. 29. . . . . — 731
Rath- und Bürger-Schluß betr. die Deckung des Deficits vom Jahre 1833. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 449

Kinder.
Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. July 28. . . . X. 170
Polizey-Bekanntmachung wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juny 2. . . . XI. 367

Kirchengebet, s. Cholera.

Kirchensteuer, s. Billwärder. Hamm.

Kirchwärder.
Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16. — 231

Knochen, s. Gesundheitwesen.
Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4. . . . . — 280

Krankenhaus, s. Collecten.
Bekanntmachung, betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10. . . . . — 669
Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec. . . . . — 733

Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent. — Bd. S.

Publicandum, den Aufruf dienstfähiger Freywilligen betreffend. 1830. März 30. — XI. 324

Bekanntmachung, die Ergänzung des Bundes-Contingents betr. 1831. Juny 3. — — 369

Krüge, s. Wirthschaften.

Kuchen, s. Conditor-Waaren.

Küterhaus, s. Schlachter.

L.

Ländereyen, s. Poststraßen.

Bekanntmachung, die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betreffend. — X. 191

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation des Contributions-Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der persönlichen Steuer und der Gewerbe-Concessions-Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Bestandenen, für die Kämmerey. 1827. Nov. 15. — — 52

Desgleichen wegen Prolongation desselben für das Jahr 1829 und anderweitige Verfügungen wegen der Landgrundsteuer 1829. Juny 18. . . . . — XI. 36

Prolongation für d. J. 1830. 1830. Sept. 16. — — 230

— — — 1831. 1831. Dec. 19. — — 724

— — — 1832. 1832. Jun. 28. — XII. 92

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ueberweisung einiger Districte zur Landgrundsteuer und desfallsige Vergütung an die vormaligen stiftischen Districte. 1832. Juny 28. . . . . — — 92

Publicandum, die Grundsteuer auf dem Landgebiete betreffend. 1832. Juny 29. . — — 98

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Erhebung der provisorischen Landgrundsteuer für 1833. 1833. März 28. . . . — — 244

	Bd.	S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einführung eines Schutzgeldes im Vorstädte- und Landgebiete. 1830. Sept. 16. . . .	XI.	229
Desgleichen wegen Aussetzung desselben. 1831. Decbr. 19.	—	725
Desgleichen wegen der Abtheilung des Landgebietes in drei Prätur-Jurisdictionen. 1829. Juny 18.	—	35
Desgleichen wegen Potestivirung E. Oberalten zur Vereinbarung mit E. E. Rathe über die in den Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen. 1829. Juny 18.	—	35
Publicandum, betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgischen Landgebietes. 1829. July 17.	—	80
Publicandum an die Bewohner des bisherigen stiftischen Landgebiete, betreffend deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geest-Ländereyen, so wie deren Rückstände der Grundsteuer. 1829. July 17.	—	82
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Vorstädte- und Landgebietes. 1830. Sept. 16.	—	228
Desfallsiges Publicandum. 1830. Oct. 22.	—	240
Lampen.		
Polizey-Bekanntmachung, betreffend Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18.	XII.	33
Leichter-Schiffe.		
Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärs bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19, und 1827. Oct. 12.	X.	50
Bekanntmachung, betreffend die Besichtigung der Leichterschiffe. 1833. Juny 7.	XII.	312
Leihhaus.		
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. May 2.	—	257

Revi-

Revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Juny 19. . . . . Bd. S. XII. 317
Bekanntmachung, betreffend die Publication der revidirten Leihhaus-Ordnung. 1833. Juny 26. . . . . — 330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. July. — 331

Leuchtschiff.
Bekanntmachung wegen des zweyten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. . . . . X. 44

Liquidations-Commission, s. Frankreich.

Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.

Lotterien.
Warnung, betreffend die Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. May 5. . . . . XI. 361
Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16. XII. 36
Bekanntmachung, betreffend die getheilten Loose der Stadt-Lotterien. 1833. Sept. — 357

Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen.

Luftfahrt.
Polizey-Verfügungen zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Dem. Garnerin von der Sternschanze ab. 1829. May 27. . . . . XI. 32

Lumpen, s. Cholera.

M.

Mäkler, s. Nachweisungs-Comptoire.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des 20. §. der Mäkler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. . . X. 201
Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204
Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften gegen unbefugte Makeley. 1832. XII. 115

Marschländereyen, s. Grasbrook. Moorburg. Bd. S.
Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden in den Marschländereyen. 1831. März 26. . . . . XI. 316
Verbot an die Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. — 323
Desgleichen. 1833. Dec. 18. . . . . XII. 484
Bekanntmachung, betreffend die Dienstboten im Lande. 1831. März 26. . . . XI. 323
Bekanntmachung daß die Dienstboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26. . . . . — 323
Erneuert 1833. Dec. 18. . . . . XII. 485
Bekanntmachung, betreffend das Kegelschieben in den Marschlanden während des Gottesdienstes. 1831. April 27. . . . XI. 359
Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste in den Marschlanden. 1831. Sept. 15. . . . — 642
Bekanntmachung wegen des Sammelns mit der Armenbüchse in den Marschlanden. 1831. Decbr. . . . . — 716

Masken-Bälle.
Bekanntmachung wider die Masken-Bälle in Tanzlocalen. 1831. März 18. . . . — 301

Matrosen, s. Nord-Amerika.
Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. . . . . X. 47
Polizey-Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5. . . . . XI. 631

Maurer.
Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Gesellen betreffend. 1831. July 12. . . — 389

Mecklenburg.
Bekanntmachung wegen der Mecklenburgischen Handwerks-Gesellen. 1831. Nov. 8. — 698
Bekanntmachung für Reisende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin von hier abgehen. 1831. Dec. 16. . . . . — 720

Publicandum betr. die freie Durchreise der von Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 1832. Febr. 6. . . . . Bd. S. XII. 29

Medizinal-Ordnung, s. Hebammen.

Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bey der zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneykunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. July 28. XI. 205

Polizey-Bekanntmachung, betreffend Beybringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan. 26. . . . . — 279

Bekanntmachung, betreffend die Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5. — 327

Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9. der Medizinal-Ordnung. 1831. Juny 17. . . . . — 380

Anzeige, betreffend Veränderung der Arzeney-Taxe. 1831. Oct. 31. . . . . — 696

Veränderungen und Zusatz zur Arzeney-Taxe. 1831. Nov. 1. . . . . — 697

Mexico.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juny 1827. 1828. Febr. 21. X. 69

Anzeige Senatus, betreffend die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17. . . . . XI. 283

Miethe-Abgabe.

Propositio Senatus wegen einer Miethe-Abgabe. 1829. July 23. . . . . — 84

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Miethe-Abgabe für d. J. 1830. 1829. Oct. 8. — 92

Verordnung einer persönlichen Abgabe nach dem Maaßstabe der Miethe. 1829. Oct. 9. . . . . — 93

Nicht-Prolongation der Miethe-Abgabe. 1830. Dec. 9. . . . . — 255

Moorburg. Bd. S.
Neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . . . . XII. 197
Mühlen.
Propositio Senatus, betreffend das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31. . . . . — 427

N.

Nachdruck, s. Bundes-Versammlung.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1827. July 3. . . . . X. 138
Abdruck derselben. . . . . — 140
Nachtwache.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung dieses Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. . . . . — 3
Nachweisungs-Comptoire.
Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comtoire in die Makler-Ordnung. 1833. Febr. 4. XII. 233
Niederbaum, s. Everführer.
Bekanntmachung, die künftige frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betreffend. 1828. Nov. 26. . . . . X. 222
Nord-America.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten vom 27. Novbr. 1827. 1828. Febr. 21. . . . . — 69
Abdruck derselben. . . . . — 180
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betreffend die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9. . . . . — 201
Abdruck derselben. . . . . — 206

O.

Ober-Appellations-Gericht.

Circular deſſelben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9. . . , XI. 9

Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichtes und deſſen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9. . . — 256

Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1831. Aug. 10. . . . . — 529

Publicandum, betreffend die Einführung der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichtes. 1831. Aug. 29. . . . — 616

Obſt, unreifes.

Publicandum, betreffend die unreifen Zwetſchen. 1831. Aug. 27. . . . . — 616

Ochſen, ſ. Sonntage.

P.

St. Pauli, ſ. Hamburgerberg. Vorſtädte.

Publicandum, betreffend die Benennung St. Pauli-Vorſtadt. 1833. Nov. 6. . . XII. 432

Penſionen, ſ. Repſold.

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Errichtung einer Penſions-Caſſe für die Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten des Hamburgiſchen Staates. 1833. Nov. 28. . . . . — 448

Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29. . — 452

Pfänder.

Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . . . . XI. 116

Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bey Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. 1831. März 1. . . . . — 298

Pferde,

Pferde, ſ. Pferdehaare. Bd. S.
Polizey-Bekanntmachung, betreffend den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. . . . . XI. 218
Notification, betreffend die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. — 227
Phyſici, ſ. Medicinal-Ordnung.
Policen, ſ. Stempel.
Policey, ſ. Bettler. Buden. Cholera. Fremde ꝛc.
Inſtruction für die Polizey-Poſten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. . . . . — 637
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Organiſation und das Competenzgeſetz der Polizey. 1832. Juny 28. . . . . XII. 89.
Polter-Abend.
Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häuſern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30. . . . . — 107
Poſtweſen.
Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Organiſirung des Hamburgiſchen Staats-Poſtweſens. 1832. Nov. 15. . . . . — 142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21. . — 172
Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Hamburgiſchen Poſten nach dem Poſthauſe auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30. — 193
Poſt- und Handelsſtraßen.
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Neubaues derſelben, desfallſiger Verwendung des halben Ertrages der Entfeſtigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juny 18. . . . XI. 38
Verordnung, die Erhebung des Chauſſee- und Wege-Geldes betreffend. 1830. Dec. 15. — 259
Chauſſee- und Weggeld-Tarif. . . . . — 261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Weggeldes. 1830. Dec. 15. . . . . — 263

	Bd.	S.
Instruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15.	XI.	263
Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27.	—	272
Bekanntmachung, betr. die Erhebung des Chaussee-Geldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28.	—	731

Prätoren, s. Arreste.

Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Offizianten. 1828. Jan. 2.	X.	59
Publicandum, betr. das Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28.	XII.	450

Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.

Presse, s. Bund, deutscher.

Preußen.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck derselben.	—	216
Notification wegen der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. Oder. 1831. Oct. 28.	XI.	693
Bekanntmachung, betreffend den Landverkehr zwischen hier und den Königl. Preußischen Staaten diesseits der Elbe. 1831. Oct. 29.	—	694
Fernere Bekanntmachung desfalls. 1831. Oct. 31.	—	695

Promenaden, s. Gassen.

Q.

Quarantaine, s. Cholera.

Bekanntmachung, betr. die aus von der Cholera heimgesuchten Plätzen auf die Elbe kommenden Schiffe. 1832. Febr. 27.	XII.	34
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der zu Curhaven gegen London angeordneten Quarantaine. 1832. May 21.	—	81

R.

E. H. Rath, s. Archiv. Syndicat. Bd. S.

Rathhaus-Schliesser.

Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Gehalt und Gebührenschragen. 1830. Sept. 16. . . . . XI. 231

Schragen desselben. 1830. Sept. . . . — 232

Rath- und Bürger-Convente

von 1827. Jan. 18. . . . . X. 3
— — May 3. . . . . — 13
— — Nov. 15. . . . . — 52
— 1828. Febr. 21. . . . . — 69
— — July 3. . . . . — 137
— — Oct. 9. . . . . — 200
— — Nov. 13. . . . . — 214
— 1829. Juny 18. . . . . XI. 34
— — July 23. . . . . — 84
— — Oct. 8. . . . . — 91
— — — 12. . . . . — 101
— — Dec. 17. . . . . — 107
— 1830. Jan. 28. . . . . — 112
— — März 4. . . . . — 121
— — Sept. 16. . . . . — 227
— — Dec. 9. . . . . — 254
— 1831. Febr. 17. . . . . — 282
— — April 14. . . . . — 353
— — July 11. . . . . — 387
— — — 30. . . . . — 492
— — Dec. 19. . . . . — 722
— 1832. März 29. . . . . XII. 47
— — Juny 28. . . . . — 88
— — Oct. 11. . . . . — 117
— — Nov. 25. . . . . — 136
— — Dec. 13. . . . . — 154
— 1833. März 28. . . . . — 243
— — May 2. . . . . — 355
— — Oct. 31. . . . . — 425
— — Nov. 28. . . . . — 447

Reisende, s. Fremde.

Repsold. Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Pension für des verstorbenen Oberspritzenmeisters Joh. G. Repsold Wittwe. 1830. May 4. . . . . XI. 123
Ritzebüttel.
Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betreffend. 1829. Febr. 28. . . . . — 4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritzebüttel. 1831. Dec. 19. . . . . — 728

S.

Sandthor, s. Thorsperre.
Schaaspiele.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827 bis 1831. 1827. May 3. X. 15
Desgleichen für die Direction des Stadt-Theaters und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. . . . . XI. 726
Polizey-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3. . . . . — 118
Polizey-Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20. . . . . — 684
Polizey-Regulativ, betreffend Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bey Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9. . . . . XII. 234
Schenkwirthe, s. Hamburgerberg. Marschlande.
Schießen, s. St. Georg. Hamburger-Berg. Geestlande.
Bekanntmachung, betreffend das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 29. XI. 732

Schießpulver. Bd. S.
Polizey-Bekanntmachung, betreffend das seewärts ankommende Schießpulver. 1831. July 21. . . . . XI. 488
Schifffahrt- und Hafen-Deputation, s. Leichter-Schiffer. Leuchtschiff. Seetonne.
Schlachter, s. Accise. Fleisch.
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5. . . . . — 239
Polizey-Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauses betreffend. 1831. Juny 16. . . . . — 380
Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. July 14. . . . — 485
Desgleichen 1832. May 17. . . . . XII. 80
Polizey-Befehl, betreffend die fremden Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10. . . — 33
Polizey-Verfügung, betreffend das Ansprechen um Geschenke bey den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12. . . . . — 356
Mandat wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey, erneuert 1833. Oct. 28. . . . . — 425
Polizey-Befehl, betreffend die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen, 1833. Dec. — 505
Schleuse, s. Fuhlsbüttel.
Schlosser.
Polizey-Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30. . . — 232
Schneider.
Bekanntmachung, betreffend die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juny 20. . . . . — 329
Scholarchat, s. Botanischer Garten.
Bekanntmachung, betreffend die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3. . . . . — 359

Rath- und Bürger-Schluß über die ferneren Verhältnisse des botanischen Gartens. 1832. März 29 . . . . . Bd. XII. S. 49
Rath- und Bürger-Schluß die Sternwarte betreffend. 1833. Oct. 31. . . . — 427

Schornsteinfeger.
Befehl an die Schornsteinfeger, die Schornsteine in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die daran gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov. . . . . XI. 104
Erneuert 1831. Oct. . . . . — 682
Polizey-Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28. . . . . — 106

Schulwesen.
Bekanntmachung, betreffend das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gassen. 1830. Dec. . . . . — 268
Notification, betreffend die Lehr-, Erziehungs- und Pensions-Anstalten. 1831. April 18. . . . . — 357
Polizey-Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs-Anstalten betreffend. 1831. Dec. 12. . . . . — 713

Schuster.
Polizeyliche Bekanntmachung, betreffend das Schuster-Amt. 1831. Febr. 28. — 294
Bekanntmachung, betreffend die fremden Schumacher-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. April 6. . . . . XII. 247

Schwäne.
Polizey-Bekanntmachung, betreffend die Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10. — 32

Schweine, s. Wall.
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1. . . . . XI. 496

Secretariats-Canceliſten, s. Canceley.

Secularfest, ſ. Johanneum. Bd. S.

Bekanntmachung, die Feier des dritten Secularfestes der bürgerſchaftlichen Verfaſſung betreffend. 1828. Sept. 24. . . X. 196

Polizey-Bekanntmachung, rückſichtlich der am 24. Sept. in polizeylicher Hinſicht zu beobachtenden Ordnung. 1828. Sept. 25. — 197

Bekanntmachung in Betreff der dritten Secularfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juny 4. XI. 171

Ordnung des Gottesdienſtes an dem dritten Jubelfeſte der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juny 25. . . . . — 173

See-Tonne.

Nachricht wegen der auswärts gebergenen Hamburgiſchen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . . . X. 12

Sonn- und Feſttage.

Bekanntmachung, betreffend das Treiben der Ochſen durch die Stadt an Sonn- und Feſttagen. 1832. Sept. 28. . . . . XII. 110

Spar-Caſſe.

Organiſations-Plan derſelben. 1827. May. X. 18

Revidirter Organiſations-Plan derſelben. 1829. XI. 11

Spiele.

Polizey-Befehl wider Geſtattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzſälen. 1833. Oct. 13. . . . XII. 362

Spielzeug, ſ. Conditorwaaren.

Staatsſchuld, ſ. Kämmerey.

Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830 wegen Einbehalt von jährlich 100,000 fl. Cour. von dem Zinſen-Betrage getilgter Staatsſchuld-Obligationen. . . . . XI. 114

Stadtdeich, ſ. St. Georg.

Stadtgraben.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Anlegung einer Fußbrücke über denſelben von

der vormaligen Bastion David und Anlegung eines Fußweges zur Communication mit der Vorstadt St. Georg. 1828. Oct. 9. Bd. X. S. 202
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . XI. 251
Erneuerte Bekanntmachung wider das Fischen im Stadtgraben. 1833. May 17. XII. 309

Stadt-Wage.
Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28. . — 731

Staltmäntel.
Erneuerte Bekanntmachung, betreffend den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bey Beerdigungen. 1833. Juny 5. . . . XII. 312

Steinkohlen.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. May 3. X. 15
Verordnung deshalb. 1827. May 7. . . . — 17

Steinthor, s. Thorsperre.

Stellagen.
Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen, und Vorsicht beym Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12. . . XI. 216

Stempel.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stempel-Abgaben, bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . X. 138
Desgl. wegen Bevollmächtigung E. Oberalten Behufes eines Additaments zur Stempel-Ordnung. 1828. July 3. . . . . — 138
Rath- und Bürger-Schluß über die von den Policen auf Versicherung von Feuersgefahr zu entrichtende Stempel-Abgabe. 1829. Oct. 8. . . . XI. 93
Revidirte Verordnung über dieselbe. 1829. Oct. 12. . . . . — 97
Rath- und Bürger-Schluß über die Belegung der Zollzettel mit einem Stempel. 1830. Jan. 28. . . . . — 114

Bekanntmachung, betreffend die gestem- Bd. S.
pelten Zollzettel. 1830. März 8. . . . XI. 164
Bekanntmachung wegen der Quanta der
zu stempelnden Zollzettel. 1830. März. .. — 169
Bekanntmachung wegen der eigenhändi-
gen Unterschrift der Zollzettel und anderer
Declarationsscheine. 1830. May 13. . . . — 169
Propositio Senatus wegen Belegung der
Bankzettel mit einem Stempel. 1830.
Jan. 28. . . . . — 115
Wiederholte desfallsige Propositio Senatus.
1830. März 4. . . . . — 122
Bekanntmachung, betreffend die Stem-
pelung der prolongirten Versicherungen
gegen Feuers-Gefahr. 1831. July 19. . — 487
Rath- und Bürger-Schluß wegen Pro-
longation der Stempel-Abgaben für das
Jahr 1832. 1831. Dec. 19. . . . . — 727
Desgleichen für das Jahr 1833. 1832. Dec. 13. XII. 155
Rath- und Bürger-Schluß betr. eine
neue Stempel-Verordnung. 1833. July 11. — 345
Publicandum in Betreff der Revidirten
Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . — 363
Revidirte Stempel-Verordnung.
1833. Oct. 16. . . . . — 363
Bekanntmachung der Stempel-Deputa-
tion, betr. die Spielkarten. 1833. Dec. 22. — 487

Sternwarte, s. Scholarchat.

Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ver-
einfachung der Erhebung der directen
Steuern. 1830. Dec. 9. . . . . XI. 255
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung
der directen Steuern, so wie die Rück-
stände der Grundsteuern. 1831. May 5. — 360

Stiftungen, s. Ländereyen.
Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmi-
gung des Planes der Auseinandersetzung
mit den drey Stiftungen des Klosters
St. Johannis und der Hospitäler St. Georg
und zum Heil. Geist. 1829. Juny 18. . — 34

Straßen, ſ. Gaſſen. Bd. S.

Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.

Syndicat.
Rath- und Bürger-Schluß wegen auſſerordentlicher Ergänzung deſſelben. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3
Antrag Senatus wegen des Honorars des Hrn. Syndicus Oldenburg bey deſſen Entlaſſung und Erklärung pro Emerito. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

T.

Tannenbäume.
Bekanntmachung, betr. das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beſchädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. XI. 257
Desgleichen. 1832. Dec. 12. . . . . XII. 153

Tanzſäle, ſ. Wirthſchaften.

Teſtamente, ſ. Zehnten-Amt.

Theater, ſ. Schauſpiele.

Theer.
Bekanntmachung, betreffend die Lagerung von Theer, Pech und ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3. . . . . XI. 253

Thore.
Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denſelben, in Nothfällen betreffend. 1828. April 14. X. 104

Thorſperre.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Thorſperre bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . — 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725
Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Einführung der Sperre im Brookthore, Sandthore und im Thor Nro. 4. 1828. July 3. . . . . X. 138

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß, den künftigen freien Auslaß aus dem Stein- und dem Deichthore, für Fußgänger bis 10 Uhr Abends betreffend. 1828. Nov. 13. . .	X. 214
Bekanntmachung desfalls. 1828. Nov. 19.	— 222
Publicandum, betreffend die Sperre im Stein- und Deichthor für Fußgänger. 1830. Nov. 1.	XII. 429
Tischler.	
Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10.	X. 102
Bekanntmachung in Betreff der fremden Tischlergesellen. 1831. Sept. 30. . . .	XI. 660
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.	
Todtenladen und Sterbecassen.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13.	X. 214
Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Dec. 15.	— 224
Transito-Güter.	
Bekanntmachung, betreffend die Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8. . . .	XI. 163
Bekanntmachung wegen Prolongation der Transito-Zettel bis Ende März. 1830. May 12.	— 168
Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Wirthschaften.	
Mandat, betr. die Zusammenläufe auf den Gassen und Spatziergängen. 1830. Sept. 3.	— 219
Notification, betreffend die Steurung der Unruhen. 1830. Sept. 4.	— 220
Renovirtes Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1830. Sept. 4.	— 221
Wiederum renovirt. 1831. Aug. 5. . . .	— 518

Publi-

Publicandum bey Erneuerung des Tumult-Mandates. 1830. Sept. 4. . . . . Bd. S. XI. 221
Publicandum bey der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. 1830. Sept. 5. . . . . — 222
Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthschafts-Locale. 1830. Sept. 8. . . . . — 223
Publicandum, betreffend die Aufhebung der bisher beybehaltenen strengen Maaßregeln. 1830. Sept. 13. . . . . — 224
Bekanntmachung, betreffend die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. 1831. Aug. 4. . . . . — 517

U.

Umschreibungen.
Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Offiziere des Bürger-Militairs. 1831. Juny 3. . . . . — 374
Desgleichen. 1831. Nov. 23. . . . . — 706
— 1832. Juny 6. . . . . XII. 85
— — Nov. 23. . . . . — 146
— 1833. May 15. . . . . — 304
— — Nov. 11. . . . . — 445
Unruhen, s. Tumulte.

V.

Vagabonden.
Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7. . . . XI. 662
Verfassung, s. Secularfest.
Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1831. 1828. July 3. X. 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725
Vierlande, s. Bergedorf.
Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande u. Geesthacht. 1828. July. X. 154

Vor-

Vormundschaften. Bd. S.

Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischer Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1828. Oct. 9. X. 201

Bekanntmachung über die von einer zur Vormundschaft zuzulassenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17. . . XI. 11

Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischen Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1831. Febr. 17. — 282

Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Annahme derselben. 1831. July 11. — 387

Der Stadt Hamburg Vormundschafts-Ordnung. 1831. July 13. . — 391

Transitorische Verfügungen, betreffend die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens. 1831. July 13. . . — 478

Publicandum, betreffend den Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundschafts-Kanzeley. 1832. Jan. 30. . XII. 5

Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1832. Jan. 30. — 6

Instruction wegen des Vormünderbuches. 1832. Jan. 30. . . . . — 15

Notification, betreffend die Ernennung der Vormundschafts-Deputation. 1832. März 9. — 35

Vorstädte, s. Ländereyen.

Rath- und Bürger-Schluß über die öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15. . . . . — 136

Propositio Senatus, betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, so wie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1833. July 11. — 343

Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1833. Oct. 31. . . . . — 426

Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11. . . . . Bd. S. XII. 434

W.

Wachen.
Bekanntmachung, betreffend das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4. . . . . — 150
Waisenhaus, s. Collecten.
Walddörfer, s. Farmsen. Geestländereyen.
Publicandum, betreffend die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec. . . . . XI. 271
Wall.
Bekanntmachung wegen der Passage auf dem Walltheile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme, bey nächtlicher Zeit. 1827. April 9. . . X. 104
Bekanntmachung wegen der Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. July 11. . . . . XI. 80
Bekanntmachung, betreffend die gestattete Passage auf dem Walltheile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31. . . — 276
Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. . — 279
Erneuerte Bekanntmachung wider das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. May 17. XII. 309
Wassernoth.
Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bey Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . . . X. 4
Publicandum über die bey den Signalen bey hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. — 10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 686

Wege. Bd. S.
Bekanntmachung, betreffend die Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830. . . . . XI. 209
Bekanntmachung, betreffend die Wege-Polizey. 1831. May 25. . . . . — 363
Notification betr. die Wegewärter. 1833. XII. 305

Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.

Wilhelminen-Bad.
Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. . . XI. 682

Wirthschaften, s. St. Georg. Marschlande.
Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. July 30. . . — 208
Bekanntmachung, betreffend die Wirthschaftslocale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14. . . . . — 226
Polizey-Befehl, betreffend die Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3. — 661

Wittwencasse.
Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1828. July. . . X. 173

Z.

Zehnten-Amt.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Erbschafts-Steuer bis Ende 1831. 1828. July 3. . . . . — 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herr Dr. Busch auf 4 Jahre. 1828. July 3. . . X. 139
Desgleichen. 1832. März 29. . . . . XII. 50

Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung von Testamenten bey dem Zehnten-Amte. 1832. April. . . . . XII. 79

Zeitblätter, s. Bund (Deutscher).

Zoll-Ordnung, s. Stempel.

Propositio Senatus wegen Prolongation der bestehenden Zoll-Verordnungen von 1816, 1823 und 1826 und Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn aus Baumwolle gesponnen, so wie auf ungesponnene Schaaf- und Baumwolle. 1829. July 23. . . . XI. 84

Bekanntmachung wegen des Art. XVIII. der Zoll-Ordnung. 1829. Sept. 4. . . — 87

Propositio Senatus zur Niedersetzung einer Commission in der Zollsache und Prolongation der bestehenden Zoll-Verordnungen für d. Jahr 1830. 1829. Oct. 8. — 92

Fortsetzung dieser Verhandlungen und Ernennung einer Entscheidungs-Deputation durch E. E. Rath und Erbgesessene Bürgerschaft. 1829. Oct. 22. . . . . — 101

Publicandum über die Prolongation der bestehenden Zoll-Ordnung. 1829. Oct. 27. — 103

Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die einzuführenden Zoll-Ermäßigungen. . . . . — 112

Rath- und Bürger-Schluß wegen Annahme einer neuen Zoll-Ordnung und Festsetzung des Zoll-Actuariats-Gehaltes. 1830. März 4. . . . . — 122

Publicandum bey der Einführung einer revidirten Zoll-Ordnung. 1830. März 5. — 125

Revidirte Zoll-Verordnung. 1830. März 5. . . . . — 125

Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der Unterschriften zum Behuf der Transito-Declarationen. 1831. März 2. — 298

Bekanntmachung, betr. die Declarationsscheine für zollfreie Waaren. 1832. Sept. 24. XII. 109

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google